

Stadtrat

BEKANNTMACHUNG

zur 15. Sitzung des Stadtrates
am Dienstag, 05.12.2023, 17:00 Uhr
Aula des Gymnasiums Voerde

Öffentliche Sitzung

Zur Geschäftsordnung

- a Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b Feststellung der Tagesordnung
- c Feststellung von Ausschließungsgründen gemäß §§ 31, 43 (2) und 50 (6) GO NRW

Tagesordnung

- 1. Einwohnerfragestunde
- 2. Kenntnisnahme der Niederschrift vom 26.09.2023
- 3. Feststellung des Jahresabschlusses 2022 der Stadt Voerde sowie Entlastung des Bürgermeisters (17/712 DS)
- 4. Befreiung von der Pflicht zur Erstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2022 (17/705 DS)
- 5. Beteiligungsbericht des Jahres 2022 (17/704 DS)
- 6. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im III. Quartal 2023 (17/686 DS)
- 7. Neufassung der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Voerde (Niederrhein) - Hebesatzsatzung für das Jahr 2024 (17/699 DS)
- 8. 29. Änderung der Abfallgebührensatzung (17/687 DS)
- 9. 17. Änderung der Abwassergebührensatzung (17/688 DS)
- 10. 33. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung (17/689 DS)
- 11. 5. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (17/708 DS)
- 12. 2. Änderungssatzung über die Aufwandsentschädigung und den Auslagenersatz für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Voerde (17/696 DS)
- 13. Reform der Kalkulationsgrundlage (17/678 DS)
- 14. Weiterentwicklung der Richtlinien in der Kindertagespflege (17/676 DS)
- 15. Beitritt zum Verein "EcoPort 813 Förderverein Wasserstoff und nachhaltige Energie e. V." (17/706 DS)
- 16. Haushaltssatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) und Stellenplan für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 (17/700 DS)

- | | | |
|-----|---|-----------------------------|
| 17. | Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Voerde II | (17/680 DS) |
| 18. | Besetzung der Ausschüsse und Arbeitskreise | (17/701 DS) |
| 19. | Antrag der SPD-Fraktion vom 06.10.2023
hier: Bauliche Maßnahme zur Verkehrsberuhigung - Oberer Hilding,
Einfahrt Götterswi - ckerhamm | (17/658 DS) |
| 20. | Antrag der UV-Fraktion vom 19.10.2023
hier: Änderung des § 10 der Hauptsatzung als Beitrag zur
Haushaltskonsolidierung | (17/681 DS) |
| 21. | Unterbringung von Flüchtlingen in der Stadt Voerde | (17/674 DS) |
| 22. | Medienentwicklungskonzept der Stadt Voerde
hier: 2. Zwischenbericht | (17/517 DS
1. Ergänzung) |
| 23. | Zustimmung zur 3. Änderung der Satzung des VHS-Zweckverbandes
Dinslaken-Voerde-Hünxe vom 30. April 1979, zuletzt geändert am
26.06.2012 | (17/668 DS) |
| 24. | Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausbau
ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im
Grundschulalter (Förderrichtlinie Ganztagsausbau) | (17/692 DS) |
| 25. | Verleihung des Heimat-Preises 2024 der Stadt Voerde (Ndr rh.) | (17/459 DS
1. Ergänzung) |
| 26. | Bereitstellung überplanmäßiger Mittel für den Neubau am
Feuerwehrgerätehaus Spellen | (17/653 DS) |
| 27. | Bereitstellung überplanmäßiger Mittel für die Mehrkosten der baulichen
Maßnahme des städtischen Umkleidegebäudes der Sportanlage Spellen,
Groelberg | (17/685 DS) |
| 28. | Bereitstellung einer überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung für die
Verlegung der Druckrohrleitung Kasselweg | (17/595 DS
1. Ergänzung) |
| 29. | Baumpflanzungen Hochzeitsweg / Stadtgebiet | (17/697 DS) |
| 30. | Mitteilungen der Verwaltung | |
| 31. | Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung | |

Nichtöffentliche Sitzung

- | | | |
|----|---|-----------------------------|
| 1. | Kenntnisnahme der Niederschrift vom 26.09.2023 | |
| 2. | Anrechnung von Ausbildungszeiten eines Beamten auf seine vorläufige
Dienstzeitvereinbarung | (17/710 DS) |
| 3. | Leistungsänderungsvereinbarung Druckrohrleitung Kasselweg | (17/545 DS
1. Ergänzung) |
| 4. | Straßenbeleuchtungsvertrag / Abschluss einer Zusatzvereinbarung | (17/707 DS) |
| 5. | Verleihung des Heimat-Preises 2023 der Stadt Voerde (Ndr rh.) | (17/684 DS) |
| 6. | Mitteilungen der Verwaltung | |
| 7. | Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung | |

Voerde, 27.11.2023

Bürgermeister
Dirk Haarmann

STADT VOERDE (Niederrhein)

Stadtrat

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 15. Sitzung des Stadtrates
am Dienstag, 05.12.2023, 17:02 Uhr bis 17:02 Uhr
in der Aula des Gymnasiums Voerde

Anwesenheiten

Vorsitz:

Haarmann, Dirk

Anwesend:

SPD-Fraktion

Schwarz, Ulrike
Goemann, Uwe
Kann-Guedes, Doris
Kinder, Joachim
Kleinschmidt, Elke
Lemm, Bastian
Lemm, Doris
Merker, Fabian
Neßbach, Ulrich Philipp
Reselski, Christian
Rühl, Greta
Schmitz, Stefan
Weltgen, Stefan

CDU-Fraktion

Mölleken, Bert
Altmeyen, Bernd
Aydin, Engin
Hülser, Ingo
Kotzke, Nicolas
Langenfurth, Jan
Pollmann, Andreas
Schmitz, Monika
Schneider, Georg Heinrich
Seelig, Walter
Steenmanns, Frank
Stemmer, Henning

FDP-Fraktion

Benninghoff, Bernd
Berger, Jürgen
Pöggel, Doris

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Grochowski, Patrick
Hassmann, Ingrid

Die Unabhängigen Voerde

Dickmann, Britta
Dickmann, Ralf
Meiners, Stefan

17:02 - 18:55 Uhr

Fraktion Wählergemeinschaft Voerde

Fink, Jürgen
Garden, Christian

Fraktion Die PARTEI

Holland, Christine
Zielinski, Daniel

Entschuldigt fehlen:

Gördü, Hasan (CDU)
Indefrey, Oliver (SPD)
Rohr, Gabriele Maria (B' 90/Grüne)
Sarres, Mark (SPD)

Von der Verwaltung anwesend:

Erste Beigeordnete Frau Johann
Beigeordneter Herr Rütten
Kämmerer Herr Hauser
Herr Wellmann (ÖRP)
Herr Paradowski (StWuL)
Herr Hänisch (FB 1)
Frau Feldkamp (FD 1.1)
Herr Heller (FB 2)
Herr Müser (FB 6)
Herr Grootens (FB 7)
Herr Bolz (FB 8)

Zuhörer:

2 Damen und 7 Herren

Presse:

1 Dame

Öffentliche Sitzung

Zur Geschäftsordnung

- a Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b Feststellung der Tagesordnung
- c Feststellung von Ausschließungsgründen gemäß §§ 31, 43 (2) und 50 (6) GO NRW

Tagesordnung

- 1. Einwohnerfragestunde
- 2. Kenntnisnahme der Niederschrift vom 26.09.2023
- 3. Feststellung des Jahresabschlusses 2022 der Stadt Voerde sowie Entlastung des Bürgermeisters (17/712 DS)
- 4. Befreiung von der Pflicht zur Erstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2022 (17/705 DS)
- 5. Beteiligungsbericht des Jahres 2022 (17/704 DS)
- 6. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im III. Quartal 2023 (17/686 DS)
- 7. Neufassung der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Voerde (Niederrhein) - Hebesatzsatzung für das Jahr 2024 (17/699 DS)
- 8. 29. Änderung der Abfallgebührensatzung (17/687 DS)
- 9. 17. Änderung der Abwassergebührensatzung (17/688 DS)
- 10. 33. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung (17/689 DS)
- 11. 5. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (17/708 DS)
- 12. 2. Änderungssatzung über die Aufwandsentschädigung und den Auslagenersatz für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Voerde (17/696 DS)
- 13. Vergütung in der Kindertagespflege (17/678 DS)
- 14. Weiterentwicklung der Richtlinien in der Kindertagespflege (17/676 DS)
- 15. Beitritt zum Verein "EcoPort 813 Förderverein Wasserstoff und nachhaltige Energie e. V." (17/706 DS)
- 16. Haushaltssatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) und Stellenplan für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 (17/700 DS)
- 17. Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsamtbezirk Voerde II (17/680 DS)
- 18. Besetzung der Ausschüsse und Arbeitskreise (17/701 DS)
- 19. Antrag der SPD-Fraktion vom 06.10.2023 (17/658 DS)
hier: Bauliche Maßnahme zur Verkehrsberuhigung - Oberer Hilding, Einfahrt Götterswickerhamm
- 20. Antrag der UV-Fraktion vom 19.10.2023 (17/681 DS)
hier: Änderung des § 10 der Hauptsatzung als Beitrag zur Haushaltskonsolidierung
- 21. Unterbringung von Flüchtlingen in der Stadt Voerde (17/674 DS)

- | | | |
|------|---|-----------------------------|
| 21.a | Unterbringung von Flüchtlingen in der Stadt Voerde | (17/674 DS
1. Ergänzung) |
| 22. | Medienentwicklungskonzept der Stadt Voerde
hier: 2. Zwischenbericht | (17/517 DS
1. Ergänzung) |
| 23. | Zustimmung zur 3. Änderung der Satzung des VHS-Zweckverbandes
Dinslaken-Voerde-Hünxe vom 30. April 1979, zuletzt geändert am
26.06.2012 | (17/668 DS) |
| 24. | Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausbau ganztägi-
ger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter
(Förderrichtlinie Ganztagsausbau) | (17/692 DS) |
| 25. | Verleihung des Heimat-Preises 2024 der Stadt Voerde (Ndrhh.) | (17/459 DS
1. Ergänzung) |
| 26. | Bereitstellung überplanmäßiger Mittel für den Neubau am Feuerwehrgerä-
tehaus Spellen | (17/653 DS) |
| 27. | Bereitstellung überplanmäßiger Mittel für die Mehrkosten der baulichen
Maßnahme des städtischen Umkleidegebäudes der Sportanlage Spellen,
Groelberg | (17/685 DS) |
| 28. | Bereitstellung einer überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung für die
Verlegung der Druckrohrleitung Kasselweg | (17/595 DS
1. Ergänzung) |
| 29. | Baumpflanzungen Hochzeitsweg / Stadtgebiet | (17/697 DS) |
| 30. | Mitteilungen der Verwaltung | |
| 31. | Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung | |

Sitzungsverlauf

Bürgermeister Haarmann eröffnet die Sitzung des Stadtrates und begrüßt alle Anwesenden, insbesondere die Zuhörer und später auch die Vertreterin der Presse.

Öffentliche Sitzung

Zur Geschäftsordnung

a Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Haarmann stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates gem. § 8 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse fest.

b Feststellung der Tagesordnung

Bürgermeister Haarmann teilt mit, dass die Drucksachen 17/595 1. Ergänzung im öffentlichen Teil und 17/545 1. Ergänzung im nichtöffentlichen Teil abgesetzt werden müssen, da die Submissionsergebnisse über den kalkulierten Summen liegen. Der Stadtrat hat hiergegen keine Einwände.

Im Übrigen wird die Tagesordnung gem. § 3 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse festgestellt.

c Feststellung von Ausschließungsgründen gemäß §§ 31, 43 (2) und 50 (6) GO NRW

Zu folgendem Tagesordnungspunkt wird das Vorliegen eines Ausschließungsgrundes gemäß §§ 31, 43 Abs. 2 und 50 Abs. 6 GO NRW angezeigt:

Nichtöffentlicher Teil – Punkt 5 – Drucksache 17/684 - Herr Zielinski

Tagesordnung

1. Einwohnerfragestunde

Herr Gaßner fragt an, ob es für die geplante Flüchtlingsunterkunft an der Scheltheide alternative Standorte gibt und erkundigt sich insofern nach dem Standort hinter der Feuerwache in Spellen. Bürgermeister Haarmann verweist auf die bereits in 2016 getroffene Entscheidung hinsichtlich der Standortfrage. Bei dem Standort hinter der Feuerwache Spellen ist die Zufahrt nicht gewährleistet, da sich die Fläche hierfür nicht im Eigentum der Stadt befindet.

Herr Rothmann erkundigt sich nach einem Ansprechpartner bei der Stadtverwaltung, wenn Probleme mit dem Flüchtlingswohnheim bestehen. Bürgermeister Haarmann verweist auf den mit der Caritas bestehenden Betreuungsvertrag, der ebenfalls eine Rufbereitschaft beinhaltet. Darüber hinaus können sich jedoch alle Bürger auch an den Bürgermeister oder den zuständigen Dezernenten wenden.

Frau Rothmann fragt an, wie viele Stunden die Caritas täglich vor Ort sein wird und wer der Ansprechpartner ist. Bürgermeister Haarmann verweist auf den umfassenden Betreuungsvertrag mit der Caritas, der u. a. auch festlegt, dass mit einer wachsenden Anzahl von Bewohnern auch der Personalschlüssel für die Betreuung durch die Caritas steigt. Bei Rechtsverstößen ist die Polizei Ansprechpartner, wobei die Kriminalstatistiken die Befürchtungen nicht stützen. Frau Rothmann erkundigt sich weiterhin nach der Möglichkeit, nicht nur alleinstehende Männer an der Scheltheide unterzubringen. Bürgermeister Haarmann weist darauf hin, dass nicht nur alleinstehende Männer untergebracht werden müssen und bei der Verteilung der Flüchtlinge auch Wert auf ausgewogene Verteilung gelegt wird.

Herr Lehmkuhl erkundigt sich, inwieweit mit der Vivawest GmbH Rücksprache bezüglich der leerstehenden Immobilien in Möllen genommen wurde, da diese wohl doch nicht abgerissen werden sollen. Bürgermeister Haarmann weist darauf hin, dass die angesprochenen Wohnungen freigezogen wurden, da sie nicht mehr wohnfähig sind. Es macht daher keinen Sinn, dort Menschen unterzubringen, da die Gebäude zuvor aus städtischen Mitteln instand zu setzen wären. Zudem sind die Eigentumsrechte zu beachten.

Herr Lehmkuhl fragt zudem an, ob die Caritas auch für Sicherung des Schulweges zuständig ist, der an dem Flüchtlingswohnheim verläuft. Bürgermeister Haarmann verweist darauf, dass es sich hierbei um eine öffentliche Straße handelt und bittet dringend darum, nicht bereits im Vorfeld davon auszugehen, dass durch die Flüchtlingsunterkunft ein kriminelles Umfeld entsteht.

Herr Könighorst erkundigt sich, ob es eine dauerhafte Lösung zur Unterbringung der Flüchtlinge gibt. Eine Immobilie, die nach der Nutzung als Flüchtlingswohnheim anderweitig genutzt werden kann. Bürgermeister Haarmann verweist auf die Problematik, dass derzeit keine baureifen Grundstücke verfügbar sind. Darüber hinaus müsste eine etwaige Immobilie auch erst errichtet werden. Vorzugsweise durch einen privaten Investor, da es nicht die Hauptaufgabe der Kommune ist, als Vermieter tätig zu sein und ein Vorinvest der Kommune durch den Bund oder das Land refinanziert werden müsste.

2. Kenntnisnahme der Niederschrift vom 26.09.2023

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 26.09.2023 wird zur Kenntnis genommen.

3. Feststellung des Jahresabschlusses 2022 der Stadt Voerde sowie 17/712 DS Entlastung des Bürgermeisters

Bürgermeister Haarmann weist darauf hin, dass für die Ziffern 1 bis 3 und die Ziffer 4 eine getrennte Abstimmung erfolgen muss.

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) nimmt das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 zum Stichtag 31.12.2022 zur Kenntnis.
2. Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) stellt den Jahresabschluss 2022 zum Stichtag 31.12.2022 mit einer Bilanzsumme von 304.880.814,35 € gem. § 96 Abs. 1 GO NRW fest.
3. Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließt gem. § 96 Abs. 1 GO NRW, den Jahresüberschuss 2022 in Höhe von 1.819.425,00 € der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

Bürgermeister Haarmann nimmt an der Beratung und Abstimmung zu Ziffer 4 des Beschlussvorschlags nicht teil.

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

4. Die Mitglieder des Rates der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließen, dem Bürgermeister für den Jahresabschluss 2022 die uneingeschränkte Entlastung gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

4. Befreiung von der Pflicht zur Erstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2022 17/705 DS

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Voerde stellt anhand der Anlage zur Drucksache 17/705 fest, dass entsprechend der Regelungen des § 116 a Abs. 1 GO NRW die Stadt Voerde von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2022 befreit ist. Dieser Beschluss wird der Aufsichtsbehörde mit der Anzeige des festgestellten Jahresabschlusses 2022 der Stadt Voerde vorgelegt.

Gemäß § 116 a Abs. 3 GO NRW ist ein Beteiligungsbericht nach § 117 GO NRW zu erstellen. Dieser ist vom Rat der Stadt Voerde zu beschließen und dem vorgenannten Jahresabschluss beizulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

5. Beteiligungsbericht des Jahres 2022 17/704 DS

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Voerde beschließt gemäß § 117 Absatz 1 Satz 3 GO NRW den der Drucksache 17/704 als Anlage beigefügten Beteiligungsbericht 2022 der Stadt Voerde (Niederrhein).

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

6. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im III. Quartal 2023 17/686 DS

Die in der Anlage zur Drucksache Nr. 17/686 nachgewiesenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Zeitraum 01.07. – 30.09.2023 werden zur Kenntnis genommen.

7. Neufassung der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Voerde (Niederrhein) - Hebesatzsatzung für das Jahr 2024 17/699 DS

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Voerde (Niederrhein) – Hebesatzsatzung für das Jahr 2024 wird in der Drucksache 17/699 als Anlage beigefügten Fassung (siehe Anlage I zu dieser Niederschrift) beschlossen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

8. 29. Änderung der Abfallgebührensatzung 17/687 DS

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschlussvorschlags:

Die Satzung zur 29. Änderung der Gebührensatzung über die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Voerde (Ndrh.) wird in der der Drucksache 17/687 als Anlage beiliegenden Fassung (siehe Anlage II zu dieser Niederschrift) beschlossen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

9. 17. Änderung der Abwassergebührensatzung 17/688 DS

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Die Satzung zur 17. Änderung der Gebührensatzung über die Abwasserentsorgung in der Stadt Voerde (Ndrh.) wird in der der Drucksache 17/688 als Anlage beiliegenden Fassung (siehe Anlage III zu dieser Niederschrift) beschlossen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

10. 33. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung 17/689 DS

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Die Satzung zur 33. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Voerde (Ndrh.) – Straßenreinigungs- und Gebührensatzung – wird in der der Drucksache 17/689 als Anlage beiliegenden Fassung (siehe Anlage IV zu dieser Niederschrift) beschlossen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

11. 5. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen 17/708 DS

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Die Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Voerde (NdrRh.) wird in der der Drucksache 17/708 als Anlage 2 beiliegenden Fassung (siehe Anlage V zu dieser Niederschrift) beschlossen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

12. 2. Änderungssatzung über die Aufwandsentschädigung und den Auslagenersatz für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Voerde 17/696 DS

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Voerde beschließt die 2. Änderungssatzung über die Aufwandsentschädigung und den Auslagenersatz für die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Voerde vom 15.03.2016 mit dem Stand der 1. Änderungssatzung vom 18.12.2018 (siehe Anlage VI zu dieser Niederschrift).

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

13. Vergütung in der Kindertagespflege 17/678 DS

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss stimmt der Anpassung der Vergütung in der Kindertagespflege – beginnend zum 01.01.2024 – zu.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

14. Weiterentwicklung der Richtlinien in der Kindertagespflege 17/676 DS

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss stimmt der Weiterentwicklung der „Richtlinien der Stadt Voerde zur Förderung von Kindern in Tagespflege gemäß der §§ 22 – 24 SGB VIII (siehe Anlage VII zu dieser Niederschrift) und deren Umsetzung zum 01.01.2024 zu.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

15. Beitritt zum Verein "EcoPort 813 Förderverein Wasserstoff und nachhaltige Energie e. V." 17/706 DS

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Die Stadt Voerde wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt assoziiertes Mitglied im Verein „Eco-Port 813 Verein Wasserstoff und nachhaltige Energie e. V.“.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die entsprechende Beitrittserklärung abzugeben. Eine Vertretung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Bürgermeister bzw. die Leitung der Wirtschaftsförderung.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

16. Haushaltssatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) und Stellenplan für 17/700 DS die Haushaltsjahre 2024 und 2025

Die Fraktionsvorsitzenden tragen ihre Haushaltsreden vor.

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

- a. Die Haushaltssatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 mit den Anlagen wird in der vorgelegten Fassung (Anlage 2 zur Drucksache Nr. 17/700) (siehe Anlage VIII zu dieser Niederschrift) beschlossen.
- b. Der Stellenplan für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wird in der vorgelegten Fassung (Anlage 3 zu DS 17/700) (siehe Anlage IX zu dieser Niederschrift) beschlossen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

17. Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsbezirk Voerde II 17/680 DS

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) wählt Frau Verena Goeke gemäß § 3 des Schiedsamtgesetzes NRW (SchAG NRW) für die Dauer von fünf Jahren zur Schiedsperson für den Schiedsbezirk Voerde II (Friedrichsfeld und Spellen). Im Fall der Verhinderung vertreten die Schiedspersonen sich gegenseitig.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

18. Besetzung der Ausschüsse und Arbeitskreise 17/701 DS

Der Stadtrat fasst folgenden

1. Der Stadtrat beschließt die folgende Umbesetzung von Ausschüssen und Arbeitskreisen:

Sozialausschuss

für das bisherige ordentliche Mitglied

Leon Weinert (s. B.)

Lorena Kowalczyk (s. B.)

Kultur- und Sportausschuss

für das bisherige stellvertretende Mitglied

Leon Weinert (s. B.)

Lorena Kowalczyk (s. B.)

Bau- und Betriebsausschuss

für das bisherige stellvertretende Mitglied

Leon Weinert (s. B.)

Daniel Zielinski

Beschluss:

Der Antrag der SPD-Fraktion vom 06.10.2023 betr. Bauliche Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung – Oberer Hilding, Einfahrt Götterswickerhamm, wird vom Stadtrat angenommen und an den Arbeitskreis Sicherheit und Ordnung sowie den Bau- und Betriebsausschuss verwiesen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

20. Antrag der UV-Fraktion vom 19.10.2023 17/681 DS
hier: Änderung des § 10 der Hauptsatzung als Beitrag zur Haushaltskonsolidierung

Da die Fraktionen sich nach intensiver Diskussion mehrheitlich gegen den vorliegenden Antrag äußern, zieht Fraktionsvorsitzender Meiners den Antrag zurück, bittet jedoch um eine Aufbereitung der Thematik für den Ältestenrat. Hierbei sollen die rechtlichen Möglichkeiten zur Begrenzung der Anzahl der sachkundigen Bürger sowie der Anzahl der Fraktionssitzungen pro Jahr geprüft werden.

21. Unterbringung von Flüchtlingen in der Stadt Voerde 17/674 DS

Siehe 1. Ergänzung zur Drucksache 17/674.

21.a Unterbringung von Flüchtlingen in der Stadt Voerde 17/674 DS
1. Ergänzung

Bürgermeister Haarmann weist auf die Ergänzungen des Beschlussvorschlages als Ausfluss der Beratungen in den vorangegangenen Ausschusssitzungen hin.

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Voerde beauftragt die Verwaltung, die nachfolgend genannten Maßnahmen zur Schaffung von Unterbringungskapazitäten für Flüchtlinge umzusetzen und die hierfür notwendigen Mittel im Haushalt einzustellen:

1. Am Standort Scheltheide ist ein neuer Standort zur Unterbringung von Flüchtlingen mittels Wohncontainer und einem Platzangebot für 152 Personen zu errichten.
2. Der Standort Schwanenstraße wird aufgelöst und nach Fertigstellung des Standortes Scheltheide im Kalenderjahr 2024 mit halber Anzahl auf das Gelände an der TH Blumenanger, Friedrichsfeld verlagert.
3. Die Bestandsgebäude (Rahmstraße, Alte Bühlstraße 9 und 11, Nordturm) sind nach Fertigstellung des Standortes Scheltheide zu renovieren bzw. zu sanieren.
4. Die Raumkapazitäten in der Senioreneinrichtung Altes Rathaus sind -in Absprache mit der AWO und der Eigentümerin Wohnbau Dinslaken- zur Unterbringung von Flüchtlingen zu sichern und zu planen. Die Nutzung erfolgt, bis die derzeitigen Nutzer eine Nachfolgenutzung realisieren wollen. Ansonsten wird nach drei Jahren über die Nutzung neu entschieden.
5. Für die übergangsweise Sicherstellung von Unterbringungsmöglichkeiten ist die bis zuletzt als Mensa der Gesamtschule genutzte Turnhalle für die Unterbringung von Flüchtlingen vorübergehend herzurichten. Diese Nutzung ist befristet bis zur Fer-

- stellung der Kapazitäten gem. 1. und 4. Im Anschluss wird die Halle wieder für den Schul- und Sportbetrieb hergerichtet.
6. Die zur Umsetzung der unter 1-4 beschriebenen Maßnahmen benötigten Mittel sind umgehend zu ermitteln und in den Haushalt einzustellen. Zur Gegenfinanzierung sind vor allem die zugewiesenen Bundesmittel für die Versorgung Geflüchteter in NRW (rd. 934 TEUR) in Ansatz zu bringen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

**22. Medienentwicklungskonzept der Stadt Voerde
hier: 2. Zwischenbericht**

**17/517 DS
1. Ergänzung**

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die im Sachverhalt der Drucksache aufgeführten IT-Geräte für die Voerder Schulen in den Haushaltsjahren 2024ff zu beschaffen und die hierfür erforderlichen finanziellen Mittel mit einem Sperrvermerk bereitzustellen. In den Klassen 1 bis 6 erfolgt dabei zunächst eine 1:2 Ausstattung mit iPads. Ab der Klasse 7 erfolgt eine 1:1 Ausstattung mit iPads.
2. Zur Finanzierung der IT-Geräte für die Voerder Schulen sind Fördermittel zu generieren, sofern es entsprechende Förderprogramme gibt.
3. Zur Betreuung des steigenden IT-Gerätebestandes an den Voerder Schulen ist im Stellenplan der Stadt Voerde im Haushaltsjahr 2024 eine 3. IT-Vollzeitkraft vorzusehen. Im Finanzplanungszeitraum für das Haushaltsjahr 2027 ist im Stellenplan eine 4. IT-Vollzeitkraft vorzusehen. Über einen darüberhinausgehenden Personalbedarf ist je nach Entwicklung separat zu entscheiden.
4. Die Umsetzung des Medienentwicklungskonzeptes und die damit verbundene Beschaffung von digitaler Informationstechnologie und Gerätezubehör für die einzelnen Schulen wird durch die beschlossene Steuerungsgruppe zur Digitalisierung an Voerder Schulen, bestehend aus politischen und schulischen Vertretern sowie der Verwaltung, begleitet.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

**23. Zustimmung zur 3. Änderung der Satzung des VHS-Zweckverbandes
Dinslaken-Voerde-Hünxe vom 30. April 1979, zuletzt geändert am
26.06.2012**

17/668 DS

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Den Änderungen der Satzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Dinslaken-Voerde-Hünxe, welche die VHS-Verbandsversammlung in seiner Sitzung am 19.06.2023 beschlossen hat (siehe Anlage X zu dieser Niederschrift), wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

24. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Förderrichtlinie Ganztagsausbau) 17/692 DS

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Förderrichtlinie Ganztagsausbau) wird zur Kenntnis genommen.

**25. Verleihung des Heimat-Preises 2024 der Stadt Voerde (NdrRh.) 17/459 DS
1. Ergänzung**

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

1. Die Stadt Voerde (NdrRh.) beteiligt sich, vorbehaltlich der Förderzusage des Landes NRW, am „Heimat-Preis“ im Jahre 2024 des Landesförderprogrammes „Heimat.Zukunft.Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet.“ und lobt, basierend auf den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung des Förderprogramms „Heimat-Preis“ des Ministeriums für Heimat, Bau und Gleichstellung des Landes NRW, den Heimat-Preis 2024 der Landesregierung NRW aus.
2. Gemäß den Richtlinien der Stadt Voerde (NdrRh.) zur Vergabe des Voerder Heimat-Preises im Rahmen des vorgenannten Landesprogramms vom 10. Dezember 2019 wird auch der Heimat-Preis 2024 schwerpunktmäßig für besonderes Engagement in den Bereichen
 - Verdienste um die Heimat
 - Erhaltung, Pflege und Förderung von Bräuchen sowie
 - Engagement für Kultur und Traditionverliehen und durch ein Preisgeld besonders honoriert.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Förderantrag die Bezirksregierung Düsseldorf zu richten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

26. Bereitstellung überplanmäßiger Mittel für den Neubau am Feuerwehrgerätehaus Spellen 17/653 DS

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die überplanmäßige Mittelbereitstellung für das PSP 7.100504.700 „Garage Feuerwehr Spellen“ in Höhe von 75.000 €.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

27. Bereitstellung überplanmäßiger Mittel für die Mehrkosten der baulichen Maßnahme des städtischen Umkleidegebäudes der Sportanlage Spellen, Groelberg 17/685 DS

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die überplanmäßige Mittelbereitstellung für das PSP 7.100579.700.200 „Bauliche Maßnahme Umkleidegebäude Spellen“ i. H. v. 73.903,00 €.

Die Deckung erfolgt aus dem PSP 7.100.001.770 „Veräußerung von Grundstücken Babcock-gelände“.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

- 28. Bereitstellung einer überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung für die Verlegung der Druckrohrleitung Kasselweg** **17/595 DS**
1. Ergänzung

Die Drucksache wurde abgesetzt.

- 29. Baumpflanzungen Hochzeitsweg / Stadtgebiet** **17/697 DS**

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt das nachfolgende Konzept zur Schaffung eines Angebotes zur Pflanzung von Hochzeitsbäumen, Baumpflanzungen zu übrigen Anlässen sowie die Einrichtung eines Baumhilfsfonds auf dem Stadtgebiet Voerde.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

- 30. Mitteilungen der Verwaltung**

Es liegen keine Mitteilungen vor.

- 31. Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung**

Ratsfrau Rühl nimmt Bezug auf einen Brief der BIG Rheindörfer an die NIAG betreffend der gehäuften Schulbusausfälle und fragt an, wie die Verwaltung mit dem Thema umgeht. Beigeordneter Rütten erklärt, dass die Beschwerden auch die Verwaltung erreichen und die Verwaltung diesbezüglich mit der NIAG in Kontakt steht. Aufgrund eines sehr hohen Krankenstandes bei der NIAG befinde diese sich derzeit im Krisenmodus. Zudem gestaltet sich die Personalgewinnung sehr schwierig. Gerade im Hinblick auf die Verdoppelung der ÖPNV-Umlage erwartet die Verwaltung hier jedoch eine Lösung von der NIAG. Die zusätzlich geäußerten Beschwerden hinsichtlich der Unzuverlässigkeit der App sowie nicht haltender oder an den Schülern vorbeifahrender Busse sind laut Bürgermeister Haarmann bekannt und alle bereits bei der NIAG angesprochen worden.

Fraktionsvorsitzender Garden fragt an, ob das Thema auf die Tagesordnung für die Sitzung des Ältestenrates genommen werden kann. Bürgermeister Haarmann weist auf die Neuaufgabe des Nahverkehrsplanes hin und verbindet dies mit der Bitte, sich dort einzubringen.

Bürgermeister Haarmann schließt die öffentliche Sitzung des Stadtrates um 17:02 Uhr.

Bürgermeister

Dirk Haarmann

Schritfführer

Armin Hänisch

Satzung vom
über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern
in der Stadt Voerde (Niederrhein) für das Jahr 2024

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I. S. 965) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10. 2002 (BGBl. I S. 4167) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) in seiner Sitzung am 05.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Steuerhebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer werden für das Jahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 690 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 470 v.H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Voerde (NdrRh.) vom 07.12.2022 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Voerde (Niederrhein) für das Jahr 2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften im Sinne des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung in der zurzeit gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein),

Haarmann
Bürgermeister

**Satzung vom zur
29. Änderung der Gebührensatzung über die öffentliche Abfallentsorgung
in der Stadt Voerde (Niederrhein)
vom 19.12.1996**

Aufgrund der §§ 7 und 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung, des § 9 des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 24 der Satzung über die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 18.12.2017 in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) in seiner Sitzung am 05.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Gebührensätze

- (1) Die Gebühr umfasst die Kosten für das Einsammeln und Entsorgen der Abfälle.
- (2) Die Gebühr beträgt für ein
 - a) MGB 120 I (Restmülltonne) 14-tägliche Abfuhr 121,00 €/Jahr
 - b) MGB 120 I (Restmülltonne) vierwöchentliche Abfuhr 66,00 €/Jahr
 - c) MGB 240 I (Restmülltonne) 14-tägliche Abfuhr 230,00 €/Jahr
 - d) MGB 1.100 I (Restmülltonne) wöchentliche Abfuhr 2.149,00 €/Jahr
 - e) MGB 1.100 I (Restmülltonne) 14-tägliche Abfuhr 1.099,00 €/Jahr

Bei Müllgemeinschaften im Sinne des § 14 Abfallentsorgungssatzung fällt für jeden beteiligten Grundstückseigentümer die anteilige Gebühr an.

- (3) Die Gebühr für ein MGB 240 I zur Erfassung von Bioabfällen (Biotonne) beträgt 71,00 €/Jahr (Abfuhr 14-täglich).

Wird das Gefäß von mehreren Grundstückseigentümern gemeinsam genutzt, so wird jedem dieser Eigentümer der auf ihn entfallende Anteil berechnet.

- (4) Für Bioabfallsäcke mit amtlichem Aufdruck (Abfuhr 14-täglich) wird eine Gebühr von 2,00 € je Bioabfallsack erhoben. Die Gebühr ist im Bürgerbüro der Stadt bei Aushändigung zu entrichten.
- (5) Für Restmüllsäcke mit amtlichem Aufdruck wird eine Gebühr von 6,00 € je Müllsack erhoben. Die Gebühr ist im Bürgerbüro der Stadt bei Aushändigung zu entrichten.
- (6) Eine Verpflichtung der Stadt zur Erstattung von Gebühren für nicht verwendete Restmüllsäcke (§ 4 Abs. 5) sowie nicht verwendete Bioabfallsäcke (§ 4 Abs. 4) besteht nicht.
- (7) Die Gebühr für die Abfuhr von Sperrmüll (§ 16 Abfallentsorgungssatzung) ist in den Gebühren nach Absatz 2 enthalten.

- (8) Für die Anlieferung an die Annahmestelle für Grünschnitt werden folgende Gebühren erhoben:

Bei Anlieferungen einer

Kofferraumladung	7,50 €/Anlieferung
Kombiladung	15,00 €/Anlieferung
Anhängerladung (einachsiger Anhänger)	22,50 €/Anlieferung
Anhängerladung (zweiachsiger Anhänger)	45,00 €/Anlieferung

Die Gebühren sind bei der Anlieferung an der Annahmestelle zu entrichten.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 4 der Gebührensatzung über die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 19.12.1996 nach dem Stand der 28. Änderungssatzung vom 07.12.2022 außer Kraft.

Bekanntmachungsordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein),

Haarmann
Bürgermeister

Satzung vom
**17. Änderung der Gebührensatzung über die Erhebung von Abwassergebühren
in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 15.12.2005**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666) und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706), beide in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung und der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Voerde (Niederrhein) – Straßenreinigungs- und Gebührensatzung – vom 18.12.1991 in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) in seiner Sitzung am 05.12.2023 folgende Satzung beschlossen.

Artikel I

§ 4 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 3,13 Euro.“

§ 5 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs 1 jährlich 1,19 Euro. »

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig treten § 4 Abs.8 der Abwassergebührensatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 18.12.1991 (nach dem Stand der 16. Änderungssatzung vom 18.12.2020) außer Kraft.

Bekanntmachungsordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein),

Haarmann
Bürgermeister

**Satzung vom zur
33. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Voerde (Niederrhein)
- Straßenreinigungs- und Gebührensatzung -
vom 18.12.1991**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666) und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706), beide in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung und der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Voerde (Niederrhein) – Straßenreinigungs- und Gebührensatzung – vom 18.12.1991 in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) in seiner Sitzung am 05.12.2023 folgende Satzung beschlossen.

Artikel I

§ 6 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr bezogen auf einen Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 6) mit Inkrafttreten dieser Satzung 2,62 €/Jahr.“

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt § 6 Abs. der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 18.12.1991 (nach dem Stand der 32. Änderungssatzung vom 07.12.2020) außer Kraft.

Bekanntmachungsordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein),

Haarmann
Bürgermeister

Satzung vom
5. Änderung der Gebührensatzung über Entsorgung von
Grundstücksentwässerungsanlagen
in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 23.12.2016

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706), beide in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung und der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Voerde (Niederrhein) – Straßenreinigungs- und Gebührensatzung – vom 18.12.1991 in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) in seiner Sitzung am 05.12.2023 folgende Satzung beschlossen.

Artikel I

§ 11 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühr beträgt 125,88 Euro je abgefahrenen Kubikmeter Klärschlamm“

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig treten § 11 Abs. 2 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 23.12.2016 (nach dem Stand der 4. Änderungssatzung vom 18.12.2020) außer Kraft.

Bekanntmachungsordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein),

Haarmann
Bürgermeister

Satzung vom über die Aufwandsentschädigung und den Auslagenersatz für die ehrenamtlichen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Voerde

Gemäß § 22 Absatz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) und des § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW 1998, Seite 666) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 22 Absatz 1 des BHKG hat der Rat der Stadt Voerde in seiner Sitzung am 05.12.2023 folgende Änderung der Satzung beschlossen.

§ 1

Grundsätze der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Stadt Voerde zahlt den ehrenamtlichen Führungskräften und Inhabern von Sonderfunktionen der Freiwilligen Feuerwehr sowie den Löscheinheiten und der Jugendfeuerwehr eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe sich nach der jeweils wahrgenommenen Funktion in der Feuerwehr richtet. Diese Regelung gilt für folgende Funktionen:
- Leiter/in der Feuerwehr
 - Stv. Leiter/in der Feuerwehr
 - Löscheinheitsführer/in
 - Löscheinheiten/Jugendfeuerwehr/Abteilung Gerätewarte-Ausbildung
- (2) Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen Barausgaben und sonstigen persönlichen Kosten (Telefon, Benzingeld für Fahrten im Stadtgebiet, Schreibmaterial, u.ä.) abgegolten, so dass kein individueller Auslagenersatz zusätzlich verlangt werden kann. Hiervon ausgenommen bleiben Verdienstausschüttungen und Kosten für die Reisen außerhalb des Stadtgebietes.

§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der/Die Leiter/in erhält den zweifachen Satz und die Stellvertretung den einfachen Satz der Aufwandsentschädigung eines Ratsmitgliedes der Stadt Voerde gem. § 1 der Entschädigungsverordnung NRW
- (2) Die Aufwandsentschädigung für die Einheitsführer/in wird als quartalsmäßiger Betrag in Euro wie folgt festgelegt:

	Quartal	Jahr
• Einheitsführer/in	40,00 €	160,00 €

§ 3

Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 2 werden jeweils für ein volles Quartal gewährt, auch wenn die Funktion während des Quartals aufgenommen oder beendet wurde. Sie werden jeweils zur Mitte des Quartals gezahlt.

- (2) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger länger als drei Monate ohne Unterbrechung seine ehrenamtliche Funktion nicht wahrnimmt.
Die Zahlung entfällt unmittelbar mit Quartalsablauf bei Ausschluss und Austritt aus der Feuerwehr oder bei Funktionsenthebung.

**§ 4
Auslagenersatz**

Alle übrigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten anstelle einer Aufwandsentschädigung gemäß § 22 Absatz 1 BHKG den Ersatz ihrer Auslagen, die sie während ihrer Tätigkeit für die Feuerwehr aufbringen müssen.

**§ 5
Aufwandspauschale Abteilungen**

Für die folgend aufgeführten Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Voerde wird eine Pauschale als Aufwandsentschädigung pro Jahr bezahlt. Die Höhe der Pauschale richtet sich bei den Löschzügen/Einheiten nach den Mitgliederzahlen. Für alle weiteren Abteilungen erfolgt eine festgesetzte Pauschale.

- Löschzug Voerde
- Einheit Friedrichsfeld
- Einheit Spellen
- Einheit Möllen
- Einheit Löhnen
- Jugendfeuerwehr (2.000 €)
- Gerätewarte-Ausbildung (2.500 €)

Aufwandsentschädigung nach Mitgliederzahl	
0-20	2.500 €
21-40	4.500 €
41-60	6.500 €
61-80	8.500 €

**§ 6
Steuer- und Sozialversicherung**

Die Empfänger der Entschädigungszahlungen haben die korrekte steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der empfangenen Gelder selbst sicherzustellen. Die Stadt Voerde ist von jeder Haftung freigestellt.

**§ 7
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigung vom 17.03.2016 (1. Änderungssatzung vom 18.12.2023) außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Voerde (Niederrhein) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften im Sinne des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), den

Haarmann
Bürgermeister

Alte Fassung	Neue Fassung
Richtlinien der Stadt Voerde zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gemäß §§ 22 – 24 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)	Richtlinien der Stadt Voerde zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gemäß §§ 22 – 24 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)
Punkte 1-6 bleiben unverändert	
7. Finanzierung der Kindertagespflege 7.1 Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen Die Kindertagespflegeperson erhält eine laufende Geldleistung, die die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen und einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung nach Maßgabe von § 23 Absatz 2 a SGB VIII beinhaltet. Die Geldleistung wird ab ersten Betreuungstag gezahlt. Eingewöhnungszeiten bis zu vier Wochen werden nicht gesondert abgerechnet. Grundlage für die Geldleistung während der Eingewöhnungszeit ist der festgestellte regelmäßige Bedarf. Längere Eingewöhnungszeiten sind anzuzeigen und bedürfen einer Genehmigung durch die Fachberatung Kindertagespflege. Die Vergütung pro Betreuungsstunde richtet sich nach dem aktuell gültigen Stundensatz. Davon entfallen 40 % auf die Kosten für den Sachaufwand und 60% auf die Förderleistungen. Ab dem Kindergartenjahr 2019/20 betrug der Stundensatz 5,20 €. Dieser erhöht sich in den folgenden Kindergartenjahren jeweils um 1,5 %.	7. Finanzierung der Kindertagespflege 7.1 Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen Die Kindertagespflegeperson erhält eine laufende Geldleistung, die die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen und einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung nach Maßgabe von § 23 Absatz 2 a SGB VIII beinhaltet. Mit Beginn der Eingewöhnung beginnt das Betreuungsverhältnis zwischen Kindertagespflegeperson und Eltern/Personensorgeberechtigten. Die bewilligten Betreuungsstunden des Jugendamtes werden ab diesem Zeitpunkt an die Kindertagespflegeperson gezahlt. Die Höhe der Geldleistung richtet sich nach der vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit. Eingewöhnungszeiten von mehr als 4 Wochen sind mit der Fachberatung abzustimmen. Diese unterteilt sich in angemessene Kosten für den Sachaufwand gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII und einen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII. Zum Sachaufwand gehören unter anderem: Reinigung der Räume, Wäschereinigung, Betriebsmittel für Büro und Verwaltung, Erhaltungsaufwand, kinderbezogene Einrichtungsgegenstände (Beschaffung, Ersatz und Erhaltung), Spiel- und Beschäftigungsmaterial sowie Leistungen für Kinder, Hygienebedarf, Gebäude- und Hausratversicherung sowie Betriebsunterbrechungsversicherung, Verbrauchskosten wie z.B. Miete, Strom Wasser, Heizung, Müllgebühren. Mit Wirkung zum 01.01.2024 gilt ein Stundensatz in Höhe von 6,09 €.

<p>Die monatliche Vergütung wird wie folgt ermittelt: Ermittelte Wochenstundenzahl x 52 x Stundensatz in der aktuell gültigen Höhe : 12 = ermittelte Monatsvergütung Die Vergütung dient der Anerkennung der Förderleistung der Kindertagespflegeperson. Sie berücksichtigt den zeitlichen Umfang, die Anzahl sowie den Förderbedarf der betreuten Kinder und die erforderliche Qualifizierung der Kindertagespflegeperson. Randzeiten werden gesondert vergütet. Unter Randzeiten sind diejenigen Zeiten zu verstehen, zu denen eine institutionelle Betreuung nicht angeboten wird. Das betrifft montags bis freitags die Zeiten zwischen 6.00 Uhr und 7.00 Uhr sowie zwischen 16.00 Uhr und 21.00 Uhr sowie Betreuungszeiten an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen. Für solche Betreuungszeiten wird ein Zuschlag von 1,50 € pro Stunde gewährt. Übernachtet das Kind wegen frühen Arbeitsbeginns oder späten Arbeitsendes der Eltern/Erziehungsberechtigten an einzelnen Tagen bei der Kindertagespflegeperson, wird für die Zeit von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr eine pauschale Nachtbereitschaftszeit von 2 Stunden anerkannt.</p>	<p>Dieser teilt sich auf in einen Fördersatz in Höhe von 4,82€ und eine Sachleistung von 1,27€ Ab dem Kindergartenjahr 2025/26, erstmals zum 01.08.2025, erfolgt eine Dynamisierung der Förderleistung in Höhe der Fortschreibungsrate nach § 37 KiBiz. Der Sachkostenanteil an der Stundensatzvergütung ist alle 2 Jahre erstmalig zum 01.08.2025 nach vereinbartem Schema neu zu berechnen. Die monatliche Vergütung wird wie folgt ermittelt: Ermittelte Wochenstundenzahl x 52 x Stundensatz in der aktuell gültigen Höhe : 12 = ermittelte Monatsvergütung. Die Vergütung dient der Anerkennung der Förderleistung der Kindertagespflegeperson. Sie berücksichtigt den zeitlichen Umfang, die Anzahl sowie den Förderbedarf der betreuten Kinder und die erforderliche Qualifizierung der Kindertagespflegeperson. Randzeiten werden gesondert vergütet. Unter Randzeiten sind diejenigen Zeiten zu verstehen, zu denen eine institutionelle Betreuung nicht angeboten wird. Das betrifft montags bis freitags die Zeiten zwischen 6.00 Uhr und 7.00 Uhr sowie zwischen 16.00 Uhr und 21.00 Uhr sowie Betreuungszeiten an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen. Für solche Betreuungszeiten wird ein Zuschlag von 1,50 € pro Stunde gewährt. Übernachtet das Kind wegen frühen Arbeitsbeginns oder späten Arbeitsendes der Eltern/Erziehungsberechtigten an einzelnen Tagen bei der Kindertagespflegeperson, wird für die Zeit von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr eine pauschale Nachtbereitschaftszeit von 2 Stunden anerkannt.</p>
<p>./.</p>	<p>7.1.1 Mietkostenzuschuss</p> <p>Für private Großtagespflegestellen oder Tagespflegestellen in anderen geeigneten Räumen zahlt die Stadt Voerde (Ndrh.) einen monatlichen Mietkostenzuschuss in Höhe von 75 € pro Platz, sofern der Bedarf dieser Plätze im Rahmen der Jugendhilfeplanung festgestellt wurde. Der Mietkostenzuschuss wird grundsätzlich nur für Kinder gezahlt, die ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in dem Zuständigkeitsbereich der Stadt Voerde (Ndrh.) haben. Der Zuschuss ist auf die Höhe der tatsächlichen Kaltmiete begrenzt.</p>

Hinzukommen:

- die Erstattung nachgewiesener angemessener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung in Höhe des jeweils gültigen Mindestbeitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 SGB VIII,

- die hälftige Erstattung der Aufwendungen zu einer nachgewiesenen angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson,
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen einer angemessenen freiwilligen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung,

- die Erstattung der Aufwendungen für die erforderlichen jährlichen Fortbildungen,
- die Erstattung der erforderlichen wöchentlichen, mittelbaren Bildungs- und Betreuungsarbeit in Höhe von einer Betreuungsstunde pro zugeordnetem Kind (abzüglich der urlaubs- und krankheitsbedingten Ausfallzeiten).
- die Übernahme von Qualifikations- und Fortbildungskosten (siehe Punkt 5.6). Die hälftige Erstattung der Aufwendungen für Alterssicherung, Pflegeversicherung und Krankenversicherung werden unabhängig von der Anzahl der betreuten Tagespflegekinder für jeden Monat, in dem betreut wird, nach Vorlage eines Zahlungsnachweises einmal an die Kindertagespflegeperson ausgezahlt. Der Betrag für die Beiträge zur Unfallversicherung wird der Kindertagespflegeperson nach Vorlage eines Zahlungsnachweises erstattet. Der Gesamtbetrag wird nach Bewilligung auf das Konto der Kindertagespflegeperson überwiesen. In den laufenden Geldleistungen sind nicht enthalten:
 - Kosten für die Bereitstellung einer Mahlzeit,
 - Kosten für spezielle Nahrungsmittel, z.B. bei Vorliegen von Allergien oder anderen gesundheitlichen Beeinträchtigungen,
 - Kosten für Pflegemittel/-utensilien,
 - Eventuell anfallende Fahrtkosten für die Betreuungsperson.Diese Kosten haben die Eltern/Erziehungsberechtigten gesondert zu tragen. Bei der Betreuung von Kindern mit Behinderung kann im Einzelfall ein

Hinzukommen:

- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu der gesetzlichen Unfallversicherung über die BGW – Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege in Höhe des jeweils gültigen Beitrages gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII,

- die hälftige Erstattung der Aufwendungen zu einer nachgewiesenen angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson,
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen einer angemessenen freiwilligen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, (hierzu gehören auch Aufwendungen für eine angemessene Krankentagesgeldversicherung).

- die Erstattung der Aufwendungen für die erforderlichen jährlichen Fortbildungen,
- die Erstattung der erforderlichen wöchentlichen, mittelbaren Bildungs- und Betreuungsarbeit in Höhe von einer Betreuungsstunde pro zugeordnetem Kind (abzüglich der urlaubs- und krankheitsbedingten Ausfallzeiten).
- die Übernahme von Qualifikations- und Fortbildungskosten (siehe Punkt 5.6). Die hälftige Erstattung der Aufwendungen für Alterssicherung, Pflegeversicherung und Krankenversicherung werden unabhängig von der Anzahl der betreuten Tagespflegekinder für jeden Monat, in dem betreut wird, nach Vorlage eines Zahlungsnachweises einmal an die Kindertagespflegeperson ausgezahlt. Der Betrag für die Beiträge zur Unfallversicherung wird der Kindertagespflegeperson nach Vorlage eines Zahlungsnachweises erstattet. Der Gesamtbetrag wird nach Bewilligung auf das Konto der Kindertagespflegeperson überwiesen. In den laufenden Geldleistungen sind nicht enthalten:
 - Kosten für die Bereitstellung einer Mahlzeit,
 - Kosten für spezielle Nahrungsmittel, z.B. bei Vorliegen von Allergien oder anderen gesundheitlichen Beeinträchtigungen,
 - Kosten für Pflegemittel/-utensilien,
 - Eventuell anfallende Fahrtkosten für die Betreuungsperson.Diese Kosten haben die Eltern/Erziehungsberechtigten gesondert zu tragen. Bei der Betreuung von Kindern mit Behinderung kann im Einzelfall ein

individueller Zuschlag gezahlt werden, ggf. kommt auch eine Platzreduzierung in Betracht, die entsprechend finanziell ausgeglichen wird. Mit den laufenden Geldleistungen, der Übernahme der Beiträge zur Unfallversicherung und den Erstattungen zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie der Fortbildungskosten und der mittelbaren Bildungs- und Betreuungsarbeit sind für die Stadt Voerde alle Aufwendungen der Kindertagespflegeperson abgegolten.

7.2 Regelungen für Ausfallzeiten

Bei Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson und/oder des Tageskindes wird die monatliche Geldleistung maximal bis zu ~~sechs Wochen~~ im Jahr weitergezahlt.

~~Diese Zeiten sind zu dokumentieren und auf Anfrage dem Jugendamt vorzulegen.~~

~~Ausfallzeiten des Tageskindes wegen Krankheit bleiben hierbei außer Betracht.~~

~~Ausfallzeiten von Kindern, die voraussichtlich über einen Zeitraum von länger als 4 Wochen nicht anwesend sind, sind in der 4. Woche anzuzeigen.~~

Bei selbst organisierten Vertretungen ist die finanzielle Entschädigung selbst zu übernehmen.

Wenn das Jugendamt eine geeignete Vertretung der Kindertagespflegeperson vermittelt hat, erhält die Vertretung nur die nach Ziffer 5.1 ermittelte laufende Geldleistung mit Ausnahme der Aufwendungen für die Unfallversicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung und die Alterssicherung.

Muss das Jugendamt für eine Ersatzbetreuung sorgen, so ist dies im Interesse der Kinder mindestens 8 Wochen im Voraus anzuzeigen, um so rechtzeitig Absprachen mit den zur Verfügung stehenden Kindertagespflegepersonen treffen und die Eingewöhnungszeit planen zu können.

individueller Zuschlag gezahlt werden, ggf. kommt auch eine Platzreduzierung in Betracht, die entsprechend finanziell ausgeglichen wird. Mit den laufenden Geldleistungen, der Übernahme der Beiträge zur Unfallversicherung und den Erstattungen zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie der Fortbildungskosten und der mittelbaren Bildungs- und Betreuungsarbeit sind für die Stadt Voerde alle Aufwendungen der Kindertagespflegeperson abgegolten.

7.2 Regelungen für Ausfallzeiten

Bei Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson und/oder des Tageskindes wird die monatliche Geldleistung maximal bis zu **30 Tage im Jahr weitergezahlt.**

Die Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson sind dem Jugendamt jährlich bis zum 28.02. des Folgejahres anzuzeigen.

Das Jugendamt behält sich vor, laufende Geldleistungen zurückzufordern, sofern dieser Verpflichtung nicht nachgekommen wird.

Bei selbst organisierten Vertretungen ist die finanzielle Entschädigung selbst zu übernehmen.

Wenn das Jugendamt eine geeignete Vertretung der Kindertagespflegeperson vermittelt hat, erhält die Vertretung nur die nach Ziffer 5.1 ermittelte laufende Geldleistung mit Ausnahme der Aufwendungen für die Unfallversicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung und die Alterssicherung.

Muss das Jugendamt für eine Ersatzbetreuung sorgen, so ist dies im Interesse der Kinder mindestens 8 Wochen im Voraus anzuzeigen, um so rechtzeitig Absprachen mit den zur Verfügung stehenden Kindertagespflegepersonen treffen und die Eingewöhnungszeit planen zu können.

Ausfallzeiten des Tageskindes wegen Krankheit, die voraussichtlich über einen Zeitraum von länger als 6 Wochen andauern, sind in der 6. Woche mitzuteilen.

Bei Beendigung eines Betreuungsverhältnisses hat eine sofortige Mitteilung an das Jugendamt zu erfolgen. Brauchtumstage sind keine Ausfallzeiten. Heiligabend und Silvester zählen als Feiertage.

7.3 Elternbeiträge unverändert	7.3 Elternbeiträge
Punkte 8 und 9 bleiben unverändert	
10. Inkrafttreten Diese Richtlinien treten zum 01.08.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.08.2020 außer Kraft.	10. Inkrafttreten Diese Richtlinien treten zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.08.2022 außer Kraft.

Haushaltssatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) für die Haushaltsjahre 2024 / 2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Voerde mit Beschluss vom 05.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024 und 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	für 2024	für 2025
im Ergebnisplan mit		
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	110.840.147 EUR	113.566.519 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	113.673.079 EUR	117.202.257 EUR
 im Finanzplan mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	105.806.883 EUR	108.533.283 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	105.908.026 EUR	109.941.643 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	14.284.993 EUR	12.428.133 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	28.545.490 EUR	26.375.504 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	14.260.247 EUR	13.947.371 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.025.500 EUR	2.468.800 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird

im Jahr 2024 auf 14.260.497 EUR

und im Jahr 2025 auf 13.947.371 EUR

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird

im Jahr 2024, zulasten 2025 auf 20.476.650 EUR

und im Jahr 2025, zulasten 2026 auf 15.171.900 EUR

festgesetzt.

§ 4

Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird für

das Jahr 2024 auf 2.832.932 EUR

und das Jahr 2025 auf 3.635.739 EUR

festgesetzt.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird für das Jahr 2024 und das Jahr 2025 jeweils auf

70.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 und das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| 1.1. Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 300 v.H. |
| 1.2. Für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 690 v.H. |

2. Gewerbesteuer auf

470 v.H.

Die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung hat nur deklaratorische Bedeutung.

§ 7

Budgetierung

- (1) Alle Personal- und Versorgungsaufwendungen werden zu einem Budget verbunden.
- (2) Alle weiteren Aufwendungen und Erträge werden je Teilergebnisplan zu einem Budget verbunden.
- (3) Ausgenommen davon sind die bilanziellen Abschreibungen sowie die Aufwendungen und Erträge aus internen Leistungsbeziehungen.
- (4) In den Teilfinanzplänen bildet jede Investitionsmaßnahme sowie die Investitionsmaßnahmen unterhalb der Wertgrenze jeweils ein Budget.
- (5) Die Investitionsmaßnahmen des Produktbereichs 21 „Schulträgeraufgaben“ werden zu einem Budget verbunden.
- (6) Die zentralen Haushaltsansätze für Büroausstattung sowie für Rechtsangelegenheiten der Gesamtverwaltung werden für einseitig deckungsfähig zugunsten dezentraler Bedarfe erklärt.
- (7) Im Rahmen der Budgetbildung auf Ebene der Produktbereiche erhöhen Mehrerträge die Ermächtigungen für zwingend notwendige pflichtige Aufwendungen. Gleiches gilt im Rahmen der gebildeten Budgets der Investitionen für Mehreinzahlungen. Die Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen.
- (8) Die Haushaltsansätze im Rahmen der Aus- und Fortbildung werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

aufgestellt:
Voerde, 28.11.2023

Alexander Hauser
Kämmerer

bestätigt:
Voerde, 28.11.2023

Dirk Haarmann
Bürgermeister



Stadt Voerde (Niederrhein)
Der Kämmerer

Stellenplan (Anlage zum Doppelhaushalt 2024 / 2025)



Stadt Voerde (Niederrhein)
Der Kämmerer

Stellenplan für das Haushaltsjahr 2024

Teil A: Beamte

Teil A I. Gemeindeverwaltung - ohne Sondervermögen mit Sonderrechnung

Laufbahngruppen	Besoldungsgruppe	Zahl der Stellen 2024	Zahl der Stellen 2023	Ist-Besetzung am 30.06.2023	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6

L2 E2

B5		1,00	1,00		1,00
B2		1,00	1,00		1,00
A16		1,00	1,00		1,00
A15		1,00	2,00		2,00
A14		4,00	4,00		4,00
A13L2E2		1,00	0,00		0,00
Summe		9,00	9,00		9,00

L2 E1

A13L2E1		0,00	2,00		2,00
A12		9,00	11,00		7,00
A11		15,68	14,11		15,56
A10L2E1		21,60	24,72		19,38
Summe		46,28	51,83		43,93

L1 E2

A9L1E2		1,59	2,59		3,60
A8		2,61	1,00		1,00
Summe		4,20	3,59		4,60
Insgesamt		59,48	64,41		57,54

Teil A: Beamte

Teil A II. Sondervermögen mit Sonderrechnungen

Laufbahngruppen	Besoldungsgruppe	Zahl der Stellen 2024	Zahl der Stellen 2023	Ist-Besetzung am 30.06.2023	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6

Insgesamt

Insgesamt AI + AII

59,48 **64,41** **57,54**



Stadt Voerde (Niederrhein) Der Kämmerer

Stellenplan für das Haushaltsjahr 2024

Teil B: Tariflich Beschäftigte
Teil B I. Gemeindeverwaltung - ohne Sondervermögen mit Sonderrechnung

Tariffart	1	2	3	4	5	6
	Entgeltgruppe	Zahl der Stellen 2024	Zahl der Stellen 2023	Ist-Besetzung am 30.06.2023	Erläuterungen	
TVÖD VKA						
E15		1,00	0,00		0,00	
E14		2,00	2,00		2,00	
E12		6,00	5,00		5,00	
E11		30,50	28,50		20,73	
E10		13,00	13,00		10,64	
E09C		15,00	9,50		7,09	
E09B		11,64	11,64		11,64	
E09A		13,09	13,09		13,24	
E08		40,73	37,69		33,28	
E07		14,00	10,51		10,00	
E06		49,32	54,09		53,07	
E05		18,21	17,96		15,97	
E04		2,77	2,77		2,56	
E03		6,22	5,22		5,00	
E02		5,97	8,96		6,47	
E01		2,45	2,66		2,45	
Summe		231,90	222,58		199,15	

BT-V Soz.&Erz.Dienst

S17		3,35	3,35		3,37	
S15		0,90	0,90		0,90	
S14		18,82	15,17		11,42	
S13		1,72	1,80		1,75	
S12		0,87	1,79		1,51	
S09		0,79	0,79		0,77	
S08A		17,32	16,03		13,41	
S04		0,90	0,94		0,94	
S03		2,45	2,45		2,40	
Summe		47,12	43,22		36,47	
Insgesamt		279,01	265,80		235,63	

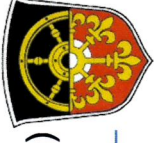
Teil B: Tariflich Beschäftigte
Teil B II. Sondervermögen mit Sonderrechnungen

Tariffart	1	2	3	4	5	6
	Entgeltgruppe	Zahl der Stellen 2024	Zahl der Stellen 2023	Ist-Besetzung am 30.06.2023	Erläuterungen	
Insgesamt		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00



Stellenplan für das Haushaltsjahr 2024

Insgesamt BI + BII	279,01	265,80	235,63
Insgesamt AI + BI	338,49	330,21	293,16
Insgesamt AII + BII	0,00	0,00	0,00
Insgesamt AI + AII + BI + BII	338,49	330,21	293,16



Stadt Voerde (Niederrhein) Der Kämmerer

Stellenplan für das Haushaltsjahr 2024 Teil A: Aufteilung nach der Haushaltsgliederung

I. Beamte

Gemeindeverwaltung - ohne Sondervermögen mit Sonderrechnung

Produktgruppe	Beschreibung													
	L2 E2	B3	B2	A16	A15	A14	A13L2E2	L2 E1	A11	A10L2E1	L1 E2	A8	Summe	
11 10	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	0,57	4,30	2,45	4,33	2,45			14,57	
11 20	1,00	1,00	1,00	1,00	1,25	0,57	7,55	8,13	5,85	0,00	0,00	0,00	28,55	
12 10									1,00				1,00	
12 20	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	1,59	1,61	3,20	
31 10									1,00	6,74			7,74	
31 20	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,11	0,11	1,00	6,74	0,00	0,00	7,85	
36 20									0,89	1,15			2,04	
36 30									1,00	2,00			3,00	
36 40									2,00	2,00			4,00	
42 30	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,69	1,15	5,00	0,00	0,00	0,00	7,04	
51 10	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,85	0,85	0,00	0,00	0,00	1,70	
52 10	0,00	0,00	0,00	0,00	0,55	0,00	0,00	0,00	0,83	0,00	0,00	0,00	1,48	
53 70									2,00				2,00	
53 80	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,75	0,00	0,00	0,00	0,75	
54 10	0,00	0,00	0,00	0,00	0,55	0,00	0,45	1,25	1,20	0,00	0,00	0,00	3,45	
54 20	0,00	0,00	0,00	0,00	0,10	0,00	0,10	0,25	0,10	0,00	0,00	0,00	0,45	
55 10	0,00	0,00	0,00	0,00	0,15	0,00	0,00	0,25	0,50	0,00	0,00	0,00	0,90	
56 10	0,00	0,00	0,00	0,00	0,15	0,00	0,00	0,05	0,10	0,00	0,00	0,00	0,30	
57 10	0,00	0,00	0,00	0,00	0,35	0,00	0,00	0,00	0,18	0,00	0,00	0,00	0,53	
Gesamtsumme	1,00	1,00	1,00	1,00	4,00	1,00	9,00	15,68	21,50	1,59	2,61	58,48		



Stadt Voerde (Niederrhein) Der Kämmerer

III. Beschäftigte		BT-V Soz. SErt. Dienst										503 Summe		
Gemeindeverwaltung - ohne Sondervermögen mit Sonderrechnung		517	515	514	513	512	509	508A	504	503	Summe			
Produktgruppe	Bezeichnung													
11 10	Steuerung und Steuerungsunterstützung												16,34	
11 20	Service												74,64	
	Summen: Produktbereich 11 Innere Verwaltung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	93,98	
12 10	Sicherheit und Ordnung												8,64	
12 20	Bürgerservice												7,50	
	Summen: Produktbereich 12 Sicherheit und Ordnung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	16,14	
21 10	Bereitstellung und Betrieb von Schulen												7,30	
21 20	Zentrale Leistungen für Schulen												9,88	
	Summen: Produktbereich 21 Schulträgeraufgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	17,18	
25 10	Kultur												0,50	
25 20	Bildung												4,50	
	Summen: Produktbereich 25 Kultur und Wissenschaft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5,00	
31 10	Leistungen nach SGB XII und AsylbLG					0,87							9,37	
31 20	Soziale Einrichtungen												5,00	
31 30	Sonstige soziale Leistungen												1,00	
	Summen: Produktbereich 31 soziale Leistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,87	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	15,37	
36 10	Kindertagesbetreuung	1,00	0,90	1,76	1,72		0,79	17,32	0,90	2,45			27,93	
36 20	Kinder- und Jugendarbeit												5,51	
36 30	Hilfe f. junge Menschen u. ihre Familien	1,65		15,18									16,83	
36 40	Antroposoph. Amtsvormundsch. Bestandsch	0,30		1,88									2,18	
	Summen: Produktbereich 36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	3,35	0,90	16,62	1,72	0,00	0,79	17,32	0,90	2,45			54,10	
42 10	Bereitstellung von Sportanlagen												0,65	
42 20	Bereitstellung von Bädern												5,12	
42 30	Sportförderung												0,85	
	Summen: Produktbereich 42 Sportförderung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6,62	
51 10	Räuml. Planung / Entwicklung Geoinfo.												4,25	
	Summen: Produktbereich 51 Räumliche Planung/Entwicklung, Geoinfo.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4,25	
52 10	Baugen./Vorbereide, sonst.bauaufsichtl												3,00	
52 20	Wohnungsbauförderung												0,23	
	Summen: Produktbereich 52 Bauen und Wohnen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3,23	
53 70	Müll												2,40	
53 80	Abwasser												12,25	
	Summen: Produktbereich 53 Ver- und Entsorgung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	14,65	
54 10	Verkehrsplanung												1,08	
54 20	Verkehrsmitteln und -anlagen												5,85	
54 30	Straßenreinigung												14,70	
	Summen: Produktbereich 54 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	21,63	
55 10	Natur- und Landschaft												0,68	
55 20	Grünflächenunterhaltung												14,15	
55 30	Gewässer												0,75	
55 40	Friedhöfe												8,50	
	Summen: Produktbereich 55 Natur- und Landschaftspflege	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	24,08	
56 10	Umweltvorsorge												1,60	
	Summen: Produktbereich 56 Umweltschutz	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,60	
57 10	Wirtschaftsförderung												1,39	
	Summen: Produktbereich 57 Wirtschaft und Tourismus	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,39	
Gesamtsumme		3,35	0,90	16,62	1,72	0,87	0,79	17,32	0,90	2,45			279,02	



Stadt Voerde (Niederrhein) Der Kämmerer

Stellenübersicht 2024

I. Nachwuchskräfte

Bezeichnung	Art der Vergütung	Vorgesehen für Jahr 2024	Ist-Besetzung 01.10.2023	Erläuterungen
Inspektoranwärter/innen	Anwärterbezüge	4,00	3,00	
Verwaltungsfachangestellte/r	Ausbildungsvergütung	5,00	3,00	
Straßenwärter/in	Ausbildungsvergütung	0,00	0,00	
Fachangestellte/r für Bäderbetriebe	Ausbildungsvergütung	1,00	1,00	
Anerkennungspraktikanten/innen	Praktikantenvergütung	2,00	1,00	
PIA-Kräfte	Praktikantenvergütung	5,00	1,00	
Summe		17,00	9,00	

II. Informativ besetzte Dienstkräfte

Bezeichnung	Art der Vergütung	Vorgesehen für Jahr 2024	Ist-Besetzung 01.10.2023	Erläuterungen
Beamte				
Beamte in der Freizeitphase	Besoldung	3,00	2,00	
Beschäftigte				
Beschäftigte in der Freizeitphase	Vergütung TVöD	6,00	4,00	
FD 2.2 Hauswarte	Vergütung TVöD	2,67	2,67	
FD 2.4 ASD	Vergütung TVöD	2,00	4,00	
FD 6.1 Werkstudentin Flächennutzungsplan	Vergütung TVöD	0,15	0,15	
FD 6.1 Klimaschutz	Vergütung TVöD	1,00	1,00	
FD 7.2 Saisonkraft	Vergütung TVöD	1,00	1,00	
.3 Handwerksmeister tech. Gebäudeausrüstung	Vergütung TVöD	1,00	1,00	
Schulhausmeister (Förderung Agentur f. Arbeit)	Vergütung TVöD	1,00	1,00	
Summe		17,82	16,82	



Anlage der KU- und KW-Stellen für das Haushaltsjahr 2024

Beamte	Anz. nach VKW	Stellenvermerk	Besoldungsgruppe KW	Besoldungsgruppe KU von
1	1,00	KU		A12
1	1,00	KU		A10L2E1

Beschäftigte	Anz. nach VKW	Stellenvermerk	Entgeltgruppe KW	Entgeltgruppe KU von
1	0,50	KU		E08
1	1,00	KU		E07
1	1,00	KU		E09A
1	1,00	KU		E06
2	1,27	KU		E08
1	0,90	KU		S04
4	2,45	KW	E01	
12	5,99	KW	E02	



Stadt Voerde (Niederrhein)
Der Kämmerer

Stellenplan für das Haushaltsjahr 2025

Teil A: Beamte

Teil A I. Gemeindeverwaltung - ohne Sondervermögen mit Sonderrechnung

Laufbahngruppen	Besoldungsgruppe	Zahl der Stellen 2025	Zahl der Stellen 2024	Ist-Besetzung am 30.06.2024	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6

L2 E2

B5		1,00	1,00		
B2		1,00	1,00		
A16		1,00	1,00		
A15		1,00	1,00		
A14		4,00	4,00		
A13L2E2		1,00	1,00		
Summe		9,00	9,00		0,00

L2 E1

A12		8,00	9,00		
A11		15,68	15,68		
A10L2E1		21,60	21,60		
Summe		45,28	46,28		0,00

L1 E2

A9L1E2		1,59	1,59		
A8		2,61	2,61		
Summe		4,20	4,20		0,00
Insgesamt		58,48	59,48		0,00

Teil A: Beamte

Teil A II. Sondervermögen mit Sonderrechnungen

Laufbahngruppen	Besoldungsgruppe	Zahl der Stellen 2025	Zahl der Stellen 2024	Ist-Besetzung am 30.06.2024	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6

Insgesamt AI + All

58,48 **59,48** **0,00**



Stadt Voerde (Niederrhein) Der Kämmerer

Stellenplan für das Haushaltsjahr 2025

Teil B: Tariflich Beschäftigte
Teil B.I. Gemeindeverwaltung - ohne Sondervermögen mit Sonderrechnung

Tariffart	1	2	3	4	5	6
	Entgeltgruppe	Zahl der Stellen 2025	Zahl der Stellen 2024	Ist-Besetzung am 30.06.2024	Erläuterungen	
TVöD VKA						
E15		1,00	1,00			
E14		2,00	2,00			
E12		6,00	6,00			
E11		31,50	30,50			
E10		13,00	13,00			
E09C		15,00	15,00			
E09B		11,64	11,64			
E09A		13,09	13,09			
E08		41,73	40,73			
E07		14,00	14,00			
E06		49,32	49,32			
E05		18,21	18,21			
E04		2,77	2,77			
E03		6,22	6,22			
E02		5,97	5,97			
E01		2,45	2,45			
Summe		233,90	231,90	0,00		

BT-V Soz.&Erz.Dienst

S17		3,35	3,35			
S15		0,90	0,90			
S14		18,82	18,82			
S13		1,72	1,72			
S12		0,87	0,87			
S09		0,79	0,79			
S08A		17,32	17,32			
S04		0,90	0,90			
S03		2,45	2,45			
Summe		47,12	47,12	0,00		
Insgesamt		281,01	279,01	0,00		

Teil B: Tariflich Beschäftigte
Teil B.II. Sondervermögen mit Sonderrechnungen

Tariffart	1	2	3	4	5	6
	Entgeltgruppe	Zahl der Stellen 2025	Zahl der Stellen 2024	Ist-Besetzung am 30.06.2024	Erläuterungen	
Insgesamt		0,00	0,00	0,00		



Stellenplan für das Haushaltsjahr 2025

Insgesamt BI + BII	281,01	279,01
Insgesamt AI + BI	339,49	338,49
Insgesamt AII + BII	0,00	0,00
Insgesamt AI + AII + BI + BII	339,49	338,49



Stadt Voerde (Niederrhein) Der Kämmerer

Stellenplan für das Haushaltsjahr 2025 Teil A: Aufteilung nach der Haushaltsgliederung

I. Beamte

Gemeindeverwaltung - ohne Sondervermögen mit Sonderrechnung

Produktgruppe	Bezeichnung	L2 E2		L2 E1		L1 E2		L1 E1		AS Summe
		B5	B2	A15	A14	A13/E2	A12	A11	A10/E2	
11 10	Steuern und Steuerungsunterstützung	1,00	1,00	1,00	1,00	0,67	4,30	2,43	14,97	
11 20	Service									
	Summen: Produktbereich 11 Innere Verwaltung	1,00	1,00	1,00	1,25	0,67	6,55	6,95	0,00	27,56
12 10	Sicherheit und Ordnung									3,00
12 20	Bürgerservice								1,59	3,20
	Summen: Produktbereich 12 Sicherheit und Ordnung	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00	1,59	6,20
31 10	Leistungen nach SSB XII und AsylbLG								6,74	7,74
31 20	Soziale Einrichtungen								0,11	0,11
	Summen: Produktbereich 31 soziale Leistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,11	0,00	6,74	7,85
36 20	Kinder- und Jugendarbeit								0,89	1,15
36 30	Hilfe f. junge Menschen u. ihre Familien								1,00	1,00
36 40	Amtsprüfgen. Amtsvormundsch. Beiständlich								2,00	2,00
	Summen: Produktbereich 36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,89	1,15	5,00	7,04
42 30	Sportförderung									0,85
	Summen: Produktbereich 42 Sportförderung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,85
51 10	Räuml. Planung / Entwicklung, Geoinfo.								0,93	1,48
	Summen: Produktbereich 51 Räumliche Planung/Entwicklung, Geoinfo	0,00	0,00	0,00	0,55	0,00	0,00	0,00	0,93	1,48
52 10	Baugen./Vorbescheide, sonst. beaufsichtigt								2,00	2,00
	Summen: Produktbereich 52 Bauen und Wohnen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2,00	2,00
53 70	Müll								0,73	0,75
53 80	Abwasser								0,43	2,70
	Summen: Produktbereich 53 Ver- und Entsorgung	0,00	0,00	0,00	0,55	0,00	0,43	1,25	1,20	3,45
54 10	Verkehrsplanung								0,40	0,45
54 20	Verkehrsmitteln und -anlagen								0,10	0,45
	Summen: Produktbereich 54 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	0,00	0,00	0,00	0,15	0,00	0,00	0,25	0,50	0,90
55 10	Natur- und Landschaft								0,03	0,30
	Summen: Produktbereich 55 Natur- und Landschaftspflege	0,00	0,00	0,00	0,15	0,00	0,00	0,05	0,10	0,30
56 10	Umweltvorsorge								0,18	0,53
	Summen: Produktbereich 56 Umweltschutz	0,00	0,00	0,00	0,35	0,00	0,00	0,00	0,18	0,53
57 10	Wirtschaftsförderung								0,33	0,33
	Summen: Produktbereich 57 Wirtschaft und Tourismus	0,00	0,00	0,00	0,00	0,33	0,00	0,00	0,00	0,33
	Gesamtsumme	1,00	1,00	1,00	4,00	1,00	8,00	15,68	21,60	58,48



Stadt Voerde (Niederrhein)
Der Kämmerer

III. Beschäftigte
Gemeindeverwaltung - ohne Sondervermögen mit Sonderrechnung

Produktgruppe	Beschreibung	TVOO VKA															
		E15	E14	E12	E11	E10	E09C	E09B	E09A	E08	E07	E06	E05	E04	E03	E02	E01
11 10	Steuern und Steuerunterstützung	1,00		2,00	3,00	4,50	1,50	2,64		4,30							
11 20	Service			1,10	10,85	4,60	2,00	3,75	4,73	11,45	6,05	13,72	7,38	0,05	1,57	5,97	2,45
	Summen: Produktbereich 11 Innere Verwaltung	1,00	0,00	3,10	13,85	9,10	3,50	6,59	4,75	15,75	6,05	13,72	7,25	0,05	1,57	5,97	2,45
12 10	Sicherheit und Ordnung				1,00	2,00				2,64		1,50					
12 20	BürgerService			1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	4,00							
	Summen: Produktbereich 12 Sicherheit und Ordnung	0,00	0,00	0,00	1,00	1,00	3,50	1,00	0,00	6,64	0,00	1,50	0,50	1,00	0,00	0,00	0,00
21 10	Bereitstellung und Betrieb von Schulen			1,00	2,10					7,38		3,64					
21 20	Zentrale Leistungen für Schulen																
	Summen: Produktbereich 21 Schulträgeraufgaben	0,00	0,00	1,00	2,10	0,00	0,00	0,00	0,00	7,28	0,00	3,64	2,45	0,77	0,45	0,00	0,00
25 10	Kultur									0,50							
25 20	Bildung									0,50							
	Summen: Produktbereich 25 Kultur und Wissenschaft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31 10	Leistungen nach SGB XII und AsylbLG									3,00							
31 20	Soziale Einrichtungen		0,47		1,03					1,00							
31 30	Sonstige soziale Leistungen									1,00							
	Summen: Produktbereich 31 Soziale Leistungen	0,00	0,47	0,00	1,03	0,00	0,50	0,00	5,00	1,00	0,00	0,00	0,50	0,00	0,00	0,00	0,00
36 10	Kinderbetreuung									0,50							
36 20	Kinder- und Jugendberbeit		0,47		1,71		1,00	0,15		0,77		1,41					
36 30	Hilfe f. junge Menschen u. ihre Familien									1,85							
36 40	Arbeitsplatz, Arbeitsvermittlung, Betriebssozial																
	Summen: Produktbereich 36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	0,00	0,47	0,00	1,71	0,00	1,00	0,15	0,00	3,12	0,00	1,41	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
42 10	Bereitstellung von Sportanlagen																
42 20	Bereitstellung von Bädern									1,00							
42 30	Sportförderung									0,85							
	Summen: Produktbereich 42 Sportförderung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,85	1,00	1,00	0,00	0,00	3,12	0,00	0,85	0,00	0,00
51 10	Räuml. Planung / Entwicklung, Geoinfo		0,70	0,70	1,50					1,35							
52 10	Baugen./Verkehrsleite, sonst. bauaufsichtl		0,70	0,70	1,50	0,00	0,00	0,00	0,00	1,35	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52 20	Wohnungsbauförderung		0,07		0,16					1,00							
	Summen: Produktbereich 52 Bauen und Wohnen	0,00	0,07	0,00	2,16	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
53 70	Müll																
53 80	Abwasser			0,15	3,05	1,40		1,63	0,05	0,30	3,75	0,80					
	Summen: Produktbereich 53 Ver- und Entsorgung	0,00	0,00	0,15	5,05	1,40	0,00	1,65	0,05	0,20	3,75	0,80	0,00	0,00	1,50	0,00	0,00
54 10	Verkehrsmitteln		0,05	0,15	0,53					0,33							
54 20	Verkehrsmitteln und -anlagen									0,30	0,15						
54 30	Straßenreinigung			0,35				0,50	0,10	0,10	1,65	10,30	1,80				
	Summen: Produktbereich 54 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	0,00	0,05	0,50	0,53	0,00	0,00	0,80	0,15	0,45	1,95	14,50	2,40	0,00	0,30	0,00	0,00
55 10	Natur- und Landschaft		0,03	0,05	0,48					0,10							
55 20	Grünflächenunterhaltung			0,40				0,60	0,70	1,25	1,70	3,00	1,00				
55 30	Gewässer							0,20		0,20	0,55						
55 40	Friedhöfe							0,50		0,50	4,75	0,95					
	Summen: Produktbereich 55 Natur- und Landschaftspflege	0,00	0,05	0,45	0,48	0,00	0,00	0,80	1,60	1,95	2,25	12,75	1,95	0,95	1,45	0,00	0,00
56 10	Umweltvorsorge		0,20	0,10	1,10					0,20							
	Summen: Produktbereich 56 Umweltschutz	0,00	0,20	0,10	1,10	0,00	0,00	0,00	0,00	0,20	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
57 10	Wirtschaftsförderung									0,50							
	Summen: Produktbereich 57 Wirtschaft und Tourismus	0,00	0,00	0,00	0,00	0,50	0,50	0,00	0,00	0,39	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamtsumme		1,00	2,01	6,00	31,50	13,00	15,00	11,64	13,05	41,73	14,00	49,32	18,21	2,77	6,22	5,97	2,45



Stadt Voerde (Niederrhein) Der Kämmerer

III. Beschäftigte		BT-V. Soz. & Erz. Dienst										
Gemeindeverwaltung - ohne Sondervermögen mit Sonderrechnung		517	515	514	513	512	509	508A	504	503	Summe	
Produktgruppe	Bezeichnung											
11 10	Steuerung und Steuerungunterstützung										18,94	
11 20	Service										75,64	
	Summen: Produktbereich 11 Innere Verwaltung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	94,58	
12 10	Sicherheit und Ordnung										8,64	
12 20	Bürgerservice										7,50	
	Summen: Produktbereich 12 Sicherheit und Ordnung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	16,14	
21 10	Bereitstellung und Betrieb von Schulen										7,30	
21 20	Zentrale Leistungen für Schulen										10,86	
	Summen: Produktbereich 21 Schulträgeraufgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	18,19	
25 10	Kultur										0,50	
25 20	Bildung										4,50	
	Summen: Produktbereich 25 Kultur und Wissenschaft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5,00	
31 10	Leistungen nach SGB XII und AsylbLG				0,87						5,37	
31 20	Soziale Einrichtungen										5,00	
31 30	Sonstige soziale Leistungen										1,00	
	Summen: Produktbereich 31 Soziale Leistungen	0,00	0,00	0,00	0,87	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	15,37	
36 10	Kindertagesbetreuung	1,00	0,90	1,76	1,72		0,79	17,32	0,90	2,45	27,33	
36 20	Kinder- und Jugendarbeit										5,51	
36 30	Hilfe f. junge Menschen u. ihre Familien	1,83		13,18							18,67	
36 40	Amtsprüfung, Amtsvormundsch. Beistandsch	0,20		1,88							2,38	
	Summen: Produktbereich 36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	3,35	0,90	18,82	1,72	0,00	0,79	17,32	0,90	2,45	54,10	
42 10	Bereitstellung von Sportanlagen										0,85	
42 20	Bereitstellung von Bädern										5,12	
42 30	Sportförderung										0,85	
	Summen: Produktbereich 42 Sportförderung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6,82	
51 10	Räuml. Planung / Entwicklung, Geoinfo.										4,25	
52 10	Bauen / Vorbescheid, sonst. Bauaufsicht										3,00	
52 20	Wohnungsbauförderung										0,23	
	Summen: Produktbereich 52 Bauen und Wohnen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3,23	
53 70	Müll										2,40	
53 80	Abwasser										12,25	
	Summen: Produktbereich 53 Ver- und Entsorgung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	14,65	
54 10	Verkehrsplanung										1,08	
54 20	Verkehrsflächen und -anlagen										5,85	
54 30	Straßenreinigung										14,70	
	Summen: Produktbereich 54 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	21,63	
55 10	Natur- und Landschaft										0,68	
55 20	Grünflächenunterhaltung										14,15	
55 30	Gewässer										0,75	
55 40	Friedhöfe										8,50	
	Summen: Produktbereich 55 Natur- und Landschaftspflege	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	24,08	
56 10	Umweltvorsorge										1,60	
57 10	Umweltschutz										1,60	
	Summen: Produktbereich 56 Umweltschutz	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,60	
	Summen: Produktbereich 57 Wirtschaft und Tourismus	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,39	
Gesamtsumme		3,35	0,90	18,82	1,72	0,87	0,79	17,32	0,90	2,45	281,02	



Stadt Voerde (Niederrhein)
Der Kämmerer

Stellenübersicht 2025

I. Nachwuchskräfte

Bezeichnung	Art der Vergütung	Vorgesehen für Jahr 2025	Ist-Besetzung 01.10.2024	Erläuterungen
Inspektoranwärter/innen	Anwärterbezüge	4,00	3,00	
Verwaltungsfachangestellte/r	Ausbildungsvergütung	6,00	5,00	
Straßenwärter/in	Ausbildungsvergütung	0,00	0,00	
Fachangestellte/r für Bäderbetriebe	Ausbildungsvergütung	1,00	1,00	
Anerkennungspraktikanten/innen	Praktikantenvergütung	2,00	2,00	
PIA-Kräfte	Praktikantenvergütung	6,00	6,00	
Summe		19,00	17,00	



Anlage der KU- und KW-Stellen für das Haushaltsjahr 2025

Beamte	Anz. nach VKW	Stellenvermerk	Besoldungsgruppe KW	Besoldungsgruppe KU von
1	1,00	KU		A12
1	1,00	KU		A10L2E1

Beschäftigte	Anz. nach VKW	Stellenvermerk	Entgeltgruppe KW	Entgeltgruppe KU von
1	0,50	KU		E08
1	1,00	KU		E07
1	1,00	KU		E09A
1	1,00	KU		E06
2	1,27	KU		E08
1	0,90	KU		S04
4	2,45	KW	E01	
12	5,99	KW	E02	
	14,11			

Satzung vom _____ zur 3. Änderung der Satzung des VHS-Zweckverbandes Dinslaken-Voerde-Hünxe vom 30. April 1979, zuletzt geändert am 26.06.2012

Artikel 1

§ 15 Abs. 1 der Satzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Dinslaken-Voerde-Hünxe erhält folgende Fassung:

„Die für die Volkshochschularbeit nach Maßgabe der Programmpläne im Bericht der Verbandsmitglieder erforderlichen Räumlichkeiten für Lehrveranstaltungen werden der VHS von den Verbandsmitgliedern unentgeltlich gestellt.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Wesel in Kraft.



Örtliche Rechnungsprüfung Drucksache

- öffentlich -

Datum: 23.11.2023

Fachbereich	Stabsstelle
Fachdienst	Örtliche Rechnungsprüfung

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	28.11.2023	vorberatend
Stadtrat	05.12.2023	beschließend

Feststellung des Jahresabschlusses 2022 der Stadt Voerde sowie Entlastung des Bürgermeisters

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) nimmt das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 zum Stichtag 31.12.2022 zur Kenntnis.
2. Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) stellt den Jahresabschluss 2022 zum Stichtag 31.12.2022 mit einer Bilanzsumme von 304.880.814,35 € gem. § 96 Abs. 1 GO NRW fest.
3. Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließt gem. § 96 Abs. 1 GO NRW, den Jahresüberschuss 2022 in Höhe von 1.819.425,00 € der Ausgleichsrücklage zuzuführen.
4. Die Mitglieder des Rates der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließen, dem Bürgermeister für den Jahresabschluss 2022 die uneingeschränkte Entlastung gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW zu erteilen.

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
-----------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	---------------------------------------

Sachdarstellung:

Gemäß § 95 GO NRW hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2022 der Stadt Voerde einschließlich Lagebericht wurde mit Beschluss des Rates vom 20.06.2023 zur Drucksache 17/605 dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung zugewiesen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss zum 31.12.2022 gem. § 59 GO NRW geprüft. Das Ergebnis der Prüfung wurde in der Sitzung am 22.11.2023 erarbeitet und in der als Anlage beigefügten Stellungnahme zusammengefasst.

Unter Berücksichtigung des vorgelegten Prüfungsberichtes kommt der Rechnungsprüfungsausschuss zum Ergebnis, dass

- der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Satzungen entspricht und unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Voerde zum 31. Dezember 2022 vermittelt und

- der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Voerde vermittelt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

In Anwendung des § 59 Abs. 3 GO NRW erklärt der Rechnungsprüfungsausschuss, dass die Beratung zu keinen Einwendungen geführt hat und der vom Bürgermeister aufgestellte Jahresabschluss 2022 sowie der zugehörige Lagebericht gebilligt wird.

Der Rat stellt gem. § 96 Abs. 1 GO NRW den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest (Beschlussvorschlag 2).

Im Rahmen der Jahresabschlussstellungen und der damit verbundenen Abschlussbuchungen sind für das Jahr 2022 überplanmäßige Aufwendungen durch den Kämmerer genehmigt worden. Eine entsprechende Übersicht gemäß den Verfahrensvorschriften zu § 83 GO NRW über die zusammengefassten Beträge ist als Anlage beigefügt. Die erforderliche Zustimmung des Rates erfolgt insofern im Rahmen des Feststellungsbeschlusses.

Das Haushaltsjahr 2022 schließt mit einem Überschuss in Höhe von 1.819.425,00 € ab. Vorgesehen ist, den Überschuss der Ausgleichsrücklage zuzuführen (Beschlussvorschlag 3).

Gem. § 96 Abs. 1 GO NRW entscheiden die Ratsmitglieder über die Entlastung des Bürgermeisters zum Jahresabschlusses 2022 (Beschlussvorschlag 4).

Der vom Rat festgestellte Jahresabschluss 2022 ist gem. § 96 Abs. 2 GO NRW der Aufsichtsbehörde anzuzeigen und anschließend öffentlich bekannt zu machen. Danach ist er bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Wellmann

Anlage(n):

- (1) Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses zur Prüfung des Jahresabschlusses 2022
- (2) Jahresabschlussmittelbereitstellungen

Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Voerde zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 sowie des Lageberichtes für das Jahr 2022


Auf der Grundlage des „Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Haushaltsjahr 2022 der Stadt Voerde“ der BPW Treuhand GmbH hat der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Voerde den Jahresabschluss der Stadt Voerde, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und Teilrechnungen für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und dem Anhang, sowie den Lagebericht beraten.

Der Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich dem o. g. Prüfungsbericht an und kommt zu dem Ergebnis, dass

- der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Satzungen entspricht und unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Voerde zum 31. Dezember 2022 vermittelt und
- der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Voerde vermittelt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

In Anwendung des § 59 Abs. 3 GO NRW erklärt der Rechnungsprüfungsausschuss, dass die Beratung zu keinen Einwendungen geführt hat und der vom Bürgermeister aufgestellte Jahresabschluss 2022 sowie der zugehörige Lagebericht gebilligt wird.

Voerde, 22.11.2023



Uwe Goemann

Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses

Jahresabschlussmittelbereitstellungen

Im Rahmen der Jahresabschlusserstellung und der damit verbundenen Abschlussbuchungen sind für das Jahr 2022 nachstehende überplanmäßige Aufwendungen durch den Kämmerer genehmigt worden:

2022

Betrag	Entstehungsgrund	Deckung
konsumtiv		
2.443.425,45 €	<ul style="list-style-type: none"> • Vorsteuer Bäderbereich • Umbuchung Sachanlagenverlust auf Herabsetzung Festwerte Schulen • Planungsleist. Bauland an der Schiene • Abschreibung Kanalvermögen 	<ul style="list-style-type: none"> • Mehrerträge Bauordnungsgebühren • Minderaufwendungen Abschreibung Sachanlagevermögen • Minderaufwendungen Gebäudekostenstellen • Minderaufwendungen Inst.halt. Verkehrsflächen • Mehrert. Verw.gebühren • Mehrert. Sons.ord. Aufw. • Minderaufw. Unt. bew. Vermögen
investiv		
24.968,16 €	<ul style="list-style-type: none"> • Rückzahlung Zuwendung U3 • Straßenlanderwerb • Ergänzung der Pumpwerke 	<ul style="list-style-type: none"> • PSP innerhalb des Projekts • Ergänzung Regenüberlaufbecken Kasselweg

Grundsätzlich gilt § 83 GO NRW (vorherige Zustimmung des Rates bei erheblichen überplanmäßigen Aufwendungen) auch für Aufwendungen, die erst nach Ablauf des Haushaltsjahres (hier: bei der Aufstellung des Jahresabschlusses) bekannt werden. Um das Aufstellungsverfahren zum Jahresabschluss nicht unterbrechen zu müssen, werden die beiden gesetzlich bestimmten Verfahren (Beteiligung des Rates beim Zustimmungs- und Aufstellungsverfahren) miteinander verknüpft.



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 14.11.2023

Fachbereich	Finanzen und Steuern
Fachdienst	Haushalt und Controlling

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	28.11.2023	vorberatend
Stadtrat	05.12.2023	beschließend

Befreiung von der Pflicht zur Erstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2022

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Voerde stellt anhand der Anlage zur Drucksache 17/705 fest, dass entsprechend der Regelungen des § 116 a Abs. 1 GO NRW die Stadt Voerde von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2022 befreit ist. Dieser Beschluss wird der Aufsichtsbehörde mit der Anzeige des festgestellten Jahresabschlusses 2022 der Stadt Voerde vorgelegt.

Gemäß § 116 a Abs. 3 GO NRW ist ein Beteiligungsbericht nach § 117 GO NRW zu erstellen. Dieser ist vom Rat der Stadt Voerde zu beschließen und dem vorgenannten Jahresabschluss beizulegen.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="checkbox"/> ja, positiv	<input type="checkbox"/> ja, negativ	<input checked="" type="checkbox"/> keine
Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?	<input type="checkbox"/> ja*		<input type="checkbox"/> nein*
Begründung:	* Erläuterung siehe Begründung		

Sachdarstellung:

Gemäß § 116 GO NRW hat die Gemeinde in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31.12. einen Gesamtabschluss aufzustellen.

Zum Zwecke der Aufstellung des Gesamtabchlusses sind nach § 116 Abs. 3 GO NRW die Jahresabschlüsse aller verselbständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form mit dem Jahresabschluss der Gemeinde zu konsolidieren, sofern im Gesetz oder durch Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist.

Der § 116 a Abs. 1 GO NRW sieht eine Prüfung von drei Merkmalen vor, die zu einer Befreiung von der vorgenannten Verpflichtung führen:

1. die Bilanzsumme in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 übersteigen insgesamt nicht mehr als 1.500.000.000 EURO,
2. die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus,
3. die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

Eine Gemeinde ist von der Pflicht, einen Gesamtabchluss und einen Gesamtlagebericht aufzustellen, befreit, wenn am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei der vorstehenden Merkmale zutreffen.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses entscheidet der Rat gemäß § 116 a Abs. 2 GO NRW für jedes Haushaltsjahr des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 ist gegenüber dem Rat anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Die Entscheidung des Rates ist der Aufsichtsbehörde jährlich mit der Anzeige des durch den Rat festgestellten Jahresabschlusses der Gemeinde vorzulegen.

Die Prüfung der drei Befreiungsmerkmale nach § 116 a Abs. 1 GO NRW anhand eines seitens der gpaNRW entwickelten Schemas zur Datenerfassung und Auswertung (siehe Anlage) kommt zu dem Ergebnis, dass die Stadt Voerde von den Verpflichtungen zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2022 befreit und, wie in § 116 a Abs. 3 GO NRW vorgesehen, ein Beteiligungsbericht nach einem verbindlich vorgegebenen Muster (§ 133 Abs. 3 Ziff. 6. GO NRW) zu erstellen ist.

Haarmann

Anlage(n):

(1) Prüfung der Befreiungsmöglichkeiten nach § 116a GO NRW

Rechtliche Grundlage:

Nach § 116a GO NRW müssen mindestens zwei der nachfolgenden drei Kriterien erfüllt sein, damit eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses in Betracht kommt:

1. Die Summe der Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden verselbstständigen Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW darf nicht mehr als 1.500.000.000 Euro betragen.
2. Die der Gemeinde zuzurechnenden (= anteiligen) Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigen Aufgabenbereiche müssen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen.
3. Die der Gemeinde zuzurechnenden (= anteiligen) Bilanzsummen der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigen Aufgabenbereiche müssen weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Eine Befreiung kommt nur in Betracht, wenn die Kriterien am Abschlussstichtag und dem vorangehenden Jahr erfüllt sind.

Hinweise:

1. Bitte füllen Sie die untenstehenden Tabellen aus. In der Registerkarte "Auswertung" wird dann ausgewertet, ob eine Gesamtabchluss-Befreiung in Betracht kommt.
2. Um die Kriterien überprüfen zu können, ist es notwendig, alle Einheiten des Konzerns nach § 116 Abs. 3 GO NRW zu erfassen. Dabei handelt es sich um die Kommune und alle vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigen Aufgabenbereiche. Verselbstständigte Aufgabenbereiche von untergeordneter Bedeutung gemäß § 116b GO NRW müssen nicht erfasst werden.
3. Die Bilanzsummen sowie die Erträge der nicht nach NKf bilanzierenden Einheiten müssen bei der Überprüfung nicht an das NKf angepasst werden.
4. Die Erträge der verselbstständigen Aufgabenbereiche sind in das Schema der NKf-Ergebnisrechnung überzuleiten. Die ordentlichen Erträge sind in die Datenerfassung einzutragen.

Dateneingabe:

A) Jahr der Befreiung

B) Daten der Kommune

Name der Kommune	Bilanzsumme in Euro		Ordentliche Erträge in Euro	
	2022	2021	2022	2021
Stadt Voerde	304.880.814,35	295.309.771,90	104.224.814,52	99.636.693,47

C) Daten der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigen Aufgabenbereiche


Name des verselbstständigen Aufgabenbereichs	Beteiligungsquote in Prozent		Bilanzsumme in Euro		Anteilige Bilanzsumme in Euro		Ordentliche Erträge in Euro		Anteilige ordentliche Erträge in Euro		
	2022	2021	2022	2021	2022	2021	2022	2021	2022	2021	
1 Stadtwerke Voerde GmbH	51,0	51,0	32.005.703,07	28.948.359,96	16.322.908,57	14.763.663,58	8.001.757,18	7.358.134,57	4.080.896,16	3.752.648,63	
2 Stadtwerke Voerde Gasnetz GmbH & Co. KG	51,0	51,0	7.911.702,63	7.726.150,35	4.034.968,34	3.940.336,68	1.029.805,86	1.894.254,57	525.200,99	966.069,83	
3 Stadtwerke Voerde Gasnetz Verwaltungs GmbH	51,0	51,0	29.724,14	28.374,14	15.159,31	14.470,81	5.078,05	5.359,70	2.589,81	2.733,45	
4 Strom-Netzgesellschaft Voerde mbH & Co. KG	38,2	38,2	6.867.892,56	6.103.010,96	2.623.466,28	2.331.289,16	1.962.070,64	1.839.910,38	749.491,36	702.827,37	
5 Verwaltungsgesellschaft Strom-Netzgesellschaft Voerd	38,2	38,2	37.822,39	33.043,01	14.447,77	12.622,10	9.036,54	9.194,68	3.451,87	3.512,28	
6											
7											
8											
9											
10											
11											
12											
13											
14											
15											
16											
17											
18											
19											
20											
21											
22											
23											
24											
25											
26											
27											
28											
29											
30											
31											
32											
33											
34											
35											
36											
37											
38											
39											
40											
41											
42											
43											
44											
45											
46											
47											
48											
49											
50											
			Summe	46.852.844,79	42.838.938,42	23.010.950,27	21.062.382,33	11.007.748,27	11.106.853,90	5.361.630,19	5.427.791,55

Name der Kommune
Stadt Voerde

Jahr der Befreiung
2022


Kriterium 1
Bilanzsumme

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 1 GO NRW darf die Summe der Bilanzen der Kommune und der einbezuhenden selbstständigen Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW nicht mehr als 1.500.000.000 Euro betragen.

Berechnung	2022	2021	Auswertung
Bilanzsumme der Kommune	304.880.814,35 €	295.309.771,90 €	 Das Kriterium ist erfüllt.
+	+	+	
Summe der Bilanzsummen der selbstständigen Aufgabenbereiche	46.852.844,79 €	42.838.938,42 €	
<u>= < 1.500.000.000,01 € ?</u>	<u>= 351.733.659,14 €</u>	<u>= 338.148.710,32 €</u>	


Kriterium 2
Anteil Erträge

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 2 GO NRW müssen die Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen selbstständigen Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen.

Berechnung	2022	2021	Auswertung
Anteilige ordentliche Erträge der selbstständigen Aufgabenbereiche	5.361.630,19 €	5.427.791,55 €	 Das Kriterium ist erfüllt.
/	/	/	
Ordentliche Erträge der Kommune	104.224.814,52 €	99.636.693,47 €	
<u>= < 50,00 % ?</u>	<u>= 5,14 %</u>	<u>= 5,45 %</u>	

Kriterium 3
Anteil Bilanzsumme

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 3 GO NRW müssen die Bilanzsummen der vollkonsolidierungspflichtigen selbstständigen Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Berechnung	2022	2021	Auswertung
Anteilige Bilanzsummen der selbstständigen Aufgabenbereiche	23.010.950,27 €	21.062.382,33 €	 Das Kriterium ist erfüllt.
/	/	/	
Bilanzsumme der Kommune	304.880.814,35 €	295.309.771,90 €	
<u>= < 50,00 % ?</u>	<u>= 7,55 %</u>	<u>= 7,13 %</u>	

Kriterien 1 bis 3
Gesamtauswertung

Nach § 116a GO NRW müssen mindestens zwei der obigen drei Kriterien erfüllt sein, damit eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses in Betracht kommt.

Die Voraussetzungen für eine Gesamtabchlussbefreiung liegen vor.



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 14.11.2023

Fachbereich	Finanzen und Steuern
Fachdienst	Haushalt und Controlling

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	28.11.2023	vorberatend
Stadtrat	05.12.2023	beschließend

Beteiligungsbericht des Jahres 2022

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Voerde beschließt gemäß § 117 Absatz 1 Satz 3 GO NRW den der Drucksache 17/704 als Anlage beigefügten Beteiligungsbericht 2022 der Stadt Voerde (Niederrhein).

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="checkbox"/> ja, positiv	<input type="checkbox"/> ja, negativ	<input checked="" type="checkbox"/> keine
-----------------------------------	--------------------------------------	--------------------------------------	---

Sachdarstellung:

Seit dem 01.01.2019 ist gemäß § 117 GO NRW in dem Jahr ein Beteiligungsbericht zu erstellen, in welchem die Gemeinde von der Aufstellung eines Gesamtabchlusses unter den Voraussetzungen des § 116 a GO NRW befreit ist.

Über den Beteiligungsbericht ist ein gesonderter Beschluss des Rates in öffentlicher Sitzung herbeizuführen.

In gleicher Sitzung (Drucksache 17/705) hat der Rat der Stadt Voerde entsprechend der Regelungen des § 116 a Absatz 1 GO NRW die „Befreiung von der Pflicht zur Erstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2022“ einstimmig festgestellt. Durch diese Feststellung ist die Stadt Voerde nach § 117 GO NRW verpflichtet, einen Beteiligungsbericht für das genannte Jahr zu erstellen.

Der Beteiligungsbericht des Jahres 2022 ist dieser Drucksache als Anlage beigefügt.

Haarmann

Anlage(n):

(1) Beteiligungsbericht 2022



Beteiligungsbericht 2022 der Stadt Voerde

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines zur Zulässigkeit der wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigung von Kommunen.....	1
2	Beteiligungsbericht 2022	3
2.1	Rechtliche Grundlagen zur Erstellung eines Beteiligungsberichtes	3
2.2	Gegenstand und Zweck des Beteiligungsberichtes.....	4
3	Das Beteiligungsportfolio der Stadt Voerde.....	5
3.1	Änderungen im Beteiligungsportfolio	6
3.2	Beteiligungsstruktur	7
3.3	Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen	8
3.4	Einzeldarstellung.....	8
3.4.1	Unmittelbare Beteiligungen der Stadt Voerde zum 31. Dezember 2022	8
3.4.1.1	Stadtwerke Voerde GmbH.....	10
3.4.1.2	DeltaPort GmbH & Co. KG	19
3.4.1.3	DeltaPort VerwaltungsgmbH.....	37
3.4.1.4	Wohnbau Dinslaken GmbH	42
3.4.1.5	Flugplatzgesellschaft Schwarze Heide mbH	53
3.4.1.6	d-NRW AöR.....	61
3.4.1.7	Sparkassenzweckverband Wesel-Dinslaken	70
3.4.1.8	Volkshochschul-Zweckverband Dinslaken-Voerde-Hünxe	80
3.4.1.9	Volksbank Rhein-Lippe eG.....	83
3.4.2	Mittelbare Beteiligungen der Stadt Voerde zum 31. Dezember 2022	84
3.4.2.1	Stadtwerke Voerde Gasnetz GmbH & Co. KG.....	84
3.4.2.2	Stadtwerke Voerde Gasnetz VerwaltungsgmbH.....	90
3.4.2.3	Strom-Netzgesellschaft Voerde mbH & Co. KG.....	93
3.4.2.4	Verwaltungsgesellschaft Strom-Netzgesellschaft Voerde mbH.....	98
4	Allgemeine Informationen.....	101
4.1	Kennzahldefinitionen	101

Herausgeber:

Stadt Voerde (Niederrhein)
Der Bürgermeister
Fachdienst 3.1 – Haushalt und Controlling
Rathausplatz 20, 46562 Voerde
E-Mail: controlling@voerde.de

1 Allgemeines zur Zulässigkeit der wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigung von Kommunen

Das kommunale Selbstverwaltungsrecht nach Art. 28 Absatz 2 Grundgesetz erlaubt den Kommunen, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Die Kommunen sind gem. Art. 78 Absatz 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen in ihrem Gebiet die alleinigen Träger der öffentlichen Verwaltung, soweit die Gesetze nichts Anderes vorschreiben.

Durch diese verfassungsrechtlich verankerte Selbstverwaltungsgarantie haben die Kommunen die Möglichkeit, sich über den eigenen Hoheitsbereich hinausgehend wirtschaftlich zu betätigen. Ihren rechtlichen Rahmen findet die wirtschaftliche Betätigung im 11. Teil (§§ 107 ff.) der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW). Hierin ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen eine wirtschaftliche bzw. nichtwirtschaftliche Betätigung zulässig ist („ob“) und welcher Rechtsform – öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich – die Kommunen sich dabei bedienen dürfen („wie“).

Gemäß § 107 Absatz 1 GO NRW darf sich eine Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirtschaftlich betätigen, wenn ein öffentlicher Zweck die Betätigung erfordert (Nummer 1), die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht (Nummer 2) und bei einem Tätigwerden außerhalb der Wasserversorgung, des öffentlichen Verkehrs sowie des Betriebes von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der Telekommunikationsdienstleistungen der öffentliche Zweck durch andere Unternehmen nicht besser und wirtschaftlicher erfüllt werden kann (Nummer 3).

Von der wirtschaftlichen Betätigung ist die sog. nichtwirtschaftliche Betätigung gemäß § 107 Absatz 2 GO NRW abzugrenzen. Hierunter fallen Einrichtungen, zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist (Nummer 1), öffentliche Einrichtungen, die für die soziale und kulturelle Betreuung der Einwohner erforderlich sind, Einrichtungen, die der Straßenreinigung, der Wirtschaftsförderung, der Fremdenverkehrsförderung oder der Wohnraumversorgung dienen (Nummer 3), Einrichtungen des Umweltschutzes (Nummer 4) sowie Einrichtungen, die ausschließlich der Deckung des Eigenbedarfs von Gemeinden und Gemeindeverbänden dienen (Nummer 5). Auch diese Einrichtungen sind, soweit es mit ihrem öffentlichen Zweck vereinbar ist, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten und können entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden.

In § 109 GO NRW sind die allgemeinen Wirtschaftsgrundsätze, die sowohl für die wirtschaftliche als auch für die nichtwirtschaftliche Betätigung gelten, niedergelegt. Demnach sind die Unternehmen und Einrichtungen so zu führen, zu steuern und zu kontrollieren, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird. Unternehmen sollen einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, soweit dadurch die Erfüllung des öffentlichen Zwecks nicht beeinträchtigt wird. Der Jahresgewinn der wirtschaftlichen Unternehmen als Unterschied der Erträge und Aufwendungen

soll so hoch sein, dass außer den für die technische und wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens notwendigen Rücklagen mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird.

Bei der Ausgestaltung der wirtschaftlichen Betätigung liegt es vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen im Ermessen der Kommunen, neben öffentlich-rechtlichen auch privatrechtliche Organisationsformen zu wählen. So dürfen Kommunen unter den Voraussetzungen des § 108 GO NRW Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts gründen oder sich daran beteiligen. Unter anderem muss die Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder sonstiges Organisationsstatut gewährleistet sein und eine Rechtsform gewählt werden, welche die Haftung der Gemeinde auf einen bestimmten Betrag begrenzt.

Da im Verfassungsstaat das Gemeinwohl der allgemeine Legitimationsgrund aller Staatlichkeit ist, muss jedes Handeln der öffentlichen Hand einen öffentlichen Zweck verfolgen. Die gesetzliche Normierung der Erfüllung des öffentlichen Zwecks als Grundvoraussetzung für die Aufnahme einer wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigung einer Kommune soll daher gewährleisten, dass sich diese stets im zulässigen Rahmen kommunaler Aufgabenerfüllung zu bewegen hat. Es ist daher nicht Angelegenheit der kommunalen Ebene, sich ausschließlich mit dem Ziel der Gewinnerzielung in den wirtschaftlichen Wettbewerb zu begeben. Stattdessen kann eine wirtschaftliche bzw. nichtwirtschaftliche Betätigung nur Instrument zur Erfüllung bestehender kommunaler Aufgaben sein.

Die Ausgestaltung des öffentlichen Zwecks ist dabei so vielfältig wie der verfassungsrechtlich umrissene Zuständigkeitsbereich der Kommunen. Der „öffentliche Zweck“ stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar, für dessen inhaltliche Bestimmung zuvorderst die Zielsetzung des gemeindlichen Handelns maßgeblich ist.

2 Beteiligungsbericht 2022

2.1 Rechtliche Grundlagen zur Erstellung eines Beteiligungsberichtes

Grundsätzlich haben sämtliche Kommunen gemäß § 116 Absatz 1 GO NRW in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss, der die Jahresabschlüsse sämtlicher verselbständigter Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form konsolidiert, sowie einen Gesamtlagebericht nach Absatz 2 aufzustellen.

Hiervon abweichend sind Kommunen gemäß § 116a Absatz 1 GO NRW von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses und Gesamtlageberichts befreit, wenn am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei der drei im Gesetz genannten Merkmale zutreffen.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses entscheidet der Rat gemäß § 116a Absatz 2 Satz 1 GO NRW für jedes Haushaltsjahr.

Der Rat der Stadt Voerde hat am 05.12.2023 gemäß § 116a Absatz 2 Satz 1 GO NRW entschieden, von der nach § 116a Absatz 1 GO NRW vorgesehenen Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses und Gesamtlageberichts Gebrauch zu machen. Daher hat die Stadt Voerde gemäß § 116a Absatz 3 GO NRW einen Beteiligungsbericht nach § 117 GO NRW zu erstellen.

Der Beteiligungsbericht hat gemäß § 117 Absatz 2 GO NRW grundsätzlich folgende Informationen zu sämtlichen verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form zu enthalten:

1. die Beteiligungsverhältnisse,
2. die Jahresergebnisse der verselbständigten Aufgabenbereiche,
3. eine Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals jedes verselbständigten Aufgabenbereiches sowie
4. eine Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen der Beteiligten untereinander und mit der Gemeinde.

Über den Beteiligungsbericht ist nach § 117 Absatz 1 Satz 3 GO NRW ein gesonderter Beschluss des Rates in öffentlicher Sitzung herbeizuführen. Der Rat der Stadt Voerde hat am 05.12.2023 den vorliegenden Beteiligungsbericht 2022 beschlossen.

2.2 Gegenstand und Zweck des Beteiligungsberichtes

Der Beteiligungsbericht enthält die näheren Informationen über sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an sämtlichen verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form der Stadt Voerde. Er lenkt den Blick jährlich auf die einzelnen Beteiligungen, indem er Auskunft über alle verselbständigten Aufgabenbereiche der Stadt Voerde, deren Leistungsspektrum und deren wirtschaftliche Situation und Aussichten gibt, unabhängig davon, ob diese dem Konsolidierungskreis für einen Gesamtabschluss angehören würden. Damit erfolgt eine differenzierte Darstellung der Leistungsfähigkeit der Stadt Voerde durch die Abbildung der Daten der einzelnen Beteiligungen.

Die Gliederung des Beteiligungsberichtes und die Angaben zu den einzelnen Beteiligungen ermöglichen, dass eine Beziehung zwischen den gebotenen Informationen und den dahinterstehenden Aufgaben hergestellt werden kann. Dies ermöglicht durch den Vergleich der Leistungen mit den Aufgaben auch die Feststellung, ob die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Voerde durch die verschiedenen Organisationsformen nachhaltig gewährleistet ist.

Der Beteiligungsbericht unterstützt damit eine regelmäßige Aufgabenkritik und eine Analyse der Aufbauorganisation der Stadt Voerde insgesamt durch die Mitglieder der Vertretungsgremien.

Adressat der Aufstellungspflicht ist die Stadt Voerde. Um diese Pflicht erfüllen zu können, müssen der Stadt Voerde die entsprechenden Informationen zur Verfügung stehen.

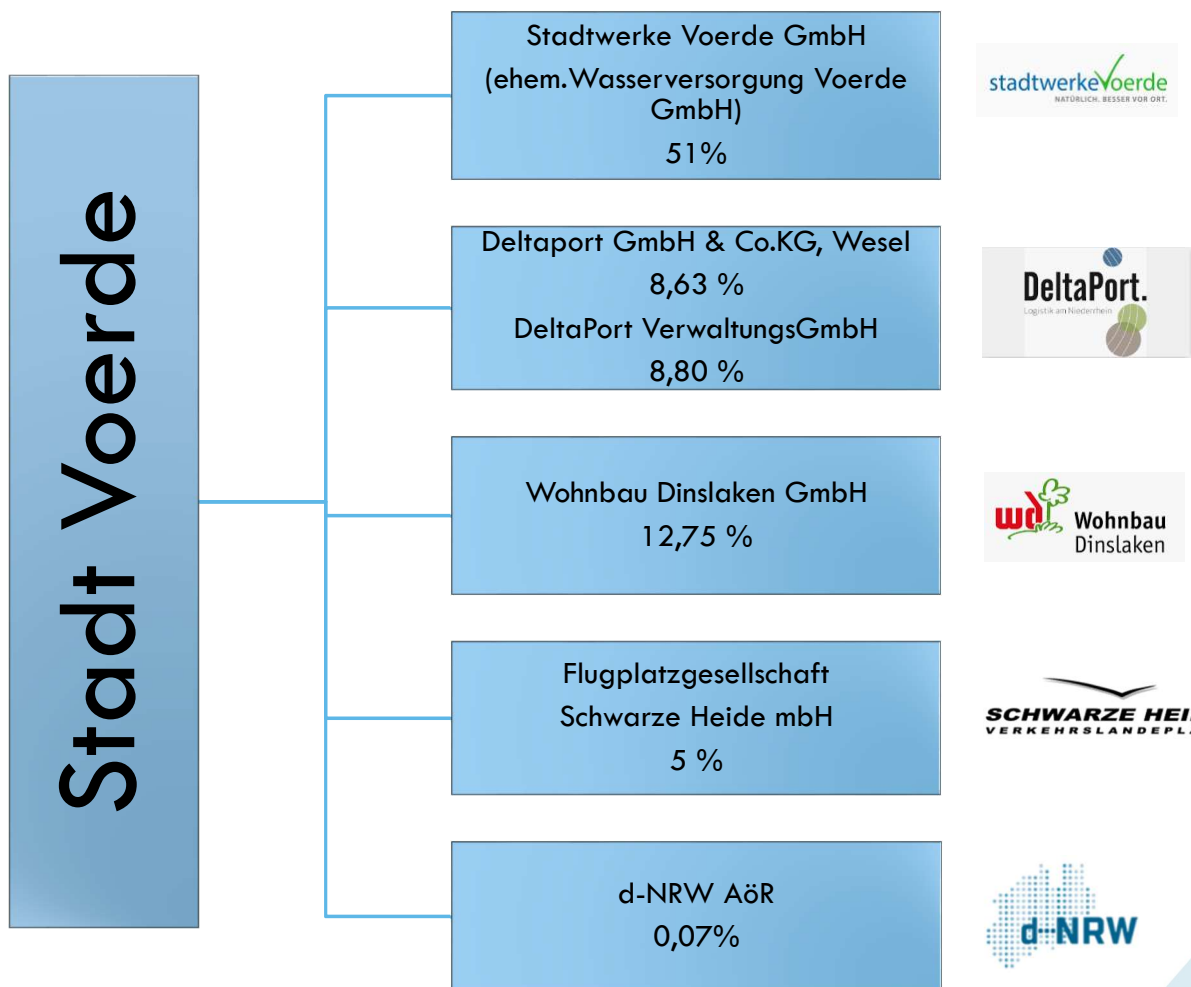
Hierzu kann die Stadt Voerde unmittelbar von jedem verselbständigten Aufgabenbereich alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, die die Aufstellung des Beteiligungsberichtes erfordert (vgl. § 117 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 116 Absatz 6 Satz 2 GO NRW).

Die verwendeten wirtschaftlichen Daten beruhen auf den im Laufe des Jahres 2023 festgestellten Abschlüssen für das Geschäftsjahr 2022. Die Angaben zur Besetzung der Überwachungsorgane weisen das gesamte Jahr 2022 aus.

3 Das Beteiligungsportfolio der Stadt Voerde

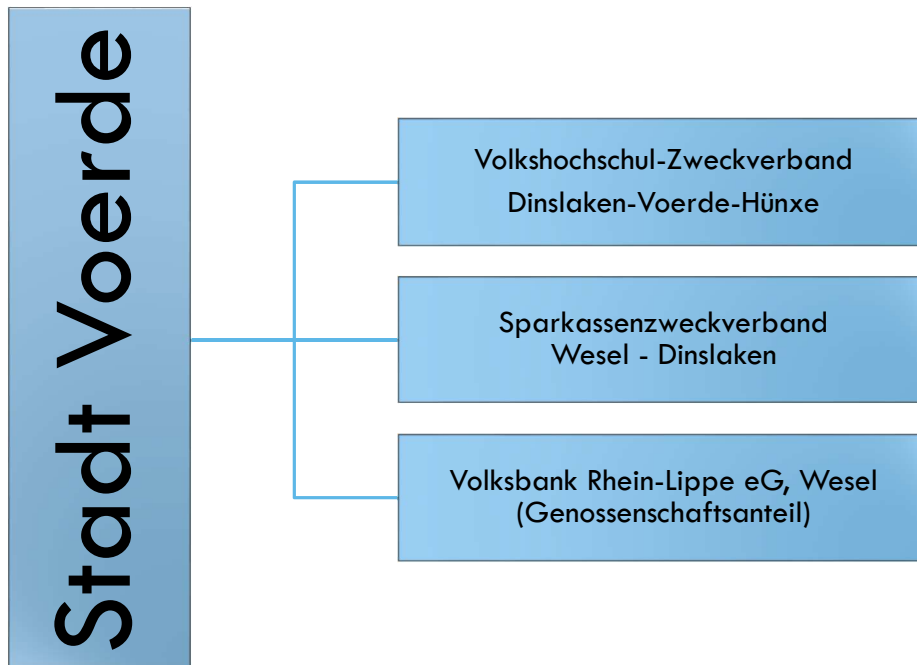
Beteiligungen

Beteiligungen	Städt. Anteile in %	Städt. Anteile in €
Stadtwerke Voerde GmbH (SWV) (ehem. Wasserversorgung Voerde GmbH (WVV))	51,00	1.326.000,00
DeltaPort GmbH & Co. KG	8,63	88.000,00
DeltaPort VerwaltungsGmbH	8,80	2.200,00
Wohnbau Dinslaken GmbH	12,75	767.000,00
Flugplatzgesellschaft Schwarze Heide mbH	5,00	1.278,23
d-NRW AöR	0,07	1.000,00



Zweckverbände und Genossenschaftsanteil

Die Stadt Voerde gehört dem Sparkassenzweckverband Wesel-Dinslaken sowie dem Volkshochschul-Zweckverband Dinslaken-Voerde-Hünxe an. Außerdem besitzt die Stadt Voerde einen Genossenschaftsanteil an der Genossenschaftsbank Volksbank Rhein-Lippe eG.



3.1 Änderungen im Beteiligungsportfolio

Im Jahr 2022 hat es verschiedene Änderungen bei den Beteiligungen der Stadt Voerde gegeben.

Zugänge

Seit Mitte 2022 ist die Stadt Voerde unmittelbar an der d-NRW AöR beteiligt.

Veränderung in Beteiligungsquoten

Bei der Beteiligung DeltaPort GmbH & Co. KG haben sich im Jahr 2022 die Beteiligungsquoten geändert. Die Stadt Voerde ist neu mit 8,63% (Vorjahr: 8,80%) beteiligt.

Abgänge

Im Berichtsjahr 2022 hat es keine Abgänge gegeben.

Ausblick auf geplante Änderungen

Die unmittelbare Beteiligung der Stadt Voerde an der Flugplatzgesellschaft Schwarze Heide mbH wird im Berichtsjahr 2023 enden. Die Geschäftsanteile wurden mit Ablauf des 31.12.2022 veräußert.

3.2 Beteiligungsstruktur

Übersicht der Beteiligungen der Stadt Voerde mit Angabe der Beteiligungsverhältnisse und Jahresergebnisse

am 31.12.2022

Lfd. Nr.	Beteiligung	Höhe des Stammkapitals und des Jahresergebnisses am 31.12.2022	(durchgerechneter) Anteil der Stadt Voerde am Stammkapital		Beteiligungsart
		TEURO	TEURO	%	
1	Stadtwerke Voerde GmbH	2.600	1.326	51,0	Unmittelbar
	Jahresergebnis 2022	+1.970			
2	DeltaPort GmbH & Co. KG	1.019	88	8,6	Unmittelbar
	Jahresergebnis 2022	+757			
3	DeltaPort VerwaltungsGmbH	25	2	8,8	Unmittelbar
	Jahresergebnis 2022	+0			
4	Wohnbau Dinslaken GmbH	6.016	767	12,8	Unmittelbar
	Jahresergebnis 2022	+9.304			
5	Flugplatzgesellschaft Schwarze Heide mbH	26	1	5,0	Unmittelbar
	Jahresergebnis 2022 ¹⁾	xxx			
6	d-NRW AöR	1.368	1	0,1	Unmittelbar
	Jahresergebnis 2022	+0			
7	Stadtwerke Voerde Gasnetz GmbH & Co. KG	1.000	510	51,0	Mittelbar
	Jahresergebnis 2022	+706			
8	Stadtwerke Voerde Gasnetz Verwaltungs GmbH	25	13	51,0	Mittelbar
	Jahresergebnis 2022	+1			
9	Strom-Netzgesellschaft Voerde mbH & Co. KG	1.000	382	38,2	Mittelbar
	Jahresergebnis 2022	+364			
10	Verwaltungsgesellschaft Strom-Netzgesellschaft Voerde mbH	25	10	38,2	Mittelbar
	Jahresergebnis 2022	+2			
11	Sparkassenzweckverband Wesel-Dinslaken				Zweckverband
	Jahresergebnis 2022				
12	Volkshochschulzweckverband Dinslaken-Voerde-Hünxe				Zweckverband
	Jahresergebnis 2022				
13	Volksbank Rhein-Lippe				Zweckverband
	Jahresergebnis 2022				

1) Das Jahresergebnis 2022 Flugplatzgesellschaft Schwarze Heide mbH liegt noch nicht vor.

3.3 Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen

Übersicht über die wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen im Kommunalkonzern Kommune (in TEUR)

in TEUR	gegenüber	Stadtwerke Voerde GmbH	DeltaPort GmbH & Co. KG	Wohnbau Dinslaken GmbH	Flugplatzgesellschaft Schwarze Heide mbH	d-NRW AöR
Stadt Voerde	Forderungen	0	16	2	0	0
	Verbindlichkeiten	124	0	14	0	0
	Erträge	1.050	20	1.978	0	0
	Aufwendungen	2.719	0	90	11	0

3.4 Einzeldarstellung

3.4.1 Unmittelbare Beteiligungen der Stadt Voerde zum 31. Dezember 2022

Die unmittelbaren Beteiligungen werden in der Bilanz unter der langfristigen Vermögensposition „Finanzanlagen“

- als „**Anteile an verbundenen Unternehmen**“ ausgewiesen. In dieser Bilanzposition kommen Beteiligungen zum Ausweis, bei denen die Stadt Voerde einen beherrschenden Einfluss auf die Beteiligung ausüben kann. Dieser liegt in der Regel vor, wenn die Stadt Voerde mehr als 50 % der Anteile hält,
- als „**Beteiligungen**“ ausgewiesen. In dieser Bilanzposition kommen Anteile an Unternehmen und Einrichtungen zum Ausweis, die die Kommune mit der Absicht hält, eine auf Dauer angelegte, im Regelfall über ein Jahr hinausgehende Verbindung einzugehen und bei denen es sich nicht um verbundene Unternehmen handelt.
- als „**Sondervermögen**“ ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um Kommunalvermögen, das zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks dient und daher getrennt vom allgemeinen Haushalt der Stadt Voerde geführt wird. Sondervermögen sind gemäß § 97 GO NRW das Gemeindegliedervermögen, das Vermögen rechtlich unselbstständiger örtlicher Stiftungen, Eigenbetriebe (§ 114 GO NRW) und organisatorisch verselbstständigte Einrichtungen (§ 107 Abs. 2 GO NRW) ohne eigene Rechtspersönlichkeit,

- als „**Wertpapiere des Anlagevermögens**“ ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um Unternehmensanteile, die auf Dauer angelegt werden, durch die jedoch keine dauernde Verbindung der Stadt Voerde zum Unternehmen hergestellt werden soll. Aufgrund dessen werden diese lediglich in Tabelle 1 nachrichtlich ausgewiesen.
- als „**Ausleihungen**“ ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um langfristige Finanzforderungen der Stadt Voerde gegenüber Dritten, die durch den Einsatz kommunalen Kapitals an diese entstanden sind und dem Geschäftsbetrieb der Stadt Voerde dauerhaft dienen sollen. Mit Ausnahme von GmbH-Anteilen, die nicht als verbundene Unternehmen oder Beteiligungen ausgewiesen werden, weil sie lediglich als Kapitalanlage gehalten werden, handelt es sich bei den Ausleihungen nicht um Beteiligungen im Sinne der GO NRW. Aufgrund dessen werden diese lediglich in Tabelle 1 nachrichtlich ausgewiesen.

3.4.1.1 Stadtwerke Voerde GmbH



Basisdaten

Anschrift	Rathausplatz 20, 46562 Voerde
Gründungsjahr	2018
Internetauftritt	www.stadtwerke-voerde.de
Handelsregistereintragung	Amtsgericht Duisburg unter der Nummer HRB 9960
Rechtsform	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Gesellschaftsvertrag	Vertrag vom 26.10.1994 in der zuletzt geänderten Fassung vom 16.12.2020.

Zweck der Beteiligung

Gegenstand des Unternehmens ist die Beschaffung und Lieferung von Trinkwasser und Energie, der Bau, Erwerb und Betrieb kommunaler Netzinfrastruktur im Stadtgebiet Voerde, sonstige energiewirtschaftliche Betätigungen im Sinne des § 107a GO NRW sowie die Erbringung kommunalnaher Dienstleistungen.

Der Gesellschaftszweck ist auf öffentliche Zwecke ausgerichtet. Im Zusammenhang des Unternehmensgegenstandes kann die Gesellschaft

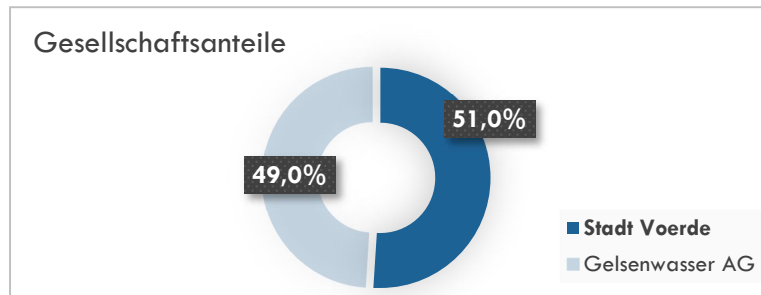
- a) andere Unternehmen, unabhängig von ihrer Rechtsform, übernehmen oder sich an ihnen beteiligen,
- b) Handelsgeschäfte und Dienstleistungen jeglicher Art ausführen,
- c) Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen errichten

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Die Aufgabe der Stadtwerke Voerde GmbH (SWV) ist die Beschaffung und Lieferung von Trinkwasser und Energie, der Bau, Erwerb und Betrieb kommunaler Netzinfrastruktur im Stadtgebiet Voerde, sonstige energiewirtschaftliche Betätigungen im Sinne des § 107a GO NRW sowie die Erbringung kommunalnaher Dienstleistungen. Basis für die Wasserversorgung in der Stadt Voerde ist der langfristig vereinbarte Konzessionsvertrag. Des Weiteren versorgt die SWV Kunden mit Strom und Gas.

Darstellung der Beteiligungsverhältnisse

Die Stadt Voerde hält 51 % der Anteile an der SWV. 49 % der Anteile werden von der GELSENWASSER AG gehalten.



Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

Die Gesellschaft hat im Wirtschaftsjahr 2022 einen Jahresüberschuss in Höhe von 1.970.000 € erwirtschaftet.

Es werden 900.000,00 € an die Gesellschafter ausgeschüttet, somit aufgrund der Gesellschaftsanteile 459.000,00 € an die Stadt Voerde.

Dividende	2022
	EURO
Stand der Geschäftsanteile der Stadt Voerde	1.326.000
Dividende	459.000
./. Kapitalertragsteuer	114.750
./. Solidarzuschlag zur Kapitalertragsteuer	6.311
Nettodividende	337.939

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage				Kapitallage			
Aktiva				Passiva			
	2022	2021	Veränderung		2022	2021	Veränderung
	TEURO	TEURO	TEURO		TEURO	TEURO	TEURO
A. Anlagevermögen	29.138	28.191	+947	A. Eigenkapital	14.962	13.892	+1.070
B. Umlaufvermögen	2.858	752	+2.106	B. Baukostenzuschüsse	1.470	1.416	+54
C. Rechnungsabgrenzung	10	5	+5	C. Rückstellungen	871	698	+173
				D. Verbindlichkeiten	14.703	12.942	+1.761
Bilanzsumme	32.006	28.948	+3.058	Bilanzsumme	32.006	28.948	+3.058

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

	2022	2021	Veränderung
	TEURO	TEURO	TEURO
1. Umsatzerlöse	7.995	7.355	+640
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	-7	8	-15
3. andere aktivierte Eigenleistungen	0	0	+0
4. sonstige betriebliche Erträge	6	3	+3
5. Materialaufwand	5.075	4.617	+458
6. Personalaufwand	11	11	+0
7. Abschreibungen	784	747	+37
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	1.274	1.198	+76
Finanzergebnis	1.443	166	+1.277
Ergebnis vor Ertragssteuern	+2.293	+959	+1.334
Jahresüberschuss (+)/-fehlbetrag (-)	+1.970	+547	+1.423

Kennzahlen

	2022	2021	Veränderung
	%	%	%
Eigenkapitalquote	49,9	51,3	-1,4
Eigenkapitalrentabilität	12,3	3,7	8,7
Anlagendeckungsgrad 2	94,1	89,6	4,5
Verschuldungsgrad	100,4	94,8	5,6
Umsatzrentabilität	24,6	7,4	17,2

Personalbestand

Zum 31. Dezember 2022 war 1 Mitarbeiter/in (Vorjahr: 1) für das Unternehmen tätig.

Geschäftsentwicklung

Die Aufgabe der Stadtwerke Voerde GmbH (SWV) ist die Beschaffung und Lieferung von Trinkwasser und Energie, der Bau, Erwerb und Betrieb kommunaler Netzinfrastruktur im Stadtgebiet Voerde, sonstige energiewirtschaftliche Betätigungen im Sinne des § 107a GO NRW sowie die Erbringung kommunalnaher Dienstleistungen. Basis für die Wasserversorgung in der Stadt Voerde ist der langfristig vereinbarte Konzessionsvertrag. Des Weiteren versorgt die SWV Kunden mit Strom und Gas.

Wasserversorgung

Die SWV versorgt 8.875 Kunden mit Trinkwasser, wobei die Wasserverteilung über ein 213 km langes Versorgungsnetz erfolgt. Die Belieferung der SWV mit Trinkwasser erfolgt ausschließlich durch die GELSENWASSER AG.

Im Berichtsjahr belief sich die Trinkwasserabgabe auf 1,68 Mio. m³ (Vorjahr: 1,65 Mio. m³). Davon entfielen auf Tarifkunden 1,62 Mio. m³ (Vorjahr: 1,60 Mio. m³) und auf Großkunden 0,06 Mio. m³ (Vorjahr: 0,05 Mio. m³).

Im Jahresverlauf 2022 ergab sich eine rechnerische Differenz zwischen gemessener Wasserbezugsmenge und abgabeseitig fakturierter Menge in Höhe von 0,18 Mio. m³ (9,9 %). Zur Ermittlung der Wasserverluste ist diese Differenz um die Mengen für Rohrnetzspülung, Löschwasserentnahmen und sonstigen Eigenverbrauch zu korrigieren. Die sich daraus ergebende spezifische Verlustrate (qVR) im Abrechnungszeitraum Oktober 2021 bis September 2022 beträgt gemäß dem DVGW-Arbeitsblatt W 392 0,0982 m³/(h*km).

Seit 1. Januar 2014 erfolgten keine Preisanpassungen im Tarifkundenbereich.

Die Preise für Individualkunden wurden entsprechend den jeweiligen Preisvereinbarungen angeglichen.

Für das Jahr 2022 ergaben sich Umsatzerlöse mit Tarifkunden in Höhe von 4.424 T€ und mit Sonderkunden in Höhe von 154 T€. Insgesamt betragen die Haupterlöse 4.578 T€ (Vorjahr: 4.531 T€).

Energievertrieb

Die Stadtwerke Voerde GmbH belieferten zum Jahresende 2022 1.852 Kunden mit Strom und 702 Kunden mit Gas.

Für das Jahr 2022 ergaben sich Umsatzerlöse im Stromvertrieb in Höhe von 1.929 T€ und im Gasvertrieb in Höhe von 1.445 T€. Insgesamt betragen die Erlöse im Energievertrieb somit (nach Abzug der Energiesteuer in Höhe von 277 T€) 3.097 T€.

Energienetzgesellschaften

Die Stadtwerke Voerde GmbH ist zu 100 % an der Stadtwerke Voerde Gasnetz GmbH & Co. KG sowie zu 74,9 % an der Strom-Netzgesellschaft Voerde mbH & Co. KG beteiligt. Der operative Netzbetrieb (Netzbetreiberrolle) verbleibt bei den bisherigen Netzbetreibern. Die Energienetztochter verpachten die in ihrem Eigentum stehenden Energienetze an die Netzbetreiber.

Im Geschäftsjahr 2022 gingen den Stadtwerken aus den Energienetztochtern Beteiligungserträge in Höhe von 1.554 T€ zu.

Windgesellschaft

Die Stadtwerke Voerde GmbH hat mit der RAG Montan Immobilien GmbH eine Gesellschaft für die Projektierung, Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage gegründet. Unternehmensgegenstand der Voerde Windenergie GmbH ist die Konzeptionierung, Planung sowie der Bau und Betrieb von Windkraftanlagen auf der ehemaligen Schachanlage Löhnen in Voerde, sowie der Verkauf der elektrischen Energie an Energieversorgungsunternehmen.

Die Inbetriebnahme der Anlage wird im Jahr 2023 erwartet.

Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Vermögenslage

Im Berichtsjahr wurde das Rohrnetz um 397 m erweitert; 2.617 m des Leitungsnetzes wurden erneuert. Zudem wurden 54 neue Hausanschlüsse hergestellt (Vorjahr: 44). Die Investitionen in Höhe von 1.733 T€ (Vorjahr: 1.095 T€) für das Jahr 2022 wurden aus der Innenfinanzierung gedeckt.

Gemessen an der Anlagenintensität sind 91,0 % (Vorjahr: 97,4 %) des Gesamtvermögens langfristig gebunden.

Finanzlage

Neben den eigenen finanziellen Mitteln sichert die Einbindung von der SWV in den Cash-Pool des GELSENWASSER-Konzerns die Liquidität des Unternehmens.

Neben dem bereits seit 2018 und 2021 bestehenden Darlehensvertrag mit der Niederrheinischen Sparkasse Rheinlippe (Nispa) über ursprünglich 12,0 Mio. € (Stand zum 31.12.2022: 11,2 Mio. €) wurden im Geschäftsjahr 2022 im Rahmen der Geschäftsfelderweiterung ein weiteres Darlehen bei der Nispa über 4,0 Mio. € abgeschlossen, von dem zum Stichtag 2,0 Mio. € in Anspruch genommen wurden.

Das langfristig gebundene Vermögen ist zum 31.12.2022 zu 93,3 % (Vorjahr: 90,7 %) durch langfristige Finanzmittel (Eigenkapital abzgl. vorgesehener Ausschüttung, eigenkapitalähnliche Mittel und langfristige Kredite) gedeckt.

Ertragslage

Das betriebliche Ergebnis liegt mit 850 T€ um 57 T€ unter dem Vorjahresergebnis. Nach Einbezug des Beteiligungsergebnisses und Abzug von Zinsergebnis und Steuern liegt der Jahresüberschuss mit 1.970 T€ um 1.423 T€ unter dem Vorjahreswert. Der Anstieg des Jahresüberschusses resultiert im Wesentlichen daraus, dass die Stadtwerke Voerde Gasnetz GmbH & Co. KG neben dem Jahresergebnis 2021 plangemäß auch das im Jahr 2021 nicht ausgeschüttete Jahresergebnis aus 2020 im Geschäftsjahr 2022 ausgeschüttet hat (Einmaleffekt in 2022).

Aus dem erwirtschafteten Ergebnis zuzüglich Zinsen lässt sich eine Gesamtkapitalrentabilität nach Steuern von 6,5 % (Vorjahr: 2,2 %) ableiten.

Risikobericht und Prognose

Risikomanagement

Neben den organisatorischen Sicherungsmaßnahmen und -instrumenten, den internen Kontrollmechanismen und Prüfungen sowie dem Controlling ist beim Betriebsführer GWN über die GELSENWASSER AG ein Risikomanagementsystem installiert. In diesem Zusammenhang wurde eine Aufnahme und Bewertung von Risiken sowie der Sicherungs- und Gegenmaßnahmen für die SWV durchgeführt.

Über den Betriebsführer werden regelmäßig latente Risiken identifiziert und analysiert sowie deren Eintrittswahrscheinlichkeit und mögliche Schadenshöhe bestimmt. Dabei hat die Einrichtung von Sicherungssystemen zur Vermeidung von Risiken erste Priorität. Risiken ergeben sich aus den allgemeinen Umfeld- und Betriebsbedingungen.

Durch den Krieg in Europa bestehen weiterhin Unsicherheiten darüber, wie sich die Energiepreise sowie die Preise für Material- und Fremdleistungen im Geschäftsjahr 2023 und den Folgejahren entwickeln werden. Dieses Risiko war zum Zeitpunkt der Erstellung der Mittelfristplanung 2023 ff. nur retrograd prognostizierbar.

Die Sicherstellung der Liquidität wird durch die Einbindung in den Cash-Pool des GELSENWASSER-Konzerns und ein aktives Forderungsmanagement gewährleistet.

Aus heutiger Sicht sind für die SWV keine bestandsgefährdenden und sonstigen Risiken erkennbar, deren wirtschaftliche Auswirkungen im Eintrittsfall zu Illiquidität oder Überschuldung führen können.

Ausblick

Hauptaufgaben für die Zukunft bleiben weiterhin die Sicherung, der Ausbau und der Erhalt einer den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Wasserversorgung. Zudem nimmt die Gesellschaft die Versorgung von Endkunden mit Strom und Gas wahr und ist an einer Gasnetz- sowie einer Stromnetzgesellschaft beteiligt. Darüber hinaus besteht seit 2021 die Beteiligung an einer Gesellschaft zur Erzeugung von Windenergie. Die Inbetriebnahme der Windkraftanlage dieser Beteiligungsgesellschaft wird im Jahr 2023 erwartet. Im Geschäftsjahr 2023 wird die dahinführende Planung weiter fortgesetzt

Für das Jahr 2023 sind Investitionen in Höhe von 1.800 T€ vorgesehen, die im Wesentlichen für die Erneuerung und die Erweiterung der Wasserversorgungsanlagen verwendet werden sollen.

Die Fortsetzung der notwendigen Rehabilitation von Wasserleitungen und Hausanschlüssen soll neben einer Verbesserung der Versorgungsverhältnisse hinsichtlich der Leistungsfähigkeit und Qualität auch eine Erhöhung der Nutzungsdauer der Leitungen bewirken. Zudem sollen diese Maßnahmen zur Senkung der Wasserverlustquote beitragen und diese auf niedrigem Niveau stabilisieren.

Die Unternehmensplanung zeigt ab dem Geschäftsjahr 2023 einen Ergebnisrückgang gegenüber dem Geschäftsjahr 2022 auf nachhaltig rd. 1,1 Mio. €. Dabei sind nachhaltige Beteiligungsergebnisse aus den Strom- und Gasnetzeigentumsgesellschaften grundlegend. Somit

zeigt sich insgesamt eine positive Ergebnisentwicklung und eine weiterhin stabile wirtschaftliche Lage. Für das Jahr 2023 wird ein Jahresüberschuss i. H. v. rd. 1.151 T€ erwartet. Der voraussichtliche Ergebnisrückgang im Vergleich zum Vorjahr resultiert im Wesentlichen aus dem zuvor erläuterten Einmaleffekt der nachträglich ausgeschütteten Vorjahresgewinne aus der Stadtwerke Voerde Gasnetz GmbH & Co. KG.

Die erwartete Unternehmensentwicklung basiert auf der im Herbst 2022 erstellten Mittelfristplanung. Aktuell geht SWV aufgrund des anhaltenden russischen Angriffs auf die Ukraine und den daraus resultierenden wirtschaftlichen Folgen von einer Lage an den Energiemärkten aus, die weiterhin eine hohe Aufmerksamkeit erfordert. Die Versorgungslage in Deutschland kann wegen der gut gefüllten Gasspeicher gegenwärtig als ausreichend bezeichnet werden; gravierende Abweichungen von der prognostizierten Witterung können dieses Bild aber schnell ändern. Daraus könnten Belastungen für den Energievertrieb entstehen. Eine belastbare Abschätzung der Auswirkungen ist zum derzeitigen Zeitpunkt jedoch nicht möglich. Auch Preissenkungen an den Energiemärkten können das Ergebnis negativ beeinflussen, zum Beispiel, wenn dadurch Kundenbewegungen ausgelöst werden.

Organe und deren Zusammensetzung

Mitglieder des Aufsichtsrats

stellvertretende Vorsitzende bis 31. Dezember 2022

Vorsitzende seit 1. Januar 2023

Eva Lucia Kröger	Alpen	Bereichsleiterin Steuerung Betrieb der GELSENWASSER AG	1.300,00 €
------------------	-------	--	------------

Vorsitzender bis 31. Dezember 2022

stellvertretender Vorsitzender seit 1. Januar 2023

Bastian Lemm	Voerde	Beamter	1.600,00 €
Eckart Capitain	Mülheim an der Ruhr	Mitarbeiter Vertrieb Wasser der GELSENWASSER AG	1.150,00 €
Christian Creutzburg	Haltern am See	Geschäftsführer der GELSENWASSER Energienetze GmbH	1.300,00 €
Jens Sielemann	Recklinghausen	Gruppenleiter Beteiligungsmanagement (Gruppe Wasserwirtschaft) der GELSENWASSER AG	1.300,00 €
Bernd Altmeppen	Voerde	Büroleiter	1.150,00 €
Dieter Grootens	Wesel	Fachbereichsleiter und Fachdienstleiter der Stadt Voerde	1.300,00 €
Stefan Meiners	Voerde	Beamter	1.300,00 €
Stefan Weltgen	Voerde	Heimleiter	1.300,00 €

Die Gesamtbezüge des Aufsichtsrats betragen für das Geschäftsjahr 2022 insgesamt 11.700,00 €.

Geschäftsführung

Dirk Haarmann	Voerde
Jan Paul Hagedorn	Schermbbeck

Die Geschäftsführer üben ihre Tätigkeit nebenberuflich aus. Herr Hagedorn ist Leiter der Betriebsdirektion der GELSENWASSER Energienetze GmbH und Herr Haarmann Bürgermeister der Stadt Voerde.

Herr Haarmann erhielt für seine Tätigkeit als Geschäftsführer 5.590,20 €. Herr Hagedorn erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung von der SWV GmbH.

Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Gemäß § 12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten.

Dem Aufsichtsgremium in diesem Unternehmen gehört von den insgesamt 9 Mitgliedern 1 Frau an (Frauenanteil: 11,11 %)

Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40 Prozent nicht erreicht/unterschritten.

Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG

Gemäß § 2 Absatz 2 LGG haben die Gemeinden und Gemeindeverbände beziehungsweise ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Unternehmensgremien bei der Gründung von Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts in unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Anwendung des LGG in der Unternehmenssatzung verankert wird.

Gehört einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des LGG beachtet werden. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen. Für Unternehmen, die auf eine Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit ausgerichtet sind, findet § 2 Absatz 2 LGG keine Anwendung.

Ein Gleichstellungsplan nach § 5 LGG wurde für die Jahre 2018 bis 2021 bei der Stadt Voerde im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für Personalangelegenheiten erstellt. Der Gleichstellungsplan der Stadtverwaltung Voerde für den Zeitraum 12/2021 bis 12/2025 wurde am 07.12.2021 beschlossen.

3.4.1.2 DeltaPort GmbH & Co. KG



Basisdaten

Anschrift	Moltkestr. 8, 46483 Wesel
Gründungsjahr	2012
Handelsregistereintragung:	Amtsgericht Duisburg unter der Nummer HRA 11257
Rechtsform	GmbH & Co.KG
Gesellschaftsvertrag	vom 24. August 2012
Komplementärin	Persönlich haftende Gesellschafterin ist die DeltaPort VerwaltungsGmbH (Amtsgericht Duisburg HRB 24773), ohne Anteil am Festkapital

Zweck der Beteiligung

Gegenstand des interkommunalen Unternehmens ist

- die marktgerechte Bereitstellung und Entwicklung von Flächen und Infrastruktur im Bereich der Häfen und des Bahnbetriebs. Dazu gehört auch die Planung, Errichtung, Unterhaltung und Finanzierung der dazu notwendigen Anlagen.
- Gegenstand des Unternehmens ist auch die Umsetzung der Flächenentwicklung im Bereich der vorhandenen Betriebsstätten, deren Arrondierung und Optimierung in Vorbereitung auf die Ansiedlung attraktiver Gewerbebetriebe sowie die Entwicklung und Vermarktung der Flächen der Gesellschaft an hafenaffine Nutzer.

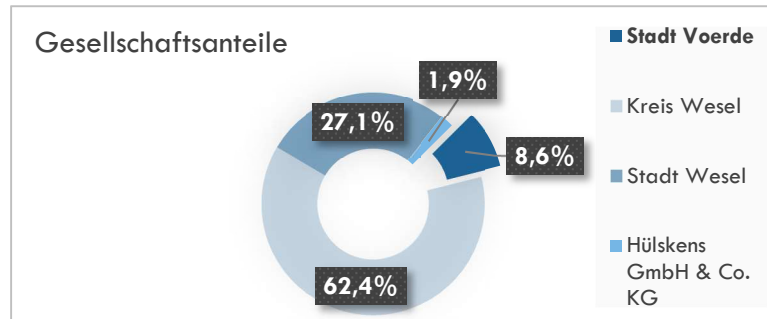
Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Mit der Einbringung der Häfen Emmelsum und Stadthafen Wesel sowie der Grundstücke der Stadt Wesel an der Betriebsstätte Rhein-Lippe-Hafen im August 2013, rückwirkend zum 01.01.2013, ist die DeltaPort GmbH & Co. KG für die Verwaltung und den Ausbau der Betriebsstätten Hafen Emmelsum, Rhein-Lippe-Hafen Wesel und Stadthafen Wesel zuständig.

Die DeltaPort GmbH & Co. KG ist eine kommunal beherrschte Gesellschaft. Im Geschäftsjahr 2022 ist die Fa. Hülskens mit einem Unternehmensanteil von 1,9 % beigetreten. Als Gegenwert hat die Fa. Hülskens Grundstücke in die Gesellschaft eingebracht, die für das Projekt Westerweiterung benötigt werden. Gesellschafter sind somit der Kreis Wesel, die Stadt Wesel, die Stadt Voerde sowie die Fa. Hülskens. Komplementärin ist die DeltaPort VerwaltungsGmbH

Darstellung der Beteiligungsverhältnisse

Die Stadt Voerde hält 8,6 % der Anteile an der DeltaPort GmbH & Co. KG. 62,4 % der Anteile werden vom Kreis Wesel und 27,1% von der Stadt Wesel gehalten. Die restlichen 1,9 % hält die Hülskens GmbH & Co. KG.



Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

Gesellschafterdarlehen über insgesamt 2,2 Mio. €

Am 26.04.2017 wurde ein Gesellschafterdarlehen über insgesamt 2,2 Mio. € an die DeltaPort GmbH & Co. KG ausgezahlt.

Die Stadt Voerde hat gemäß ihrem Anteil einen Teilbetrag in Höhe von **193.000 €** geleistet.

Das Darlehen wird halbjährlich zum 30.06./31.12. von der DeltaPort GmbH & Co. KG getilgt und wird mit 2% verzinst. Laufzeitende ist der 30.06.2047.

Gesellschafterdarlehen über insgesamt 17 Mio. €

Die Gesellschafter haben zum 1. Juli 2019 ein Projektzwischenfinanzierungsdarlehen in Höhe von max. 17,0 Mio. EUR gewährt. In diesem Fall ist vereinbart worden, dass der Abruf in mehreren Tranchen erfolgen kann.

Der Anteil der Stadt Voerde beträgt hier **1.496.000 €**.

Dieses Darlehen ist endfällig und wird mit 1,47% verzinst. Das Darlehen hat eine ursprüngliche Laufzeit bis zum 30.06.2021 besessen. Im Jahr 2021 wurde eine Verlängerung um 24 Monate zu gleichbleibenden Konditionen vereinbart.

Gesellschafterdarlehen über insgesamt 13 Mio. €

Im Jahr 2022 wurde ein Gesellschafterdarlehen zum Zwecke der Finanzierung des nicht geförderten Eigenanteils zur Herstellung der Logistikzone im Rahmen der Westerweiterung des Hafens Emmelsums in Höhe von insgesamt 13 Mio. € gewährt. In diesem Fall ist vereinbart worden, dass der Abruf in mehreren Tranchen erfolgen kann.

Der Anteil der Stadt Voerde beträgt hier **1.144.000 €**.

Dieses Darlehen ist bis zum 31.12.2026 tilgungsfrei und wird mit 2,51% verzinst.

Die Vertragslaufzeit endet mit der vollständigen Tilgung des Darlehens, spätestens am 31.12.2051.

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage				Kapitallage			
Aktiva				Passiva			
	2022	2021	Veränderung		2022	2021	Veränderung
	TEURO	TEURO	TEURO		TEURO	TEURO	TEURO
A. Anlagevermögen	48.009	40.179	+7.830	A. Eigenkapital	20.811	19.159	+1.652
B. Umlaufvermögen	6.124	2.737	+3.387	B. Rückstellungen	928	778	+150
C. Rechnungsabgrenzung	173	161	+12	C. Verbindlichkeiten	30.671	22.951	+7.720
D. Aktive latente Steuern	0	0	+0	D. Rechnungsabgrenzung	1.896	189	+1.707
E. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	0	0	+0	E. Passive latente Steuern	0	0	+0
Bilanzsumme	54.306	43.077	+11.229	Bilanzsumme	54.306	43.077	+11.229

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

	2022	2021	Veränderung
	TEURO	TEURO	TEURO
1. Umsatzerlöse	3.925	3.293	+632
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0	0	+0
3. andere aktivierte Eigenleistungen	77	49	+28
4. sonstige betriebliche Erträge	76	159	-83
5. Materialaufwand	0	0	+0
6. Personalaufwand	1.127	1.096	+31
7. Abschreibungen	483	404	+79
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	1.041	1.054	-13
Finanzergebnis	-506	-411	-95
Ergebnis vor Ertragssteuern	+921	+536	+385
Jahresüberschuss (+)/-fehlbetrag (-)	+757	+365	+392

Kennzahlen

	2022	2021	Veränderung
	%	%	%
Eigenkapitalquote	38,3	44,5	-6,2
Eigenkapitalrentabilität	3,6	1,9	1,7
Anlagendeckungsgrad 2	65,1	101,2	-36,1
Verschuldungsgrad	160,9	124,8	36,1
Umsatzrentabilität	19,3	11,1	8,2

Personalbestand

Im Geschäftsjahr 2022 waren durchschnittlich 16 Arbeitnehmer (Vorjahr: 16) bei der DeltaPort GmbH & Co. KG beschäftigt. Diese teilen sich wie folgt in Gruppen auf: In der Verwaltung sowie Technikabteilung waren elf dieser Arbeitnehmer beschäftigt. Zudem waren fünf Hafemeister beschäftigt.

Geschäftsentwicklung

Unternehmensentwicklung

Öffentlicher Zweck der Hafengesellschaft ist aus dem Unternehmensgegenstand heraus die Entwicklung und der Ausbau der Hafenstandorte Emmelsum, Rhein-Lippe-Hafen Wesel sowie des Stadthafens Wesel. Dabei steht zum einen die Bestandssicherung der angesiedelten Unternehmen im Mittelpunkt. Zum anderen ist es Hauptaufgabe, die enormen Entwicklungspotentiale der Häfen zu heben und zu nutzen. Ziel ist es, Unternehmen anzusiedeln, die Arbeitsplätze schaffen und Wertschöpfung für die Region generieren.

Um diese Ziele zu erreichen, wird es auch im Geschäftsjahr 2023 eine der zentralen Aufgaben der Hafengesellschaft sein, die Umsetzung der Empfehlungen aus dem Masterplan „Häfenkooperation NiederRhein“ fortzuführen.

Als eine der wichtigsten Maßnahmen aus dem Masterplan wurde in einem ersten Schritt durch Umwandlung der Rhein-Lippe-Hafen Wesel GmbH und Einbringung der Häfen Emmelsum und Stadthafen Wesel sowie der Grundstücke der Stadt Wesel am Rhein-Lippe-Hafen Wesel die Gründung einer gemeinsamen leistungsfähigen Hafengesellschaft umgesetzt. Der Gründungsprozess ist inzwischen weitestgehend abgeschlossen.

Nach der Gründung der gemeinsamen Hafengesellschaft sind im Geschäftsjahr 2023 die Aufgaben, die Marktposition der Hafengesellschaft weiter auszubauen sowie diese in der Logistikbranche als innovativ und zukunftsweisend zu etablieren. In diesem Zusammenhang finden grundsätzlich weitreichende und wirkungsvolle Marketingmaßnahmen statt. Aufgrund der Corona-Viruspandemie waren Präsenzveranstaltungen auch im Jahr 2022 nur im eingeschränkten Maße realisierbar, so dass hier regelmäßig digitale Angebote genutzt wurden.

Anfang 2018 erfolgte die Gründung einer gemeinsamen Marketinggesellschaft, der DeltaPort-Niederrheinhäfen GmbH (Orsoy - Voerde - Wesel - Emmerich). Mitgesellschafter sind die Häfen Emmerich und der NIAG-Hafen Rheinberg-Orsoy. Ziel dieser Gesellschaft ist die Planung und Durchführung von Marketingmaßnahmen und Werbung sowie Öffentlichkeitsarbeit für die Hafenstandorte der an der Gesellschaft beteiligten Unternehmen unter dem Label DeltaPort.

Weitere Möglichkeiten, Kooperationen mit Beteiligten der Logistikbranche sowie Häfen einzugehen, werden geprüft. Eine generell engere Zusammenarbeit mit den Häfen in NRW wird ebenfalls angestrebt und befindet sich weiter in der Entwicklung. Insbesondere über

Fachausschüsse des Bundesverbandes öffentlicher Binnenhäfen, deren Mitglied DeltaPort ist, findet eine Vernetzung statt.

Im Projekt DeltaPort 4.0 hat die Hafengesellschaft Zukunftstrends in Kooperation mit der Universität Duisburg-Essen analysiert, um die Entwicklung der Häfen auf diese auszurichten. Ziel ist eine nachhaltige Entwicklung des Standortes unter Berücksichtigung der sich stetig ändernden Rahmenbedingungen (z. B. Klimaerwärmung, Globalisierung, Digitalisierung uvm.).

Die Notwendigkeit dieser Maßnahmen zeigte sich bereits in den Auswirkungen des trockenen Sommers und Herbstes 2018. Die hierdurch ausgelöste langanhaltende Niedrigwasserphase des Rheins hatte entsprechende Auswirkungen auf die Umschlagmengen der DeltaPort GmbH & Co. KG. Diese Situation wiederholte sich im abgelaufenen Geschäftsjahr, in dem neue Rekordniedrigwasserstände erreicht wurden. Eine Optimierung der Bahnanbindung, um bei Niedrigwasser Gütertransporte sicherzustellen und Substitute zum Verkehrsträger Wasserstraße zu schaffen, wird angestrebt. Dies auch, um eine Verlagerung der Güterströme auf den LKW zu vermeiden. Die Veränderung in der Güterstruktur ist ebenfalls zu beachten. Durch den generellen Rückgang der Massenguttransporte sind entsprechende Alternativen zu schaffen und neue Marktbereiche zu erschließen.

Ein wesentlicher Kernpunkt der Hafenentwicklung ist auch der Themenbereich Nachhaltigkeit. DeltaPort hat sich dem EcoPort-Netzwerk der ESPO (European Sea Ports Organisation) angeschlossen und verschiedene Maßnahmen zur Förderung der Nachhaltigkeit ergriffen, wie z. B. der Austausch von Hafenbeleuchtung gegen sparsame LED-Technik oder die Nutzung von E-Fahrzeugen. Daneben betreibt DeltaPort das Projekt EcoPort813. Mit den Projektpartnern Nordfrost, Port of Rotterdam und E.ON werden Möglichkeiten der Optimierung der Kühllogistik eruiert. In diesem Projektrahmen untersuchen die Kooperationspartner die Möglichkeiten der Verkehrsverlagerung temperaturgeführter Transporte vom LKW-Transport auf das Binnenschiff. Die meisten Kühlcontainer werden nach wie vor im Seehafen entladen und mit dem LKW in das Hinterland transportiert. In Zukunft sollen mehr Kühlcontainer mit dem umweltfreundlichen Binnenschiff ins Hinterland befördert werden. Um diesen Binnenschifftransport noch effizienter und umweltschonender zu gestalten, wird seitens DeltaPort, E.ON, Nordfrost sowie dem Port of Rotterdam an einem „CoolCorridor“ gearbeitet. Geforscht wird in diesem Rahmen an alternativen Antrieben für Binnenschiffe (Strom, Wasserstoff) und einer entsprechenden Infrastruktur sowie an weiterer Digitalisierung der sensiblen Kühllogistikketten.

DeltaPort misst im Rahmen der Nachhaltigkeitsprojekte dem Thema „Wasserstoff“ eine hohe Bedeutung bei. Insbesondere soll eine Wasserstoffproduktion sowie die dafür notwendige Infrastruktur an den Hafenstandorten in Wesel und Voerde in Betracht gezogen werden, um wasserstoffbetriebene Fahrzeuge (Schiff, Bahn, LKW, Flurförderzeuge) mit dem alternativen Kraftstoff zu versorgen. DeltaPort hatte in diesem Rahmen eine eigene Arbeitsgemeinschaft mit dem Namen „EcoPort 813 – H2UB DeltaPort“ initiiert, die sich intensiv mit Fragen zum Thema Wasserstoff beschäftigt.

In Folge dieser Zusammenarbeit wurde die ARGE im Jahr 2022 in den Verein „EcoPort 813 - Förderverein Wasserstoff und nachhaltige Energie e.V.“ überführt. Ziel des Fördervereins ist die Abbildung der vollständigen Wertschöpfungskette in Bezug auf die Nutzung von grünem Wasserstoff, angefangen bei der Generierung und dem Bezug der Rohstoffe über den Herstellungsprozess bis hin zum Transport, der Schaffung der notwendigen Infrastruktur und der

Abgabe an den Kunden. Der Förderverein hat zehn Gründungsmitglieder, deren Betriebskonzept für die Wasserstoffwertschöpfungskette prädestiniert sind, sowie den Port of Rotterdam als assoziiertes Mitglied. Der Förderverein startete sein operatives Geschäft am 01.01.2023.

DeltaPort wirkt seit Oktober 2021 am EU-geförderten Projekt „MAGPIE“ (sMArt Green Ports as Integrated Efficient multimodal hubs) mit. Am Projekt beteiligt sind neben dem „Port of Rotterdam“ als Projektleader, die Hafengemeinschaft HAROPA (Le Havre, Rouen und Paris) in Frankreich und der „Port of Sines“ in Portugal sowie weitere 45 europäische Partner. DeltaPort hat im Projekt die Aufgabe, ein logistisches Modell für nachhaltige synchromodale Netzwerke im Hinterland von Häfen zu entwickeln, um damit Lösungen zur Stärkung von Hinterlandkorridoren aufzuzeigen.

Beim Projekt „Häfen NRW 4.0“ mit den Projektpartnern DeltaPort GmbH & Co. KG, CPL Competence in Ports and Logistics, INPLAN, Mindener Hafen, RheinCargo, Hafen Krefeld, Stadthafen Lünen und Universität Duisburg-Essen sowie dem Projektträger TÜV Rheinland Consulting GmbH, welches Ende 2021 mit einer dreijährigen Laufzeit abgeschlossen wurde, ging es insbesondere um Möglichkeiten der Verkehrsverlagerung zu Gunsten des Binnenschiffs, um das hohe Verkehrsaufkommen auf den Straßen zu reduzieren. Durch die Schaffung einer cloudbasierten IT-Plattform werden die Hafenstandorte in NRW zukünftig besser vernetzt. Das Projekt wurde vom Bund mit insgesamt 1,3 Millionen Euro gefördert. Der Zuwendungsanteil der DeltaPort GmbH & Co. KG belief sich über den Projektzeitraum auf eine Höhe von 149.265,18 €.

Das Projekt log4NRW setzt darauf auf, in der verkehrlichen Vernetzung der Hafen- bzw. Terminalstandorte Wesel, Köln, Siegen und Dortmund ein „logistisches Quadrat“ um das Kerngebiet unseres Bundeslandes Nordrhein-Westfalen zu spannen. Die aus diesem umspannten Gebiet stammenden Quell-, beziehungsweise für dieses Quadrat bestimmten Zielverkehre können an den Eckpunkten vom Verkehrsträger LKW auf die Verkehrsträger Binnenschiff und/oder Bahn umgelagert werden. Hierbei soll die Stausituation auf Fernstraßen in Nordrhein-Westfalen entschlackt und bestehende Möglichkeiten der Wasserstraße und der Schiene als Verkehrsalternative genutzt werden. Das Straßenfahrzeug soll nur noch auf der „letzten Meile“ eingesetzt oder durch Alternativen, wie z. B. Lastenfahräder, gänzlich ersetzt werden. Das Projekt befindet sich derzeit in der finalen Modellierungsphase und soll im Verlauf des Jahres 2023 mit ersten Teilsegmenten umgesetzt werden.

Das Projekt log4NRW wurde mit dem Projekt SPaCiH (Smart Park City Hubs) der Hochschule Niederrhein gekoppelt. SPaCiH ergänzt das Projekt log4NRW um Konzepte zur zukünftigen Feindistribution kleinteiliger Güterströme unter Einbeziehung der Verkehrsträger Binnenschiff und Bahn. Die Aufgabe besteht im Aufbau einer verstärkten Vernetzung zwischen den einzelnen Gewerbestandorten und der Optimierung der Citylogistik.

Es finden ferner regelmäßig Gespräche mit potentiellen Ansiedlern und Investoren sowie ein reger Austausch mit bereits angesiedelten Unternehmen statt.

Darüber hinaus ist die Hafengesellschaft bestrebt, die Standortfaktoren an den Betriebsstätten zu verbessern. Hierzu werden entsprechende Themen aufgegriffen und bearbeitet (z. B. Breitbandversorgung, E-Mobilität, Angebot Schiffsausrüster, Landstrom uvm.).

In der Betriebsstätte Hafen Emmelsum wird es im Jahr 2023 eine Hauptaufgabe sein, das Projekt Erweiterung Hafen Emmelsum „Logistikzone“ weiterzuentwickeln, um zusätzliche Ansiedlungsflächen zu schaffen. Das Regionalplanänderungsverfahren konnte im Jahr 2017 erfolgreich abgeschlossen werden. Der Planfeststellungsbeschluss wurde im IV. Quartal 2019 erteilt und ist inzwischen rechtskräftig. Anfang 2021 konnte der finale Förderantrag eingereicht werden. Nach umfangreichen Abstimmungen mit der Förderbehörde wurde im Dezember 2021 ein aktualisierter Förderantrag eingereicht. Zum 01.04.2022 wurde der vorzeitige Maßnahmenbeginn durch die Bezirksregierung zugelassen. Im Juli 2022 haben die Bauarbeiten begonnen. Mit Bescheid vom 23.12.2022 wurden der Hafengesellschaft Fördermittel in Höhe von rd. 8,1 Mio. Euro bewilligt. Die Bauarbeiten werden im Jahr 2023 fortgeführt.

Im Jahr 2021 konnte mit der Firma Contargo Einigung über die Erweiterung des bestehenden Terminals im Hafen Emmelsum erzielt werden. Der Abschluss eines erbbaurechtlichen Vertrages erfolgte im Jahr 2022. Contargo plant die Verlängerung der Kaianlage durch Errichtung einer Spundwand in eigener Regie vorzunehmen, um dem weiter steigenden Containerverkehr durch die Inbetriebnahme einer zweiten Containerbrücke begegnen zu können und um Störungen der Umschlagaktivitäten durch Redundanz vorzubeugen.

Über die Fläche „Wardweide“ fand im Jahr 2021 ein Vergabeverfahren statt. Um die Fläche trotz unvorteilhaftem Geländezuschnitt vermarkten zu können, wurde diese in zwei Bereiche (Lose) geteilt und dadurch optimiert. Über Los 2 konnte mit der Fa. BEOS ein Erbbaurechtsvertrag abgeschlossen werden. Die Firma errichtet einen Logistik-, Lager- und Distributions-Betrieb für den Ankerkunden REWE. Über Los 1 finden Verhandlungen mit einem Unternehmen statt, welches auf dieser Teilfläche der Wardweide einen Logistik- und Lagerkomplex mit angegliedertem Railport zur Verknüpfung der Verkehrsträger Binnenschiff und Bahn errichten möchte.

Im Rhein-Lippe-Hafen Wesel wurde der Bau einer Kaianlage am nördlichen Ufer (Baubeschnitte 1 und 2) im I. Quartal 2021 abgeschlossen. Die Arbeiten zur Errichtung der Kaimauer wurden bereits Mitte 2018 abgeschlossen. Ferner wurde die Baureifmachung der übrigen nördlichen Gewerbe- und Industrieflächen weitestgehend abgeschlossen. Die Umsetzung der Baumaßnahme zur hochwassersicheren Auffüllung der nordwestlichen Fläche D begann ebenfalls und wurde im Januar 2023 abgeschlossen. Die Verlegung der Erschließungsstraße nebst Ver- und Entsorgungsleitungen erfolgte ebenfalls im Jahr 2022, um die Vermarktungsflächen zu optimieren. Der Bebauungsplan ist im Jahr 2019 rechtskräftig geworden. Im Jahr 2020 wurden Ausschreibungsverfahren zur Vermarktung der übrigen nördlichen freien Vermarktungsflächen durchgeführt. Im Zuge dessen konnte mit dem Ansiedler Nordfrost bereits im Mai 2020 eine umfassende Erweiterung der Erbbaurechtsverträge über die Bestandsfläche hinaus abgeschlossen werden. Des Weiteren konnte im Mai 2021 über eine Fläche von 15 ha ein Erbbaurechtsvertrag mit der Firma BEOS abgeschlossen werden. BEOS hat die Fläche langfristig an das Unternehmen Rhenus vermietet, welches dort ein hafenaффines Logistikzentrum betreiben wird.

Die Betriebsanlagen der Firma GS Recycling befinden sich weiterhin im Bau. Seit Abschluss des ersten Bauabschnitts im Jahr 2015 läuft die errichtete Kläranlage in der Erprobung. Im Geschäftsjahr 2023 wird neben der Errichtung der Betriebsanlagen auch der Bau der Steigeranlage vorangetrieben. Hierzu führt das Unternehmen ein Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz durch.

Im Stadthafen Wesel ist die Sanierung der Kaimauer und der Bahnanlagen durch die Stadtwerke Wesel GmbH abgeschlossen. Die Übergabe erfolgte zum 01.07.2016. Durch die Fertigstellung der neuen Kai- und Gleisanlagen sind die Voraussetzungen für eine Erweiterung der Umschlagaktivitäten der angesiedelten Firmen geschaffen worden.

Die von der Firma Hülskens Anfang 2015 in Betrieb genommene moderne Salzverladeanlage wird weiter stark frequentiert. Diese Entwicklung konnte sich auch im Jahr 2022 fortsetzen, wurde aber durch einen warmen Winter und die Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf die Produktion der chemischen Industrie eingetrübt. Der Kies- und Sandumschlag bewegte sich im Geschäftsjahr 2022 zunächst auf sehr niedrigem Niveau und kam dann vollständig zum Erliegen. Die Umschlaganlagen wurden inzwischen außer Betrieb genommen. Angesichts der weiterhin offenen Frage neuer Auskiesungsmöglichkeiten, wird der Umschlag in diesem Bereich vermutlich dauerhaft ausgesetzt. Durch die Übernahme eines bestehenden Erbbaurechtsvertrages hat die Firma HOMA ihre Geschäftstätigkeit im Stadthafen ausgedehnt und umfangreiche Modernisierungsmaßnahmen eingeleitet. Im Jahr 2017 wurden der Abriss der veralteten Betriebsanlagen und der Neubau von modernen Umschlaganlagen abgeschlossen. In den Jahren 2019 und 2021 erfolgte eine geringfügige Vergrößerung der Erbbaurechtsfläche. Dadurch wurde HOMA in die Lage versetzt, die Optimierung der Betriebsstruktur weiter voranzutreiben. Nach vorzeitiger Beendigung des Erbbaurechtsvertrages und dem Rückbau der Betriebsanlagen durch RWZ konnte das freiwerdende Areal zunächst an ein Agrarunternehmen verpachtet werden, welches, bedingt durch die eigene negative Geschäftsentwicklung, vom Vertrag zurücktrat. Im Jahr 2020 konnte die Hafengesellschaft die Flächen dann an ein regionales mittelständisches Logistikunternehmen, die Fa. Imgrund, verpachten. Imgrund ist zudem in sämtliche laufende Verträge eingetreten, die die Hafengesellschaft zuvor mit der Fa. Rhenus Port Logistics abgeschlossen hatte und hat die Umschlagmengen im Verlauf des Jahres 2022 gegenüber dem Vorjahr mehr als verdoppelt.

Neben den vorgenannten Hauptaufgaben waren im Jahr 2022 auch die üblichen, im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Hafengesellschaft anfallenden vielfältigen Aufgaben zu bewerkstelligen.

Umsatzentwicklung

Die Umsatzerlöse des Geschäftsjahres 2022 belaufen sich auf TEUR 3.925 (Vorjahr: TEUR 3.293). Davon entfallen TEUR 526 (Vorjahr: TEUR 527) auf Erbbauzinsen, TEUR 1.289 (Vorjahr: TEUR 878) auf Nutzungsentschädigungen, TEUR 96 (Vorjahr: TEUR 110) auf Erlöse Hafeneisenbahn, TEUR 1.708 (Vorjahr: TEUR 1.655) auf Hafententgelte und TEUR 183 (Vorjahr: TEUR 25) auf Grundstückserträge und Mieten.

Investitionen

Die Anlageninvestitionen belaufen sich auf TEUR 8.846 (Vorjahr: TEUR 3.381). Es handelt sich im Wesentlichen um Zugänge im Zusammenhang mit der Erweiterung des Hafen Emmelsum, der Baureifmachung der nördlichen Flächen im Rhein-Lippe-Hafen Wesel sowie um die im Zuge der Baureifmachung der südlichen Flächen anfallenden Investitionskosten.

Personal- und Sozialbereich

Im Personal- und Sozialbereich haben sich im Geschäftsjahr 2022 Veränderungen ergeben.

Die Hafengesellschaft beschäftigte zum Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres sieben Mitarbeiter/innen in der Geschäftsstelle in Vollzeit sowie fünf Hafenmeister in Vollzeit an den drei Betriebsstätten. Darüber hinaus bildet die Hafengesellschaft eine Auszubildende für den Beruf der Kauffrau für Büromanagement aus, die ihre Ausbildung im August 2021 begann. Im Oktober 2022 begann ein kaufmännischer Mitarbeiter seine Tätigkeit für die Hafengesellschaft. Eine Mitarbeiterin, die bislang in Vollzeit beschäftigt war, wechselte unterjährig in Teilzeit. Eine Mitarbeiterin beendete im September ihre Elternzeit und ist ebenfalls in Teilzeit tätig.

Aufgrund der begonnenen und geplanten Entwicklungsprojekte der einzelnen Hafenstandorte und dem damit verbundenen Aufgabenzuwachs sind im Jahr 2023 weitere Änderungen im Personalbereich möglich.

Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Vermögenslage

Die Bilanzsumme beläuft sich auf TEUR 54.306, davon entfallen auf das Anlagevermögen 48.009 TEUR und auf das Umlaufvermögen 6.124 TEUR. Die Erhöhung der Bilanzsumme ist insbesondere auf die zuvor beschriebenen Investitionen in das Sachanlagevermögen zurückzuführen.

Das Eigenkapital beläuft sich auf TEUR 20.811. Zum 31. Dezember 2022 beträgt die Eigenkapitalquote nunmehr 38,3%.

Die geordnete wirtschaftliche Lage der Gesellschaft besteht auch im Zeitpunkt der Aufstellung des Lageberichts unverändert fort.

Finanzlage

Die Liquidität der Gesellschaft war im Geschäftsjahr 2022 über die vorhandenen Bankguthaben sowie durch die Gewährung eines Liquiditätsdarlehens eines Gesellschafters jederzeit sichergestellt.

Die Kapitalstruktur ist durch Eigenkapital von TEUR 20.811, langfristiges Fremdkapital von TEUR 10.438 sowie kurzfristiges Fremdkapital von TEUR 23.057 geprägt.

Im Geschäftsjahr 2022 konnte die DeltaPort GmbH & Co. KG einen operativen Cashflow von TEUR 4.634 erzielen.

Die Gesellschaft war im Geschäftsjahr 2022 jederzeit in der Lage, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Ertragslage

Der Jahresüberschuss 2022 beläuft sich auf TEUR 757.

Die Umsatzerlöse haben sich um TEUR 632 auf TEUR 3.925 erhöht. Den Umsatzerlösen stehen insbesondere der Personalaufwand von TEUR 1.127, die sonstigen betrieblichen Aufwendungen von TEUR 1.041 (Rechts- und Beratungskosten, Bahninfrastruktur, Mieten, Gebühren, Reparaturen etc.) sowie Zinsaufwendungen von TEUR 506 gegenüber.

Risikobericht und Prognose

Risikobericht sowie Chancen- und Prognosebericht

Im Jahr 2009 wurde für die Vorgängergesellschaft ein Risikofrüherkennungssystem eingerichtet. Das Risikofrüherkennungssystem wird bedarfsmäßig in regelmäßigen Abständen fortgeschrieben und grundlegend überarbeitet, um die Aussagekraft des Berichtes zu erhöhen. Die Ergebnisse fließen in die nachstehende Darstellung der Chancen und Risiken im Rahmen des Risikoberichtes durch die Geschäftsführung mit ein.

Eine Überarbeitung erfolgte nach Einbringung der Häfen Emmelsum und Stadthafen Wesel sowie der Grundstücke der Stadt Wesel Ende 2013. Zum 31.12.2022 erfolgte eine Aktualisierung des Risikoberichtes.

Risikobericht

Unternehmensstruktur

Ein möglicher Verlust der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der DeltaPort GmbH & Co. KG wird als relativ niedrig eingestuft. Das Beteiligungscontrolling der Gesellschafterkommunen Kreis Wesel, Stadt Wesel und Stadt Voerde sowie des Gesellschafters Fa. Hülskens beobachtet die Entwicklung der DeltaPort GmbH & Co. KG kontinuierlich. Aufwendungen in größerem Rahmen entstanden im Jahr 2013 durch die Neugründung der Hafengesellschaft. Weiterhin werden in den drei Hafengebieten seit 2014/2015 größere Investitionen für die Herstellung der Erweiterungsfläche Emmelsum und in die Baureifmachung der vermarktbaren Flächen im Rhein-Lippe-Hafen Wesel getätigt. Der Bau einer Kaianlage am Nordufer des Rhein-Lippe-Hafens Wesel (Bauabschnitte 1 und 2) wurde zwischenzeitlich abgeschlossen. Darüber hinaus erfolgte die Übernahme der Finanzierungsverpflichtungen nach Fertigstellung der Sanierungsarbeiten an den Kai- und Bahnanlagen im Stadthafen Wesel. Der Eintritt eines Schadens der Gesellschaft aufgrund genannter Investitionen wird als möglich eingestuft. Ohne Investitionen könnten die Flächen jedoch nicht der Vermarktung zugeführt bzw. nicht weiter genutzt werden. Die Generierung von Fördermitteln und die Realisierung möglichst günstiger Finanzierungsmodelle wird angestrebt und aktiv verfolgt. Die Möglichkeit der Risikobeeinflussung wird aufgrund der vorliegenden rechtlichen Gestaltung als hoch angesehen.

Organisation

Auch Organisationsrisiken werden aufgrund einer guten Aufbau- und Ablauforganisation, funktionierender interner Kontrollen im Team, der Tätigkeit der Überwachungsorgane sowie Berichterstattungen ggü. den Gremien und Gesellschaftern für unwahrscheinlich und in ihrer Höhe

für niedrig gehalten. Daneben finden regelmäßig Prüfungen durch Dritte im Bereich der Aufbau- und Ablauforganisation statt (Jahresabschlussprüfung). Die Möglichkeit der Risikobeeinflussung wird als hoch angesehen.

Infrastruktur

Als mögliche Risiken mit hohem Schadenpotential im Zusammenhang mit der Infrastruktur werden die Ausübung von Heimfallansprüchen durch den Hafen bei Beendigung bestehender Erbbaurechte oder durch Zeitablauf, Verkehrssicherungspflichten für den Hafen, Verletzung der Brandschutzbestimmungen oder die Verletzung des Gewässerschutzes gesehen. Diese Risiken sind grundsätzlich durch Verlagerung auf Dritte (z. B. Hafennutzer, Ansiedler, Versicherungen), durch vertragliche Vereinbarungen und die Versicherung verbleibender Risiken beeinflussbar und deren Eintrittswahrscheinlichkeit begrenzt.

Gleichwohl besteht ein mögliches Risiko aus der Auseinandersetzung mit einer Gesellschaft, die Schadenersatzansprüche aus der eingeschränkten Nutzbarkeit ihrer Umschlaganlagen während der Sanierungsphase der Kaimauer im Stadthafen geltend macht.

In Bezug auf den Rückbau von Anlagen der Firma RWZ konnte die DeltaPort GmbH & Co. KG erreichen, dass die Firma RWZ ihre Betriebsanlagen auf eigene Kosten zurückbaut und die Fläche zur erneuten Vermarktung freigibt. Hierdurch ist ein größerer Risikobereich mit hohem Schadenpotential befriedet worden. Im Zuge der Flächenarrondierung im Stadthafen wurden entsprechende Rückbauverpflichtungen berücksichtigt, so dass hier ein potentiell Schadenrisiko minimiert werden konnte. Im Zuge der Neuvermarktung der ehemaligen RWZ-Fläche sowie der anderen Vermarktungsflächen in den Häfen wurde dies ebenfalls berücksichtigt.

Beschaffung

Aufgrund einer guten Beschaffungsorganisation werden die Risiken als gering und unwahrscheinlich eingestuft. Durch Verlagerung von Risiken auf Lieferanten bestehen sehr große Chancen, die Risiken zu minimieren.

Vertrieb

Vertriebsrisiken werden in Investitionen gesehen, die unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlich wünschenswerten Ansiedlung von weiteren Hafennutzern getätigt werden, die dann jedoch aufgrund möglicher Änderungen im Nachfrageverhalten nicht im geplanten Maße ausgelastet werden. Dabei könnten die Schäden eine erhebliche Höhe erreichen. Außerdem können Risiken durch Wegfall und/oder mangelnder Bonität von Hafennutzern eintreten. Der Eintritt eines solchen Falles wird für möglich gehalten. Es bestehen zwar durch genaue Marktbeobachtung, Planungsrechnungen und Einschaltung externer Experten und die entsprechende Ausgestaltung von Verträgen mit ansässigen und potentiellen Ansiedlern Möglichkeiten der Risikobeeinflussung, letztendlich lassen Bedarfsänderungen sowie tiefgreifende wirtschaftliche Entwicklungen (Wirtschaftskrisen) und andere wesentliche Einwirkungen von außen (Coronapandemie, Ukraine-Krieg) sowie die Änderung der Geschäftsstrategien von angesiedelten Unternehmen und potentiellen Kunden sich aber nicht beeinflussen. Im Übrigen müssen zur Ansiedlung meist „Vorleistungen“ erbracht werden, deren Nutzen erst im längerfristigen Geschäftsverlauf ersichtlich wird, so dass ein erhebliches wirtschaftliches Risiko verbleibt.

Umwelt

Die Umweltrisiken sind teilweise bereits in anderen Risikobereichen aufgeführt und bewertet (Infrastruktur, Recht, Versicherungen). Obwohl das Schadenpotential bei Umweltrisiken hoch sein kann, wird die Wahrscheinlichkeit für einen Eintritt als gering eingestuft. Der Eintritt eines Schadens durch den Betrieb der angesiedelten Firmen wird als möglich eingestuft. Die Risikoabsicherung wurde vertraglich auf die Unternehmen abgewälzt. Weiterhin besteht die Möglichkeit von Änderungen im Umweltrecht, die ggf. den Vertrieb beeinflussen. Der Eintritt dieser Risiken, mit gegebenenfalls hohem Schadenpotential, wird als möglich eingestuft. Eine Risikobeeinflussung ist nur in geringem Umfang möglich.

Recht

Trotz sorgfältiger Kenntnis von Rechtsvorschriften können durch neue Rechtsgrundlagen, Gesetzesänderungen und Rechtsfolgen aus Grundsatzurteilen in der Rechtsprechung, insbesondere im Bereich des Steuerrechts und der Hafensicherheit, erhebliche nicht vorhersehbare Risiken für den Hafen oder die Hafennutzer und Ansiedler entstehen. Daneben kann auch die Einführung neuer sowie die Erweiterung umweltrechtlicher Vorschriften ein erhebliches Risiko darstellen. Die Geschäftsführung versucht diese Risiken durch regelmäßige Einholung von Informationen und ggf. durch die Inanspruchnahme von externen Fachleuten zu verringern.

Personal

Risiken im Bereich des Personals werden als gering eingestuft. Das Personal der DeltaPort GmbH & Co. KG kann je nach Geschäftsverlauf kurzfristig aufgestockt werden.

Finanz-, Ertrags- und Vermögenslage

Aufgrund der guten Planungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation der Hafengesellschaft werden hier relativ geringe Risiken gesehen.

Versicherungen

In der Vergangenheit sind nur kleinere Schäden, die durch die Versicherung reguliert wurden, entstanden. Grundsätzlich sind zwar hohe Schäden möglich, aber dafür besteht nur eine geringe Eintrittswahrscheinlichkeit, wobei eine hohe Chance der Risikobeeinflussung gegeben ist.

Prognosebericht

Der Wirtschaftsplan 2022 wurde für die gemeinsame Hafengesellschaft mit den drei Standorten Rhein-Lippe-Hafen, Hafen Emmelsum und Stadthafen Wesel aufgestellt.

Nach diesem Wirtschaftsplan wurde ein positives Jahresergebnis von 330 TEUR erwartet. Der prognostizierte Gewinn hatte seine Ursache unter anderem in geplanten Umsatzsteigerungen durch Absatz von Vermarktungsflächen sowie der Entwicklung bereits erfolgter Ansiedlungen. Der im Geschäftsjahr 2022 gegenüber der Wirtschaftsplanung erwirtschaftete Jahresüberschuss von 757 TEUR ist im Wesentlichen auf die deutlich verbesserte Ertragslage mit einer positiven Entwicklung der Umsatzerlöse durch erfolgte Ansiedlungen sowie geringeren sonstigen betrieblichen Aufwendungen zurückzuführen.

Seit Abschluss der Sanierung der Kaimauer im Stadthafen zum 01.07.2016 liegen gute Voraussetzungen für eine weitere Steigerung der Umschlagmengen und eine damit verbundene Verbesserung der Erlössituation im Stadthafen vor. Die Vermarktungsaktivitäten wurden dahingehend intensiviert, um eine positive Entwicklung einzuleiten. In diesem Zusammenhang ist durch Entflechtung der bestehenden vertraglichen Situation in Teilbereichen sowie einer Optimierung der Flächenstruktur erreicht worden, so dass eine optimale Vermarktung und die Hebung der Ertragspotentiale der Bereiche ermöglicht wurden. In diesem Zusammenhang erfolgte im Jahr 2020 der Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages über die ehemalige RWZ-Fläche mit dem Logistikunternehmen Imgrund. Imgrund ist in diesem Zusammenhang auch in zu diesem Zeitpunkt bestehende Verträge der Firma Rhenus eingetreten. Es handelt sich dabei um weitere Erbbaurechtsverträge sowie um den Kaiflächenkonzessionsvertrag. Imgrund plant, den Stadthafen mit einem abgestimmten Logistikkonzept zu nutzen und die betrieblichen Aktivitäten sukzessive zu erweitern. Das Unternehmen betreibt ein Baugenehmigungsverfahren zur Errichtung von Betriebsanlagen. Daneben ist das Umschlaggeschäft angelaufen. In diesem Zusammenhang konnte Imgrund bereits verschiedene Umschlagmengen dauerhaft generieren. Im Jahr 2022 konnte das Unternehmen mit 302.000 Tonnen eine Rekordmenge umschlagen und die Menge des Vorjahres 2021 mehr als verdoppeln. Diese Entwicklung soll im Jahr 2023 fortgesetzt werden.

Die Firma HOMA hat durch Übernahme eines bestehenden Erbbaurechtsvertrages der Firma UFOK ihre Geschäftstätigkeit im Stadthafen ausgedehnt. Durch die Modernisierung der Verladeanlagen und Vergrößerung der Umschlagkapazitäten sollen die Umschlagaktivitäten gesteigert werden. Die Umbaumaßnahmen wurden im Jahr 2017 abgeschlossen. In den Jahren 2018/2019 erfolgte die Optimierung des Betriebsstandortes durch geringfügige Anpassung des Erbbaurechtsvertrages.

Weiterhin beeinflussen Aufwendungen im Zusammenhang mit der weiteren Entwicklung der vermarktbareren Flächen der DeltaPort GmbH & Co. KG, insbesondere die Baureifmachung der südlichen Flächen im Rhein-Lippe-Hafen Wesel sowie das Projekt Erweiterung Hafen Emmelsum, maßgeblich den Geschäftsverlauf in den kommenden Geschäftsjahren, da sowohl für die Herstellung der Erweiterungsflächen im Hafen Emmelsum als auch für die Baureifmachung der Vermarktungsflächen südlichen Bereich des Rhein-Lippe-Hafens weitere wesentliche Investitionen zu tätigen sind. Im Jahr 2019 konnte ein Ansiedlungsvertrag mit dem Tiefkühl-Logistikunternehmen Nordfrost abgeschlossen werden. Im Jahr 2020 konnte mit dem Unternehmen ein neuer Erbbaurechtsvertrag abgeschlossen werden, der die bereits gepachtete Fläche von rd. 5 ha auf rd. 10 ha vergrößert. Daneben hat Nordfrost die Fläche D bis zum 31.12.2025 als Optionsfläche zur Erweiterung seines Betriebsbereiches reserviert. Die Übergabe der zusätzlichen Erbauflächen erfolgte zum 01.09.2022. Das Unternehmen hat bereits den Ausbau des Standortes begonnen und wird diesen im Jahr 2023 intensiv fortführen. In diesem Zusammenhang werden bereits seit 2021 Umschläge mit einem mobilen Hafenkran über die fertig gestellte Kaianlage abgewickelt. Des Weiteren erfolgte die Aufschüttung der nordwestlichen Fläche D auf hochwassersicheres Niveau, die Anfang 2023 abgeschlossen wurde. Um die nördlichen Vermarktungsflächen im Rhein-Lippe-Hafen Wesel zu optimieren, erfolgte zudem die Verlegung der vorhandenen Erschließungsstraße nebst Ent- und Versorgungsleitungen sowie eines Stauraumkanals. Diese Maßnahmen wurden im Jahr 2022 erfolgreich abgeschlossen.

Im Rahmen eines Vergabeverfahrens zur Vermarktung der übrigen nördlichen Ansiedlungsflächen (15 ha) konnte ein Erbbaurechtsvertrag mit dem Unternehmen BEOS abgeschlossen werden. BEOS hat das Areal langfristig an das Unternehmen Rhenus vermietet, das an dem Standort ein hafenaaffines Logistikzentrum betreiben wird. Die Errichtung der Logistikimmobilie wurde in 2022 begonnen und soll in 2023 abgeschlossen werden. Teilbereiche der Betriebsgebäude wurden bereits in Betrieb genommen.

Hinsichtlich der Baureifmachung der südlichen Flächen im Rhein-Lippe-Hafen wurde das erforderliche Bauleitplanverfahren angestoßen und die Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen intensiviert. Im Vorfeld notwendige Ausgleichsmaßnahmen wurden ebenfalls umgesetzt. Daneben begann 2022 auch der Rückbau der verbliebenen Restfundamente und Anlagen auf der ehemaligen Erbbaufäche der BP. Die Baureifmachung wird auch im Jahr 2023 fortgeführt.

Mit der Firma Hegmann wurde 2014 ein Vertrag über die Errichtung und den Betrieb eines Schwergutterinals abgeschlossen. Die Betriebsanlagen wurden zwischenzeitlich errichtet und um ein Schwergutterterminal erweitert. Darüber hinaus sind die Bauarbeiten zur Errichtung der Betriebsanlagen von GS-Recycling weit fortgeschritten. Im Jahr 2023 soll insbesondere der Bau der Rohrleitungstrasse sowie des Anlegesteigers weiter vorangetrieben werden. Hierzu führt GS-Recycling ein Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz durch.

Die Arbeiten zur Reaktivierung des Containerterminals der Firma Contargo auf der Westseite des Hafens Emmelsum wurden Anfang 2017 abgeschlossen. Im April 2017 hat dort das derzeit modernste Terminal des kombinierten Verkehrs an der Rheinschiene den operativen Betrieb aufgenommen. Seitdem werden, kurzzeitig unterbrochen durch die Auswirkungen der Coronapandemie im ersten Halbjahr 2020 sowie der Kleinwasserphase Mitte 2022, stetig steigende Umschlagzahlen registriert, weshalb es hier im Jahr 2021 zu einer Ausschreibung über die Erweiterung des Containerterminals gekommen ist. Contargo hat als einziger Interessent am Verfahren teilgenommen und im Rahmen der Verhandlungen die Grundlage zum Abschluss eines erbaurechtlichen Vertrages im Jahr 2022 geschaffen. Während die Investition durch Contargo erfolgt, übernimmt DeltaPort die technische Planung und begleitet das Unternehmen in enger Abstimmung.

Die Vermarktung der Wardweide gestaltete sich aufgrund des Flächenzuschnitts in der Vergangenheit als schwierig, so dass es in den Vorjahren zu keinem Vertragsabschluss kam. Nach einem Vergabeverfahren konnte die Fläche 2021 in großen Teilen an das Unternehmen BEOS abgesetzt werden, welches dort einen Logistik-, Lager- und Distributions-Betrieb für den Kunden REWE etablieren wird. Mit der Errichtung der Betriebsanlagen wurde im Jahr 2022 begonnen. Darüber hinaus ist angedacht, die Gespräche über die Vermarktung der restlichen Fläche der Wardweide im Jahr 2023 zu einem Abschluss zu bringen.

Mit den Projekten DeltaPort 4.0, log4NRW/SPaCiH, MAGPIE sowie HäfenNRW 4.0 werden Möglichkeiten geschaffen, das Segment Binnenschiff zu stärken und auszubauen sowie den Binnenhafen als Logistikstandort nachhaltig und zukunftssicher zu gestalten.

Die Arbeitsgemeinschaft zum Projekt „EcoPort813 – H2UB DeltaPort“ wurde im IV. Quartal 2022 in einen Förderverein umgewandelt, um die Arbeit zu Wasserstoffthemen zukünftig wei-

ter zu professionalisieren. Ziel des Fördervereins ist die Abbildung der vollständigen Wertschöpfungskette in Bezug auf die Erzeugung und Vermarktung von grünem Wasserstoff. Der Verein hat seine operative Tätigkeit am 01.01.2023 begonnen.

Daneben soll die gemeinsame Hafengesellschaft eine optimale Entwicklung der Hafenstandorte gewährleisten und durch den Ausbau der Häfen sowie die Vermarktung der Gewerbe- und Industrieflächen einen positiven Geschäftsverlauf sicherstellen.

Die Hafengesellschaft DeltaPort verzeichnete im Jahr 2022 insbesondere wegen der rigorosen Coronapolitik in China, mit zeitweisen vollständigen Lock-Downs großer Containerhäfen, der Kleinwasserphase sowie den Auswirkungen des Ukraine Konflikts einen Umschlagrückgang um 13% auf 3,5 Mio. Tonnen gegenüber dem Rekordumschlag in 2021 mit einem wasser- und bahnseitigen Umschlag von über 4 Mio. Tonnen. Trotzdem übertrifft die Tonnage des Jahres 2022 die Umschlagmenge des Jahres 2020 noch um ca. 4 %. Im Jahr 2023 wird aufgrund des momentanen Auslaufens der Coronapandemie und trotz der Ukraine Krise mit ähnlich hohen Mengen gerechnet. Auch wenn die Aktivitäten der Hafengesellschaft darauf ausgerichtet sind, die positive Entwicklung von DeltaPort GmbH & Co. KG voranzubringen, können sich äußere Einflüsse wie z. B. Kleinwasserphasen auf die Logistikbranche sowie den Warentransport und damit auch auf die Geschäftsentwicklung der Hafengesellschaft auswirken. Die Hafengesellschaft kann des Weiteren mögliche Effekte auf den Geschäftsbetrieb, die sich aus dem Ukraine Konflikt oder einem Wiederaufflammen der Coronapandemie ergeben könnten, nicht beeinflussen. DeltaPort hat in diesem Zusammenhang interne Maßnahmen zur strikten Kostenkontrolle eingeführt und die Betriebsabläufe optimiert, um einen fortlaufenden Geschäftsbetrieb zu gewährleisten. Diese werden auch im Jahr 2023 fortgeführt.

Für das Geschäftsjahr 2023 rechnet die DeltaPort GmbH & Co. KG mit einem positiven Jahresergebnis in Höhe von ca. TEUR 450.000 nach Steuern.

Organe und deren Zusammensetzung

Mitglieder des Aufsichtsrats

Vorsitzender

Kück, Hubert	Kreistagsmitglied Kreis Wesel	Lehrer	3.840,00 €
--------------	-------------------------------	--------	------------

vom Kreis Wesel entsandt

Borkes, Karl	Kreis Wesel	Kreiskämmerer	960,00 €
Reuther, Bernd	Kreistagsmitglied Kreis Wesel	Leitender Angestellter, MdB	720,00 €
Abram, Marcus	Kreistagsmitglied Kreis Wesel	Dipl.-Bauingenieur	960,00 €
Dr. Paic, Peter	Kreistagsmitglied Kreis Wesel	Leiter Kundenmanagement IT	960,00 €
Paulik, Axel	Kreistagsmitglied Kreis Wesel	prakt. Betriebswirt (KA)	480,00 €
Drüten, Gerd	Kreistagsmitglied Kreis Wesel	Hauptamtl. VHS Leiter	960,00 €
Franken, Heinz-Gerd	Kreistagsmitglied Kreis Wesel	Rentner	960,00 €
Mölleken, Bert	Kreistagsmitglied Kreis Wesel	Rechtsanwalt	1.142,40 €
Nabbefeld, Michael	Kreistagsmitglied Kreis Wesel	Krankenkassenbetriebswirt	960,00 €

von der Stadt Wesel entsandt

Schütz, Klaus	Stadt Wesel	1. Beigeordneter	960,00 €
Radtke, Jutta	Ratsmitglied Stadt Wesel	Naturtrainerin	720,00 €
Appels, Birgit	Ratsmitglied Stadt Wesel	Vorstandssprecherin	720,00 €
Giesen, Dirk	Ratsmitglied Stadt Wesel	Rechtsanwalt	720,00 €
Hovest, Ludger	Ratsmitglied Stadt Wesel	Rentner	1.713,60 €
Trittmacher, Helmut	Ratsmitglied Stadt Wesel	Städtischer Oberverwaltungsrat	720,00 €

von der Stadt Voerde entsandt

Johann, Nicole	Stadt Voerde	1. Beigeordnete	960,00 €
Neßbach, Ulrich	Ratsmitglied Stadt Voerde	Diplom-Gartenbauingenieur	960,00 €
Langenfurth, Jan	Ratsmitglied Stadt Voerde	Bauingenieur	720,00 €

von der Hülskens GmbH & Co. KG entsandt

Strunk, Christian	Hülskens Holding GmbH & Co. KG	Mitglied der Geschäftsführung	960,00 €
-------------------	--------------------------------	-------------------------------	----------

Mitglieder der Gesellschafterversammlung

Jeder Kommanditist entsendet drei Vertreter in die Gesellschafterversammlung. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist durch ihren Geschäftsführer vertreten.

Vorsitzender

Berger, Frank	Kreistagsmitglied Kreis Wesel	Sozialversicherungsfachan- gestellter	3.840,00 €
Stellvertreter: Bovenkerk, Udo	Kreistagsmitglied Kreis Wesel	Bauingenieur	0,00 €
vom Kreis Wesel entsandt			
Brohl, Ingo		Landrat Kreis Wesel	720,00 €
Stellvertreter: Borkes, Karl	Kreis Wesel	Kreiskämmerer	240,00 €
Trippe, Wilhelm	Kreistagsmitglied Kreis Wesel	Rentner	720,00 €
Stellvertreter: Cirener, Thomas	Kreistagsmitglied Kreis Wesel	Rechtsanwalt	0,00 €
von der Stadt Wesel entsandt			
Westkamp, Ulrike		Bürgermeisterin Stadt Wesel	480,00 €
Stellvertreter: Benien, Rainer		Beigeordneter Stadt Wesel	240,00 €
Linz, Jürgen	Ratsmitglied Stadt Wesel	Beamter	1.440,00 €
Stellvertreter: Brands, Reinhold	Ratsmitglied Stadt Wesel	Freiberuflicher Publizist	0,00 €
Hornemann, Ulla	Ratsmitglied Stadt Wesel	Pensionärin	960,00 €
Stellvertreter: Albrecht, Thorsten	Ratsmitglied der Stadt Wesel	Öffentlichkeitsarbeit	0,00 €
von der Stadt Voerde entsandt			
Haarmann, Dirk		Bürgermeister Stadt Voerde	1.440,00 €
Stellvertreter: Müser, Manfred		Fachbereichs- und Fach- dienstleiter	0,00 €
Schmitz, Stefan	Ratsmitglied der Stadt Voerde	Betriebswirt	960,00 €
Stellvertreter: Hickl, Ines	Ratsmitglied Stadt Voerde	Juristin	0,00 €
Hülser, Ingo	Ratsmitglied Stadt Voerde	Maschinenbautechniker	960,00 €
Stellvertreter: Kotzke, Nicolas	Ratsmitglied Stadt Voerde	Dipl. Verwaltungswirt	0,00 €
von der Hülskens GmbH & Co. KG entsandt			
Strunk, Christian (seit 23.11.2022)	Hülskens Holding GmbH & Co. KG	Mitglied der Geschäftsfüh- rung	0,00 €

Die Vergütungen von Bürgermeisterin Ulrike Westkamp und Bürgermeister Dirk Haarmann werden an die jeweilige Kommune abgeführt.

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung und die Vertretung der Gesellschaft werden durch die persönlich haftende Gesellschafterin, der DeltaPort VerwaltungsGmbH, wahrgenommen.

Stolte, Andreas	Dipl. Wirtsch.-Ing.	Bezüge Euro 142.618,66 Sonstige Bezüge Euro 15.611,52 Tantieme Euro 37.000,00
-----------------	---------------------	---

Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Gemäß § 12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten.

Dem Aufsichtsgremium in diesem Unternehmen gehören von den insgesamt 19 Mitgliedern 3 Frauen an (Frauenanteil: 15,79 %).

Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40 Prozent nicht erreicht/unterschritten.

Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG

Gemäß § 2 Absatz 2 LGG haben die Gemeinden und Gemeindeverbände beziehungsweise ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Unternehmensgremien bei der Gründung von Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts in unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Anwendung des LGG in der Unternehmenssatzung verankert wird.

Gehört einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des LGG beachtet werden. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen. Für Unternehmen, die auf eine Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit ausgerichtet sind, findet § 2 Absatz 2 LGG keine Anwendung.

Ein Gleichstellungsplan nach § 5 LGG wurde für die Jahre 2018 bis 2021 bei der Stadt Voerde im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für Personalangelegenheiten erstellt. Der Gleichstellungsplan der Stadtverwaltung Voerde für den Zeitraum 12/2021 bis 12/2025 wurde am 07.12.2021 beschlossen.

3.4.1.3 DeltaPort VerwaltungsGmbH

Basisdaten

Anschrift	Moltkestr. 8, 46483 Wesel
Gründungsjahr	2012
Handelsregistereintragung:	HRB Nr. 24773 Amtsgericht Duisburg

Zweck der Beteiligung

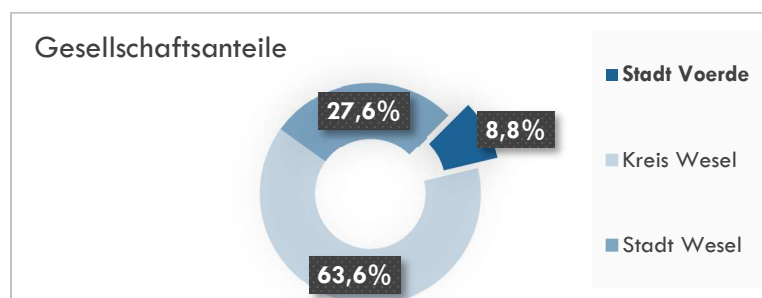
Der Zweck der Gesellschaft ist ausschließlich auf die Übernahme der Funktion der persönlich haftenden Gesellschafterin und auf die Geschäftsführung bei der DeltaPort GmbH & Co. KG, Wesel gerichtet. Eine operative Geschäftstätigkeit übt die Gesellschaft nicht aus.

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Der Zweck der Gesellschaft ist ausschließlich auf die Übernahme der Funktion der persönlich haftenden Gesellschafterin und auf die Geschäftsführung bei der DeltaPort GmbH & Co. KG, Wesel gerichtet. Die Gesellschaft ist mit der Geschäftsführung der DeltaPort GmbH & Co. KG, Wesel der öffentlichen Zwecksetzung gerecht geworden und hat ihren Zweck erreicht.

Darstellung der Beteiligungsverhältnisse

Die Stadt Voerde hält 8,8 % der Anteile an der DeltaPort VerwaltungsGmbH. 63,6 % der Anteile werden vom Kreis Wesel gehalten. Die restlichen 27,6 % hält die Stadt Wesel.



Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

Der Zweck der Gesellschaft ist ausschließlich auf die Übernahme der Funktion der persönlich haftenden Gesellschafterin und auf die Geschäftsführung bei der DeltaPort GmbH & Co. KG, Wesel gerichtet. Eine operative Geschäftstätigkeit übt die Gesellschaft nicht aus.

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage				Kapitallage			
Aktiva				Passiva			
	2022	2021	Veränderung		2022	2021	Veränderung
	TEURO	TEURO	TEURO		TEURO	TEURO	TEURO
A. Anlagevermögen	0	0	+0	A. Eigenkapital	25,0	25,0	+0,0
B. Umlaufvermögen	27,4	27,6	-0,2	B. Rückstellungen	2,3	2,2	+0,1
C. Rechnungsabgrenzung	0	0	+0	C. Verbindlichkeiten	0,1	0,4	-0,3
D. Aktive latente Steuern	0	0	+0	D. Rechnungsabgrenzung	0	0	+0
E. Aktiver				E. Passive latente Steuern	0	0	+0
Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	0	0	+0				
Bilanzsumme	27,4	27,6	-0,2	Bilanzsumme	27,4	27,6	-0,2

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

	2022	2021	Veränderung
	TEURO	TEURO	TEURO
1. Umsatzerlöse	1,3	1,3	+0,0
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0	0	+0
3. andere aktivierte Eigenleistungen	0	0	+0
4. sonstige betriebliche Erträge	1,8	1,9	-0,1
5. Materialaufwand	0	0	+0
6. Personalaufwand	0	0	+0
7. Abschreibungen	0	0	+0
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	3,1	3,2	-0,1
Finanzergebnis	0	0	+0
Ergebnis vor Ertragssteuern	+0,0	+0,0	+0
Jahresüberschuss (+)/-fehlbetrag (-)	+0,0	+0,0	+0

Kennzahlen

	2022	2021	Veränderung
	%	%	%
Eigenkapitalquote	91,2	90,6	0,7
Eigenkapitalrentabilität	0,0	0,0	0,0
Anlagendeckungsgrad 2			
Verschuldungsgrad	9,6	10,4	-0,8
Umsatzrentabilität	0,0	0,0	0,0

Personalbestand

Die Tätigkeit von Herrn Stolte wird im Rahmen seines Dienstverhältnisses bei der DeltaPort GmbH & Co. KG vergütet.

Geschäftsentwicklung

Ausgestattet ist die Gesellschaft mit einem Stammkapital in Höhe von EUR 25.000,00, welches in voller Höhe eingezahlt ist. Sie hat im Geschäftsjahr 2022 ein Jahresergebnis von EUR 0,00 erzielt. Dabei werden die laufenden Verwaltungsausgaben der Gesellschaft aus der Haftungsvergütung bestritten, die sie von der DeltaPort GmbH & Co. KG erhält.

Die Gesellschaft war im Geschäftsjahr 2022 jederzeit in der Lage, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Die geordnete wirtschaftliche Lage der Gesellschaft besteht auch im Zeitpunkt der Aufstellung des Lageberichts unverändert fort.

Die DeltaPort Verwaltungs GmbH hat die ihr übertragene öffentliche Zwecksetzung erfüllt.

Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Vermögenslage

Die Bilanzsumme beläuft sich auf TEUR 27, davon entfallen auf Forderungen 4 TEUR und auf den Kassenbestand 23 TEUR. Die Bilanzsumme hat sich im Vergleich zum Vorjahr nicht wesentlich geändert.

Das Eigenkapital beläuft sich auf TEUR 25. Zum 31. Dezember 2022 beträgt die Eigenkapitalquote nunmehr 91,2%.

Die geordnete wirtschaftliche Lage der Gesellschaft besteht auch im Zeitpunkt der Aufstellung des Lageberichts unverändert fort.

Finanzlage

Die Kapitalstruktur ist durch Eigenkapital von TEUR 25 und sonstige Rückstellungen von TEUR 2 geprägt.

Die Gesellschaft war im Geschäftsjahr 2022 jederzeit in der Lage, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Ertragslage

Der Jahresüberschuss 2022 beläuft sich auf TEUR 0.

Die Umsatzerlöse sind konstant bei TEUR 1 geblieben. Den Umsatzerlösen und sonstigen betrieblichen Erträgen in Höhe von TEUR 2 stehen die sonstigen betrieblichen Aufwendungen von TEUR 3 gegenüber.

Risikobericht und Prognose

Die Entwicklung der Gesellschaft ist ausschließlich abhängig vom Geschäftsverlauf der DeltaPort GmbH & Co. KG, Wesel. Insoweit wird auf den Lagebericht der Kommanditgesellschaft verwiesen.

Organe und deren Zusammensetzung

Gesellschafterversammlung

Jeder Gesellschafter entsendet drei Vertreter in die Gesellschafterversammlung. Es besteht eine Personengleichheit zwischen der DeltaPort GmbH & Co. KG und der DeltaPort VerwaltungsGmbH.

Geschäftsführung

Andreas Stolte	Dipl. Wirtschaft.-Ing.
----------------	------------------------

Der Geschäftsführer erhält von der DeltaPort VerwaltungsGmbH keine Bezüge. Die Tätigkeit von Herrn Stolte wird im Rahmen seines Dienstverhältnisses bei der DeltaPort GmbH & Co. KG vergütet.

Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Gemäß § 12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten.

Dem Aufsichtsgremium in diesem Unternehmen gehören von den insgesamt 18 Mitgliedern 3 Frauen an (Frauenanteil: 16,67 %).

Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40 Prozent nicht erreicht/unterschritten.

Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG

Gemäß § 2 Absatz 2 LGG haben die Gemeinden und Gemeindeverbände beziehungsweise ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Unternehmensgremien bei der Gründung von Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts in unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung dafür

Sorge zu tragen, dass die entsprechende Anwendung des LGG in der Unternehmenssatzung verankert wird.

Gehört einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des LGG beachtet werden. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen. Für Unternehmen, die auf eine Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit ausgerichtet sind, findet § 2 Absatz 2 LGG keine Anwendung.

Ein Gleichstellungsplan nach § 5 LGG wurde für die Jahre 2018 bis 2021 bei der Stadt Voerde im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für Personalangelegenheiten erstellt. Der Gleichstellungsplan der Stadtverwaltung Voerde für den Zeitraum 12/2021 bis 12/2025 wurde am 07.12.2021 beschlossen.



Basisdaten

Anschrift	Moltkestr. 4, 46535 Dinslaken
Gründungsjahr	1920
Handelsregistereintragung:	B 9632 Amtsgericht Duisburg

Zweck der Beteiligung

Die Wohnbau Dinslaken GmbH wurde im Jahre 1920 als „Siedlungsgesellschaft für den (damaligen) Kreis Dinslaken GmbH“ gegründet. Bis zur Abschaffung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes im Jahre 1989 war die Gesellschaft als gemeinnütziges Wohnungsunternehmen anerkannt. Auch für die Zeit danach wurden wohnungspolitische und gemeinnützige Aufgaben im Bereich der Bau- und Wohnungswirtschaft im Unternehmensleitbild festgeschrieben. Dabei steht die Versorgung von breiten Schichten der Bevölkerung mit qualitätvollen Lebensräumen, vom Wohnraum bis zum Quartier, im Fokus der Gesellschaft.

Sie errichtet, bewirtschaftet, verwaltet und betreut Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen, darunter auch Eigenheime und Eigentumswohnungen und versteht sich zudem als Partner der beteiligten Kommunen im Bereich des Städtebaus, der Quartiersentwicklung und der Infrastruktur.

Der gesamte Bestand der Gesellschaft liegt in den Kommunalgrenzen von Dinslaken, Voerde, Hünxe und Duisburg-Walsum. Die Hauptverwaltung der Gesellschaft hat ihren Sitz in Dinslaken. Ihr ist es also möglich, den Bestand kundenfreundlich und schnell zu bewirtschaften, da sich dieser in einem Umkreis von maximal 10 km von der Hauptverwaltung befindet.

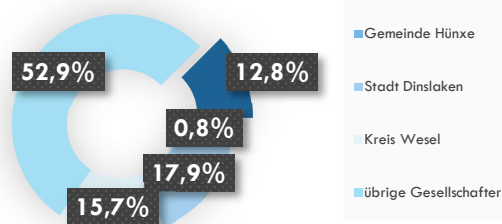
Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Siehe Punkt „Zweck der Beteiligung“

Darstellung der Beteiligungsverhältnisse

Die Stadt Voerde hält 12,75 % der Anteile an der Wohnbau Dinslaken GmbH. Die restlichen Anteile verteilen sich auf die Stadt Dinslaken (17,85%), den Kreis Wesel (15,73%), die Gemeinde Hünxe (0,76%), die Vivawest Wohnen GmbH (46,45%), die Niederrheinische Sparkasse RheinLippe (3,91%) und der Provinzial Rheinland Versicherung AG (2,55%).

Gesellschaftsanteile



Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

Das Geschäftsjahr 2022 schließt mit einem Jahresüberschuss von 9.303.539,89 € ab.

Die Ausschüttung einer Dividende von 150 % auf das Stammkapital von 6.016.400,00 € auszuschütten wurde von der Gesellschafterversammlung beschlossen.

278.939,89 € werden als Gewinnvortrag eingestellt.

Dividende	2022
	EURO
Stand der Geschäftsanteile der Stadt Voerde	767.000
Dividende	1.150.500
./. Kapitalertragsteuer	287.625
./. Solidarzuschlag zur Kapitalertragsteuer	15.819
Nett dividende	847.056

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage				Kapitallage			
Aktiva				Passiva			
	2022	2021	Veränderung		2022	2021	Veränderung
	TEURO	TEURO	TEURO		TEURO	TEURO	TEURO
A. Anlagevermögen	122.951	121.091	+1.860	A. Eigenkapital	46.604	46.204	+400
B. Umlaufvermögen	20.850	19.493	+1.357	B. Rückstellungen	936	791	+145
C. Rechnungsabgrenzung	9	9	+0	C. Verbindlichkeiten	95.495	92.773	+2.722
D. Aktive latente Steuern	0	0	+0	D. Rechnungsabgrenzung	775	825	-50
E. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	0	0	+0	E. Passive latente Steuern	0	0	+0
Bilanzsumme	143.810	140.593	+3.217	Bilanzsumme	143.810	140.593	+3.217

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

	2022	2021	Veränderung
	TEURO	TEURO	TEURO
1. Umsatzerlöse	41.503	40.564	+939
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	-401	145	-546
3. andere aktivierte Eigenleistungen	120	200	-80
4. sonstige betriebliche Erträge	1.237	799	+438
5. Materialaufwand	21.120	20.807	+313
6. Personalaufwand	3.218	2.988	+230
7. Abschreibungen	4.662	4.666	-4
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	949	977	-28
Finanzergebnis	-836	-928	+92
Ergebnis vor Ertragssteuern	10.372	10.037	+335
Jahresüberschuss (+)/-fehlbetrag (-)	9.304	8.955	+349

Kennzahlen

	2022	2021	Veränderung
	%	%	%
Eigenkapitalquote	32,4	32,9	-0,5
Eigenkapitalrentabilität	20,0	19,4	0,6
Anlagendeckungsgrad 2	102,7	101,5	1,2
Verschuldungsgrad	208,6	204,3	4,3
Umsatzrentabilität	22,4	22,1	0,3

Personalbestand

Zum 31. Dezember 2022 beschäftigte die Gesellschaft zusammen mit der Geschäftsführung 44 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Vorjahr: 40). Zusätzlich wurden zu diesem Zeitpunkt fünf junge Menschen zur Immobilienkauffrau bzw. zum Immobilienkaufmann ausgebildet und eine Person geringfügig beschäftigt.

Geschäftsentwicklung

Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die deutsche Wirtschaft kämpft im Jahr 2022 mit den Folgen von Russlands Krieg gegen die Ukraine. Unsicherheit über die Energieversorgung wächst bei Privathaushalten und Unternehmen. Massive Preiserhöhungen für Strom und Gas, Material- und Lieferengpässe sowie steigende Preise für Lebensmittel und Konsumgüter sind Auswirkungen des Krieges.

Trotz dieser Beeinträchtigungen wuchs das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt im Jahresmittel 2022 und lag damit 1,9 % höher als noch im Vorjahr. Die Grundstücks- und Wohnungswirt-

schaft spiegelt die Bedeutung „Immobilienwirtschaft als Stabilitätsanker“ wider. Die Bruttowertschöpfung steigt in 2022 um 1 % und konnte wie auch schon im Vorjahr somit leicht zulegen. Negative Effekte sind im Baugewerbe zu spüren, da dieses neben den steigenden Baukosten zusätzlich mit einem schwierigen Finanzierungsumfeld für Investoren belastet wird. Investitionszurückhaltung oder Stornierung sind die Folgen. Die Bruttowertschöpfung im Baugewerbe ging im Jahresmittel um 2,3 % zurück.

Der Arbeitsmarkt zeigt sich von diesen wirtschaftlichen Herausforderungen unbeeindruckt. Trotz zunehmendem Fachkräftemangel steigt die Erwerbstätigkeit im Jahr 2022 um 589.000 Personen weiter an. Das entspricht einer Steigerung von 1,3 %. Die Beschäftigungszuwächse resultieren unter anderem aus der Zuwanderung ausländischer Arbeitskräfte, besonders aus der Ukraine.

Der Kreis Wesel liegt mit einer Arbeitslosenquote von 6,3 % im Dezember 2022 (Vorjahr 5,9 %) 1,0 Prozentpunkte über dem Bundesdurchschnitt. Im Gebiet der Stadt Duisburg weicht die Arbeitslosenquote allerdings sehr deutlich mit 12,6 % von dem deutschen Durchschnitt ab.

Geschäftsergebnis

Die positive Geschäftsentwicklung der Wohnbau Dinslaken GmbH hat sich im Berichtsjahr 2022 fortgesetzt. Zum 31. Dezember 2022 verbesserte sich der Jahresüberschuss um 0,3 Mio. € auf 9,3 Mio. €. Zu Einzelheiten wird auf die Ausführungen zur Ertragslage verwiesen.

Wohnungsbewirtschaftung

Am 31. Dezember 2022 bewirtschaftete die Gesellschaft 6.028 Wohnungen, 370 Seniorenheimplätze, 49 Gewerbeeinheiten und 1.993 Garagen/Carports im eigenen Bestand. Dieser verteilt sich in etwa gleichmäßig auf die Städte Dinslaken, Voerde sowie Duisburg-Walsum und in geringerem Maße auf die Gemeinde Hünxe. Hiermit verbunden ist eine Wohn-/Nutzfläche von insgesamt 435.212 qm. Der bebaute sowie unbebaute Grundbesitz beträgt zusammen 943.355 qm. Darin sind Erbbaurechtsflächen in einer Größe von 33.033 qm enthalten. Die Nachfrage nach Mietwohnungen ist im Bestandsbereich der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2022 auf einem hohen Niveau geblieben. Weiterhin deutlich festzustellen ist ein Nachfrageüberhang nach betreuten Wohnformen für ältere Menschen, dem das Unternehmen seit Jahren durch geeignete Neubauprojekte im Bestand auch künftig begegnen wird. Mittlerweile liegt der Anteil an barrierefreien Wohnungen bei 16,1 % des Bestandes der Gesellschaft.

Im Berichtsjahr fanden 459 Mieterwechsel statt. Bezogen auf die Anzahl der Bestandswohnungen resultiert hieraus eine Fluktuationsquote von 7,6 % (Vorjahr 7,2 %). Die durchschnittliche monatliche Sollmiete erhöhte sich im Vergleich zum Geschäftsjahr 2021 von 5,79 € je qm Wohn- und Nutzfläche auf 5,91 € je qm Wohn- und Nutzfläche.

Die Erlösschmälerungsquote liegt wie im Vorjahr bei 0,6 % der Netto-Sollmieten. Die Leerstandsquote zum 31. Dezember 2022 erhöht sich gegenüber dem Vorjahr leicht auf 0,9 %. Hierbei beinhalten beide Kennzahlen auch die maßnahmebedingten Erlösschmälerungen infolge umfangreicher Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen. Die nachfragebedingte Leerstandsquote ohne den maßnahmebedingten Anteil bleibt unverändert bei 0,4 %.

Für die laufende Instandhaltung und Modernisierung des Gebäudebestandes wurden im Geschäftsjahr 2022 9,1 Mio. € an Fremdleistungen aufgewandt.

Verkaufstätigkeit

Zurzeit wird keine Bauträgermaßnahme durchgeführt.

Sonstige Wohnungsverwaltung

In der Berichtsperiode 2022 konnten für die ausgeübten Betreuungstätigkeiten Umsatzerlöse in Höhe von 63 T€ erzielt werden.

Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Vermögens- und Finanzlage

Die Bilanzsumme der Wohnbau Dinslaken GmbH hat sich gegenüber dem Vorjahr um 3.217 T€ erhöht und beträgt zum Bilanzstichtag 143,8 Mio. €. Die Sachanlagen erhöhten sich per Saldo um 1.871 T€. Hierbei stehen Zugängen von 7.166 T€ den Abschreibungen von 4.649 T€ und Buchwertabgängen von 646 T€ gegenüber. Die kurzfristigen Aktiva erhöhten sich um 1.357 T€. Hierbei erhöhten sich insbesondere die flüssigen Mittel um 1.450 T€ und die sonstigen Vermögensgegenstände um 313 T€, die unfertigen Leistungen verminderten sich um 401 T€.

Das langfristige Eigenkapital hat sich um 279 T€ auf 37.579 T€ erhöht. Dies entspricht einem Eigenkapitalanteil am Gesamtkapital von 26,1 % (Vorjahr 26,5 %).

Die Erhöhung der langfristigen Verbindlichkeiten um 3.021 T€ resultiert aus Valutierungen von 7.060 T€ abzüglich Tilgungen von 3.466 T€, Rückzahlungen von 12 T€ und Tilgungszuschüssen von 561 T€. Die langfristigen Rechnungsabgrenzungsposten betreffen Tilgungsnachlässe auf Darlehen. Daneben ergaben sich Erhöhungen im kurzfristigen Bereich vor allem bei den Steuerrückstellungen (112 T€) und den erhaltenen Anzahlungen (472 T€). Gegenläufig wirkte sich die Reduzierung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (-849 T€) aus.

Die Finanzlage des Unternehmens ist geordnet. Die kurzfristige Liquiditätssituation des Unternehmens ist gesichert.

Ertragslage

Im Geschäftsjahr 2022 wurde ein Jahresüberschuss von 9,3 Mio. € (Vorjahr 9,0 Mio. €) erzielt. Dabei betrug das Betriebsergebnis 10,1 Mio. € (Vorjahr 10,0 Mio. €).

Im Geschäftsfeld Hausbewirtschaftung erzielte die Wohnbau Dinslaken GmbH ein Ergebnis von 10,0 Mio. € (Vorjahr 9,9 Mio. €), das im Wesentlichen durch gestiegene Sollmieten bestimmt wurde.

Das Ergebnis aus der Bautätigkeit im Anlagevermögen betrug zum Bilanzstichtag -134 T€. Dabei stehen den aktivierten Eigenleistungen in Höhe von 120 T€ Aufwendungen für technische und kaufmännische Eigenleistungen von 254 T€ gegenüber.

Die Betreuungstätigkeit trug in der Berichtsperiode 2022 mit 14 T€ (Vorjahr 15 T€) zum Unternehmensergebnis bei.

Das Ergebnis der sonstigen betrieblichen Tätigkeit erreichte zum Bilanzstichtag eine Höhe von 154 T€ (Vorjahr 106 T€).

Mit 1 T€ (Vorjahr -4 T€) schloss das Finanzergebnis in 2022 ab.

Das neutrale Ergebnis beträgt für das Geschäftsjahr 2022 296 T€ (Vorjahr 54 T€).

Gegenüber 1.082 T€ für das Jahr 2021 beziffern sich die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag für das Jahr 2022 auf 1.068 T€.

Insgesamt ist die Ertragslage der Wohnbau Dinslaken GmbH gesichert.

Risikobericht und Prognose

Risikomanagement

Bereits im Jahr 2000 hat die Wohnbau Dinslaken GmbH auf der Basis des Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) ein Risikomanagementsystem mit Frühwarnsystem, Risiko-Controlling und internem Kontrollsystem eingerichtet, um den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen möglichst früh zu erkennen. Dieses System wird unter dem Kapitel „Risikomanagement“ in aussagefähiger Form im internen Online-Unternehmenshandbuch der Gesellschaft für alle Mitarbeiter einsehbar geführt.

Zur notwendigen fortlaufenden Risikoidentifikation des Risiko-Managementsystems ist bei der Wohnbau Dinslaken GmbH ein sog. „Risiko-Komitee“ gebildet worden, das sich aus den Geschäftsbereichsleitern sowie den Stabstellen zusammensetzt. Aufgabe dieses Komitees ist die laufende Fortentwicklung und Anpassung des Risikofrüherkennungssystems an sich verändernde Markt- und Risikosituationen, d. h. Erkennung neuer Risiken, die Modifikation bestehender und die Integration neuer risikosteuernder Maßnahmen. Zu Jahresbeginn werden mehrere Sitzungen des Komitees terminiert, in denen der Geschäftsführung über die Risikosituation der Gesellschaft berichtet und gemeinsam diskutiert wird. Zur Dokumentation werden schriftliche Risikoberichte abgefasst.

Makroökonomische Risiken

Die konjunkturelle Entwicklung in Deutschland ist derzeit mit hohen Risiken behaftet. Im Krieg in der Ukraine gibt es keine Anzeichen für eine schnelle Lösung. Die Bemühungen, die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Europäischen Union (EU) und der Russischen Föderation zu trennen, dauern an. Dies belastet alle EU-Mitgliedstaaten. Weiterhin besteht das Risiko, dass die inflationären Tendenzen noch Länger anhalten. Zwar wird für die kommenden beiden Jahre eine Abkühlung der Inflation prognostiziert, doch könnten weitere „Schocks“ bei den Energie- und Lebensmittelpreisen die Gesamtinflation Länger hochhalten. Der hohe Preisauftrieb wird die verfügbaren Realeinkommen der privaten Haushalte weiter belasten.

Strategische Risiken

Von wesentlicher strategischer Bedeutung für die Entwicklung der Geschäfte der Wohnbau Dinslaken GmbH sind die Bevölkerungsentwicklung, die Sozialstruktur, die Einkommensentwicklung, der Wohnflächenbedarf der privaten Haushalte und die Zuwanderungsentwicklung. Eine besondere Herausforderung stellt nach wie vor die zunehmend älter werdende Bevölkerung dar. Bereits ab 2030 werden im Kreis Wesel etwa 37 % der Bevölkerung älter als 60 Jahre sein. Insofern ist längerfristig mit Erlösschmälerungen infolge zunehmender Leerstände zu rechnen, wenn die Bestandswohnungen nicht in ausreichender Anzahl zumindest seniorenfreundlich umgestaltet werden.

Dem Risiko der immer älter werdenden Bevölkerung begegnet die Wohnbau Dinslaken GmbH, neben dem barrierefreien Neubau, durch den barrierearmen Umbau der Bestandswohnungen. Auf die anderen genannten Risiken hat die Gesellschaft keinen wesentlichen Einfluss.

Marktrisiken

Seit einigen Jahren ist festzustellen, dass neben den Nettokaltmieten auch die Betriebskosten stetig steigen. Seit Beginn des Krieges in der Ukraine sind insbesondere die Preise für Energie deutlich gestiegen, die zusätzlich für einen weiteren Anstieg der Betriebskosten sorgen werden.

Mit dem Brennstoffemissionshandelsgesetz ist ab dem Jahr 2021 eine CO₂-Bepreisung fossiler Heiz- und Kraftstoffe in den Sektoren Gebäude und Verkehr erfolgt und sorgt zusätzlich für weiter steigende Energiepreise. Im Jahr 2025 soll eine Neufestlegung der Zielkorridore für die CO₂-Bepreisung erfolgen. Mit der Novelle des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) sind die nationalen Klimaschutzziele für 2030 von 55 % auf 65 % THG-Minderung gegenüber 1990 und das Ziel der Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 nochmals erhöht worden. Mit Blick auf die Zielerreichung 2030 ist von einem weiteren Anstieg der CO₂-Bepreisung auszugehen. Es ist daher ebenfalls mit einem weiteren Anstieg der Betriebskosten zu rechnen. Es besteht das Risiko, dass sich die Mieter die Bruttowarmmiete nicht mehr leisten können.

Seit dem 01.01.2023 tritt das Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz (CO₂KostAufG) in Kraft. Durch die Aufteilung der CO₂-Kosten zwischen Vermieter und Mieter entsteht ein zusätzlicher Kostenfaktor im Unternehmen, der aufgrund der Witterung und des nicht kalkulierbaren Verbrauchsverhaltens des Mieters sowohl absolut als auch hinsichtlich der Stufeneinteilung schwanken kann.

Darüber hinaus ist zu erkennen, dass die Kosten für Baumaterialien und Bauleistungen mit zunehmender Dynamik steigen neben dem deutlichen Anstieg der Kapitalkosten. Dadurch werden die Wirtschaftlichkeit von Investitionsmaßnahmen zunehmend belastet. Auch werden durch die Preissteigerungen die Aufwendungen für die Instandhaltung sich erhöhen. Bezüglich steigender Bau- und Baunebenkosten setzt die Gesellschaft auf die Bauabwicklung (Planungsbegleitung, Ausschreibung, Vergabe, Bauleitung) im eigenen Hause, um negativen Preisentwicklungen schon ab der Planungsphase frühzeitig begegnen zu können.

Überwiegend sind diese Risiken abhängig von den politischen Entscheidungen und somit von der Gesellschaft nur schwer beeinflussbar. Dem Risiko von Forderungsausfällen wird durch standardisierte Bonitätsprüfungen und einem aktiven Forderungsmanagement begegnet.

Finanzrisiken

Bei der Wohnbau Dinslaken GmbH wurden Investitionsvorhaben grundsätzlich durch festverzinsliche Darlehen finanziert. Die Zinsen an den Kapitalmärkten sind mittlerweile stark angestiegen. Eine Ursache liegt u. a. im Anstieg der Leitzinsen, da die Europäische Zentralbank mittlerweile auf die kräftig anziehenden Verbraucherpreise reagiert. So hat sie die Leitzinsen im Jahr 2022 viermal auf insgesamt 2,50 % angehoben. Eine weitere Anhebung um 0,50 % ist im Februar 2023 erfolgt. Bei der aktuellen Kapitalmarktsituation sind die kurzfristigen wirtschaftlichen Auswirkungen begrenzt, da die Wohnbau Dinslaken GmbH durch Umschuldungen und Prolongationen der Entwicklung steigender Zinsaufwendungen begegnet. Kreditverhandlungen werden dabei durch die sehr gute Bonität der Gesellschaft, die sich in entsprechend sehr guten Bankenratings ausdrückt, unterstützt.

Wie sich die Kapitalmärkte jedoch zukünftig weiter entwickeln werden, bleibt abzuwarten. Sollte sich jedoch das gegenwärtige Zinsniveau langfristig halten, so werden die Zinsaufwendungen dauerhaft stark steigen. Weiter ist festzuhalten, dass das Unternehmen frühzeitig das Zinsmanagement auch zur Vermeidung von „Klumpenrisiken“ genutzt hat und dementsprechend die Prolongationsfähigkeit über die Jahre verteilt wurden.

Die Verbindlichkeiten erhöhen sich im Geschäftsjahr 2022 um 2,7 Mio. € auf 95,5 Mio. €. Dabei sind langfristige Darlehen grundsätzlich über Grundpfandrechte gesichert. Im Rahmen der Finanzplanung werden mögliche Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken laufend überwacht und falls notwendig durch geeignete Maßnahmen angepasst.

Betriebsrisiken

Risiken aus der Abwicklung von Bauvorhaben und großen Modernisierungsvorhaben erhöhen sich zukünftig für die Gesellschaft aufgrund der zunehmenden Kostensteigerungen für Baumaterialien und Bauleistungen, der fehlenden Fachkräfte sowie der zeitlichen Verzögerung bei Durchführung. Zur Risikominimierung bei der Rentabilität solcher Vorhaben wird ein mit dem Aufsichtsrat der Gesellschaft abgestimmtes dynamisches Wirtschaftlichkeitsberechnungsverfahren (Discounted Cashflow Verfahren) zugrunde gelegt, das schon vor dem Grundstückserwerb greift und auch ein späteres Controlling im Unternehmen mit einbezieht. Die zunehmenden Kostensteigerungen und steigende Zinsen haben auch Einfluss auf die Rentabilität der Bau- und Modernisierungsvorhaben. Die Risiken des Klimawandels werden u.a. in Schäden infolge von Extremwetterlagen gesehen. Den Risiken hieraus wird durch den Abschluss von entsprechenden Gebäudeversicherungen begegnet.

Gesamtaussage

Die Eintrittswahrscheinlichkeit sämtlicher vorgenannten Risiken wird seitens der Gesellschaft als geringfügig bis mittelhoch eingeschätzt. Die vorgenannten Entwicklungen machen es schwierig weitere Auswirkungen zuverlässig einzuschätzen. Es ist daher nicht auszuschließen, dass Risiken für den zukünftigen Geschäftsverlauf der Wohnbau Dinslaken GmbH bestehen können. Zu nennen sind Risiken aus der Verzögerung bei der Durchführung von Instandhaltungs-, Modernisierungs- und Baumaßnahmen verbunden mit dem Risiko von Kostensteigerungen und der Verzögerung der geplanten Einnahmen sowie Risiken aus steigenden Mietausfällen.

Zum Zeitpunkt der Berichtserstattung sieht die Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2023 keine bestandsgefährdenden Risiken für die Wohnbau Dinslaken GmbH.

Chancenbericht

Seit mehr als drei Jahrzehnten wird schon der seinerzeit bereits erkennbaren demografischen Entwicklung durch bedarfsgerechten Neu- und Umbau begegnet. Mittlerweile können 16,1 % des Bestandes als barrierefreie Wohnungen angeboten werden, die zum großen Teil mit niederschwelligem Betreuungsangebot vor Ort bis hin zur Vollpflege in den 370 Seniorenheimplätzen der Gesellschaft versorgt werden können.

Bei einer durchschnittlichen Miete von 5,91 € pro qm Wohn- bzw. Nutzfläche monatlich im gesamten Bestand kann die Gesellschaft Wohnraum in allen Preisklassen anbieten. Dabei wird vornehmlich Wert gelegt auf den Erhalt und die Schaffung von Wohnraum im unteren und preisgebundenen Segment. Aber auch im gehobenen Segment werden Wohnungen vorgehalten bzw. bedarfsgerechte Angebote für den Markt entwickelt. Wohnen und Bauen stehen durch die sehr anspruchsvollen Klimaziele in Deutschland vor einer nie dagewesenen Herausforderung. Bei der Einsparung von CO₂-Emissionen werden die klimapolitischen Ziele immer anspruchsvoller. Zur Erreichung der Ziele ist es unerlässlich, die CO₂-Emissionen, die durch eigenes Handeln entstehen, zu kennen und zu bewerten. Die mit Abstand größte Menge der im Gebäude-Sektor verursachten Emissionen entstehen im Rahmen der Bewirtschaftung durch die Beheizung und durch die Bereitstellung von Warmwasser. Durch den Vergleich mit historischen Daten können Rückschlüsse auf erfolgreiche Maßnahmen und deren Einsparpotentiale gezeigt werden. CO₂-Monitoring ist dabei die Grundlage einer zukünftigen Klimastrategie, bei der die CO₂-Emissionen überwacht und Handlungsansätze zur Reduzierung erarbeitet werden.

Im Geschäftsjahr 2022 hat die Wohnbau Dinslaken GmbH in ihren Gremien über den Stand des CO₂-Monitorings berichtet. Hierbei ist festzustellen, dass sich die Fernwärmerversorgung positiv auf das CO₂-Monitoring auswirkt, da 94 % unseres Wohnungsbestandes hierrüber versorgt wird. Lediglich die restlichen 6 % des Wohnungsbestandes werden mit dem fossilen Energieträger Gas versorgt. Zudem werden Maßnahmen zur Reduzierung von Emissionen evaluiert.

Verantwortungsvolles Handeln aller Akteure der Gesellschaft, ein ausgeprägtes Umwelt- und Kostenbewusstsein sowie gesellschaftliches Engagement sind die stabilen Fundamente für eine wirtschaftlich erfolgreiche und somit nachhaltige Entwicklung des Unternehmens.

Prognosebericht

Für das Geschäftsjahr 2023 ist ein Jahresüberschuss vor Steuern vom Einkommen und vom Ertrag in Höhe von 9,9 Mio. € geplant, der überwiegend durch das Ergebnis der Hausbewirtschaftung bestimmt wird. Desweiteren ist ein EBITDA in Höhe von 15,6 Mio. € und eine durchschnittliche monatliche Sollmiete von 6,00 €/qm vorgesehen. Für das Geschäftsjahr 2023 sind weitere Investitionen in den Bestand als auch in Neubaufvorhaben geplant. Für die Instandhaltung sind 8,9 Mio. € und für aktivierungsfähige Modernisierungsvorhaben 4,4 Mio. € vorgesehen.

Das im Bauüberhang aus 2021 befindliche Neubauprojekt Ersatzneubau Seniorenheim in Vorde soll in 2024 fertig gestellt werden. Im Jahr 2023 ist der Baubeginn für das Bauvorhaben

4 Mieteinfamilienhäuser Uhlandstraße in Dinslaken erfolgt. Für die vorgenannten Projekte werden noch insgesamt rd. 11,6 Mio. € benötigt.

Darüber hinaus ist ein Baubeginn für das Bauvorhaben 5 WE und 1 Wohngruppe Am Rosengarten in Duisburg-Walsum und für das Bauvorhaben 42 WE Halden-/Knappenstraße in Dinslaken-Lohberg (I.BA) in 2023 geplant. Für diese Vorhaben belaufen sich die Investitionen summiert auf ca. 10,8 Mio. €. Sollten sich vor einem Baubeginn Abweichungen zu den Plandaten ergeben, die sich negativ auf die bisherige Wirtschaftlichkeit auswirken, erfolgt eine weitere Beratung in Abstimmung mit den Aufsichtsgremien der Wohnbau Dinslaken GmbH.

Organe und deren Zusammensetzung

Mitglieder des Aufsichtsrates, Beisitzer und Gesellschaftervertreter			
Borkes, Karl	Kreis Wesel	Kreiskämmerer	2.500,00 €
Buschmann, Dirk	Gemeinde Hünxe	Bürgermeister	2.500,00 €
Cirener, Thomas	Kreistagsmitglied Kreis Wesel		2.100,00 €
Eichner, Uwe	Vivawest GmbH	Vorsitzender der Geschäftsführung	2.300,00 €
Eislöffel, Michaela	Stadt Dinslaken	Bürgermeisterin	3.600,00 €
Geimer, Karl-Heinz	Ratsherr der Stadt Dinslaken		2.100,00 €
Groll, Michael	Vivawest Wohnen GmbH	Bereichsleiter	3.800,00 €
Häfemeier, Friedrich-Wilhelm	Niederrheinischen Sparkassen RheinLippe	Sparkassendirektor	2.100,00 €
Hugenberg, Alexandro	Stadt Dinslaken		200,00 €
Körner, Dr., Dieter	Vivawest Wohnen GmbH	Bereichsleiter	3.200,00 €
Koske, Rico	Ratsmitglied	Stadt Dinslaken	1.900,00 €
Lantermann, Gerd			200,00 €
Meyer, Horst			200,00 €
Merker, Fabian			200,00 €
Mölleken, Bert	Mitglied des Kreistages	Kreises Wesel	2.300,00 €
Piechula, Monika	Mitglied des Kreistages	Kreises Wesel	200,00 €
Schneider, Fabian	Ratsmitglied	Stadt Dinslaken	2.300,00 €
Serhat, Haluk	Vivawest GmbH	Geschäftsführer	1.900,00 €
Sprey, Dr., Ralf			200,00 €
Süselbeck, Michael			200,00 €
Terhoff, Heike			200,00 €
Zujej, Dominik			200,00 €
von der Stadt Voerde entsandt			
Dirk Haarmann	Vorsitzender im Aufsichtsrat	Bürgermeister	4.000,00 €
Sarres, Mark	Vertreter im Aufsichtsrat	Ratsherr	2.100,00 €
Schneider, Georg	Vertreter im Aufsichtsrat	Ratsherr	2.300,00 €
Johann, Nicole	Sachverständige Beisitzerin im Bau- und Finanzausschuss		400,00 €
Paradowski, Detlef	Sachverständiger Beisitzer im Liegenschaftsausschuss		200,00 €

Geschäftsführung

Alleingeschäftsführer
Krechter, Wilhelm

Bezüge

erfolgsunabhängiges Jahresgrundgehalt: Euro 142.500,00

Sonstige Bezüge Euro 1.449,60

Erfolgsabhängige Bezüge: Euro 52.000,00 (Dieser

Betrag wurde von der vom Aufsichtsrat eingesetzten Personalkommission auf Grundlage einer unternehmensbezogenen Bemessungsgrundlage, welche sich an einer definierten Cashflowkennzahl orientiert, festgelegt.)

Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Gemäß § 12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten.

Dem Aufsichtsgremium in diesem Unternehmen gehört von den insgesamt 16 Mitgliedern 1 Frau an (Frauenanteil: 6,25 %).

Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40 Prozent nicht erreicht/unterschritten.

Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG

Gemäß § 2 Absatz 2 LGG haben die Gemeinden und Gemeindeverbände beziehungsweise ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Unternehmensgremien bei der Gründung von Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts in unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Anwendung des LGG in der Unternehmenssatzung verankert wird.

Gehört einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des LGG beachtet werden. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen. Für Unternehmen, die auf eine Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit ausgerichtet sind, findet § 2 Absatz 2 LGG keine Anwendung.

Ein Gleichstellungsplan nach § 5 LGG wurde für die Jahre 2018 bis 2021 bei der Stadt Voerde im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für Personalangelegenheiten erstellt. Der Gleichstellungsplan der Stadtverwaltung Voerde für den Zeitraum 12/2021 bis 12/2025 wurde am 07.12.2021 beschlossen.

3.4.1.5 Flugplatzgesellschaft Schwarze Heide mbH



Basisdaten

Anschrift	Schwarze Heide 35, 46569 Hünxe
Gründungsjahr	1977
Handelsregistereintragung	HR B 10569 Amtsgericht Duisburg
Gesellschaftsvertrag	Fassung vom 17. Dezember 2019

Bitte beachten Sie, dass der Jahresabschluss 2022 der Flugplatzgesellschaft Schwarze Heide mbH durch die Gesellschaft bis zum Redaktionsschluss dieses Berichtes nicht vorgelegt werden konnte. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich daher auf das Jahresergebnis 2021. Substantiell veränderte Auswirkungen im Haushaltsjahr 2022 für die Stadt Voerde sind nicht zu erwarten.

Zweck der Beteiligung

Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung und Gewährleistung des Flugsports und der zivilen Luftfahrt durch den Betrieb und die Entwicklung des Flug- und Verkehrslandeplatzes Schwarze Heide als Verkehrslandeplatz und Segelfluggelände einschließlich der umliegenden Flächen.

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Die Flugplatzgesellschaft Schwarze Heide mbH ist Betreiberin eines Verkehrslandeplatzes für den qualifizierten Geschäftsreiseflugverkehr. Kernaufgabe des Unternehmens ist die Bereitstellung der öffentlichen Luftverkehrsinfrastruktur mit der Landebahn, den Rollwegen und den sonstigen Flugbetriebs- und Abstellflächen. Gemäß der Satzung sind die öffentlichen Infrastruktureinrichtungen des Verkehrslandeplatzes dem Geschäftsreiseflugverkehr und dem Flugsport zur Verfügung zu stellen. Weiterer wesentlicher Bestandteil des Geschäftsmodells ist die Errichtung und Vermietung von Flugzeughallen zur sicheren Unterbringung von Luftfahrzeugen und der Betrieb einer Tankanlage für Flugbetriebskraftstoffe als BP – Agentur und der Betrieb einer freien Tankanlage für Super Plus Treibstoff. Neben den Verkehrsflächen und den Tankanlagen werden Gewerbe- und Büroflächen für die ansässigen Unternehmen und Wohnungen bewirtschaftet.

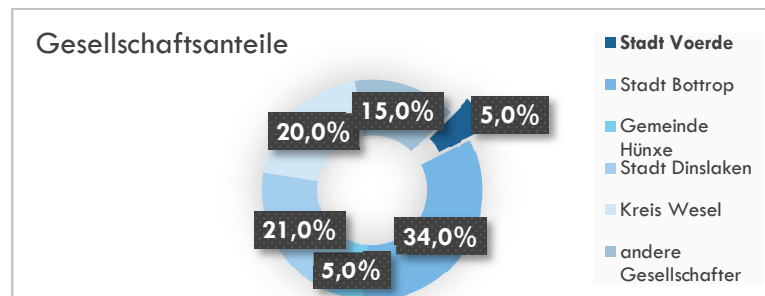
Die Flugplatzgesellschaft Schwarze Heide mbH ist auf den Grundlagen des Luftverkehrsgesetzes, des Planfeststellungsbeschlusses zum Landebahnausbau und der gültigen Betriebsgenehmigung für den ordnungsgemäßen Betrieb und die Sicherheit auf den Verkehrsflächen und dem sonstigen Flugplatzgelände zuständig. Die Flugplatzgesellschaft gewährleistet, dass die an-

und abfliegenden Piloten bei der Durchführung Ihres Flugvorhabens durch die Bereitstellung eines Flugfunk - Informationsdienstes unterstützt werden. Eine weitere Kernaufgabe der Flugplatzgesellschaft ist die Sicherstellung des Feuerwehr- und Rettungsdienstes während der Betriebszeiten des Verkehrslandeplatzes. Darüber hinaus sind Wartungsarbeiten und die ständige Unterhaltung der technischen Einrichtungen und der Immobilien, sowie die Schaffung von neuen Flächen zur Unterstellung von Luftfahrzeugen und die Durchführung notwendiger Investitionen, wichtige Aufgaben des Unternehmens. Dementsprechend hat die Flugplatzgesellschaft ihre satzungsgemäße öffentliche Zwecksetzung zu erfüllen.

Darstellung der Beteiligungsverhältnisse

Das Stammkapital beträgt DM 50.000 (umgerechnet 25.564,59 €) und verteilt sich auf die Gesellschafter wie folgt:

Stadt Bottrop	(34,00 %)	8.691,96 €
Stadt Dinslaken	(21,00%)	5.368,56 €
Kreis Wesel	(20,00%)	5.112,92 €
Stadt Voerde	(5,00 %)	1.278,23 €
Gemeinde Hünxe	(5,00 %)	1.278,23 €
Herrn Dr. Lesker	(5,00 %)	1.278,23 €
Herrn Andreas Bromkamp	(5,00 %)	1.278,23 €
Stremmer Sand & Kies GmbH	(5,00 %)	1.278,23 €



Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

Die Flugplatzgesellschaft hat im Geschäftsjahr 2021 einen Betriebskostenzuschuss in Höhe von 9.860,00 € von der Stadt Voerde erhalten.

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage				Kapitallage			
Aktiva				Passiva			
	2021	2020	Veränderung		2021	2020	Veränderung
	TEURO	TEURO	TEURO		TEURO	TEURO	TEURO
A. Anlagevermögen	3.190	3.464	-274	A. Eigenkapital	115	68	+47
B. Umlaufvermögen	653	572	+81	B. Sonderposten mit Rücklageanteil	1.018	1.133	-115
				C. Sonderposten für Zuschüsse und Zulage	330	354	-24
				D. Rückstellungen	529	470	+59
				E. Verbindlichkeiten	1.851	2.012	-161
Bilanzsumme	3.843	4.036	-193	Bilanzsumme	3.843	4.036	-193

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

	2021	2020	Veränderung
	TEURO	TEURO	TEURO
1. Umsatzerlöse	677	628	+49
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0	0	+0
3. andere aktivierte Eigenleistungen	0	0	+0
4. sonstige betriebliche Erträge	215	150	+64
5. Materialaufwand	66	55	+11
6. Personalaufwand	438	429	+8
7. Abschreibungen	290	283	+7
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	177	174	+3
Finanzergebnis	-56	-64	+8
Ergebnis vor Ertragssteuern	-135	-227	+93
Jahresüberschuss (+)/-fehlbetrag (-)	-150	-244	+94

Kennzahlen

	2021	2020	Veränderung
	%	%	%
Eigenkapitalquote	3,0	1,7	1,3
Eigenkapitalrentabilität	-129,6	-358,4	228,7
Anlagendeckungsgrad 2	69,3	66,1	3,3
Verschuldungsgrad	2.060,7	3.648,4	-1.587,7
Umsatzrentabilität	-22,1	-38,8	16,7

Personalbestand

Im Geschäftsjahr waren durchschnittlich 6 Arbeitnehmer (Vorjahr: 7) (ohne Aushilfen) beschäftigt. Durchschnittlich wurden 12 Aushilfen beschäftigt.

Geschäftsentwicklung

Die allgemeine konjunkturelle Entwicklung, Sicherheitsauflagen in der Luftfahrt, allgemeine technische Einflussgrößen aber auch lokale oder großräumige Wetterlagen haben direkten Einfluss auf das individuelle Verkehrsaufkommen in der Allgemeinen Luftfahrt.

In den vier Quartalen des Wirtschaftsjahres 2021 wurden 52.432 Flugbewegungen (Vorjahr 50.664) erfasst. Damit wurde, bezogen auf einen 10jährigen Betrachtungszeitraum, wieder eine Bestmarke erreicht. In Bezug auf das Vorjahr wurden annähernd 1.800 Flugbewegungen mehr dokumentiert.

Einen wesentlichen Anteil an dem stabil hohen Niveau haben die Ausbildungsflüge im Bereich der Hubschrauber und der Ultralight Luftfahrzeuge. Die hohe Anzahl an Flügen in der Gewichtsklasse über 2 Tonnen ist auf die Aktivitäten des Unternehmens MeerExpress zurückzuführen, die in dem Geschäftsjahr 2021 die deutschen Nordseeinseln mit dem Ruhrgebiet verbunden haben. Der Geschäftsbetrieb der Firma MeerExpress wurde zum Herbst 2021 eingestellt.

Der Geschäftsbereich Flugzeugunterstellungen zeigt einen konstant positiven Verlauf mit einer hohen Nachfrage und alle Stellplätze konnten vermietet werden. Der Beschluss zum Bau einer weiteren Flugzeughalle wurde gefasst und eine Baugenehmigung erwirkt. Aufgrund der aktuellen Bestrebungen der kommunalen Gesellschafter, ihre Unternehmensanteile zu verkaufen, ist eine Finanzierung zum Bau der neuen Flugzeughalle derzeit nicht darstellbar.

Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Vermögenslage

Die Bilanzsumme hat sich von T€ 4.036 um T€ 193 auf T€ 3.843 verringert.

Die Minderung resultiert auf der Aktivseite im Wesentlichen aus einer Abnahme des Anlagevermögens bedingt durch die planmäßigen Abschreibungen um T€ 274 auf T€ 3.190. Demgegenüber haben sich die liquiden Mittel um T€ 50 von T€ 526 auf T€ 576 erhöht.

Auf der Passivseite resultiert die Abnahme im Wesentlichen aus planmäßigen Tilgungen von Bank- und Gesellschafterdarlehen (insgesamt T€ 179) und der planmäßigen Auflösung der Sonderposten um T€ 139. Durch die Einzahlungen der Gesellschafter in die Kapitalrücklage i. H. v. T€ 197 hat sich das Eigenkapital unter Berücksichtigung des Jahresfehlbetrags i.H.v. T€ 150 um T€ 47 auf T€ 115 erhöht; in Verbindung mit der gesunkenen Bilanzsumme ist die Eigenkapitalquote von 1,7 % im Vorjahr auf 3,0 % am 31. Dezember 2021 gestiegen.

Die langfristigen Rückstellungen betreffen Rückstellungen für Rückbauverpflichtungen.

Die kurzfristigen Fremdmittel beinhalten im Wesentlichen die innerhalb des Folgejahres zu tilgenden

Teilbeträge der Bank- und Gesellschafterdarlehen sowie kurzfristige Rückstellungen und Verbindlichkeiten.

Finanzlage

Ausgehend von einem Jahresfehlbetrag von T€ 150, der Veränderung der langfristigen Rückstellung für Rückbauverpflichtungen und unter Einbeziehung der Abschreibungen auf das Anlagevermögen saldiert mit den Erträgen aus der Auflösung der Sonderposten hat die Gesellschaft einen gegenüber dem Vorjahr verbesserten positiven Brutto-Cashflow von T€ +56 (Vorjahr: T€ -22) erzielt. Unter Berücksichtigung der Veränderungen des Working Capitals und vor Einbeziehung des (negativen) Zinsergebnisses beträgt der Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit T€ 123 nach T€ 27 im Vorjahr.

Der Cashflow aus der Investitionstätigkeit hat sich gegenüber dem Vorjahr aufgrund geringerer Investitionen in das Sachanlagevermögen von T€ -390 auf T€ -79 erhöht.

Die Finanzierung der Gesellschaft erfolgte im Wesentlichen durch planmäßige Einzahlungen der Gesellschafter in die Kapitalrücklage; diese Liquiditätszuflüsse wurden für die planmäßige Tilgung von Bank- und Gesellschafterdarlehen verwendet, sodass sich ein positiver Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit von T€ 6 nach T€ 217 im Vorjahr ergeben hat.

Damit hat sich der Finanzmittelfonds im Berichtsjahr insgesamt um T€ 50 erhöht. Unter Berücksichtigung der jeweiligen Anfangsbestände betragen die frei verfügbaren liquiden Mittel am Geschäftsjahresende T€ 576.

Ertragslage

Die betrieblichen Erträge haben sich im Geschäftsjahr insgesamt um T€ 48 von T€ 642 auf T€ 690 erhöht.

Die betrieblichen Aufwendungen haben sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 19 erhöht und beinhalten im Wesentlichen Materialaufwand (T€ 66), Personalkosten (T€ 438), Abschreibungen (T€ 290) saldiert mit Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten (T€ 139) und sonstige Aufwendungen (T€ 174). Der Anstieg der betrieblichen Aufwendungen (T€ 19) konnte durch den Anstieg der betrieblichen Erträge von insgesamt T€ 48 überkompensiert werden, sodass ein gegenüber dem Vorjahr verbessertes Betriebsergebnis i.H.v. T€ -154 (Vorjahr: T€ -183) erzielt wurde.

Aufgrund gestiegener Zinserträge und höherer Zinsaufwendungen (wegen Abzinsung der langfristigen Rückstellung für Rückbaukosten) hat sich das Finanzergebnis von T€ -65 auf T€ -56 verbessert. Zusammen mit einem positiven neutralen Ergebnis von T€ 60, das im Wesentlichen aus Versicherungserstattungen resultiert, wurde insgesamt gegenüber dem Vorjahr eine Ergebnisverbesserung von T€ 94 erzielt.

Risikobericht und Prognose

Die Stadt Voerde hat Ihre Geschäftsanteile an der Flugplatzgesellschaft Schwarze Heide mbH mit Ablauf des 31.12.2022 veräußert. Weitergehende Betrachtungen zur Geschäftsentwicklung sowie Chancen und Risiken sind daher nicht mehr relevant.

Organe und deren Zusammensetzung

Mitglieder des Aufsichtsrats

Gemäß Gesellschaftsvertrag besteht der Aufsichtsrat aus acht Mitgliedern. Er setzt sich aus jeweils einem Mitglied der Gesellschafter zusammen.

Vorsitzender

Klaus Müller	Stadt Bottrop	Technischer Beigeordneter	
--------------	---------------	---------------------------	--

Stellvertretender Vorsitzender

Dr. Michael Wefelnberg	Gemeinde Hünxe	Ratsmitglied	
Rainer Gardemann	Kreistagsmitglied	Kreis Wesel	
Sezgin Oezin	Ratsmitglied	Stadt Dinslaken	
Jan Langenfurth	Ratsmitglied	Stadt Voerde	
Dr. Klaus Lesker			
Andreas Bromkamp			
Lars Fiele			
Als Vertreter			
Arnd Capell-Höpken	Kreistagsmitglied	Kreis Wesel	
Jan -Henrik Scholte-Reh		Gemeinde Hünxe	
Hasan Gördü		Stadt Voerde	

Gesellschafterversammlung

Vorsitzender

Horst Meyer	Ratsmitglied	Gemeinde Hünxe	
-------------	--------------	----------------	--

Stellvertretender Vorsitzender

Ludger Schnieder	Ratsmitglied	Stadt Bottrop	
Reinhard Wolf	Ratsmitglied	Stadt Dinslaken	
Ralf Lange	Kreistagsmitglied	Kreis Wesel	
Stefan Schmitz	Ratsmitglied	Stadt Voerde	
Dr. Klaus Lesker			
Andreas Bromkamp			
Lars Fiele			

Als Vertreter

Egon Beckmann	Ratsmitglied	Gemeinde Hünxe	
Wilhelm Stratmann		Stadt Bottrop	
Monika Piechula	Ratsmitglied	Stadt Dinslaken	
Martin Kuster	Kreistagsmitglied	Kreis Wesel	
Stefan Weltgen	Ratsmitglied	Stadt Voerde	

Geschäftsführung

André Hümpel, Dipl.-Ingenieur	<u>Bezüge</u> Feste Bezüge: Euro 84.000 Erfolgsabhängige Bezüge: Euro 7.000
----------------------------------	---

Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Gemäß § 12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten.

Dem Aufsichtsgremium in diesem Unternehmen gehören von den insgesamt 8 Mitgliedern 0 Frauen an (Frauenanteil: 0,00 %)

Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40 Prozent nicht erreicht/unterschritten.

Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG

Gemäß § 2 Absatz 2 LGG haben die Gemeinden und Gemeindeverbände beziehungsweise ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Unternehmensgremien bei der Gründung von Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts in unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Anwendung des LGG in der Unternehmenssatzung verankert wird.

Gehört einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des LGG beachtet werden. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen. Für Unternehmen, die auf eine Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit ausgerichtet sind, findet § 2 Absatz 2 LGG keine Anwendung.

Ein Gleichstellungsplan nach § 5 LGG wurde für die Jahre 2018 bis 2021 bei der Stadt Voerde im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für Personalangelegenheiten erstellt. Der Gleichstellungsplan der Stadtverwaltung Voerde für den Zeitraum 12/2021 bis 12/2025 wurde am 07.12.2021 beschlossen.



Basisdaten

Anschrift	Rheinische Straße 1, 44137 Dortmund
Gründungsjahr	2017

Zweck der Beteiligung

Die d-NRW AöR ist auf der Grundlage des Gesetzes vom 25.10.2016 über die Errichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts „d-NRW AöR“, das am 05.11.2016 in Kraft getreten ist – geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 02.02.2018, durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2020 (GV. NRW. S. 644), in Kraft getreten am 14.07.2020 und durch Artikel 5 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122), in Kraft getreten am 19.02.2022 – seit dem Jahreswechsel 2016/2017 als Rechtsnachfolgerin der d-NRW Besitz-GmbH & Co. KG und der d-NRW Besitz-GmbH Verwaltungsgesellschaft tätig.

Die d-NRW AöR unterstützt ihre Träger und andere öffentliche Stellen beim Einsatz von Informationstechnik in der öffentlichen Verwaltung. Mit der im Berichtsjahr erfolgten Änderung des Errichtungsgesetzes können der Anstalt gem. § 6 Absatz 2 (n. F.) nunmehr Digitalisierungsaufgaben der Landesverwaltung mit strategischer Bedeutung durch Rechtsverordnung zugewiesen und zugleich eine Betrauung Dritter mit diesen Aufgaben ausgeschlossen werden. Die zugehörige Rechtsverordnung zur Aufgabenübertragung auf die d-NRW AöR (d-NRW VO) vom 28.03.2022, verkündet durch Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW am 25.04.2022 (GV. NRW. 2022 S. 493), ist am 26.04.2022 in Kraft getreten. Folgende Aufgaben sind dadurch auf die Anstalt übertragen worden:

Geschäftsstelle Onlinezugang / Koordinierung und Bereitstellung von sog. EfA-Diensten (Kommunalvertreter.NRW) / FIM-Koordinierung nebst Landesredaktion NRW / Geschäftsstelle Digitales Archiv NRW und die Weiterentwicklung, Pflege und Wartung in den Aufgabenbereichen Serviceportal.NRW / Wirtschafts-Service-Portal.NRW / Vergabeportal.NRW / Meldeportal Behörden und Lichtbildportal / Förderplan.web / Sozialplattform / KiBiz.web / Bauportal.NRW / PfAD-Familie sowie Betrieb von einzelnen XStandards mit der Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT).

Überdies unterstützt die Anstalt den IT-Kooperationsrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 21 des nordrhein-westfälischen E-Government-Gesetzes.

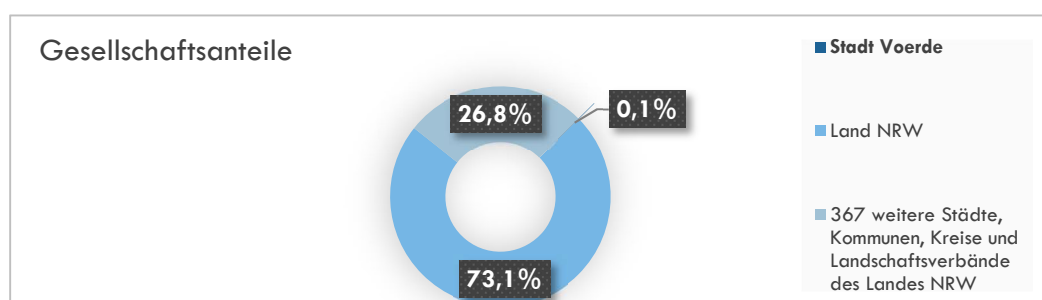
Träger der d-NRW AöR sind mit Stand vom 31.12.2022 das Land Nordrhein-Westfalen sowie 368 nordrhein-westfälische Kommunen (Städte, Gemeinden, Kreise inkl. der Städteregion Aachen und die beiden Landschaftsverbände).

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Die Erfüllung des öffentlichen Zwecks ergibt sich aus dem Gegenstand des Unternehmens. Durch die entsprechende Aufgabenerledigung der d-NRW AöR wird dieser tatsächlich eingehalten.

Darstellung der Beteiligungsverhältnisse

		EURO
Stammkapital		1.368.000
Land NRW	73,099%	1.000.000
Stadt Voerde	0,0731%	1.000
367 weitere Städte, Kommunen, Kreise und Landschaftsverbände des Landes NRW	je 0,0731%	367.000



Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Voerde.

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage				Kapitallage			
Aktiva				Passiva			
	2022	2021	Veränderung		2022	2021	Veränderung
	TEURO	TEURO	TEURO		TEURO	TEURO	TEURO
A. Anlagevermögen	140	76	+64	A. Eigenkapital	2.897	2.810	+87
B. Umlaufvermögen	25.942	20.520	+5.422	B. Rückstellungen	5.607	3.340	+2.268
C. Rechnungsabgrenzung	10	5	+5	C. Verbindlichkeiten	17.559	14.452	+3.107
D. Aktive latente Steuern			+0	D. Rechnungsabgrenzung	30	0	+30
E. Aktiver				E. Passive latente Steuern			+0
Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung			+0				
Bilanzsumme	26.092	20.601	+5.491	Bilanzsumme	26.092	20.601	+5.491

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

	2022	2021	Veränderung
	TEURO	TEURO	TEURO
1. Umsatzerlöse	101.209	51.002	+50.208
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0	0	+0
3. andere aktivierte Eigenleistungen	0	0	+0
4. sonstige betriebliche Erträge	433	344	+89
5. Materialaufwand	-96.866	-47.342	-49.524
6. Personalaufwand	-4.040	-3.313	-727
7. Abschreibungen	-46	-40	-6
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	-676	-637	-39
Finanzergebnis	-14	-31	+17
Ergebnis vor Ertragssteuern	+0	+0	+0
Jahresüberschuss (+)/-fehlbetrag (-)	+0	+0	+0

Kennzahlen

	2022	2021	Veränderung
	%	%	%
Eigenkapitalquote	11,1	13,6	-2,5
Eigenkapitalrentabilität	0,0	0,0	0,0
Anlagendeckungsgrad 2	2.073,5	3.704,3	-1.630,8
Verschuldungsgrad	800,7	633,2	167,5
Umsatzrentabilität	0,0	0,0	0,0

Personalbestand

Die d-NRW AöR hat im Jahr 2022 im Durchschnitt 69 (Vorjahr: 62) Mitarbeitende beschäftigt. Dabei handelt es sich ausschließlich um Beschäftigte.

Geschäftsentwicklung

Die deutsche Gesamtwirtschaft ist im Berichtsjahr trotz Inflation, Ukraine-Krieg, Energiepreiskrise und fortdauernder Lieferschwierigkeiten um ca. 2,0 % (Vorjahr: 2,9 %) gewachsen. Wie schon in den Vorjahren ist der IT-Sektor vergleichsweise gut durch die Krise gekommen. Für den Bereich Information und Kommunikation konnte ein deutlicher Zuwachs von 3,6 % verzeichnet werden. Aufgrund der voranschreitenden Digitalisierung gewinnt die Informationstechnologie-Branche weiter an Bedeutung, was sich im stetigen Umsatzwachstum des IT-Bereichs, insbesondere in der IT-Dienstleistungsbranche widerspiegelt. Es gilt, die großen Chancen und Potentiale der Digitalisierung noch intensiver zu erschließen und die digitale Transformation weiter zu beschleunigen. Die Digitalisierung der Verwaltung im Zusammenhang mit dem sich vollziehenden digitalen Wandel von Gesellschaft und Wirtschaft bildete die Grundlage für weiterhin gute Umsätze.

Bei der Produktentwicklung standen die Zusammenarbeit von Land und Kommunen im Bereich des Serviceportals.NRW, die Weiterentwicklung des Wirtschafts-Service-Portals.NRW, die Entwicklung der Sozialplattform, die Realisierung des Bauportal.NRW, die Umsetzung eines Antragservice für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen, die IT-Unterstützung für die Abwicklung des Förderprogrammcontrollings verschiedener Ressorts, die Aufträge für den Ausbau von IT-Lösungen für den Bereich Kinder und Jugend im Geschäftsbereich des MKJFGFI, diverse Entwicklungen im Bereich der PfAD-Projekte sowie weitere Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Onlinezugangsgesetz (OZG) im Vordergrund.

Wesentliche Vertragspartner auf der Beschaffungsseite waren die BMS Consulting GmbH, Düsseldorf, die Capgemini Deutschland GmbH, Ratingen, die Cassini Consulting AG, Düsseldorf, die cosinex GmbH, Bochum, die Deloitte Consulting GmbH, Düsseldorf, die Detecon International GmbH, Köln, die flowconcept Agentur für Kommunikation GmbH, Oberhaching, die KPMG AG, Hamburg, die Materna Information & Communications SE, Dortmund, die Nortal AG, Berlin, die publicplan GmbH, Düsseldorf, die T-Systems International GmbH, Düsseldorf, sowie das Kommunale Rechenzentrum Niederrhein, Kamp-Lintfort, und das Kommunale Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe, Lemgo. Wesentliche Vertragspartner auf der Absatzseite waren das Land Nordrhein-Westfalen und die Kommunen in NRW.

Die Anstalt hat im Jahr 2022 keine nennenswerten Investitionsmaßnahmen ergriffen.

Die Finanzierung der Anstalt erfolgte im Geschäftsjahr 2022 vollständig durch die Kostenerstattung aus Aufträgen.

Umweltrisiken und umweltrechtliche Auflagen oder Anforderungen bestehen nicht. Umweltschutzmaßnahmen wurden infolgedessen nicht durchgeführt.

Im Zusammenhang mit der Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen vom 15.05.2022 haben sich nachfolgende Umressortierungen ergeben, die für die d-NRW AöR bedeutsam sind. Die allgemeine Aufsicht über die Anstalt ist vom vormaligen Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (MWIDE) NRW auf das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung (MHKBD) NRW übergegangen, das zugleich auch das Land Nordrhein-Westfalen als Träger der Anstalt vertritt.

Im Berichtsjahr erfolgte im Rahmen einer europaweiten Ausschreibung zur Gewinnung von externen Dienstleistungskapazitäten zur Umsetzung, Wartung, Pflege, Gestaltung und Redaktion von nrwGOV-Themenseiten die Zuschlagserteilung mit einer Obergrenze von bis zu 3 Mio. EUR und einer Laufzeit von 4 Jahren.

Als sog. Kommunalvertreter.NRW bildet die d-NRW AöR die Schnittstelle zwischen den IT-Dienstleistern und kommunalen Verwaltungen und organisiert zentral für nachnutzbare Online-Dienste die rechtliche und organisatorische Abwicklung des Leistungsaustauschs und stellt den Kommunen diese Dienste zur Nachnutzung bereit. Damit zusammenhängend waren im Berichtsjahr 85 Beitritte von Städten, Gemeinden und Kreisen zu verzeichnen, die den Trägerkreis der d-NRW AöR bis zum Jahresende 2022 auf insgesamt 368 Kommunen haben anwachsen lassen.

Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Vermögenslage

Die d-NRW AöR konnte im Jahr 2022 Umsatzerlöse in Höhe von TEUR 101.209 verzeichnen. Gegenüber dem Vorjahr (TEUR 51.002) ergibt sich mithin eine signifikante Steigerung der Umsatzerlöse, die maßgeblich im Zusammenhang mit dem Konjunkturpaket des Bundes für externe Dienstleisterkapazitäten zur Umsetzung des Online Zugangsgesetzes (OZG) für die jeweiligen Bedarfe der Landesverwaltung NRW steht.

Die Anstalt hat Vermögen in erster Linie durch Erlöse aus Projektaufträgen für Softwarelösungen aufgebaut. Durch die Umwandlung von der privatrechtlichen in eine öffentlich-rechtliche Organisationsform greift seit dem Jahr 2017 das Kostenerstattungsprinzip.

Im Vergleich zum 31.12.2021 hat sich das Umlaufvermögen um +TEUR 5.422 erhöht. Grund dafür sind bei einer Erhöhung der bereits geleisteten Anzahlungen (+TEUR 4) vor allem zusätzliche Geldmittel (+TEUR 8.411) bei zugleich verringerten Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (-TEUR 2.194) sowie eine Verringerung bei den sonstigen Vermögensgegenständen (-TEUR 802).

Auf der Passivseite ist das Eigenkapital etwas erhöht (+TEUR 87) und das Fremdkapital ist um +TEUR 5.404 gestiegen. Beim Fremdkapital sind die „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ (+TEUR 1.116) und die „Sonstige Verbindlichkeiten“ (+TEUR 2.102) gewachsen. Demgegenüber sind die „Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen“ (-TEUR 112) im Vergleich zum 31.12.2021 verringert. Die „Rückstellungen“ sind gegenüber dem Vorjahr erhöht (+TEUR 2.268). Maßgeblich sind insoweit vor allem die Einstellungen in die Rückstellungen für Ausgleichsverpflichtungen (+TEUR 2.557) und die Rückstellungen für Urlaub und Mehrarbeit (+TEUR 28), bei verringerten „Sonstige Rückstellungen“ (-TEUR 279) und verringerten Rückstellungen für Gewährleistungen (-TEUR 42).

Finanzlage

Die Finanzlage der Anstalt ist in 2022 zufriedenstellend gewesen. Finanzierungsquellen waren Aufträge aus dem Kreis der Anstaltsträger. Die Anstalt hat über eine ausreichende Liquidität verfügt.

Die Eigenkapitalquote hat sich im Vergleich zum Vorjahr wegen der höheren Bilanzsumme (+TEUR 5.491), insbesondere aufgrund von erhöhten Geldmitteln (+TEUR 8.411), auf 11,1 % (31.12.2021: 13,6 %) verringert.

Der Finanzmittelbestand (Bankguthaben, Kassenbestand) beträgt TEUR 18.758 (31.12.2021: TEUR 10.347).

Die Liquidität 2. Grades beträgt 101,6 % (Vorjahr: 101,9 %).

Ertragslage

Die Ertragslage hat im Wirtschaftsjahr 2022 in engem Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb in den Produktbereichen Onlinezugangsgesetz (OZG), Wirtschafts-Service-Portal.NRW, Sozialplattform, Förderprogrammcontrolling, Landesredaktion FIM, Kommunalvertreter. NRW,

Serviceportal.NRW, Digitales Archiv, Online Sicherheitsprüfung, PfAD, Meldeportal Behörden und KiBiz.web sowie den Beratungsleistungen im Bereich der Landesverwaltung gestanden. Diese Bereiche haben sich positiv entwickelt.

Für das Geschäftsjahr 2022 wird ein Jahresergebnis von TEUR 0 ausgewiesen. Nach § 11 Abs. 2 Errichtungsgesetz d-NRW AöR erhebt die Anstalt für ihre Leistungen kostendeckende Entgelte. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Zweck der Anstalt.

Für den Fall von Kostenüberdeckungen ist grundsätzlich von einer Ausgleichsverpflichtung auszugehen. Dieser Ausgleichsverpflichtung ist zunächst – soweit möglich – auftragsindividuell nachzukommen. Sofern dies nicht möglich ist, resultiert aus § 11 Abs. 2 Errichtungsgesetz d-NRW AöR die grundsätzliche Verpflichtung, in einem Geschäftsjahr insgesamt entstehende Kostenüber- oder -unterdeckungen bei der Entgeltgestaltung zukünftiger Geschäftsjahre entgeltmindernd (Kostenüberschreitung) bzw. entgelterhöhend (Kostenunterdeckung) zu berücksichtigen.

Die Materialaufwendungen betreffen im Wesentlichen Leistungen von Subunternehmern für Programmierleistungen. Die Fremdleistungen sind um +TEUR 49.524 auf TEUR 96.866 gestiegen.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen i. H. v. TEUR 676 (Vorjahr: TEUR 637) betreffen vor allem die allgemeinen Kosten im Zusammenhang mit dem Dienstbetrieb der weiterhin stark im Wachstum befindlichen Anstalt – z. B. Telefonkosten TEUR 24 (Vorjahr: TEUR 21), Raummiete TEUR 195 (Vorjahr: TEUR 185), Fortbildungskosten TEUR 57 (Vorjahr: TEUR 62), Rechts- und Beratungskosten TEUR 105 (Vorjahr: TEUR 52), Arbeitssicherheit/-medizin TEUR 5 (Vorjahr: TEUR 11), Abschluss- und Prüfungskosten TEUR 14 (Vorjahr: TEUR 22) sowie Buchführungskosten TEUR 27 (Vorjahr: TEUR 25).

Bei den Zinsaufwendungen TEUR 14 (Vorjahr: TEUR 31) – ausgewiesen im Finanzergebnis – handelt es sich um Verwahrenentgelte.

Risikobericht und Prognose

Risikobericht

Ein dokumentiertes Risikofrüherkennungssystem gibt es bislang nicht. Aktuell wird vor dem Hintergrund des stetigen Wachstums der d-NRW AöR ein Risikomanagementsystem etabliert.

Chancen

Hinsichtlich der Umsatz- und Auftragsentwicklung ist die durch die Rechtsformänderung zur AöR noch engere Bindung an das Land NRW sowie die größere Nähe zu den kommunalen Trägern nebst der zugehörigen IT-Dienstleister weiterhin hervorzuheben. Eine wesentliche Chance der Anstalt liegt damit in ihrer Verankerung im kommunal-staatlichen Umfeld. An der Schnittstelle von Land und Kommunen kann die d-NRW AöR öffentliche Aufgaben im Bereich der kommunal-staatlichen Zusammenarbeit übernehmen und hierfür Aufträge sowohl von Landesseite als auch von kommunaler Seite erwarten. Exemplarisch ist insoweit die Rolle der Anstalt als sog. Kommunalvertreter.NRW. Die d-NRW AöR ist damit die zentrale Anlaufstelle der Kommunen

für nachnutzbare Online-Dienste im Rahmen des Onlinezugangsgesetzes und sorgt für die rechtliche und organisatorische Abwicklung des Leistungsaustausches. Im Zusammenhang mit dem länderübergreifenden Leistungsaustausch ergeben sich weitere Potentiale für die Anstalt. Weitere Chancen, sich im verwaltungsübergreifenden Umfeld zukünftig noch stärker zu etablieren, sind auf der Grundlage der bereits o. g. d-NRW VO zu erwarten, mit der der Anstalt strategische Digitalisierungsaufgaben exklusiv per Rechtsverordnung übertragen worden sind. Dadurch kann sich die d-NRW AÖR noch stärker in die digitale Transformation einbringen.

Risiken

Unwägbarkeiten ergeben sich im Geschäftsbetrieb der Anstalt weiterhin dadurch, dass in der neuen Rechtsform für Leistungen kostendeckende Entgelte zu erheben sind, d. h. die Erzielung von Gewinn nicht Zweck der Anstalt ist. Insoweit wurde, wie mit der Aufsichtsbehörde vereinbart, eine Rückstellung für Ausgleichsverpflichtungen aufgrund von Kostenüberdeckungen gebildet.

Grundsatzentscheidungen zum E-Government auf Bundes- und Landesebene können die Entwicklungsperspektiven beeinträchtigen, wenn damit erhebliche Verzögerungen für Auftragserteilungen einhergehen (z. B. Ausgestaltung des OZG-Folgegesetzes). Unwägbarkeiten ergeben sich zudem noch im Nachgang der nordrhein-westfälischen Landtagswahl 2022, weil die Ausrichtung der weiteren Digitalisierung der Verwaltung in NRW bislang noch nicht abschließend geklärt ist.

Prognose

Vor dem Hintergrund, dass die Konjunkturmittel des Bundes in Höhe von TEUR 200.000, die im Zusammenhang mit der OZG-Umsetzung derzeit bewirtschaftet werden, nur zeitlich befristet zur Verfügung stehen, ist zu erwarten, dass sich Umsatzerlöse und damit einhergehend auch die Betriebserlöse und –aufwendungen in den kommenden Jahren voraussichtlich reduzieren werden, d. h. sich wieder in Richtung der Vorjahreswerte bewegen werden.

Organe und deren Zusammensetzung

Mitglieder des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat setzt sich zum 31.12.2022 wie folgt zusammen:

Sebastian Kopietz	Stadtdirektor	Stadt Bochum
Harald Zillikens	Bürgermeister	Stadt Jüchen
Andreas Wohland	Beigeordneter	Städte & Gemeindebund NRW
Dirk Brügge	Kreisdirektor	Rhein-Kreis Neuss
Dr. Marco Kuhn	Erster Beigeordneter	Landkreistag NRW
Prof. Dr. Andreas Meyer-Falcke	CIO - Beauftragter der Landesregierung für IT	MHKBD NRW (CIO)
Simone Dreyer	Regierungsbeschäftigte	MAGS NRW
Lee Hamacher	Ministerialdirigentin	MKJFGFI NRW
Dr. Heinz Oberheim	Ministerialrat	FM NRW
Katharina Jestaedt	Ministerialdirigentin	IM NRW
Diane Jägers	Ministerialdirigentin	MHKBD NRW

Die Stadt Voerde entsendet keinen Vertreter.

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung wird durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung, Herrn Dr. Roger Lienenkamp, ausgeübt. Allgemeiner Vertreter ist Herr Markus Both.

Dr. Roger Lienenkamp	<u>Bezüge</u> Geschäftsführergehalt 140.826,95 € Firmenwagen 4.391,28 € Firmenwagen pauschal versteuert 324,00 € Betr. AV (Direktversicherung) pauschal versteuert 1.752,00 € Urlaubsabgeltung 10.805,96 € Energiepreispauschale 300,00 € AG-Ant. SV (incl. Umlage) 14.269,54
Markus Both	Gehalt 120.227,20 € VL AG-Anteil 79,08 € Umlage VBL stpfl. 6.947,84 € Umlage VBL pauschal versteuert 1.104,36 € Betr. AV (Direktversicherung) stpfl.) 3.914,10 € Betr. AV (Direktversicherung) stfrei.) 3.408,00 € Corona-Sonderzahlung 1.300,00 € Energiepreispauschale 300,00 € Urlaubsabgeltung 4.612,65 € AG-Ant. SV (incl. Umlage) 14.889,42 €

Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Gemäß § 12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten.

Dem Aufsichtsgremium in diesem Unternehmen gehören von den insgesamt 11 Mitgliedern 4 Frauen an (Frauenanteil: 36,4 %)

Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40 Prozent nicht erreicht/unterschritten.

Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG

Gemäß § 2 Absatz 2 LGG haben die Gemeinden und Gemeindeverbände beziehungsweise ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Unternehmensgremien bei der Gründung von Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts in unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Anwendung des LGG in der Unternehmenssatzung verankert wird.

Gehört einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des LGG beachtet werden. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen. Für Unternehmen, die auf eine Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit ausgerichtet sind, findet § 2 Absatz 2 LGG keine Anwendung.

Ein Gleichstellungsplan nach § 5 LGG wurde für die Jahre 2018 bis 2021 bei der Stadt Voerde im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für Personalangelegenheiten erstellt. Der Gleichstellungsplan der Stadtverwaltung Voerde für den Zeitraum 12/2021 bis 12/2025 wurde am 07.12.2021 beschlossen.

3.4.1.7 Sparkassenzweckverband Wesel-Dinslaken

Basisdaten



Anschrift	Bismarckstraße 1. 46483 Wesel
Gründungsjahr	2016
Handelsregistereintragung:	HR A 7564 Amtsgericht Duisburg Körperschaft des öffentlichen Rechts

Zweck der Beteiligung

Aufgabe der Sparkasse ist es gemäß § 2 des Sparkassengesetzes NRW, der geld- und kreditwirtschaftlichen Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft, insbesondere des Geschäftsgebietes und ihres Trägers, zu dienen. Sie stärkt den Wettbewerb im Kreditgewerbe. Sie versorgt im Kreditgeschäft vorwiegend den Mittelstand sowie die wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreise.

Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung ihres öffentlichen Auftrags. Gewinnerzielung ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes. Sie betreibt im Rahmen des Sparkassengesetzes NRW und den nach diesem Gesetz erlassenen Begleitvorschriften alle banküblichen Geschäfte.

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Die Niederrheinische Sparkasse RheinLippe ist gemäß § 1 des Sparkassengesetzes NRW eine Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie ist Mitglied des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbands, Düsseldorf, und über diesen dem Deutschen Sparkassen- und Giroverband e. V. (DSGV), Berlin, angeschlossen. Sie ist beim Amtsgericht Duisburg unter der Nummer A 7564 im Handelsregister eingetragen.

Träger der Sparkasse ist der Sparkassenzweckverband Wesel-Dinslaken, der von den Städten Wesel, Dinslaken, Hamminkeln und Voerde sowie den Gemeinden Schermbeck und Hünxe gebildet wird.

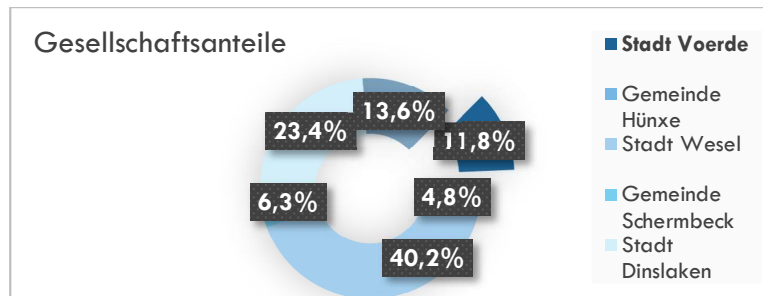
Der Sparkassenzweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Wesel.

Satzungsgebiet der Sparkasse sind das Gebiet des Trägers und die an die Städte Wesel und Hamminkeln sowie der Gemeinde Schermbeck angrenzenden Städte und Gemeinden sowie der Stadtteil Duisburg-Walsum und der Amtsgerichtsbezirk Wesel.

Darstellung der Beteiligungsverhältnisse

Die Anteile am Sparkassenzweckverband Wesel-Dinslaken verteilen sich wie folgt:

Stadt Wesel	(40,18 %)
Stadt Dinslaken	(23,36 %)
Stadt Hamminkeln	(13,56 %)
Stadt Voerde	(11,83 %)
Gemeinde Schermbeck	(6,26 %)
Gemeinde Hünxe	(4,81 %)



Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage Aktiva	Kapitallage Passiva		
	2022	2021	Veränderung
	TEURO	TEURO	TEURO
1. Barreserve	79.131	230.893	-151.762
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei der Deutschen Bundesbank zugelassen sind	0	0	+0
3. Forderungen an Kreditinstitute	235.571	18.263	+217.308
4. Forderungen an Kunden	2.694.573	2.561.565	+133.008
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	276.697	280.118	-3.421
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	137.831	138.780	-949
7. Beteiligungen	45.578	45.575	+3
8. Anteile an verbundenen Unternehmen	125	125	+0
9. Treuhandvermögen	23.074	16.982	+6.092
10. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch	0	0	+0
11. Immaterielle Anlagewerte	0	5	-5
12. Sachanlagen	54.037	56.814	-2.777
13. Sonstige Vermögensgegenstände	4.575	7.695	-3.120
14. Rechnungsabgrenzungsposten	12	15	-3
15. Aktive latente Steuern	0	0	+0
16. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	0	0	+0
Bilanzsumme	3.551.205	3.356.830	+194.375
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstitute	275.419	283.846	-8.427
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	2.879.377	2.691.658	+187.719
3. Verbriefte Verbindlichkeiten	0	0	+0
4. Treuhandverbindlichkeiten	23.074	16.982	+6.092
5. Sonstige Verbindlichkeiten	1.250	710	+540
6. Rechnungsabgrenzungsposten	526	496	+30
7. Rückstellungen	40.165	38.740	+1.425
8. (weggefallen)			
9. Nachrangige Verbindlichkeiten	15.554	15.554	+0
10. Genussrechtskapital	0	0	+0
11. Instrumente des zusätzlichen aufsichtsrechtlichen Kernkapitals	0	0	+0
12. Fonds für allgemeine Bankrisiken	145.026	141.126	+3.900
13. Eigenkapital	170.813	167.718	+3.095
Bilanzsumme	3.551.205	3.356.830	+194.375

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

GuV			
	2022	2021	Veränderung
	TEURO	TEURO	TEURO
1. Zinserträge	55.927	56.770	-843
2. Zinsaufwendungen	50.801	49.879	+922
3. Laufende Erträge	4.002	3.522	+480
4. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen	0	0	+0
5. Provisionserträge	28.048	28.572	-524
6. Provisionsaufwendungen	1.938	1.467	+471
7. Nettoertrag oder Nettoaufwand des Handelsbestands	0	0	+0
8. Sonstige betriebliche Erträge	2.854	3.719	-865
9. (weggefallen)			
10. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen	39.405	37.673	+1.732
11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen	2.978	3.189	-211
12. Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.490	4.414	-1.924
13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft	5.748	0	+5.748
14. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im	0	4.635	-4.635
15. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie	831	0	+831
16. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren	0	57	-57
17. Aufwendungen aus Verlustübernahme	3	6	-3
18. Zuführungen zum oder Entnahmen aus dem Fonds für allgemeine Bankrisiken	3.900	14.200	-10.300
19. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	11.322	12.208	-886
20. Außerordentliche Erträge	0	0	+0
21. Außerordentliche Aufwendungen	0	0	+0
22. Außerordentliches Ergebnis	0	0	+0
23. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	8.017	8.911	-894
24. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen	211	211	-0
25. Jahresüberschuss	+3.095	+3.086	+9

Personalbestand

Die Gesamtzahl der Beschäftigten hat sich bis zum 31. Dezember 2022 gegenüber dem Vorjahr um 2,2 % auf 577 verringert, von denen 312 vollzeitbeschäftigt, 232 teilzeitbeschäftigt sowie 33 in Ausbildung sind. Der Rückgang ist zurückzuführen auf eine natürliche Fluktuation.

Die Gesamtzahl der personenbesetzten Geschäftsstellen (19) bzw. der SB-Standorte (20) hat sich bis zum 31. Dezember 2022 gegenüber dem Vorjahr um 2 bzw. 3 reduziert. Mit Blick auf das sich weiter verändernde Kundenverhalten und den Ausbau des "mobile banking" Angebots wird die Niederrheinische Sparkasse RheinLippe in 2023 drei weitere SB-Standorte schließen.

Geschäftsentwicklung

Vor dem Hintergrund der politischen und konjunkturellen Rahmenbedingungen sowie der Zinsentwicklung bewertet die Niederrheinische Sparkasse RheinLippe die Geschäftsentwicklung und das Ergebnis vor Bewertung und Risikovorsorge als zufriedenstellend. Mit der Entwicklung des Jahres 2022 konnte die Gesellschaft an das positive Betriebsergebnis vor Bewertung des Vorjahres anknüpfen. Ursächlich für diese Entwicklung war in erster Linie das Wachstum des Kundenkreditgeschäfts im Zusammenhang mit dem gestiegenen Zinsniveau. Der hierdurch gestiegene Zinsüberschuss konnte den rückläufigen Provisionsüberschuss und die gestiegenen Verwal-

tungskosten mehr als kompensieren. Insbesondere durch die Zinsentwicklung ergaben sich jedoch deutliche Bewertungsaufwendungen für den Bestand an verzinslichen Wertpapieren. Die Gesellschaft geht jedoch davon aus, dass in allen Fällen eine Rückzahlung zum Nominalwert erfolgen wird. Trotz der Bewertungsaufwendungen bei den Wertpapiereigenanlagen war unter Einbezug des positiven Ergebnisses aus der Bewertung und Risikovorsorge im Kreditgeschäft eine weitere Stärkung des wirtschaftlichen Eigenkapitals möglich.

Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Vermögenslage

Die zum Jahresende ausgewiesene Sicherheitsrücklage beträgt 167,72 Mio. EUR. Sie erhöhte sich durch die Zuführung des Bilanzgewinns 2021. Insgesamt weist die Sparkasse inklusive des Bilanzgewinns 2022 vor Gewinnverwendung ein Eigenkapital von 170,81 Mio. EUR (Vorjahr 167,72 Mio. EUR) aus. Neben der Sicherheitsrücklage verfügt die Sparkasse über umfangreiche weitere aufsichtliche Eigenkapitalbestandteile. So wurde der Fonds für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340g HGB durch eine zusätzliche Vorsorge von 3,90 Mio. EUR auf 145,03 Mio. EUR erhöht. Hierin enthalten ist eine zusätzliche Vorsorge zur Absicherung des Risikos, dass die Sparkasse während der voraussichtlich langfristigen Abwicklungsdauer der "Ersten Abwicklungsanstalt" von 25 Jahren trägt; im Einzelnen verweisen wir auf die Angaben im Anhang zum Jahresabschluss 2022.

Die Gesamtkapitalquote gemäß Art. 92 CRR (Verhältnis der angerechneten Eigenmittel bezogen auf die anrechnungspflichtigen Positionen) beträgt am 31. Dezember 2022 15,4 % (Vorjahr 15,3 %) und übertrifft damit die aufsichtlichen Mindestanforderungen von 8,0 % gemäß CRR (zzgl. SREP-Zuschlag sowie Kapitalerhaltungs- und antizyklischem Kapitalpuffer).

Zum 1. Februar 2022 wurde der antizyklische Kapitalpuffer von null auf 0,75 % der risikogewichteten Positionswerte erhöht. Zudem wurde ein Systemrisikopuffer von 2,00 % für die Wohnimmobiliensektor eingeführt. Die Quoten sind seit dem 1. Februar 2023 zu beachten. Die anrechnungspflichtigen Positionen zum 31.12.2022 belaufen sich auf 1.964,13 Mio. EUR und die aufsichtlich anerkannten Eigenmittel auf 301,87 Mio. EUR.

Auch die harte Kernkapitalquote und die Kernkapitalquote übersteigen die aufsichtlich vorgeschriebenen Werte. Die Kernkapitalquote beläuft sich zum 31.12.2022 auf 15,2 % der anrechnungspflichtigen Positionen nach CRR.

Der für 2022 prognostizierte Wert für die Gesamtkapitalquote von 15,5 % wurde aufgrund des leicht stärker als geplant angestiegenen Gesamtrisikobetrags marginal unterschritten.

Die Verschuldungsquote gemäß Artikel 429 CRR (Verhältnis des Kernkapitals zur Summe der bilanziellen und außerbilanziellen Positionen) beträgt am 31.12.2022 8,4 % und liegt damit über der aufsichtlichen Mindestanforderung von 3,0 %.

Auf Grundlage der Mehrjahresplanung erwartet die Gesellschaft auch weiterhin eine Übererfüllung der aufsichtlichen Anforderungen an die Eigenmittelausstattung als Basis für die geplante zukünftige Geschäftsausweitung und die Umsetzung der Geschäftsstrategie.

Finanzlage

Die Zahlungsbereitschaft der Sparkasse war im abgelaufenen Geschäftsjahr aufgrund einer angemessenen Liquiditätsvorsorge jederzeit gegeben. Die Liquiditätsdeckungsquote (Liquidity Coverage Ratio -LCR) lag mit 133 % bis 186 % oberhalb des zu erfüllenden Mindestwerts von 100 %. Die LCR-Quote lag zum 31. Dezember 2022 bei 137 %. Die strukturelle Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio - NSFR lag ab dem Anwendungszeitpunkt der CRR II (28. Juni 2021) in einer Bandbreite von 123 % bis 126 %; damit wurde die aufsichtliche Mindestquote von 100 % durchgängig eingehalten.

Zur Erfüllung der Mindestreservevorschriften wurden Guthaben bei der Deutschen Bundesbank geführt.

Die Zahlungsbereitschaft ist nach der Finanzplanung der Gesellschaft auch für die absehbare Zukunft gesichert. Deshalb wird die Finanzlage der Sparkasse als gut bewertet.

Ertragslage

Zur Analyse der Ertragslage wird für interne Zwecke und für den überbetrieblichen Vergleich der bundeseinheitliche Betriebsvergleich der Sparkassenorganisation eingesetzt, in dem eine detaillierte Aufspaltung und Analyse des Ergebnisses der Sparkasse in Relation zur durchschnittlichen Bilanzsumme erfolgt. Zur Ermittlung eines Betriebsergebnisses vor Bewertung werden die Erträge und Aufwendungen um periodenfremde und außergewöhnliche Posten bereinigt, die in der internen Darstellung dem neutralen Ergebnis zugerechnet werden. Nach Berücksichtigung des Bewertungsergebnisses ergibt sich das Betriebsergebnis nach Bewertung. Nach Abzug des neutralen Ergebnisses und der Steuern verbleibt der Jahresüberschuss.

Auf dieser Basis beträgt das Betriebsergebnis vor Bewertung 0,66 % (Vorjahr 0,64 %) der durchschnittlichen Bilanzsumme des Jahres 2022; es lag damit über dem Durchschnitt der rheinischen Sparkassen. Der im Vorjahreslagebericht prognostizierte Wert von 0,57 % wurde im Wesentlichen aufgrund eines deutlich höheren Zinsüberschusses im Vergleich zur Prognose spürbar übertroffen. Hierdurch konnte auch der leicht höher als geplante Verwaltungsaufwand in 2022 deutlich überkompensiert werden.

Dies gilt auch für die als weitere bedeutsamste finanzielle Leistungsindikator auf Basis der Betriebsvergleichswerte zur Unternehmenssteuerung definierte Größe zur Cost-Income-Ratio. Im Jahr 2022 sinkt die Cost-Income-Ratio im Vergleich zum Vorjahr auf 71,1 %. Der im Vorjahreslagebericht erwartete Wert von 74,0 % wurde auch aufgrund des deutlich höheren Zinsüberschusses unterschritten.

Im Geschäftsjahr hat sich der Zinsüberschuss nicht wie erwartet spürbar unter dem Vorjahresniveau entwickelt, sondern ist deutlich angestiegen; auch der Planwert wurde um 3,9 Mio. EUR deutlich überschritten. Im Vorjahresvergleich stiegen auf der einen Seite die Zinserträge an, während auf der anderen Seite der Zinsaufwand zurückging. Positiv auf den gesamten Zinsüberschuss hat sich die leichte Verbesserung des negativen Zinsergebnisses aus Swapvereinbarungen ausgewirkt. Der Zinsüberschuss bleibt weiter die bedeutendste Ertragsquelle. Die Ergebnisverbesserung resultiert aus dem Zinsanstieg im Verlauf des Jahres 2022, der im Rahmen

der Planung nicht erwartet wurde und sich positiv auf den Zinsertrag auswirkte. Im Zinsaufwand wirkten sich fällige noch höherverzinsten Refinanzierungen positiv aus.

Der Provisionsüberschuss hat sich entsprechend der Erwartung entwickelt und liegt damit um 0,9 Mio. EUR unter Vorjahresniveau. Während die Erträge aus dem Giro- und Barzahlungsverkehr leicht gestiegen sind verzeichnen das Wertpapier- und Vermittlungsgeschäft im Vergleich zum Vorjahr deutlichere Rückgänge.

Für den Verwaltungsaufwand (Personal- und Sachaufwand) wurde ein Niveau leicht unter dem Vorjahr erwartet, tatsächlich verzeichnete der Verwaltungsaufwand einen leichten Anstieg, so dass der Planwert um 1,3 Mio. EUR überschritten wurde. Während sich der Personalaufwand im Vergleich zum Vorjahr marginal verringerte, hat sich der Sachaufwand deutlich erhöht.

Im Rahmen der periodenfremden und außergewöhnlichen Posten wird im Vergleich zum Vorjahr ein Einmaleffekt aus der Anpassung der Parameter zur Berechnung der Pensionsrückstellungen vor dem Hintergrund der Erwartungshaltung kurz- bis mittelfristig steigender Tarifierhöhungen in Höhe von 1,8 Mio. EUR ausgewiesen.

Abschreibungen und Wertberichtigungen nach Verrechnung mit Erträgen (Bewertung und Risikovorsorge) für das Kreditgeschäft und die Wertpapiereigenanlagen beliefen sich auf 6,6 Mio. EUR (Vorjahr Ertrag 4,7 Mio. EUR). Während sich aus dem Kreditgeschäft erneut ein positives Bewertungsergebnis auf Vorjahresniveau ergab, insofern deutlich günstiger ausgefallen ist als erwartet, stellte sich das Bewertungsergebnis aus den Wertpapieranlagen aufgrund der durch die Zinsentwicklung bedingten Kursverluste deutlich negativ dar und lag über dem Vorjahreswert sowie 10,2 Mio. EUR ungünstiger als geplant. Gründe hierfür waren neben der Zinsentwicklung auch rückläufige Entwicklungen an den Aktienmärkten. Darüber hinaus die Gesellschaft durch die Anwendung des gemilderten Niederstwertprinzips Abschreibungen auf Wertpapiere des Anlagevermögens in Höhe von 15,8 Mio. EUR vermieden (vgl. Angaben im Anhang). Hierbei handelt es sich um eine vorübergehende Wertminderung, welche allerdings bis zur Endfälligkeit der Wertpapiere wieder aufgeholt wird.

Der Sonderposten nach § 340 g HGB wurde leicht um 3,9 Mio. EUR aufgestockt.

Für das Geschäftsjahr 2022 war ein um 0,9 Mio. EUR auf 8,2 Mio. EUR rückläufiger Steueraufwand auszuweisen. Die Entwicklung beruhte in erster Linie auf einem leicht geringeren Ergebnis vor Steuern.

Vor dem Hintergrund des politischen und gesamtwirtschaftlichen Umfelds und der veränderten Zinssituation ist der Vorstand der Gesellschaft mit der Entwicklung der Ertragslage im Jahr 2022 zufrieden. Während die Prognosen hinsichtlich des Zinsüberschusses im Positiven deutlich übertroffen wurden bzw. der geplante Provisionsüberschuss erreicht werden konnte, liegt der Verwaltungsaufwand leicht über der ursprünglichen Planung. Die Unsicherheit und das Risiko, dass sich durch Auswirkungen des russischen Angriffskrieges in der Ukraine und der wirtschaftlichen Gesamtentwicklung - insbesondere hier der Zinsanstieg - ergeben haben, spiegeln sich im Bewertungsergebnis der Wertpapiereigenanlagen wider, so dass das Ergebnis hier deutlich negativer als prognostiziert ausgefallen ist. Das vorsichtig geplante negative Bewertungser-

gebnisse im Kreditgeschäft, ist nicht eingetreten, stattdessen ist ein deutlich positives Bewertungsergebnis im Kreditgeschäft zu verzeichnen gewesen, welches allerdings die Bewertungsaufwendungen für die Wertpapiereigenanlagen nicht kompensieren konnte.

Die gemäß § 26a Absatz 1 Satz 4 KWG offenzulegende Kapitalrendite, berechnet als Quotient aus Nettogewinn (Jahresüberschuss) und Bilanzsumme, betrug im Geschäftsjahr 2022 0,09 %.

Risikobericht und Prognose

Risikomanagement

Die Niederrheinische Sparkasse RheinLippe verfügt über ein dem Umfang der Geschäftstätigkeit entsprechendes System zur Steuerung, Überwachung und Kontrolle der vorhandenen Risiken gemäß § 25a KWG. Durch das Risikomanagement und -controlling der Sparkasse können frühzeitig die wesentlichen Risiken identifiziert und gesteuert sowie Informationen an die zuständigen Entscheidungsträger weitergeleitet werden.

Auf Basis der internen Risikoberichte bewegten sich die Risiken in 2022 innerhalb des vom Vorstand vorgegebenen Limitsystems. Das Gesamtbanklimit war am Bilanzstichtag mit 56,39 % ausgelastet. Demnach war und ist die Risikotragfähigkeit in der periodenorientierten Sicht gegeben. Die durchgeführten Stresstests zeigen, dass auch außergewöhnliche Ereignisse durch das vorhandene Risikodeckungspotenzial abgedeckt werden können. Dies gilt auch für Untersuchungen möglicher Auswirkungen der Folgen des Ukraine-Krieges auf die Risikolage der Sparkasse.

Auf Basis der durchgeführten Kapitalplanung ist bei den bestehenden Eigenmittelanforderungen bis zum Ende des Planungshorizonts keine Einschränkung der Risikotragfähigkeit zu erwarten. Bestandsgefährdende oder entwicklungsbeeinträchtigende Risiken lagen im Berichtsjahr nicht vor. Risiken der künftigen Entwicklung bestehen im Hinblick auf die Auswirkungen des Ukraine-Krieges sowie aufgrund des starken sowie kurzfristigen Zinsanstiegs (u.a. Notwendigkeit einer Drohverlustrückstellung gemäß IDW RS BFA 3 n. F.). Diese Situation kann tendenziell eine rückläufige Ertragslage bedingen sowie einer damit nur begrenzt ausbaufähigen Risikotragfähigkeit. Diesen Risiken begegnet die Gesellschaft mit konsequenten Kosteneinsparungen sowie dem weiteren Ausbau des Provisionsgeschäfts. Eine Korrektur der bisherigen Geschäftspolitik hält die Gesellschaft derzeit nicht für erforderlich. Die Auswirkungen des Ukraine-Krieges hat die Niederrheinische Sparkasse RheinLippe im Einklang mit ihrem internen Reporting bei der Darstellung der einzelnen Risikoarten berücksichtigt.

Die Sparkasse nimmt am Risikomonitoring des Verbands teil. Die Erhebung erfolgt dreimal jährlich. Dabei werden die wichtigsten Risikomesszahlen auf Verbandsebene ausgewertet und die Entwicklungen beobachtet. Jede Sparkasse wird insgesamt bewertet und einer von vier Monitoringstufen zugeordnet. Die Sparkasse ist der besten Bewertungsstufe zugeordnet.

Da das Risikodeckungspotenzial der Gesellschaft die eingegangenen Risiken deutlich übersteigt und sich dies auf Basis der mittelfristigen Ergebnis- und Kapitalplanung voraussichtlich

nicht ändern wird, beurteilt die Niederrheinische Sparkasse RheinLippe ihre Risikolage als ausgewogen.

Chancen- und Prognosebericht

Chancenbericht

Das "Chancenmanagement" der Gesellschaft ist in den jährlichen Strategieüberprüfungsprozess integriert.

Die Chancen für die geschäftliche Entwicklung der Niederrheinischen Sparkasse RheinLippe sind eng mit der Entwicklung des politischen und wirtschaftlichen Umfelds verknüpft. Sofern sich dieses positiv entwickelt, erwartet die Gesellschaft auch eine Stabilisierung der Nachfrage nach Krediten für den Wohnungsbau. Dies würde sich positiv auf den Zinsüberschuss auswirken. Die Chance auf eine Stabilisierung bzw. Steigerung der Ertragskraft will die Gesellschaft vor allem nutzen, indem insbesondere die Möglichkeiten des Plattformgeschäftes bei Immobilienfinanzierungen und im Versicherungsbereich weiter ausgebaut werden sollen.

Die Niederrheinische Sparkasse RheinLippe sieht auch Chancen in der weiteren Optimierung ihrer Vertriebs- und Betriebsstruktur. Positive Impulse für das Wachstum und die Ergebnisbeiträge erwartet die Gesellschaft dabei aus dem Ausbau ihrer Kompetenzcenter für das beratungsintensive Geschäft. Im Betrieb sieht die Gesellschaft insbesondere Chancen in der Optimierung und Verschlanung der bestehenden Prozesse durch z. B. Standardisierungen, um ihre Effizienz zu steigern und damit einhergehend mittelfristig die Rentabilität zu erhöhen. Des Weiteren erwartet die Niederrheinische Sparkasse RheinLippe Chancen aus ihrer Investitionen in zukunftsweisende sowie digitale Informationstechnologien. Chancen will die Gesellschaft zusätzlich nutzen, indem neben der Filialpräsenz in der Fläche und der flächendeckend angebotenen SB-Technik das Multikanalbanking, die Internetbanking-Angebote sowie die digitalen Vertriebskanäle weiter ausgebaut werden.

Darüber hinaus sieht die Niederrheinische Sparkasse RheinLippe durch eine weitere Intensivierung der Arbeitsteilung mit ihren Verbundpartnern in der Sparkassenorganisation die Möglichkeit, dem Wettbewerbs- und Rentabilitätsdruck zu begegnen.

In der aktuellen wirtschaftlichen Situation steht die Gesellschaft ihren Kunden im Rahmen ihres öffentlichen Auftrags als verläSSLicher Partner auch in schwierigen Zeiten zur Verfügung. Dies bietet nach dem Selbstverständnis der Niederrheinischen Sparkasse RheinLippe die besten Chancen auf langfristige und im beiderseitigen Interesse erfolgreiche Geschäftsverbindungen mit ihren privaten und gewerblichen Kunden.

Prognosebericht

Die Prognose für das Geschäftsjahr 2023 lässt insgesamt erkennen, dass das hinsichtlich der konjunkturellen und geopolitischen Rahmenbedingungen sowie der Wettbewerbssituation und der Zinslage weiterhin schwierige Umfeld auch an der Sparkasse nicht spurlos vorübergeht. Die Gesellschaft geht insgesamt von einer günstigen Entwicklung für die Sparkasse aus. Allerdings können die Auswirkungen insbesondere der wirtschaftlichen Folgen durch die konjunkturellen und geopolitischen Rahmenbedingungen auf die Geschäftsentwicklung nicht gesichert einge-

schätzt werden. Die in diesem Lagebericht enthaltenen Prognosen sind daher mit erhöhten Eintrittsrisiken behaftet. Das Risiko besteht insbesondere weiter, dass die Bewertungsergebnisse im Kundenkreditgeschäft und bei den Wertpapiereigenanlagen negativer eintreten könnten als geplant.

Insbesondere die wirtschaftlichen und politischen Folgen des Ukraine-Krieges können die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung hinsichtlich des Eintreffens der für die bedeutsamsten Leistungsindikatoren getroffenen Prognosen, ggf. über das bereits im internen Reporting enthaltene Ausmaß hinaus negativ beeinflussen.

Auf Basis der Ergebnis-, Kapital- und Liquiditätsplanung geht die Niederrheinische Sparkasse RheinLippe davon aus, dass auch im Prognosezeitraum die Risikotragfähigkeit und die Einhaltung aller bankaufsichtlichen Kennziffern durchgängig gewährleistet sind.

Organe und deren Zusammensetzung

Verwaltungsrat		
Adams, Jörg		1.313,00 €
Blommen, Rolf		6.719,00 €
Buchmann, Jürgen		14.212,17 €
Drees, Andrea		446,00 €
Fritz, Paul-Georg		5.323,00 €
Gardemann, Rainer		8.536,00 €
Goemann, Uwe Jan		10.157,84 €
Goßen, Frank		5.323,00 €
Graf, Niklas		4.427,00 €
Hanke, Maik		4.906,00 €
Hense, Sebastian		475,00 €
Hövel, Melanie		6.244,00 €
Hovest, Ludgerus		14.742,91 €
Kempkes, Birgitta		7.111,00 €
Kleinelsen, Bernfried		6.219,00 €
Lehmkuhl, Frank		5.323,00 €
Linz, Jürgen		12.166,00 €
Messner, Thomas		7.111,00 €
Miltenberger, Horst		9.624,00 €
Reimann, Chris		896,00 €
Schmalfuß, Ralf		5.323,00 €
Tekaats, Herbert		7.669,00 €
Tripolino, Carolin		475,00 €
Windszus, Wilhelm		2.763,00 €
Vorstand		
Vorsitzende des Vorstandes Friedrich-Wilhelm Häfemeier	Grundgehalt in Höhe von 419,9 TEUR und sonstige Vergütungen in Höhe von 9,2 TEUR.	

Mitglied des Vorstandes Sascha Hübner	Grundbezüge in Höhe von 364,8 TEUR und sonstige Vergütungen in Höhe von 83,6 TEUR.
--	---

Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Gemäß § 12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten.

Dem Aufsichtsgremium in diesem Unternehmen gehören von den insgesamt 37 Mitgliedern 7 Frauen an (Frauenanteil: 18,9 %)

Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40 Prozent nicht erreicht/unterschritten.

Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG

Gemäß § 2 Absatz 2 LGG haben die Gemeinden und Gemeindeverbände beziehungsweise ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Unternehmensgremien bei der Gründung von Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts in unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Anwendung des LGG in der Unternehmenssatzung verankert wird.

Gehört einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des LGG beachtet werden. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen. Für Unternehmen, die auf eine Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit ausgerichtet sind, findet § 2 Absatz 2 LGG keine Anwendung.

Ein Gleichstellungsplan nach § 5 LGG wurde für die Jahre 2018 bis 2021 bei der Stadt Voerde im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für Personalangelegenheiten erstellt. Der Gleichstellungsplan der Stadtverwaltung Voerde für den Zeitraum 12/2021 bis 12/2025 wurde am 07.12.2021 beschlossen.

Basisdaten

Anschrift	Friedrich-Ebert-Straße 84, 46535 Dinslaken
Gründungsjahr	1919
Handelsregistereintragung:	HR B 10569 Amtsgericht Duisburg

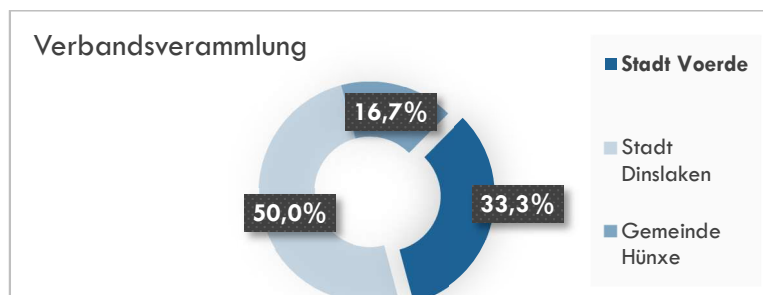
Zweck der Beteiligung

Gemäß der Zweckverbandssatzung übernimmt der Zweckverband als Aufgabe den Betrieb einer Volkshochschule (VHS). Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der Weiterbildung gemäß § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2 und § 10 des Weiterbildungsgesetzes. Die Volkshochschule dient der Weiterbildung von Jugendlichen und Erwachsenen nach Beendigung einer ersten Bildungsphase. Die Arbeit der Volkshochschule ist sowohl auf die Vertiefung und Ergänzung vorhandener Qualifikationen als auch auf den Erwerb von neuen Kenntnissen, Fertigkeiten und Verhaltensweisen der Teilnehmer und Teilnehmerinnen gerichtet. Zu diesem Zweck kann die Volkshochschule entsprechend dem Bedarf Lehrveranstaltungen (Vorträge und Seminare, Kurse, Diskussionen, Studienfahrten, Vorführungen u.a.m.) gemäß § 3, § 4 Abs. 1 sowie § 11 Abs. 1 und 2 des Weiterbildungsgesetzes anbieten. Die Mitglieder des Zweckverbandes, die Stadt Dinslaken, die Stadt Voerde und die Gemeinde Hünxe, können dem Zweckverband neben dem Betrieb einer Volkshochschule die Wahrnehmung weiterer Aufgaben aus den Bereichen der Weiterbildung, des öffentlichen Kulturangebotes und des Bibliothekenwesens übertragen.

Darstellung der Beteiligungsverhältnisse

Die Verbandsversammlung verfügt über 24 Stimmen, die sich wie folgt verteilen:

Stadt Dinslaken:	12 Stimmen
Stadt Voerde:	8 Stimmen
Gemeinde Hünxe:	4 Stimmen



Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

Verbandsumlage

Nach der Satzung des VHS-Zweckverbandes ist die von den drei Verbandsmitgliedern gezahlte Verbandsumlage nach dem Verhältnis der Teilnehmerzahlen der Mitglieder zu erheben (Übersicht 7.5 nach Herkunft der Teilnehmenden). Nicht im Verbandsgebiet ansässige Teilnehmende werden nicht berücksichtigt. Ohne diese ergibt sich für die Verbandsumlage von insgesamt 551.500,00 EUR eine maßgebliche Teilnehmerzahl von 5.977 mit nachstehenden Anteilen der einzelnen Verbandsmitglieder:

Dinslaken 4.876 = 81,58 %

Voerde 873 = 14,61 %

Hünxe 228 = 3,81 %

Gegenüber dem Vorjahr (Gesamtzahl: 3.527 davon Dinslaken: 2.664 gleich 75,53 %, Voerde: 589 gleich 16,70 %, Hünxe: 274 gleich 7,77 %) sind alle absoluten Werte in den Planungsräumen gesunken.

Für das Haushaltsjahr 2024 wird ein Durchschnitt der letzten drei Jahre (Werte aus dem Arbeitsbericht 2020, 2021 u. 2022) für die Berechnung der Anteile zur Verbandsumlage ermittelt.

Personalbestand

Organisiert wurde der Veranstaltungsumfang 2022 von fünf Programmbereichsleitenden (HPM), neun Verwaltungsmitarbeiterinnen sowie 245 nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeitenden (Kursleitende und Vortragende).

Geschäftsentwicklung

Für die 116.614 (2021: 116.766) Einwohner des Verbandsgebietes führte die Volkshochschule im Jahr 2022 insgesamt 769 (2021: 505) Lehrveranstaltungen durch, die 23.555 (2021: 13.555) Unterrichtsstunden umfassten und von 8.702 (2021: 5.108) Teilnehmern besucht wurden.

In diesen Gesamtzahlen sind 136 (2021: 83) Einzelveranstaltungen (inkl. Fahrten) mit 481 (2021: 186) Unterrichtsstunden und 1.667 (2021: 927) Teilnehmenden enthalten. Im Jahr 2022 wurde keine Studienreisen durchgeführt.

Die Zahl der geplanten Lehrveranstaltungen (ohne Einzelveranstaltungen, Reisen, Fahrten) belief sich auf 804 Kurse (2021: 611) mit 24.852 Unterrichtsstunden (2021: 16.013).

Die für die Auswertung maßgeblich durchgeführten Kurse und Seminare (d.h. Lehrveranstaltungen mit mind. 4 Unterrichtsstunden) erreichten folgenden Umfang:

Lehrveranstaltungen: 633

Unterrichtsstunden: 23.074

Teilnehmer: 7.035

Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die Gesamtausgaben der Volkshochschule sind im Jahr 2022 mit 2,27 Mio. EUR (Vorjahr: 1,81) im Vergleich des Vorjahresvolumens gestiegen. Die Deckung dieser Ausgaben erfolgte zu 24,2 % (Vorjahr: 29,7 %) über die Verbandsumlage, zu 21,5 % (Vorjahr: 22,5 %) durch Landesmittel, zu 18 % (Vorjahr: 8,7 %) durch Gebühreneinnahmen, 33,6 % (Vorjahr: 38 %) der Einnahmen entfielen auf Drittmittel und 2,7 % für sonstige Einnahmepositionen und Rückstellungsaufösungen. Zusätzlich wurden insgesamt \approx 40.000,00 EUR für Investitionen aufgewendet.

Die Kosten einer Unterrichtsstunde beliefen sich auf 96,66 EUR (Grundlage: Aufwendungen in 2022: 2.276.980,00 EUR; durchgeführte UStunden: 23.555); sie liegen wieder weit unter dem Vergleichswert des Vorjahres (2021: 133,60 EUR). Die durchschnittlichen Honorarkosten einer Unterrichtsstunde (Grundlage: Honorarzahungen in 2022: 745.025,00 EUR; durchgeführte UStunden: 23.555) liegt bei 31,63 EUR (2021: 42,75 EUR).

Der Jahresabschluss 2022 wird voraussichtlich auch nach allen Rückstellungsbuchungen mit einem geringen positiven Ergebnis abschließen.

Organe und deren Zusammensetzung

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Städte Dinslaken und Voerde sowie die Gemeinde Hünxe.

Organe des Zweckverbandes sind

- die Verbandsversammlung,
- der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin.

3.4.1.9 Volksbank Rhein-Lippe eG

Basisdaten

Anschrift Großer Markt 1, 46483 Wesel

Handelsregistereintragung 234 Amtsgericht Duisburg

Zweck der Beteiligung

Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder. Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von banküblichen und ergänzenden Geschäften.

Darstellung der Beteiligungsverhältnisse

Die Stadt Voerde ist an der Volksbank Rhein-Lippe eG mit einem Anteil in Höhe von 260 € beteiligt.

Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

Die Stadt Voerde wird in Form einer jährlichen Dividende (Größenordnung zuletzt <10,- EUR) auf die Genossenschaftsanteile am genossenschaftlichen Ertrag beteiligt.

Aufgrund der Geringfügigkeit der Beteiligung wird auf die Abbildung der betriebswirtschaftlichen Kennzahlen verzichtet.

3.4.2 Mittelbare Beteiligungen der Stadt Voerde zum 31. Dezember 2022

3.4.2.1 Stadtwerke Voerde Gasnetz GmbH & Co. KG

Zweck der Beteiligung

Gegenstand des Unternehmens ist die Anpachtung, die Verpachtung, der Betrieb, die Unterhaltung und der Ausbau örtlicher Verteilungsanlagen für Gas einschließlich der Wahrnehmung aller dazugehörigen Aufgaben in der Stadt Voerde.

Der Gesellschaftszweck ist auf öffentliche Zwecke ausgerichtet. Im Zusammenhang des Unternehmensgegenstandes kann die Gesellschaft

- a) andere Unternehmen, unabhängig von ihrer Rechtsform, übernehmen oder sich an ihnen beteiligen,
- b) Handelsgeschäfte und Dienstleistungen jeglicher Art ausführen,
- c) Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen errichten.

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Die öffentliche Zwecksetzung der Stadtwerke Voerde Gasnetz GmbH & Co. KG (SWVG) ist im Gesellschaftsvertrag festgeschrieben. Die SWVG übernimmt mit Unterstützung der Pächterin GELSENWASSER Energienetze GmbH (GWN) Aufgaben der Versorgung und somit Aufgaben der Daseinsvorsorge, die den öffentlichen Zweck gem. § 107a GO NRW erfüllen. Ein Ziel ist die Sicherung der stetigen und dauerhaften Aufgabenerfüllung, der sogenannten öffentlichen Zwecksetzung. Gleichzeitig wird mit einer privatrechtlichen Organisationsform eine wirtschaftlichere und flexiblere Aufgabenerfüllung angestrebt. Die Geschäfte der Gesellschaft wurden im Sinne des gültigen Gesellschaftsvertrags durchgeführt. Das Vermögen der Gesellschaft ist nur für Zwecke, die Gegenstand des Unternehmens sind, verwendet worden.

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage				Kapitallage			
Aktiva				Passiva			
	2022	2021	Veränderung		2022	2021	Veränderung
	TEURO	TEURO	TEURO		TEURO	TEURO	TEURO
A. Anlagevermögen	7.802	7.238	+564	A. Eigenkapital	5.905	6.471	-566
B. Umlaufvermögen	110	488	-378	B. Ausgleichsposten für aktivierte eigene Anteile	25	25	+0
				C. Zuschüsse	195	241	-47
				D. Rückstellungen	861	828	+33
				E. Verbindlichkeiten	922	156	+766
				F. Rechnungsabgrenzungsposten	5	5	-0
Bilanzsumme	7.912	7.726	+186	Bilanzsumme	7.912	7.726	+186

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

	2022	2021	Veränderung
	TEURO	TEURO	TEURO
1. Umsatzerlöse	1.030	1.129	-99
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0	0	+0
3. andere aktivierte Eigenleistungen	0	0	+0
4. sonstige betriebliche Erträge	0	765	-765
5. Materialaufwand	0	0	+0
6. Personalaufwand	0	0	+0
7. Abschreibungen	223	207	+16
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	72	81	-9
Finanzergebnis	-5	-6	+0
Ergebnis vor Ertragssteuern	+730	+1.601	-871
Jahresüberschuss (+)/-fehlbetrag (-)	+706	+709	-3

Geschäftsentwicklung

Grundlagen des Unternehmens

Allgemein

Die Stadtwerke Voerde Gasnetz GmbH & Co. KG (SWVG) wurde am 28. August 2020 rückwirkend zum 1. Januar 2020 gegründet, um die Versorgung mit Gas in der Kommune Voerde sicher zu stellen. Zur Erreichung dieses Ziels wurden am 1. Dezember 2020 die Rechte und Pflichten aus dem Konzessionsvertrag zwischen der Stadt Voerde und der Niederrheinische Gas- und Wasserwerke GmbH vom 16./19. Dezember 2002, die zunächst im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die GELSENWASSER AG übergingen und im Jahr 2009 auf die

GELSENWASSER Energienetze GmbH (GWN) übertragen wurden, auf die SWVG übertragen. Mit Wirkung zum 1. Januar 2020 hat die GWN ihr Gasnetz in die SWVG eingebracht. Den Betrieb, den Aufbau und Ausbau einschließlich Instandhaltung des Netzes überlässt die Gesellschaft der GWN auf Basis eines Pachtvertrags ebenfalls mit Wirkung zum 1. Januar 2020. Die kaufmännischen Dienstleistungen werden von der GWN erbracht.

Die Gesellschaft verfügt über kein eigenes Personal.

Unternehmensziele

Zur Gewährleistung der Versorgung der Bürgerinnen und Bürger und zur Erzielung einer angemessenen Rendite ist der Gegenstand der SWVG der Erwerb, die Anpachtung, die Verpachtung, der Betrieb, die Planung, der Bau sowie die Errichtung und Instandhaltung von Gasnetzen.

Die öffentliche Zwecksetzung der SWVG ist im Gesellschaftsvertrag festgeschrieben. Die SWVG übernimmt mit Unterstützung der Pächterin (GWN) Aufgaben der Versorgung und somit Aufgaben der Daseinsvorsorge, die den öffentlichen Zweck gem. § 107a GO NRW erfüllen. Ein Ziel ist die Sicherung der stetigen und dauerhaften Aufgabenerfüllung, der sogenannten öffentlichen Zwecksetzung. Gleichzeitig wird mit einer privatrechtlichen Organisationsform eine wirtschaftlichere und flexiblere Aufgabenerfüllung angestrebt. Die Geschäfte der Gesellschaft wurden im Sinne des gültigen Gesellschaftsvertrags durchgeführt. Das Vermögen der Gesellschaft ist nur für Zwecke, die Gegenstand des Unternehmens sind, verwendet worden.

Steuerungssystem

Zentrale Steuerungskennzahl und Messgröße der SWVG zur Begutachtung der Wertentwicklung ist der Jahresüberschuss.

Wirtschaftsbericht

Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die SWVG ist seit 2020 als Netzeigentümerin Gas zum einen durch ihren kommunalen Hintergrund und zum anderen durch das regulatorische Umfeld (ARegV, EnWG etc.) geprägt.

Die Konjunkturprognosen für Deutschland 2022 zeichneten im Herbst 2021 für das Berichtsjahr ein zunächst optimistisches, aber auch vielschichtiges Gesamtbild. Aus Sicht des ifo Instituts sollte zwar das Bruttoinlandsprodukt deutlich um 5,1 % steigen, das damit einhergehende Wirtschaftswachstum jedoch nicht alle Branchen gleichermaßen begünstigen. Ursächlich dafür, so die Annahme, sei in erster Linie die Corona-Pandemie. Mit diesem gespaltenen Ausblick ging die deutsche Wirtschaft in das Jahr 2022.

Der russische Überfall auf die Ukraine am 24. Februar 2022 hat die Wachstumshoffnungen zunichtegemacht. Die in diesem Zuge angekündigte Neuorientierung kennzeichnete seither die politischen Entscheidungen und die Gesetzgebung, insbesondere im Energiesektor. Die Bundesregierung hat seit Beginn des Kriegs zahlreiche Gesetze auf den Weg gebracht, um das Funktionieren des Gasmarkts sicherzustellen, Versorgungssicherheit zu gewährleisten sowie Industrie und Bürger zu entlasten. Trotz aller stützenden Maßnahmen durch die Politik, die ihre Wirkung

erst allmählich entfalten können, wurde die Wirtschaft in erheblichem Maße von den Entwicklungen an den Energiemärkten und den sonstigen Rohstoffmärkten, an denen sich ähnlich massive Preissteigerungen ergaben, getroffen.

Insgesamt hat sich die deutsche Wirtschaft im dritten Jahr der Corona-Pandemie trotz des Kriegs und der Energiekrise weiter erholt. Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt ist im Jahr 2022 um 1,9 % gestiegen.

Über das ganze Berichtsjahr hinweg war die rasant steigende Teuerung für Wirtschaft und Bürger spürbar. Die Bundesregierung ging in ihrer Herbstprojektion von Mitte Oktober 2022 für den Jahresdurchschnitt 2022 von einer Inflationsrate von 8,0 Prozent und für 2023 von 7,0 Prozent aus. Eine Hauptursache für die hohe Inflation ist die Energiepreisentwicklung.

Eine weiterhin wichtige Einflussgröße für die deutsche Wirtschaft blieb auch im Berichtsjahr die Corona-Pandemie. Auch wenn das deutsche Bruttoinlandsprodukt im 3. Quartal 2022 erstmals wieder oberhalb des Vorkrisenniveaus lag (+0,2 Prozent im Vergleich zum 4. Quartal 2019), beeinträchtigte die Pandemie wie in den beiden Vorjahren das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben.

Insbesondere die Lieferketten waren weltweit weiterhin stark gestört und verzögerten so eine schnellere wirtschaftliche Erholung. Obwohl einzelne Unternehmen bereits von Verbesserungen in der Lieferkette berichten, werden die Probleme vermutlich noch weit in das Jahr 2023 reichen.

Geschäftsverlauf

Als reine Eigentumsgesellschaft erhält die SWVG im Wesentlichen Pachtzahlungen von ihrer Pächterin GWN. Im Geschäftsjahr 2022 wurde das geplante Jahresergebnis übertroffen.

Ertragslage

Die Umsatzerlöse in Höhe von 1.030 T€ (Vorjahr: 1.129 T€) betreffen mit 983 T€ (Vorjahr: 1.070 T€) Pachterträge und mit 47 T€ (Vorjahr: 59 T€) Erträge aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen. Die Abschreibungen belaufen sich auf 223 T€ (Vorjahr: 207 T€), die sonstigen betrieblichen Aufwendungen auf 72 T€ (Vorjahr: 81 T€). Die Ertragsteuern betragen 23 T€ (Vorjahr: 892 T€). Es wird ein Jahresüberschuss in Höhe von 706 T€ (Vorjahr: 709 T€) ausgewiesen. Damit liegt der Jahresüberschuss um 7 T€ über Budgetniveau.

Finanzlage

Die SWVG verfügt am 31. Dezember 2022 über 18 T€ (Vorjahr: 453 T€) liquide Mittel. Die Liquidität wird über die Pachteinnahmen und die Einbindung der Gesellschaft in das Cash-Pooling der Stadtwerke Voerde GmbH, Voerde, gesichert.

Das Eigenkapital beträgt 5.905 T€ (Vorjahr: 6.471 T€). Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen haben sich aufgrund der Beanspruchung von Mitteln aus dem Cash-Pooling erhöht.

Vermögenslage

Die Bilanzsumme beläuft sich zum Ende des Geschäftsjahres auf 7.912 T€ (Vorjahr: 7.726 T€). Die Aktivseite weist mit 7.802 T€ (Vorjahr: 7.238 T€) im Wesentlichen Anlagevermögen aus.

Im Geschäftsjahr 2022 betragen die Investitionen in Sachanlagen 787 T€ (Vorjahr: 694 T€). Hierbei handelt es sich überwiegend um durchgeführte Investitionen in das Gasnetz. 98,6 % (Vorjahr: 93,7 %) des gesamten Vermögens sind langfristig gebunden. Die Eigenkapitalquote beträgt rund 74,6 % (Vorjahr: 83,8 %).

Die SWVG weist zum 31. Dezember 2022 Rückstellungen in Höhe von 861 T€ (Vorjahr: 828 T€) sowie Verbindlichkeiten in Höhe von 922 T€ (Vorjahr: 155 T€) aus. Bei den Rückstellungen sind 855 T€ (Vorjahr: 823 T€) auf Steuerrückstellungen und 6 T€ (Vorjahr: 5 T€) auf sonstige Rückstellungen zurückzuführen.

Die Verbindlichkeiten unterteilen sich mit 160 T€ (Vorjahr: 147 T€) in Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie 762 T€ (Vorjahr: 8 T€) gegenüber verbundenen Unternehmen.

Beteiligungsverhältnisse

Die Stadtwerke Voerde GmbH ist alleinige Kommanditistin der SWVG. Die Stadtwerke Voerde Gasnetz Verwaltungs GmbH stellt die Komplementärin ohne Kapitaleinlage dar.

Bericht gemäß § 6b Abs. 7 Satz 4 EnWG

Die SWVG führt die Tätigkeit der Gasverteilung im Sinne des § 6b Abs. 3 Ziffer 4 EnWG aus. Auf Grundlage der Anforderungen des § 6b Abs. 3 EnWG führt die SWVG getrennte Konten im Rahmen der Tätigkeit Gasverteilung und erstellt in ihrer Rechnungslegung für die Tätigkeit Gasverteilung eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung (Tätigkeitsabschluss).

Das Gasnetz der SWVG ist seit dem 1. Januar 2020 an die GWN verpachtet. Des Weiteren wurde mit der GWN ein Dienstleistungsvertrag über die kaufmännische Betriebsführung abgeschlossen.

Chancen- und Risikobericht

Bei einer reinen Eigentumsgesellschaft wie bei der SWVG ist ein wesentliches Risiko die Zerstörung des Anlagevermögens durch Dritte oder durch Umwelteinflüsse. Die unmittelbaren Risiken aus dem Netzbetrieb liegen bei der das Netz betreuenden Pächterin GWN.

Darüber hinaus haben für die SWVG die regulatorischen Rahmenbedingungen eine hohe Bedeutung, so dass Änderungen bei diesen regulatorischen Rahmenbedingungen durch Änderungen in den gesetzlichen Grundlagen ebenfalls ein wesentliches Risiko darstellen.

Aus heutiger Sicht sind keine bestandsgefährdenden und sonstigen Risiken erkennbar, die die Zukunft des Unternehmens gefährden.

Prognosebericht

Nach dem Ende des Geschäftsjahres 2022 haben sich keine Ereignisse ergeben, die sich wesentlich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der SWVG ausgewirkt haben.

Aufgrund des anhaltenden russischen Angriffs auf die Ukraine und den daraus resultierenden wirtschaftlichen Folgen wird von einer Lage an den Energiemärkten ausgegangen, die weiterhin hohe Aufmerksamkeit erfordert. Die Versorgungslage in Deutschland kann wegen der gut gefüllten Speicher gegenwärtig als komfortabel bezeichnet werden; gravierende Abweichungen von der prognostizierten Witterung können dieses Bild aber sehr schnell ändern. Eine belastbare Abschätzung der Auswirkungen ist zum derzeitigen Zeitpunkt nicht möglich.

Eine besondere Herausforderung in den nächsten Jahren wird der stetige Ausstieg aus dem fossilen Erdgas hin zu alternativen Energieformen sein. Hier sind politische und regulatorische Sicherheiten die Grundlage für eine langfristige Investitionsstrategie. Aktuell bedeutet dies, dass Erweiterungen des Gasnetzes auf ein Mindestmaß reduziert werden. Die Erneuerung des Gasnetzes, unter Berücksichtigung des bestehenden Regelwerks und der damit verbundenen sicherheitsrelevanten Aspekte, wird ebenfalls auf ein Mindestmaß reduziert.

Im Rahmen der laufenden Regulierungsperiode ist von stabilen Pachterlösen auszugehen. Ab dem Beginn der vierten Regulierungsperiode (Gas 2023) ist eine Ergebnisbelastung aufgrund der abgesenkten regulatorischen Eigenkapitalzinssätze zu erwarten.

Für das Geschäftsjahr 2023 sind Investitionen in Höhe von 597 T€ und Pachterlöse in Höhe von 1.025 T€ geplant. Der erwartete Jahresüberschuss liegt bei 656 T€.

3.4.2.2 Stadtwerke Voerde Gasnetz Verwaltungs GmbH

Zweck der Beteiligung

Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung als persönlich haftende, geschäftsführende Gesellschafterin an der Stadtwerke Voerde Gasnetz GmbH & Co. KG. Eine operative Geschäftstätigkeit übt die Gesellschaft nicht aus.

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung als persönlich haftende, geschäftsführende Gesellschafterin an der Stadtwerke Voerde Gasnetz GmbH & Co. KG. Aufgabe der Stadtwerke Voerde Gasnetz GmbH & Co. KG ist die Versorgung mit Energie, die Sicherstellung des Betriebs von Energieversorgungsnetzen, die Unterhaltung und der Ausbau der örtlichen Verteilungsanlagen zum Zwecke der Stärkung der örtlichen Energieversorgung. Die Gesellschaft ist mit der Geschäftsführung der Stadtwerke Voerde Gasnetz GmbH & Co. KG der öffentlichen Zwecksetzung gerecht geworden und hat ihren Zweck erreicht.

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage				Kapitallage			
Aktiva				Passiva			
	2022	2021	Veränderung		2022	2021	Veränderung
	TEURO	TEURO	TEURO		TEURO	TEURO	TEURO
A. Anlagevermögen	0	0	+0	A. Eigenkapital	27	26	+1
B. Umlaufvermögen	30	28	+1	B. Rückstellungen	3	3	+0
Bilanzsumme	30	28	+1	Bilanzsumme	30	28	+1

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

	2022	2021	Veränderung
	TEURO	TEURO	TEURO
1. Umsatzerlöse	0	0	+0
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0	0	+0
3. andere aktivierte Eigenleistungen	0	0	+0
4. sonstige betriebliche Erträge	5	5	-0
5. Materialaufwand	0	0	+0
6. Personalaufwand	0	0	+0
7. Abschreibungen	0	0	+0
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	4	4	-0
Finanzergebnis	0	0	+0
Ergebnis vor Ertragssteuern	+1	+2	-0
Jahresüberschuss (+)/-fehlbetrag (-)	+1	+1	-0

Geschäftsentwicklung

Grundlagen des Unternehmens

Geschäfts- und Rahmenbedingungen

Die Stadtwerke Voerde Gasnetz Verwaltungs GmbH erfüllt die Funktion der Komplementärin und Geschäftsführerin der Stadtwerke Voerde Gasnetz GmbH & Co. KG. Sie übt keine eigene Geschäftstätigkeit aus. Die Gesellschaft beschäftigt keine Arbeitnehmer.

Dienstleistungsverträge

Um alle anfallenden Aufgaben erfüllen zu können, wird die Gesellschaft über einen kaufmännischen Dienstleistungsvertrag durch die GELSENWASSER Energienetze GmbH, Gelsenkirchen, unterstützt.

Steuerungssystem

Zentrale Steuerungskennzahl und Messgröße der Gesellschaft ist der Jahresüberschuss.

Wirtschaftsbericht

Vermögenslage

Das gezeichnete Kapital (Stammkapital) beträgt 25.000 € und ist voll eingezahlt. Der Gewinnvortrag beträgt 834 €. Die Eigenkapitalquote liegt bei 91 %. Die Bilanzsumme beträgt 29.724 €.

Finanzlage

Die Gesellschaft verfügt am 31. Dezember 2022 über liquide Mittel in Höhe von 24.057 €. Ihren Zahlungsverpflichtungen kam die Gesellschaft jederzeit fristgerecht nach.

Ertragslage

Der Jahresüberschuss für das Geschäftsjahr 2022 beläuft sich entsprechend der Planung auf 1.250 €. Die Gesellschaft erzielt keine Umsatzerlöse. Den sonstigen betrieblichen Erträgen i.H.v. 5.078 €, die ausschließlich aus Haftungsvergütung und Auslagenersatz bestehen, stehen Verwaltungsaufwendungen i.H.v. 3.828 € gegenüber.

Beteiligungsverhältnisse

Die Geschäftsanteile an der Gesellschaft werden zu 100 % durch die Stadtwerke Voerde Gasnetz GmbH & Co. KG gehalten.

Chancen- und Risikobericht

Risiken der künftigen Entwicklung bestehen allein in der theoretischen Möglichkeit der Inanspruchnahme aufgrund der Stellung als persönlich haftende Gesellschafterin der Stadtwerke Voerde Gasnetz GmbH & Co. KG. Aus heutiger Sicht sind keine bestandsgefährdenden und sonstigen Risiken erkennbar, die die Zukunft des Unternehmens gefährden. Durch die Beschränkung der Funktion der Gesellschaft auf die Rolle als Komplementärin und Geschäftsführerin der Stadtwerke Voerde Gasnetz GmbH & Co. KG bestehen keine berichtenswerten Geschäftschancen.

Prognosebericht

Aktuell geht die Gesellschaft aufgrund des anhaltenden russischen Angriffs auf die Ukraine und den daraus resultierenden wirtschaftlichen Folgen von einer Lage an den Energiemärkten aus, die weiterhin hohe Aufmerksamkeit erfordert. Die Versorgungslage in Deutschland kann wegen der gut gefüllten Speicher gegenwärtig als komfortabel bezeichnet werden, gravierende Abweichungen von der prognostizierten Witterung können dieses Bild aber sehr schnell ändern. Eine belastbare Abschätzung möglicher Auswirkungen auf die Stadtwerke Voerde Gasnetz GmbH & Co. KG ist zum derzeitigen Zeitpunkt jedoch nicht möglich. Für das Geschäftsjahr 2023 wird ein Ergebnis auf Vorjahresniveau i.H.v. ca. 1 T€ erwartet.

3.4.2.3 Strom-Netzgesellschaft Voerde mbH & Co. KG

Zweck der Beteiligung

Gegenstand der Strom-Netzgesellschaft Voerde mbH & Co. KG (SNG Voerde KG), Voerde, ist der Betrieb, die Instandhaltung und der Ausbau des örtlichen Stromverteilnetzes in der Stadt Voerde. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Verwaltungsgesellschaft Strom-Netzgesellschaft Voerde mbH mit Sitz in Voerde (VW SNG Voerde mbH). Kommanditisten der Gesellschaft sind mit 74,9 % des Kommanditanteils die Stadtwerke Voerde GmbH sowie mit 25,1 % des Kommanditanteils die Westnetz GmbH, Dortmund.

Oberstes und direktes Mutterunternehmen ist die Stadtwerke Voerde GmbH. Die SNG Voerde KG wird nicht in einen Konzernabschluss einbezogen.

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Gegenstand der Strom-Netzgesellschaft Voerde mbH & Co. KG (SNG Voerde KG), Voerde, ist der Betrieb, die Instandhaltung und der Ausbau des örtlichen Stromverteilnetzes in der Stadt Voerde. Die Geschäftsführung erklärt gemäß § 11 Nr. 1 und 2 des Gesellschaftsvertrages, dass die öffentliche Zwecksetzung und Zweckerreichung der SNG Voerde KG eingehalten wird.

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage				Kapitallage			
Aktiva				Passiva			
	2022	2021	Veränderung		2022	2021	Veränderung
	TEURO	TEURO	TEURO		TEURO	TEURO	TEURO
A. Anlagevermögen	6.333	5.623	+710	A. Eigenkapital	3.267	3.270	-3
B. Umlaufvermögen	535	480	+55	B. Rückstellungen	22	24	-2
				C. Verbindlichkeiten	2.901	2.052	+849
				D. Rechnungsabgrenzungsposten	678	757	-79
Bilanzsumme	6.868	6.103	+765	Bilanzsumme	6.868	6.103	+765

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

	2022	2021	Veränderung
	TEURO	TEURO	TEURO
1. Umsatzerlöse	1.962	1.828	+134
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0	0	+0
3. andere aktivierte Eigenleistungen	0	0	+0
4. sonstige betriebliche Erträge	0	12	-12
5. Aufwand f. bez. Leistungen	1.158	1.068	+90
6. Personalaufwand	0	0	+0
7. Abschreibungen	340	305	+34
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	63	65	-2
Finanzergebnis	-6	-4	-2
Ergebnis vor Ertragssteuern	+395	+397	-2
Jahresüberschuss (+)/-fehlbetrag (-)	+364	+367	-3

Geschäftsentwicklung

Grundlagen

Die Strom-Netzgesellschaft Voerde mbH & Co. KG (SNG Voerde KG), Voerde, stellt auf Grund der Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag den Jahresabschluss und Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des dritten Buches des Handelsgesetzbuches und des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) auf. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichtes Duisburg unter HRA 12718 eingetragen. Gegenstand der Strom-Netzgesellschaft Voerde mbH & Co. KG ist der Betrieb, die Instandhaltung und der Ausbau des örtlichen Stromverteilnetzes in der Stadt Voerde.

Die Geschäftsführung erklärt gemäß § 11 Nr. 1 und 2 des Gesellschaftsvertrages, dass die öffentliche Zwecksetzung und Zweckerreichung der SNG Voerde KG eingehalten wird.

Wirtschaftsbericht

Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Die Konjunkturprognosen für Deutschland 2022 zeichneten im Herbst 2021 für das Berichtsjahr ein zunächst optimistisches, aber auch vielschichtiges Gesamtbild. Aus Sicht des ifo Instituts sollte zwar das Bruttoinlandsprodukt deutlich um 5,1 % steigen, das damit einhergehende Wirtschaftswachstum jedoch nicht alle Branchen gleichermaßen begünstigen. Ursächlich dafür, so die Annahme, sei in erster Linie die Corona-Pandemie. Mit diesem gespaltenen Ausblick ging die deutsche Wirtschaft in das Jahr 2022.

Der russische Überfall auf die Ukraine am 24. Februar hat die Wachstumshoffnungen zunichtegemacht. Die in diesem Zuge angekündigte Neuorientierung kennzeichnete seither die politischen Entscheidungen und die Gesetzgebung, insbesondere im Energiesektor. Die Bundesregierung hat seit Beginn des Krieges zahlreiche Gesetze auf den Weg gebracht, um das Funktionieren des Gasmarktes sicherzustellen, Versorgungssicherheit zu gewährleisten sowie Industrie und Bürger zu entlasten. Trotz aller stützenden Maßnahmen durch die Politik, die ihre Wirkung

erst allmählich entfalten können, wurde die Wirtschaft in erheblichem Maße von den Entwicklungen an den Energiemärkten und den sonstigen Rohstoffmärkten, an denen sich ähnlich massive Preissteigerungen ergaben, getroffen.

Insgesamt hat sich die deutsche Wirtschaft im dritten Jahr der Corona-Pandemie trotz des Krieges und der Energiekrise weiter erholt. Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt ist im Jahr 2022 um 1,9 % gestiegen.

Über das ganze Berichtsjahr hinweg für Wirtschaft und Bürger spürbar war die rasant steigende Teuerung. Die Bundesregierung ging in ihrer Herbstprojektion von Mitte Oktober für den Jahresdurchschnitt 2022 von einer Inflationsrate von 8,0 % und für 2023 von 7,0 % aus. Eine Hauptursache für die hohe Inflation ist die Energiepreisentwicklung.

Eine weiterhin wichtige Einflussgröße für die deutsche Wirtschaft blieb auch im Berichtsjahr die Corona-Pandemie. Auch wenn das deutsche Bruttoinlandsprodukt im 3. Quartal 2022 erstmals wieder oberhalb des Vorkrisenniveaus lag (+0,2 % im Vergleich zum 4. Quartal 2019), beeinträchtigte die Pandemie wie in den beiden Vorjahren das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben. Insbesondere die Lieferketten waren weltweit weiterhin stark gestört und verzögerten so eine schnellere wirtschaftliche Erholung. Obwohl einzelne Unternehmen bereits von Verbesserungen in der Lieferkette berichten, werden die Probleme vermutlich noch weit in das Jahr 2023 reichen.

Für Netzbetreiber in Deutschland sind die finanziellen Bedingungen der jeweiligen Regulierungsperiode bedeutend, da diese sich auf die Investitionen der nächsten Jahre auswirken, die in den Netzausbau fließen. Dies gilt insbesondere für die Strom-Verteilnetze, die das Rückgrat der Energiewende bilden. Im Rahmen der Festlegung des so genannten Eigenkapitalzinses für die vierte Regulierungsperiode in Deutschland (2023 bis 2027 für Gas und 2024 bis 2028 für Strom) hatte die Bundesnetzagentur (BNetzA) den Eigenkapitalzinssatz für Neuanlagen auf 5,07 % und für Altanlagen (vor 2006 aktiviert) auf 3,51 % beschlossen. Diese Festlegung wurde am 27. Oktober 2021 im Amtsblatt der BNetzA veröffentlicht. Aufgrund des allgemein gesunkenen Zinsniveaus ist der Wert niedriger als die in der aktuellen Regulierungsperiode festgelegte Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 6,91 % für Neuanlagen und 5,12 % für bestehende Anlagen. Da der Wert aus Sicht des Unternehmens methodisch nicht korrekt ermittelt worden war und nicht die Herausforderungen der Energiewende abbildet, haben die Verteilnetzbetreiber der E.ON rechtliche Schritte gegen die Entscheidung eingeleitet. Beim zuständigen Oberlandesgericht Düsseldorf waren fristgerecht über 1.000 Beschwerden zu der Entscheidung der BNetzA eingegangen.

Energiepolitische Rahmenbedingungen

Verschiedene Netzstudien der Deutsche Energie-Agentur (dena) und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) sowie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) zusammen mit weiteren Partnern verdeutlichen, dass die Energiewende einen erheblichen Netzausbau insbesondere im Stromsektor erfordert. Darüber hinaus wird über eine zukünftige Kopplung des Strom- und Gassektors zu Übertragungs- und Speicherzwecken diskutiert.

Umsatzerlöse

Für das Geschäftsjahr 2022 betragen die Umsatzerlöse der SNG Voerde KG 1.962.027,64 € (Vorjahr 1.827.550,38 €). Die Umsatzerlöse setzen sich zusammen aus Pächterlösen gegenüber der Westenergie AG, Preisnachlässen auf Netznutzung, Konzessionszahlungen sowie erfolgswirksam aufgelösten Hausanschlusskostenbeiträgen und Baukostenzuschüssen.

Mitarbeiter

Die Gesellschaft hat keine eigenen Mitarbeiter.

Tätigkeitsabschluss gem. § 6b EnWG

Die SNG Voerde KG übt die Tätigkeiten Elektrizitätsverteilung und Moderner Messstellenbetrieb und intelligente Messsysteme aus. In der Elektrizitätsverteilung werden 940.318,75 € (Vorjahr 620.291,34 €) investiert. Das Ergebnis nach Steuern belief sich auf 387.833,72 € (Vorjahr 385.429,14 €). In der Tätigkeit Moderner Messstellenbetrieb und intelligente Messsysteme wurden Investitionen von 147.664,54 € (Vorjahr 142.235,10 €) durchgeführt. Das Ergebnis nach Steuern belief sich auf -23.674,97€ (Vorjahr -18.296,61 €).

Ergebnisentwicklung und Ertragslage

Als finanzielle Leistungsindikatoren dienen die Pächterträge und das Jahresergebnis.

Die Gesellschaft erzielte im Geschäftsjahr 1.962.027,64 € (Vorjahr 1.827.550,38 €) Umsatzerlöse, im Wesentlichen aus Weiterverrechnung der Konzessionsabgabe sowie aus Verpachtung von Netz und Zählern an die Westenergie AG.

Die unter den Materialaufwendungen aufgeführten Aufwendungen für bezogene Leistungen beinhalten im Wesentlichen die Konzessionsabgabe sowie die Dienstleistungsentgelte an die Westenergie AG für die kaufmännische Dienstleistung.

Die planmäßige Abschreibung beläuft sich auf 339.865,85 € (Vorjahr 305.483,87 €).

Der sonstige betriebliche Aufwand ist durch Aufwendungen im Zusammenhang mit der Jahresabschlussprüfung 2022, der Steuerberatung, Notariats-, Anwalts- und Gerichtskosten und weiteren betrieblichen Aufwendungen geprägt, die im Wesentlichen auf die Verluste aus Abgängen des Sachanlagevermögens entfallen.

Das Ergebnis nach Steuern beläuft sich auf 364.158,75 € (Vorjahr 367.132,53 €) und entspricht dem Jahresüberschuss.

Entwicklung der Vermögens- und Finanzlage

Im Berichtsjahr wurde eine Bilanzsumme von 6.867.892,56 € (Vorjahr 6.103.010,96 €) ausgewiesen.

Die Aktivseite ist vor allem durch das Sachanlagevermögen geprägt. Die Passiva bestehen im Wesentlichen aus dem Eigenkapital, dem Darlehen bei der Niederrheinische Sparkasse Rhein-Lippe sowie aus den passivisch abgegrenzten Hausanschlusskosten und Baukostenzuschüssen.

Die Guthaben bei Kreditinstituten betragen 37.729,78 € (Vorjahr 49.821,37 €).

Prognose-, Chancen- und Risikobericht

Chancen- und Risikobericht

Betriebsrisiken bestehen im Wesentlichen durch Planungsfehler sowie mögliche Systemausfälle. Diese Risiken sind durch Verträge mit dem Pächter Westenergie AG und dem Betreiber Westnetz GmbH abgesichert. Die Qualität der Netze sowie die für unsere Kunden notwendige Versorgungssicherheit wird durch kontinuierliche Verbesserung der Anlagen, Prozesse und permanente Qualitätssicherung gewährleistet.

Die Geschäftsführung sieht keine Risiken, die den Fortbestand des Unternehmens gefährden.

Prognosebericht

Gegenstand der Strom-Netzgesellschaft Voerde mbH & Co. KG ist der Betrieb, die Instandhaltung und der Ausbau des örtlichen Stromverteilnetzes in der Stadt Voerde.

Die Gesellschaft wird sich weiterhin in den Schwerpunkten Netzerhalt und dem Ausbau der Netzinfrastruktur betätigen. Dies erfolgt in enger Abstimmung mit dem kommunalen Gesellschafter und dem Netzbetreiber.

Im Rahmen der laufenden Regulierungsperiode ist von stabilen Pachterlösen auszugehen. Ab dem Beginn der vierten Regulierungsperiode (Gas 2023 / Strom 2024) ist eine Ergebnisbelastung aufgrund der abgesenkten regulatorischen Eigenkapitalzinssätze und der erhöhten Fremdkapitalzinssätze zu erwarten. Mit Beginn der fünften Regulierungsperiode (2028 / 2029) können gestiegene Fremdkapitalzinsen über eine Erhöhung der regulatorischen Pacht aufgefangen werden.

Die Geschäftsführung geht für 2023 von einem Ergebnis vor Steuern von rund 457.000,00 € aus. Für das Jahr 2024 plant die Geschäftsführung mit einem Ergebnis vor Steuern von 289.000,00 € und für 2025 mit einem Vorsteuerergebnis von 295.000,00 €.

Der Netzbetreiber Westnetz GmbH hat Maßnahmen getroffen, um den sicheren Betrieb der Stromnetze in der Coronakrise zu gewährleisten.

Auswirkungen des seit dem 24. Februar 2022 herrschenden russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine auf die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft sieht die Geschäftsführung nicht.

3.4.2.4 Verwaltungsgesellschaft Strom-Netzgesellschaft Voerde mbH

Zweck der Beteiligung

Gegenstand der Verwaltungsgesellschaft Strom-Netzgesellschaft Voerde mbH (VW StromNG Voerde), Voerde, ist die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung als persönlich haftende geschäftsführende Gesellschafterin der Strom-Netzgesellschaft Voerde mbH & Co. KG mit Sitz in Voerde. Eine operative Geschäftstätigkeit übt die Gesellschaft nicht aus.

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Gegenstand der Verwaltungsgesellschaft Strom-Netzgesellschaft Voerde mbH (VW StromNG Voerde), Voerde, ist die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung als persönlich haftende geschäftsführende Gesellschafterin der Strom-Netzgesellschaft Voerde mbH & Co. KG mit Sitz in Voerde. Die Gesellschaft ist mit der Geschäftsführung der Strom-Netzgesellschaft Voerde mbH & Co. KG der öffentlichen Zwecksetzung gerecht geworden und hat ihren Zweck erreicht.

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage				Kapitallage			
Aktiva				Passiva			
	2022	2021	Veränderung		2022	2021	Veränderung
	TEURO	TEURO	TEURO		TEURO	TEURO	TEURO
A. Anlagevermögen	0	0	+0	A. Eigenkapital	29	28	+2
B. Umlaufvermögen	38	33	+5	B. Rückstellungen	8	5	+3
Bilanzsumme	38	33	+5	Bilanzsumme	38	33	+5

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

	2022	2021	Veränderung
	TEURO	TEURO	TEURO
1. Umsatzerlöse	0	0	+0
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0	0	+0
3. andere aktivierte Eigenleistungen	0	0	+0
4. sonstige betriebliche Erträge	9	9	-0
5. Materialaufwand	0	0	+0
6. Personalaufwand	0	0	+0
7. Abschreibungen	0	0	+0
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	7	7	-0
Finanzergebnis	0	0	+0
Ergebnis vor Ertragssteuern	+3	+3	+0
Jahresüberschuss (+)/-fehlbetrag (-)	+2	+2	-0

Geschäftsentwicklung

Grundlagen

Die Verwaltungsgesellschaft Strom-Netzgesellschaft Voerde mbH (VW StromNG Voerde), Voerde, stellt auf Grund der Bestimmungen des § 10 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages den Jahresabschluss und Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des dritten Buches des Handelsgesetzbuches auf. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichtes Duisburg unter HRB 32500 eingetragen. Die Geschäftstätigkeit der VW StromNG Voerde ist die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung als persönlich haftende geschäftsführende Gesellschafterin der Strom-Netzgesellschaft Voerde mbH & Co. KG mit Sitz in Voerde.

Wirtschaftsbericht

Gesamtleistung

Für das Geschäftsjahr 2022 betragen die sonstigen betrieblichen Erträge der VW StromNG Voerde 9.036,54 € (Vorjahr 9.194,68 €).

Mitarbeiter

Die VW StromNG Voerde hat keine eigenen Mitarbeiter.

Ergebnisentwicklung und Ertragslage

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten im Wesentlichen eine Kostenerstattung und die vertraglich vereinbarte Haftungspauschale der Strom-Netzgesellschaft Voerde mbH & Co. KG.

Der sonstige betriebliche Aufwand ist im Wesentlichen durch Aufwendungen für die Jahresabschlussprüfung, Kosten für die Steuerberatung sowie Aufwendungen für die kaufmännische Dienstleistungspauschale geprägt.

Der Jahresüberschuss beläuft sich auf 1.930,53 € (Vorjahr 2.104,37 €).

Entwicklung der Vermögens- und Finanzlage

Im Berichtsjahr wurde eine Bilanzsumme von 37.822,39 € (Vorjahr 33.043,01 €) ausgewiesen.

Die Aktivseite besteht aus dem Umlaufvermögen und ist durch das Bankguthaben geprägt. Die Passiva bestehen aus Rückstellungen und dem Eigenkapital der Gesellschaft.

Prognose-, Chancen- und Risikobericht

Chancen- und Risikobericht

Das Risiko besteht in der persönlich unbeschränkten und nicht beschränkbaren Haftung als Komplementärin bei der Strom-Netzgesellschaft Voerde mbH & Co. KG.

Die Geschäftsführung sieht keine Risiken, die den Fortbestand des Unternehmens gefährden.

Prognosebericht

Die Geschäftsführung geht für 2023 und die folgenden Jahre von einem positiven Ergebnis auf Vorjahresniveau aus.

Die Geschäftsführung erwartet keine Auswirkungen der Coronakrise auf die Gesellschaft.

4 Allgemeine Informationen

4.1 Kennzahldefinitionen

$$\text{Eigenkapitalquote in \%} = \frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Bilanzsumme am 31.12.}} * 100$$

Die Eigenkapitalquote beschreibt das Verhältnis des Eigenkapitals zum Gesamtkapital eines Unternehmens.

$$\text{Eigenkapitalrentabilität in \%} = \frac{\text{Gewinn (Jahresüberschuss nach Steuern)}}{\text{Eigenkapital laut Bilanz am 31.12.}} * 100$$

Die Eigenkapitalrendite bezeichnet die "Verzinsung" des eingesetzten Eigenkapitals

$$\text{Anlagendeckungsgrad 2 in \%} = \frac{\text{Eigenkapital} + \text{langfristiges Fremdkapital}}{\text{Anlagevermögen}} * 100$$

Der Anlagendeckungsgrad 2 ist eine Kennzahl, die anzeigt, inwieweit das Anlagevermögen durch das langfristig zur Verfügung stehende Kapital (Eigenkapital und langfristiges Fremdkapital) gedeckt ist.

$$\text{Verschuldungsgrad in \%} = \frac{\text{Fremdkapital}}{\text{Eigenkapital}} * 100$$

Der Verschuldungsgrad gibt das Verhältnis von Fremdkapital zu Eigenkapital an.

Diese Kennziffer erlaubt eine Aussage über die Stabilität eines Unternehmens und über dessen finanziellen Spielraum.

$$\text{Umsatzrentabilität in \%} = \frac{\text{Gewinn (Jahresüberschuss nach Steuern)}}{\text{Umsatz}} * 100$$

Die Umsatzrentabilität bezieht sich auf den Anteil am Umsatz in Prozent, den ein Betrieb als Gewinn erwirtschaftet.



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 21.11.2023

Fachbereich	Finanzen und Steuern
Fachdienst	Haushalt und Controlling

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	28.11.2023	zur Kenntnis
Stadtrat	05.12.2023	zur Kenntnis

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im III. Quartal 2023

Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage zur Drucksache Nr. 17/686 nachgewiesenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Zeitraum 01.07. – 30.09.2023 werden zur Kenntnis genommen.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Die vom Kämmerer genehmigten nachzuweisenden Mehrauszahlungen im III. Quartal 2023 führen zu Mehrauszahlungen in der Finanzrechnung des Jahres in Höhe von 41.000,00 €. Die betroffenen Produktbereiche sowie die entsprechenden Deckungen sind in der Nachweisung (s. Anlage) angegeben.

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="checkbox"/> ja, positiv	<input type="checkbox"/> ja, negativ	<input checked="" type="checkbox"/> keine
-----------------------------------	--------------------------------------	--------------------------------------	---

Sachdarstellung:

Gemäß § 83 (2) GO sind die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, über deren Leistung der Kämmerer entschieden hat, dem Rat zur Kenntnis zu geben. Ausgenommen hiervon sind geringfügige über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen.

In der Anlage zur Drucksache beigefügte Nachweisung sind die für den Haushalt im III. Quartal 2023 durch den Kämmerer genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen aufgeführt und begründet.

Haarmann

Anlage(n):

(1) Anlage 1 zu DS 17/686

Nachweisung der vom Kämmerer genehmigten Haushaltsüberschreitungen im III. Quartal des Haushaltsjahres 2023

Produktbereich Projekt	Bezeichnung	Haushaltsansatz inkl. Reste €	Überschreitung €	Begründung
---------------------------	-------------	-------------------------------------	---------------------	------------

Finanzrechnung				
55 7.100568.700.001	Natur- und Landschafts- pflege Parkanlage um Haus Voerde	0,00 €	12.000,00 €	Die Parkanlage am Haus Voerde wird mit 65% bezuschusst. Damit die Fördermittel rechtzeitig abgerufen werden können, muss eine erste Teilrechnung an die ausführende Firma bezahlt werden. Die Deckung erfolgt aus Minderauszahlungen beim Projekt 7.100417 Rathausanierung.
12 7.100313.710.001	Sicherheit und Ordnung Inventar Fachbereich 5 Ordnung	0,00 €	16.000,00 €	Seitens des Innenministeriums des Landes gibt es eine Handlungsanweisung zu Maßnahmen bei einer möglichen Energiemangellage. Im Rahmen dieser Maßnahme wurden für s.g. Notfalltreffpunkte Heizgebläse beschafft. Die Deckung erfolgt aus Minderauszahlungen beim Projekt 7.100417 Rathausanierung.
55 7.100434.710.002	Natur- und Landschafts- pflege Inventar/Arbeitsgeräte Baubetrieb	45.000,00 €	13.000,00 €	Die Ersatzbeschaffung eines Häckslers wurde für den Doppelhaushalt 2022/2023 zu damals marktüblichen Preisen eingeplant. Die Beschaffung kostete nun rd. 13.000,- € mehr. Die Deckung erfolgt aus Minderauszahlungen beim Projekt 7.100417 Rathausanierung.



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 06.11.2023

Fachbereich	Finanzen und Steuern
Fachdienst	Steuern und Abgaben

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	28.11.2023	vorberatend
Stadtrat	05.12.2023	beschließend

Neufassung der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Voerde (Niederrhein) - Hebesatzsatzung für das Jahr 2024

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Voerde (Niederrhein) – Hebesatzsatzung für das Jahr 2024 wird in der Drucksache 17/699 als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="checkbox"/> ja, positiv	<input type="checkbox"/> ja, negativ	<input checked="" type="checkbox"/> keine
-----------------------------------	--------------------------------------	--------------------------------------	---

Sachdarstellung:

Gemäß § 78 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) werden die Steuerhebesätze grundsätzlich in der Haushaltssatzung festgesetzt. Die Gemeinden sind jedoch befugt, die Hebesätze für die Realsteuern in einer getrennten Satzung festzulegen.

Für das Haushaltsjahr 2024 würden somit folgende Hebesätze festgesetzt:

Hebesatz Grundsteuer A	300 v.H.
Hebesatz Grundsteuer B	690 v.H.
Hebesatz Gewerbesteuer	470 v.H.

Die Hebesätze Grundsteuer A und Grundsteuer B wurden in dieser Höhe bereits für das Jahr 2016 festgesetzt. Im Jahr 2017 erfolgte die Anpassung des Hebesatzes der Gewerbesteuer auf 470 v.H.

Eine weitere Anpassung dieser bereits gültigen Realsteuerhebesätze für das Jahr 2024 ist nicht beabsichtigt.

Der Entwurf der Hebesatzsatzung ist beigefügt.

Haarmann

Anlage(n):

(1) Hebesatzsatzung der Stadt Voerde für das Jahr 2024

Satzung
über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern
in der Stadt Voerde (Niederrhein) für das Jahr 2024

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. 08.1973 (BGBl. I. S. 965) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10. 2002 (BGBl. I S. 4167) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) in seiner Sitzung am 05.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Steuerhebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer werden für das Jahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 690 v.H.

2. Gewerbesteuer

470 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Voerde (Ndrh.) vom 07.12.2022 außer Kraft.



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 27.10.2023

Fachbereich	Finanzen und Steuern
Fachdienst	Haushalt und Controlling

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Bau- und Betriebsausschuss	23.11.2023	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	28.11.2023	vorberatend
Stadtrat	05.12.2023	beschließend

29. Änderung der Abfallgebührensatzung

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur 29. Änderung der Gebührensatzung über die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Voerde (Ndrh.) wird in der der Drucksache 17/687 als Anlage beiliegenden Fassung beschlossen.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Siehe Gebührenkalkulation

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="checkbox"/> ja, positiv	<input type="checkbox"/> ja, negativ	<input checked="" type="checkbox"/> keine
-----------------------------------	--------------------------------------	--------------------------------------	---

Sachdarstellung:

Kalkulation

Überschüsse aus Betriebsergebnissen der Vorjahre:

Die Betriebsergebnisse der Jahre 2020 und 2021 fließen mit jeweils 33% in die Kalkulation der Restmüllgebühren für das Jahr 2024 ein. Insgesamt wirkt sich dies mit 496.203,91 EUR kostenmindernd aus, da die Betriebsabrechnungen einen Überschuss ergeben haben.

Im Bioabfallbereich wurden die Ergebnisse der Jahre 2020 und 2021 bereits vollständig in der Vorjahreskalkulation verwendet, es fließen hier 33% aus dem Betriebsergebnis 2022 ein, die eine kostenmindernde Auswirkung in Höhe von 23.648,10 EUR haben.

Gesamtkosten:

Insgesamt belaufen die sich zu deckenden Kosten beim Rest-, Sperr- und Sondermüll für das Jahr 2024 auf 1.549.964,97 EUR. Das ist gegenüber 2023 eine nochmalige Senkung der Gesamtkosten in Höhe von rund 300 TEUR, da die Entsorgungsgebühren des Kreises zwar leicht von 94,10

EUR/to auf 110,00 EUR/to steigen, aber die positiven Betriebsergebnisse (496.203,91 EUR) der Vorjahre an die Gebührenzahlerinnen und Gebührenzahler zurückgegeben werden müssen.

Die Gesamtkosten im Bioabfallbereich sind ebenfalls rückläufig und betragen für das Jahr 2024 447.342 EUR. Nach Abzug des anteiligen Betriebsergebnisses 2022 und einer kostenmindernden Subventionierung in Höhe von 150 TEUR aus dem Restmüllbereich verbleiben noch 273.693,90 EUR.

Zusätzlich wirken sich im Bioabfallbereich die erhöhte Anzahl der angemeldeten Tonnen aus. So sind mit Stand Oktober 2023 insgesamt 3.810 Bioabfalltonnen angemeldet, was ein Plus gegenüber dem Vorjahr von 410 Bioabfalltonnen darstellt.

Die nahezu unveränderten Gesamtkosten bei der Abfallentsorgung in Verbindung mit den Vorjahresergebnissen führen zu einer weiteren Senkung der Abfallgebühren im Jahr 2024.

Gefäßgebühren der Stadt Voerde für das Jahr 2024:

Aufgrund des Ergebnisses der Gebührenkalkulation (Anlage 1) wird vorgeschlagen, die Gefäßgebühren für das Jahr 2024 gegenüber dem Jahr 2023 wie folgt zu ändern.

<u>Gefäßart</u>	<u>Gebühr 2023</u>	<u>Gebühr 2024</u>
120 I-Restmüllgefäß 14-tägl. Abfuhr:	143,00 €	121,00 €
120 I-Restmüllgefäß vierwöchentl. Abfuhr:	77,00 €	66,00 €
240 I-Restmüllgefäß 14-tägl. Abfuhr:	280,00 €	230,00 €
1.100 I-Restmüllgefäß wöchentl. Abfuhr:	2.537,00 €	2.149,00 €
1.100 I-Restmüllgefäß 14-tägl. Abfuhr:	1.282,00 €	1.099,00 €
Hausmüllsack:	6,00 €	6,00 €
240 I-Bioabfallgefäß:	78,00 €	71,00 €
Bioabfallsack:	2,00 €	2,00 €

Grünabfallannahme:

Die Gebührensätze für die Anlieferung von Grünschnitt betragen

Anlieferung einer Kofferraumladung:	7,50 €
Anlieferung einer Kombiladung:	15,00 €
Anlieferung einer Anhängerladung (einachsige):	22,50 €
Anlieferung einer Anhängerladung (zweiachsige):	45,00 €

Die Gebührenkalkulation wurde in der Sitzung des Arbeitskreises Gebühren/Abfall am 21.11.2023 vorbereitet.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) Anlage 1 zu DS 17/687 - Gebührenkalkulation
- (2) Anlage 2 zu DS 17/687 - Gebührenkalkulation Grünschnitt
- (3) Anlage 3 zu DS 17/687 - Änderungssatzung

Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren für das Jahr 2024

Kostenermittlung

Kosten (EUR)

1. Restmüllentsorgung		Entsorgungsgebühren Kreis Wesel, Unternehmervergütung	1.075.451,76	
		Personalaufwand, innere Verrechnungen	364.773,97	
		Sonstige Kosten (Wilde Müllkippen, etc.)	52.836,26	
				1.493.061,99
2. Sperrmüllentsorgung		Entsorgungsgebühren Kreis Wesel, Unternehmervergütung	382.099,18	
		Personalaufwand, innere Verrechnungen	23.904,02	
				406.003,20
2. Sondermüllentsorgung		Entsorgungsgebühren Kreis Wesel, Unternehmervergütung	29.769,95	
		Personalaufwand, innere Verrechnungen	12.551,35	
				42.321,30
Gesamtkosten laufend Restmüll / Sperrmüll / Sondermüll				1.941.386,49
Querverrechnung "Bio"				150.000,00
Verwendung vorgetragene Betriebsergebnisse (jeweils anteilig, "-" = Überschuss!)				-496.203,91
Ergebnisse aus der Altpapierverwertung		Betriebsergebnis 2022	-94.271,92	
		Ansatz 2024	49.054,31	
				-45.217,61
durch Gebühren zu deckende Kosten (ohne / mit Querverrechnung)				1.549.964,97

Gebühren Restmüll		IST 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024
120l 14-tägig	Anzahl Gefäße	2.539	2.658	2.620
	Gebühr EUR / Jahr	194,00	143,00	121,00
	Gebühr	492.566,00	380.094,00	317.020,00
120l 4-wöchentlich	Anzahl Gefäße	5.116	5.131	5.041
	Gebühr EUR / Jahr	84,00	77,00	66,00
	Gebühr	429.744,00	395.087,00	332.706,00
240l 14-tägig	Anzahl Gefäße	1.233	1.246	1.268
	Gebühr EUR / Jahr	331,00	280,00	230,00
	Gebühr	408.123,00	348.880,00	291.640,00
1100l wöchentlich	Anzahl Gefäße	220	225	222
	Gebühr EUR / Jahr	3.003,00	2.537,00	2.149,00
	Gebühr	660.660,00	570.825,00	477.078,00
1100l 14-tägig	Anzahl Gefäße	119	122	119
	Gebühr EUR / Jahr	1.518,00	1.282,00	1.099,00
	Gebühr	180.642,00	156.404,00	130.781,00
Hausmüllsack	Anzahl Gefäße	500	500	500
	Gebühr EUR / Jahr	6,00	6,00	6,00
	Gebühr	3.000,00	3.000,00	3.000,00
gesamt	Gebühr	2.174.735,00	1.854.290,00	1.552.225,00

Überschuß / Fehlbetrag	2.260,03
	0,15%

Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren für das Jahr 2024

Kostenermittlung

1. Entsorgung Bioabfall	Ansatz 2023	Ansatz 2024
Entsorgungsgebühren Kreis Wesel	241.000,00	229.244,40
Unternehmervergütung (Sammlung, Transport)	133.000,00	156.000,00
Entsorgungsgebühren Kreis Wesel, Unternehmervergütung	374.000,00	385.244,40
Personalaufwand, innere Verrechnungen	51.403,71	62.097,60
Querverrechnung	-150.000,00	-150.000,00
	275.403,71	297.342,00
Gesamtkosten Bioabfall		297.342,00
Verwendung vorgetragene Betriebsergebnisse (jeweils anteilig, "-" = Überschuss!) aus 2022		-23.648,10 -23.648,10
durch Gebühren zu decken		273.693,90

Gebühren Bioabfall		Ansatz 2023	Ansatz 2024
Biotonne 240l 14-tägig	Anzahl Gefäße	3.400	3.810
	Gebühr EUR / Jahr	78,00	71,00
	Gebühr	265.200,00	270.510,00
Biomüllsack	Anzahl	1.000	1.000
	Gebühr / ME	2,00	2,00
	Gebühr	2.000,00	2.000,00
gesamt	Gebühr	267.200,00	272.510,00

Überschuß / Fehlbetrag	-1.183,90 -0,43%
------------------------	---------------------

Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren für das Jahr 2023

Kostenermittlung (ohne Fixkosten)

			Ansatz 2024
1. Annahme und Entsorgung Grünschnitt			
	Menge to	EUR / ME	EUR
Entsorgung und Transport Grünschnitt	68,00	to	4.000,00
Gesamtkosten Grünschnittannahme			4.000,00
je Gebührenmarke bei	535	Einheiten je	7,50

Gebühren für das Jahr 2024 Grünschnittannahme			Ansatz 2024
je Kofferraumladung EUR			7,50
je Kombiladung EUR			15,00
je Anhängerladung (einachsiger Anhänger) EUR			22,50
je Anhängerladung (zweiachsiger Anhänger) EUR			45,00
Summe Gebühreneinnahmen			4.012,50
Über-/Unterdeckung			12,50

Satzung vom xx.12.2023 zur
29. Änderung der Gebührensatzung über die öffentliche Abfallentsorgung
in der Stadt Voerde (Niederrhein)
vom 19.12.1996

Aufgrund der §§ 7 und 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 9 des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 24 der Satzung über die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 18.12.2017 in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) in seiner Sitzung am 06.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Gebührensätze

- (1) Die Gebühr umfasst die Kosten für das Einsammeln und Entsorgen der Abfälle.
- (2) Die Gebühr beträgt für ein
 - a) MGB 120 I (Restmülltonne) 14-tägliche Abfuhr 121,00 €/Jahr
 - b) MGB 120 I (Restmülltonne) vierwöchentliche Abfuhr 66,00 €/Jahr
 - c) MGB 240 I (Restmülltonne) 14-tägliche Abfuhr 230,00 €/Jahr
 - d) MGB 1.100 I (Restmülltonne) wöchentliche Abfuhr 2.149,00 €/Jahr
 - e) MGB 1.100 I (Restmülltonne) 14-tägliche Abfuhr 1.099,00 €/Jahr

Bei Müllgemeinschaften im Sinne des § 14 Abfallentsorgungssatzung fällt für jeden beteiligten Grundstückseigentümer die anteilige Gebühr an.

- (3) Die Gebühr für ein MGB 240 I zur Erfassung von Bioabfällen (Biotonne) beträgt 71,00 €/Jahr (Abfuhr 14-täglich).

Wird das Gefäß von mehreren Grundstückseigentümern gemeinsam genutzt, so wird jedem dieser Eigentümer der auf ihn entfallende Anteil berechnet.

- (4) Für Bioabfallsäcke mit amtlichem Aufdruck (Abfuhr 14-täglich) wird eine Gebühr von 2,00 € je Bioabfallsack erhoben. Die Gebühr ist im Bürgerbüro der Stadt bei Aushändigung zu entrichten.
- (5) Für Restmüllsäcke mit amtlichem Aufdruck wird eine Gebühr von 6,00 € je Müllsack erhoben. Die Gebühr ist im Bürgerbüro der Stadt bei Aushändigung zu entrichten.
- (6) Eine Verpflichtung der Stadt zur Erstattung von Gebühren für nicht verwendete Restmüllsäcke (§ 4 Abs. 5) sowie nicht verwendete Bioabfallsäcke (§ 4 Abs. 4) besteht nicht.
- (7) Die Gebühr für die Abfuhr von Sperrmüll (§ 16 Abfallentsorgungssatzung) ist in den Gebühren nach Absatz 2 enthalten.
- (8) Für die Anlieferung an die Annahmestelle für Grünschnitt werden folgende Gebühren erhoben:

Bei Anlieferungen einer

Kofferraumladung	7,50 €/Anlieferung
Kombiladung	15,00 €/Anlieferung
Anhängerladung (einachsiger Anhänger)	22,50 €/Anlieferung
Anhängerladung (zweiachsiger Anhänger)	45,00 €/Anlieferung

Die Gebühren sind bei der Anlieferung an der Annahmestelle zu entrichten.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 4 der Gebührensatzung über die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 19.12.1996 nach dem Stand der 28. Änderungssatzung vom 07.12.2022 außer Kraft.

Bekanntmachungsordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), xx. Dezember 2023

Haarmann
Bürgermeister



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 27.10.2023

Fachbereich	Finanzen und Steuern
Fachdienst	Haushalt und Controlling

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Bau- und Betriebsausschuss	23.11.2023	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	28.11.2023	vorberatend
Stadtrat	05.12.2023	beschließend

17. Änderung der Abwassergebührensatzung

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur 17. Änderung der Gebührensatzung über die Abwasserentsorgung in der Stadt Voerde (Ndrhh.) wird in der der Drucksache 17/688 als Anlage beiliegenden Fassung beschlossen.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Siehe Sachdarstellung / Anlage (Kalkulation)

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="checkbox"/> ja, positiv	<input type="checkbox"/> ja, negativ	<input checked="" type="checkbox"/> keine
-----------------------------------	--------------------------------------	--------------------------------------	---

Sachdarstellung:

Kalkulation:

Schmutzwassergebühr:

Die insgesamt zu deckenden Kosten im Bereich der Schmutzwasserentsorgung erhöhen sich gegenüber dem Vorjahr um 547.201,45 EUR und liegen für 2024 bei 4.769.138,97 EUR. Diese Steigerung setzt sich zum einen aus höheren kalkulatorischen Abschreibungen auf das Anlagevermögen und zum anderen aus erhöhten Mitgliedsbeiträgen beim Lippeverband zusammen.

Neben den gestiegenen Kosten aus dem Ergebnis des Produkts fließen die negativen Betriebsergebnisse der Jahre 2020 – 2022 anteilig in die Kalkulation ein. 60% des Ergebnisses aus 2020 bedeuten zusätzliche zu deckende Kosten in Höhe von 178.666,62 EUR, 66% aus dem Jahr 2021 bedeuten 159.781,69 EUR und 25% aus dem Jahr 2022 bedeuten 157.586,45 EUR. Insgesamt summieren sich die Kosten auf 5.265.173,74 EUR.

Der Verteilungsschlüssel, in diesem Fall der gesamte Frischwasserverbrauch bleibt unverändert bei 1.680.000 m³ und es ergibt sich eine Gebührensteigerung auf nunmehr 3,13 EUR/m³ Abwasser.

Niederschlagswassergebühr:

Die insgesamt zu deckenden Kosten im Bereich des Niederschlagswassers ändern sich gegenüber dem Vorjahr nur unwesentlich auf 1.785.877,79 EUR (Plus von rd. 60 TEUR).

Auch hier wirken sich die Betriebsergebnisse der Jahre 2020 – 2022 auf das Gesamtvolumen aus und führen durch die Jahre 2020 und 2021 zu zusätzlichen Kosten in Höhe von 145.798,48 EUR. Das positive Ergebnis aus 2022 fließt mit 25% in die Kalkulation ein und mindert die Kosten um 55.806,91 EUR. Insgesamt summieren sich die Kosten auf 1.875.869,35 EUR.

Der Verteilungsschlüssel, in diesem Fall die versiegelten Privatflächen, die über den öffentlichen Regenwasserkanal entwässert werden bleibt unverändert bei 1.585.000 m² und so verstetigt sich die Niederschlagswassergebühr bei 1,19 EUR/m².

Die Gebührenkalkulation wurde in der Sitzung des Arbeitskreises Gebühren/Abfall am 21.11.2023 vorgestellt und vorberaten.

Haarmann

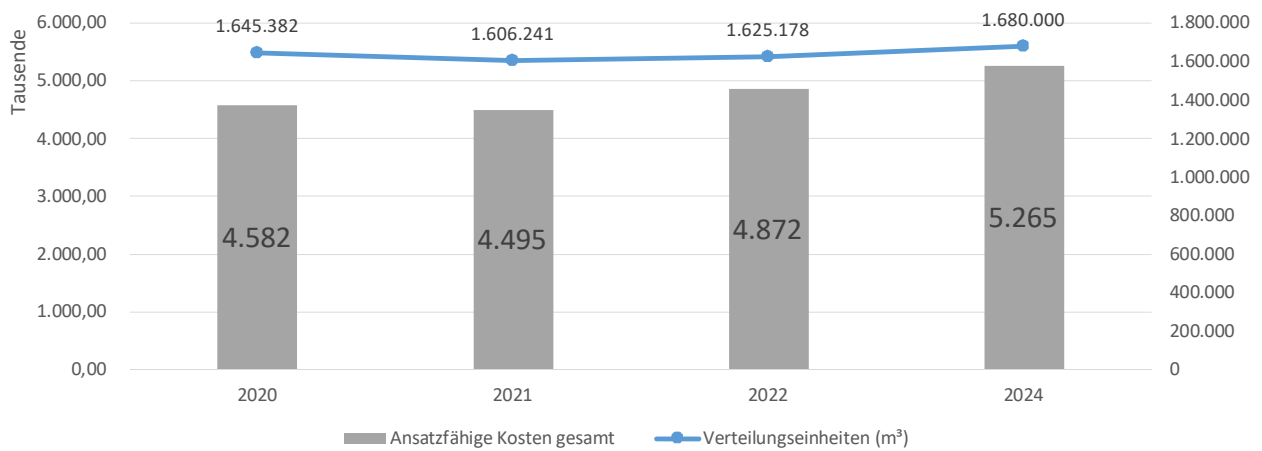
Anlage(n):

- (1) Anlage 1 zu DS 17/688 - Gebührenkalkulation
- (2) Anlage 2 zu DS 17/688 - Änderungssatzung

Gebührenkalkulation Schmutzwasserbeseitigung

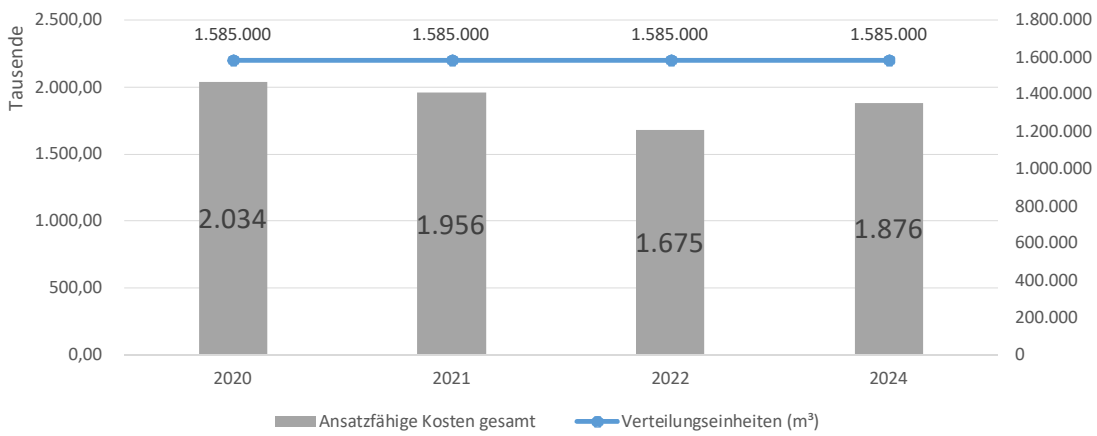
EUR	IST 2020	IST 2021	IST 2022	Kalkulation 2024	
zu deckender Aufwand (laufend)	4.667.498,33	4.580.049,06	4.871.569,87	4.769.138,97	
fortgeschriebene Betriebsergebnisse Vorjahre (anteilig)	-85.000,00	-85.000,00	0,00	496.034,76	
Ansatzfähige Kosten gesamt	4.582.498,33	4.495.049,06	4.871.569,87	5.265.173,74	
Erträge	4.284.720,62	4.252.955,60	5.069.983,92	5.258.400,00	
Über- / Unterdeckung	-297.777,71	-242.093,46	198.414,05	-6.773,74	
<i>Verteilungseinheiten (m³)</i>	<i>1.645.382</i>	<i>1.606.241</i>	<i>1.625.178</i>	<i>1.680.000</i>	
Gebühr EUR / Verteilungseinheit	IST	2,58	2,58	2,58	3,13
	Kalk.	2,79	2,80	3,00	3,13

nachrichtlich: enthaltene Kalk. Zinsen 332.082,05 348.247,92 0,00 0,00



Gebührenkalkulation Niederschlagswasserableitung

EUR	IST 2020	IST 2021	IST 2022	Kalkulation 2024	
zu deckender Aufwand (laufend)	2.012.345,63	1.956.029,05	1.675.179,79	1.785.877,79	
fortgeschriebene Betriebsergebnisse Vorjahre	21.718,20	0,00	0,00	89.991,57	
Ansatzfähige Kosten gesamt	2.034.063,83	1.956.029,05	1.675.179,79	1.875.869,35	
Erträge	1.826.567,08	1.831.632,79	1.898.407,44	1.886.150,00	
Über- / Unterdeckung	-207.496,75	-124.396,26	223.227,65	10.280,65	
Verteilungseinheiten (m³)	1.585.000	1.585.000	1.585.000	1.585.000	
Gebühr EUR / Verteilungseinheit	IST	1,19	1,19	1,19	1,19
	Kalk.	1,28	1,23	1,06	1,18
Veränderung 2024:					0,00
nachrichtlich: enthaltene Kalk. Zinsen	305.989,74	316.604,73	0,00	0,00	



Satzung vom xx.12.2023
17. Änderung der Gebührensatzung über die Erhebung von
Abwassergebühren
in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 15.12.2005

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666) und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706), beide in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung und der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Voerde (Niederrhein) – Straßenreinigungs- und Gebührensatzung – vom 18.12.1991 in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) in seiner Sitzung am 06.12.2022 folgende Satzung beschlossen.

Artikel I

§ 4 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 3,13 Euro.“

§ 5 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs 1 jährlich 1,19 Euro. »

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig treten § 4 Abs.8 der Abwassergebührensatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 18.12.1991 (nach dem Stand der 16. Änderungssatzung vom 18.12.2020) außer Kraft.

Bekanntmachungsordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), xx. Dezember 2023

Haarmann
Bürgermeister



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 20.11.2023

Fachbereich	Finanzen und Steuern
Fachdienst	Haushalt und Controlling

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Bau- und Betriebsausschuss	23.11.2023	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	28.11.2023	vorberatend
Stadtrat	05.12.2023	beschließend

33. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur 33. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Voerde (Ndrh.) – Straßenreinigungs- und Gebührensatzung – wird in der der Drucksache 17/689 als Anlage beiliegenden Fassung beschlossen.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Siehe Kalkulation

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="checkbox"/> ja, positiv	<input type="checkbox"/> ja, negativ	<input checked="" type="checkbox"/> keine
-----------------------------------	--------------------------------------	--------------------------------------	---

Sachdarstellung:

Der Vertrag zur Erbringung der Straßenreinigungsleistung ist beginnend mit dem Jahr 2024 für die nächsten 5 Jahre neu vergeben worden und führt zu deutlich höheren Kosten sowohl für die Entsorgung als auch die Reinigung.

Die Entsorgungskosten steigen um 30 TEUR/Jahr und die Reinigung um 70 TEUR/Jahr, sodass die ansatzfähigen Kosten für die Gebührenermittlung bei nunmehr insgesamt 285.108,30 EUR liegen.

Zusätzlich wirken sich die negativen Betriebsergebnisse der Jahre 2020 und 2021 mit insgesamt 30.315,75 EUR auf die Gesamtkosten aus. Mindernd fließt das positive Ergebnis des Jahres 2022 mit 1.677,39 EUR ein, sodass bei einem unveränderten Verteilungsschlüssel die zu deckenden Kosten bei 313.746,65 EUR liegen.

Diese Kostenentwicklung führt zu einer Anhebung der Gebühr von 1,54 EUR/lfd. m auf 2,62 EUR/lfd. m im Jahr 2024.

Die Gebührenkalkulation ist der Drucksache als Anlage 1, eine entsprechende Änderungssatzung als Anlage 2 beigefügt.

Die Gebührenkalkulation wurde in der Sitzung des Arbeitskreises Gebühren/Abfall am 21.11.2023 vorberaten.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) Straßenreinigung - Gebührenkalkulation fuer 2024
- (2) Anlage 2 zur Drucksache Nr 17/689

Kalkulation der Straßenreinigungsgebühr für das Jahr 2024

Kostenermittlung	EUR	
Reinigung der Fahrbahnen, Parkstreifen und verkehrsberuhigten Zonen sowie Verwertung Straßenkehricht, Personalkosten FD 7.2, Servicepauschale andere Fachdienste, Fachliteratur, Bekanntmachungen		355.275,14
abzüglich Anteil der Kommune	19,75%	-70.166,84
zzgl. Unterdeckung aus Betriebsergebnis 2020		23.873,51
zzgl. Unterdeckung aus Betriebsergebnis 2021		6.442,24
zzgl. Überdeckung aus Betriebsergebnis 2022		-1.677,39
durch Gebühren zu deckende Kosten		313.746,65
Ermittlung der Gebühr		
Verteilungseinheiten (Frontmeter einschließlich Hinterlieger)		119.546
Gebühr EUR / Verteilungseinheit		2,62
Gebühr bisher		1,54
Veränderung (%)		70,4%

Satzung vom xx.12.2023 zur
33. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Voerde (Niederrhein)
- Straßenreinigungs- und Gebührensatzung -
vom 18.12.1991

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666) und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706), beide in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung und der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Voerde (Niederrhein) – Straßenreinigungs- und Gebührensatzung – vom 18.12.1991 in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) in seiner Sitzung am 06.12.2022 folgende Satzung beschlossen.

Artikel I

§ 6 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr bezogen auf einen Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 6) mit Inkrafttreten dieser Satzung 2,62 €/Jahr.“

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt § 6 Abs. der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 18.12.1991 (nach dem Stand der 32. Änderungssatzung vom 07.12.2020) außer Kraft.

Bekanntmachungsordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), xx. Dezember 2023

Haarmann
Bürgermeister



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 20.11.2023

Fachbereich	Finanzen und Steuern
Fachdienst	Haushalt und Controlling

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Bau- und Betriebsausschuss	23.11.2023	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	28.11.2023	vorberatend
Stadtrat	05.12.2023	beschließend

5. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Voerde (Ndrhh.) wird in der der Drucksache 17/708 als Anlage 2 beiliegenden Fassung beschlossen.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Siehe Kalkulation

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="checkbox"/> ja, positiv	<input type="checkbox"/> ja, negativ	<input checked="" type="checkbox"/> keine
-----------------------------------	--------------------------------------	--------------------------------------	---

Sachdarstellung:

Die laufenden Kosten für die Abfuhr verbleiben auf ähnlichem Niveau wie in den Vorjahren und liegen bei rund 8 TEUR, da allerdings das Betriebsergebnis des Jahres 2022 negativ abschließt muss der Verluste an die angeschlossenen Haushalte weitergegeben werden. Diese belaufen sich auf rund 0,8 TEUR, sodass sich die insgesamt zu deckenden Kosten auf 8,8 TEUR summieren.

Da sich die angeschlossenen Haushalte nicht ändern wird mit einer Abfuhrmenge von 70 m³ kalkuliert, die sich im jährlichen Mittel bewegt.

Die Kalkulation für die Gebühr über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen ergibt somit eine Erhöhung auf 125,88 EUR/m³ Klärschlamm.

Die Gebührenkalkulation wurde in der Sitzung des Arbeitskreises Gebühren/Abfall am 21.11.2023 vorberaten.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) Anlage 1 zu DS 17/708 - Gebührenkalkulation
- (2) Anlage 2 zu DS 17/708 - Änderungssatzung

Gebührenkalkulation Kleinkläranlagen

EUR	IST 2020	IST 2021	IST 2022	Kalkulation 2024
Entleerung und Transport des Fäkalschlammes				
Menge m ³	83,00	69,50	55,50	70,00
EUR / ME	19,04 / 18,56	19,04	19,04	19,04
Gesamt	1.549,84	1.323,28	1.056,72	1.332,80
Reinigungsentgelt KA Voerde (EUR / EW) 8,50	2.788,00	2.788,00	2.873,00	2.873,00
Verwaltungsumlage Baubetrieb	3.402,33	2.713,93	4.517,83	3.753,65
zu deckender Aufwand (laufend)	7.740,17	6.825,21	8.447,55	7.959,45
fortgeschriebene Betriebsergebnisse Vorjahre	-299,68	-262,74	112,17	852,19
Ansatzfähige Kosten gesamt	7.440,49	6.562,47	8.559,73	8.811,64
Gebühr EUR / ME	92,81	92,81	92,81	125,88
Veränderung 2024:				33,07
Gebührenertrag	7.703,23	6.450,30	5.150,96	8.811,60
Über- / Unterdeckung	262,74	-112,17	-3.408,77	-0,04

Satzung vom xx.12.2023
5. Änderung der Gebührensatzung über Entsorgung von
Grundstücksentwässerungsanlagen
in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 23.12.2016

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666) und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706), beide in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung und der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Voerde (Niederrhein) – Straßenreinigungs- und Gebührensatzung – vom 18.12.1991 in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) in seiner Sitzung am 06.12.2022 folgende Satzung beschlossen.

Artikel I

§ 11 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühr beträgt 125,88 Euro je abgefahrenen Kubikmeter Klärschlamm“

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig treten § 11 Abs. 2 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 23.12.2016 (nach dem Stand der 4. Änderungssatzung vom 18.12.2020) außer Kraft.

Bekanntmachungsordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), xx. Dezember 2023

Haarmann
Bürgermeister



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 03.11.2023

Fachbereich	Bürgerservice, Allgemeine Ordnung
Fachdienst	Feuerwehr, Allgemeine Ordnung, Verkehr

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	28.11.2023	vorberatend
Stadtrat	05.12.2023	beschließend

2. Änderungssatzung über die Aufwandsentschädigung und den Auslagenersatz für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Voerde

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Voerde beschließt die 2. Änderungssatzung über die Aufwandsentschädigung und den Auslagenersatz für die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Voerde vom 15.03.2016 mit dem Stand der 1. Änderungssatzung vom 18.12.2018.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

konsumtive Aufwendungen			
	erstes Jahr	Folgejahre	Bemerkungen:
Erträge			Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen erhöhen sich im Vergleich zu den Vorjahren um 17.977 € auf dem Produkt 1.100.12.10.20.
Aufwendungen	17.977 €	17.977 €	
Haushaltsbelastung	17.977 €	17.977 €	einmalig <input type="checkbox"/> jährlich <input checked="" type="checkbox"/>
Mittel sind in ausreichender Höhe veranschlagt			ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
über- /außerplanmäßige Mittelbereitstellung erforderlich	<input type="checkbox"/>	Betrag:	Deckung:

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	() ja, positiv	() ja, negativ	(X) keine
-----------------------------------	-----------------	-----------------	-----------

Sachdarstellung:

Der Landtag hat am 16.12.2015 das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) in abschließender Lesung beschlossen. Das Gesetz ist mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft getreten und hat das bisherige Gesetz über den Feuerschutz- und die Hilfeleistung (FSHG) aus den 1990iger Jahren abgelöst. Es beinhaltet neben einer Aufwandsentschädigung für die Leitung der Feuerwehr auch einen Anspruch auf Auslagenersatz für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr.

Nach § 20 Abs. 2 des Gesetzes für den Brandschutz, die Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) für das Land Nordrhein-Westfalen dürfen den ehrenamtlichen Angehörigen der Feuer-

wehr aus dem Dienst keine Nachteile im Arbeits- oder Dienstverhältnis erwachsen. Dabei setzt der Begriff „ehrenamtlich“ voraus, dass die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr ihren Dienst unentgeltlich leisten. Entscheidend ist, dass der Feuerwehrangehörige für seine Leistungen im Interesse der Gemeinde und ihrer Einwohner keine Bezahlung von der Gemeinde erhält. Diesem Grundprinzip steht jedoch nicht entgegen, dass dem Feuerwehrangehörigen Auslagenersatz (§ 22 Abs. 1 BHKG) und gegebenenfalls eine Aufwandsentschädigung (§ 22 Abs. 2 BHKG) zustehen.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird gem. §§ 11 Abs. 6 und 12 Abs. 7 Satz 3 BHKG vom jeweiligen Dienstherrn festgesetzt. Mit Beschluss des Stadtrates vom 11.12.2018 richtet sich die Höhe der jeweiligen Aufwandsentschädigung für die Leitung der Feuerwehr nach der aktuell gültigen Entschädigungsverordnung (§ 1 Abs. 2 EntschVO). Der Leiter/in der Feuerwehr erhält den zweifachen Satz und die Stellvertretung den einfachen Satz der Aufwandsentschädigung eines Ratsmitgliedes der Stadt Voerde.

Als Auslagenersatz ist die Erstattung von baren Auslagen für jedes Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr durch die Gemeinde zu verstehen. Der Rat der Stadt Voerde hat in seiner Sitzung am 15.03.2016 beschlossen, für jeden Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr je Feuerwehrkamerad eine Pauschale von 2,60 € als Aufwandsersatz zu bezahlen. Seitdem ist diese Pauschale unverändert geblieben. Aus diesem Grund und zur Förderung des Ehrenamtes ist eine Anpassung des Auslagenersatzes geboten und erforderlich.

Auf Wunsch der Freiwilligen Feuerwehr soll die Aufwandsentschädigung als Pauschale im Jahr ausgezahlt werden. Durch Verwaltung und Feuerwehr wurde diesbezüglich ein Konzept erarbeitet. Der Auslagenersatz erfolgt für die folgend aufgeführten Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Voerde und soll als Pauschale ausgezahlt werden. Die Höhe der Pauschale richtet sich bei den Löschzügen/Einheiten nach den jeweiligen Mitgliederzahlen. Für die weiteren Abteilungen der Jugendfeuerwehr und der Gerätewarte-Ausbildung erfolgt eine festgesetzte Pauschale.

- Löschzug Voerde
- Einheit Friedrichsfeld
- Einheit Spellen
- Einheit Möllen
- Einheit Löhnen
- Jugendfeuerwehr (2.000 €)
- Gerätewarte-Ausbildung (2.500 €)

Aufwandsentschädigung nach Mitgliederzahl	
0 - 20	2.500 €
21 - 40	4.500 €
41 - 60	6.500 €
61 - 80	8.500 €

Auflistung der Kosten

Funktion/Abteilung	derzeitige Ausgaben jährlich	zukünftige Ausgaben jährlich
Leiter der Feuerwehr	7.202,40 €	8.880,00 €
stellv. Leiter der Feuerwehr	7.202,40 € (2 Stellvertreter)	8.880,00 €
Löschzug/Einheit FF Voerde ges.	18.038,35 € (Durchschnitt der Jahre 2018 – 2022)	28.500,00 €
Abt. Jugendfeuerwehr	340,00 €	2.000,00 €
Abt. Gerätewarte/Ausbildung	keine	2.500,00 €
Einheitsführer/in	800,00 € (5 Einheiten)	800,00 €

Derzeitig werden an Aufwandsentschädigungen/Auslagenersatz durchschnittlich 33.583,15 € pro Jahr ausgezahlt. Zukünftig sollen 51.560,00 € an Aufwandsentschädigungen ausgezahlt werden.

Die erforderlichen Finanzmittel sind im Haushaltsplanentwurf 2024/2025 im Produktbereich Sicherheit und Ordnung im Produkt 1.100.12.10.20 Feuerwehr bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen in ausreichender Höhe eingestellt.

Der Sachverhalt wurde im AK Sicherheit & Ordnung am 31.10.2023 erörtert. Der Arbeitskreis empfiehlt die Anpassung entsprechend dem vorstehenden Beschlussvorschlag.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) Satzung der Stadt Voerde über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr bei kostenpflichtigen

Satzung

über die Aufwandsentschädigung und den

Auslagenersatz für die ehrenamtlichen Angehörigen

der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Voerde

vom 17.03.2016 (1. Änderungssatzung vom
18.12.2018)

(nach dem Stand der 2. Änderungssatzung vom
xx.12.2023)

Inhaltsangabe:

- § 1 Grundsätze der Aufwandsentschädigung**
- § 2 Höhe der Aufwandsentschädigung**
- § 3 Zahlung der Aufwandsentschädigung**
- § 4 Auslagenersatz**
- § 5 Aufwandspauschale Abteilungen**
- § 6 Steuer- und Sozialversicherung**
- § 7 In-Kraft-Treten**

**Satzung über die Aufwandsentschädigung und den Auslagenersatz für die ehrenamtlichen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Voerde
(nach dem Stand der 2. Änderungssatzung vom xx.xx.2023)**

Gemäß § 22 Absatz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) und des § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW 1998, Seite 666) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 22 Absatz 1 des BHKG hat der Rat der Stadt Voerde in seiner Sitzung am xx.xx.2023 folgende Änderung der Satzung beschlossen.

§ 1

Grundsätze der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Stadt Voerde zahlt den ehrenamtlichen Führungskräften und Inhabern von Sonderfunktionen der Freiwilligen Feuerwehr sowie den Löscheinheiten und der Jugendfeuerwehr eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe sich nach der jeweils wahrgenommenen Funktion in der Feuerwehr richtet. Diese Regelung gilt für folgende Funktionen:
- Leiter/in der Feuerwehr
 - Stv. Leiter/in der Feuerwehr
 - Löscheinheitsführer/in
 - Löscheinheiten/Jugendfeuerwehr/Abteilung Gerätewarte-Ausbildung
- (2) Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen Barausgaben und sonstigen persönlichen Kosten (Telefon, Benzingeld für Fahrten im Stadtgebiet, Schreibmaterial, u.ä.) abgegolten, so dass kein individueller Auslagenersatz zusätzlich verlangt werden kann. Hiervon ausgenommen bleiben Verdienstausfallentschädigungen und Kosten für die Reisen außerhalb des Stadtgebietes.

§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der/Die Leiter/in erhält den zweifachen Satz und die Stellvertretung den einfachen Satz der Aufwandsentschädigung eines Ratsmitgliedes der Stadt Voerde gem. § 1 der Entschädigungsverordnung NRW
- (2) Die Aufwandsentschädigung für die Einheitsführer/in wird als quartalsmäßiger Betrag in Euro wie folgt festgelegt:

	Quartal	Jahr
• Einheitsführer/in	40,00 €	160,00 €

§ 3

Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 2 werden jeweils für ein volles Quartal gewährt, auch wenn die Funktion während des Quartals aufgenommen oder beendet wurde. Sie werden jeweils zur Mitte des Quartals gezahlt.
- (2) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger länger als drei Monate ohne Unterbrechung seine ehrenamtliche Funktion nicht wahrnimmt.
Die Zahlung entfällt unmittelbar mit Quartalsablauf bei Ausschluss und Austritt aus der Feuerwehr oder bei Funktionsenthebung.

§ 4

Auslagenersatz

Alle übrigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Voerde erhalten anstelle einer Aufwandsentschädigung gemäß § 22 Absatz 1 BHKG den Ersatz ihrer Auslagen, die sie während ihrer Tätigkeit für die Feuerwehr aufbringen müssen.

§ 5

Aufwandspauschale Abteilungen

Für die folgend aufgeführten Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Voerde wird eine Pauschale als Aufwandsentschädigung pro Jahr bezahlt. Die Höhe der Pauschale richtet sich bei den Löschzügen/Einheiten nach den Mitgliederzahlen. Für alle weiteren Abteilungen erfolgt eine festgesetzte Pauschale.

- Löschzug Voerde
- Einheit Friedrichsfeld
- Einheit Spellen
- Einheit Möllen
- Einheit Löhnen
- Jugendfeuerwehr (2.000 €)
- Gerätewarte-Ausbildung (2.500 €)

Aufwandsentschädigung nach Mitgliederzahl	
0-20	2.500 €
21-40	4.500 €
41-60	6.500 €
61-80	8.500 €

§ 6

Steuer- und Sozialversicherung

Die Empfänger der Entschädigungszahlungen haben die korrekte steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der empfangenen Gelder selbst sicherzustellen. Die Stadt Voerde ist von jeder Haftung freigestellt.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigung vom 17.03.2016 (1. Änderungssatzung vom 18.12.2023) außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Voerde (Niederrhein) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften im Sinne des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), den xx.12.2023

H a a r m a n n
Bürgermeister



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 18.10.2023

Fachbereich	Soziales und Jugend
Fachdienst	Kindertagesbetreuung

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Jugendhilfeausschuss	08.11.2023	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	28.11.2023	vorberatend
Stadtrat	05.12.2023	beschließend

Vergütung in der Kindertagespflege

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss stimmt der Anpassung der Vergütung in der Kindertagespflege – beginnend zum 01.01.2024 – zu.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

s. Sachdarstellung

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="checkbox"/> ja, positiv	<input type="checkbox"/> ja, negativ	<input checked="" type="checkbox"/> keine
-----------------------------------	--------------------------------------	--------------------------------------	---

Sachdarstellung:

In den letzten drei Jahren sind die allgemeinen Lebenshaltungskosten stark angestiegen. Davon sind auch die Tagespflegepersonen betroffen. Vor diesem Hintergrund wurde über die Vergütung der Tagespflegepersonen zuletzt im zweiten Sitzungszug diesen Jahres beraten (DS 17/566). Hier stellte sich bereits dar, dass die Vergütung der Kindertagespflege innerhalb der Kommunen des Kreises Wesel sehr unterschiedlich geregelt ist. Ferner bestehen gerichtliche Urteile, die die Jugendämter auffordern, dass die Stundensatzkalkulation transparent zu gestalten und in Förderleistung und Sachleistung aufzuteilen ist.

Insofern sind die Jugendämter im Kreis Wesel übereingekommen, dass

1. die Vergütung in der Kindertagespflege in der Angemessenheit zu überprüfen ist

und

2. weitestgehend eine Angleichung der Grundlagen in der Kalkulation der Vergütung vorzunehmen ist.

Vor diesem Hintergrund verständigten sich die Jugendämter im Rahmen eines Arbeitsgruppenverfahrens zur Neukalkulation der Vergütung und einer Angleichung in den Richtlinien insbesondere im Hinblick auf die Vergütung in der Kindertagespflege. Hierbei soll eine Orientierung an objektiver Sachverhalten erfolgen. Hierzu zählen z.B. Empfehlungen des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Empfehlungen des Landesverbandes NRW e.V., Mietspiegel der

Gemeinden, tarifvertragliche Vergleichsgrößen etc.. Eine besondere Herausforderung stellte hierbei dar, die unterschiedlichsten Bezugsgrößen auf einen Stundensatz pro Kind umzurechnen.

Im Detail ist die die Grundlage der Kalkulation in der Anlage zu dieser Drucksache aufgeschlüsselt.

Hiernach ergibt sich eine Stundensatzerhöhung auf 6,09€ zum 01.01.2024. Dieser Stundensatz teilt sich auf in 4,82 Euro Förderleistung und 1,27 Euro Sachleistung.

Daneben hat sich die Arbeitsgruppe auf eine Dynamisierung der Stundensätze geeinigt. Die Förderleistung soll hierbei entlang der KiBiz Dynamisierung nach §37 KiBiz jeweils zum 01.08. erfolgen, erstmalig zum 01.08.2025 und die Sachleistung nach vorliegendem Schema alle 2 Jahre überprüft und neu berechnet werden. Entsprechende Regelungen sind in die Richtlinien der Kindertagespflege aufzunehmen.

Die sich daraus ergebenden Mehrkosten in Höhe von 59.663,- EUR (2024) sowie 60.856,- EUR (2025) werden vorbehaltlich der Beschlusslage über den Änderungsdienst im Haushaltsplan 2024 / 2025 berücksichtigt und im darzustellenden mittelfristigen Finanzplanungszeitraum bis 2028 fortgeschrieben.

Die Tagespflege ist neben den Kindertageseinrichtungen ein wichtiges und unverzichtbares Betreuungsangebot für Familien innerhalb der Stadt Voerde. Insofern muss sie auch angemessen gefördert werden. Vor diesem Hintergrund ist eine angemessene Anpassung der Sachkostenpauschale und der Förderleistung zum 01.01.2024 erforderlich.

Es wird um Zustimmung gebeten.

Haarmann

Anlage(n):

(1) Kostenkalkulation Stundenvergütung in der Kindertagespflege 2024

Kostenkalkulation Stundenvergütung in der Kindertagespflege 2024

Kalkulation Sachkostenpauschale Stadt Voerde						
Alle Kosten werden auf eine Betreuung von 4,5 Kindern (Zum Ausgleich von Übergangs- und Minderzeiten) sowie einer durchschnittlichen Belegung von 32,5 Stunden pro Kind runtergebrochen						
			12	4,33	4,5	32,5
	Rechenfaktor					
Flächenbedarf: m²	37,5	Jahreswert	Monat	Woche	Kind	Kosten/Std.
Für die Nutzung externer Räumlichkeiten für die Kindertagespflege gehen wir von mindestens zwei Räumen mit einer Gesamtläche von 45m² aus. Hieraus ergibt sich ein anzunehmender Flächenbedarf pro Kind von 9qm (entnommen den Empfehlungen des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge) Hiervon entfallen ca. 6qm auf die unmittelbaren Flächen für das Kind wie Spielbereich, Schlafbereich etc. (Landesverband der Kindertagespflege NRW e.V.). Für sonstige Flächen wie Küche, Bad, Gemeinflächen werden folgend ca. 150m veranschlagt.						
Da in bei Kindertagespflegen im häuslichen Umfeld Räume wie Bad, Küche und Gemeinschaftsflächen auch von der Kindertagespflegeperson und ggf. weiteren Familienangehörigen genutzt werden, werden diese Flächen aufgrund dieser Doppelnutzung für die Berechnung der Sachkostenpauschale nur zu 50% angerechnet (Empfehlungen des deutschen Vereins) Hieraus ergibt sich ein anzunehmender Flächenbedarf von 37,5 qm.						
Die bei Nutzung externer Räumlichkeiten entstehenden höheren Kosten (Quadratmeterpreis und Betriebskosten) werden über eine zusätzliche Mietkostenpauschale ausgeglichen.						
Kosten pro m²:	6,44 €					
Zur Berechnung Quadratmeterkosten wurde sich als Grundlage auf den örtlichen Mietspiegel verständigt sowie dem Mittelwert aller Baualters- und Güteklassen für Wohnungen bis 50qm. Hieraus ergibt sich für Voerde für das Jahr 2022/2023 ein anzunehmender Mietpreis von 6,17 €. Da der Mietspiegel für das Jahr 2023/2024 anzupassen ist, ist eine Mietpreissteigerung in Höhe des Mittels der Steigerung der Verbraucherpreise für 2023 (6,1%) und 2024(2,6%) anzunehmen (Herbstprognose der Bundesregierung). Hieraus ergibt sich ein prozentualer Aufschlag von 4,35% und ein Mietpreis pro qm von 6,44€						
Nebenkosten (kalte und warme):	4,50 €					
Die Nebenkosten wurden dem Betriebskostenspiegel 2020/2021 für Nordrhein-Westfalen entnommen. Eingeflossen in die Berechnung sind die Werte für Grundsteuer, Wasser incl. Abwasser, Heizung incl. Warmwasser, Straßenreinigung, Müllbeseitigung, Gebäudereinigung, Gartenpflege, Beleuchtung, Schornsteinreinigung, Versicherung, Hauswart, Antenne/Kabel, Sonstige.						
Davon ausgehend, dass insbesondere die Heizkosten gestiegen sind, wurde der höchste dort angegebene Wert (1,44€/m²/Monat) angesetzt. Anders als in der Expertise wurde der Wert für Antenne/Kabel (0,17€/m²/Monat) in die Berechnung einbezogen da Tagespflegepersonen für Verwaltung und Dokumentation eine Internetverbindung benötigen. Daraus ergeben sich Betriebskosten in Höhe von 3,39€/m²/Monat. Da der Betriebskostenspiegel 2020/2021 nicht mehr die aktuellen Betriebskosten abbildet und insbesondere im Bereich Heizung enorme Steigerungen zu verzeichnen sind, ist dieser Wert für das Jahr 2024 anzupassen. Dieser ist indes für das Jahr 2024 nur grob schätzbar aufgrund von Maximalwerten zu Beginn des Jahres 2023 und in der Folge sinkenden Werten. 4,5 € erschien der Arbeitsgruppe vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Schätzung der Experten angemessen.						
Strom: kWh	1265					
Basis für die Berechnung der Kosten für den Strom sind der Stromspegel 2021/22 für Deutschland und die konkreten Strompreise für die Stadt Voerde.						
Bezogen auf die Verbrauchswerte des Stromspegels für Deutschland wurde jeweils der mittlere Verbrauch (Kategorie C und D) angesetzt, außerdem wird davon ausgegangen, dass Warmwasser ohne Strom hergestellt wird. Es wurde ein Mittelwert aus Wohnungen in Mehrfamilienhäusern bzw. Wohnungen in Ein- oder Zweifamilienhäusern gebildet, jeweils bezogen auf einen Haushalt mit drei Personen. Daraus ergibt sich ein Durchschnittswert von 2975 kWh.						
Da nicht alle im Stromspegel angegebenen Positionen in vollem Umfang in der Tagespflege anfallen, wurden folgende Verbrauchspositionen aus dem Stromspegel angesetzt:						
Waschen und Trocknen (14%) Spülen (8%) Licht (13%), Kochen (9%), Kühl- und Gefriergeräte (11%), Die Position Informationstechnik (28%) wurde nur zu ¼ einbezogen, die Position Sonstiges (17%) zur Hälfte. Daraus ergibt sich ein prozentualer Anteil an der durchschnittlichen Verbrauchsmenge von 70,5%.						
Dies ergibt einen Verbrauch von 2097,375 kWh.						
Der Stromspegel wird für ganzjährig genutzte Haushalte erstellt. Ausgehend von 220 Betreuungstagen pro Jahr (365 -104(Wochenenden) – 30 (Ausfallzeit) – 11 (Feiertage)) wurden 60,27% des laut Stromspegel errechneten Bedarfs angenommen.						
Anzusetzen ist demnach ein Verbrauch von: 1264,1 kWh/Jahr.						
Eine Anfrage über den Strompreisrechner auf der Internetseite der Stadtwerke Voerde vom 24.10.2023 ergab für einen Verbrauch von 1265 kWh/Jahr Kosten in Höhe von 625,75 €.						
	625,75 €	625,75 €	52,15 €	12,04 €	3,01 €	0,09 €
Arbeitsmaterial:	480,00 €					
Hier handelt es sich um Kosten für alle Materialien (incl. Verbrauchsmaterial), die von der Kindertagespflegestelle für Spiel und Beschäftigung der Kinder bereitgestellt werden.						
In Anlehnung an die Expertise des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge und eigene Schätzung wurde hier von einem Jahresbedarf bezogen auf 5 Kinder von 480€ auszugehen.						
Einrichtungsgegenstände (inkl. Ersatzbeschaffung Ausstattung):	8.000 €					
In Anlehnung an steuerrechtliche/bilanztechnische Regelungen wurde hier ein Abschreibungsbeitrag festgesetzt. Es wird ein Zeitraum von zehn Jahren für die Abnutzung und damit auch Abschreibung der Ausstattungsgegenstände angenommen.						
Die geschätzten Kosten für die Einrichtung der Kindertagespflege beläuft sich auf ca. 8000€.						
	800,00 €	66,67 €	15,40 €	3,85 €	0,12 €	
Erhaltungsaufwand (Schönheitsreparaturen):	1.266,00 €					
In Anlehnung an die Expertise wird davon ausgegangen, dass Schönheitsreparaturen etwa alle 5 Jahre notwendig werden.						
Bei einer Recherche im Internet (renovierungskosten.net) waren die Kosten für Malerarbeiten bezogen auf ein Projekt mit 100m² mit 2.731 € angegeben. Hiervon wurde zur Schätzung der Kosten ein Betrag von 200€ für das Streichen der Fenster abgezogen und der verbleibende Betrag von 2.531€ halbiert (50m²). Damit ergab sich ein Erhaltungsaufwand von gerundet 1.266 € bezogen auf einen Zeitraum von 5 Jahren, also 253,20 € pro Jahr bzw. 21,10 € pro Monat.						
Versicherungen:	400,00 €					
Hier wurden auf die Kindertagespflegestelle bezogene Versicherungen berücksichtigt.						
Dies sind vor allem eine Berufsunterbrechungsversicherung sowie eine Berufspflichtversicherung, die aufgrund von Recherchen im Internet jeweils mit 200 € pro Jahr angesetzt wurden.						
	400,00 €	33,33 €	7,70 €	1,71 €	0,05 €	
Reinigungskosten:	1.104,00 €					
Angesetzt wurden für die Grundreinigung eine Arbeitszeit von 2 Stunden pro Woche, für die theoretisch eine Reinigungskraft auf Mindestlohniveau (12€/Stunde) eingesetzt werden könnte. Nach Abzug von 6 Wochen Schließungszeit ergeben sich jährliche Kosten in Höhe von 1104€.						
	1.104,00 €	92,00 €	21,25 €	4,72 €	0,15 €	
Hygienebedarf:	300,00 €					
Hier wurden Kosten für allgemeine Verbrauchsmaterialien zur Körper- und Gesundheitspflege wie Feuchttücher, Seife, Desinfektionsmittel, Sonnencreme etc. erfasst.						
Es wird davon ausgegangen, dass spezifisches Verbrauchsmaterial (Windeln, Creme usw.) von den Eltern selbst gestellt wird.						
Angelehnt an die Expertise des deutschen Vereins wurden die Kosten hierfür auf 5€ pro Kind /pro Monat ausgehend von 5 Kindern. Insgesamt also 300€ pro Jahr geschätzt.						
	300,00 €	25,00 €	5,77 €	1,28 €	0,04 €	
Wäschereinigung:	300,00 €					
Gemeint ist hier die Wäsche der Kindertagespflegestelle, die für die Betreuung der Kinder von Bedeutung ist (Handtücher, Bettwäsche, Schürzen, Wischlappen etc.).						
Kosten für Strom und Wasser wurden bereits über die Nebenkosten erfasst, es handelt sich daher in erster Linie um Betriebskosten wie Waschmittel.						
In Anlehnung an die Werte der Expertise wurde ein Wert von 5€ pro Kind pro Monat angesetzt, also 300€ pro Jahr.						
	300,00 €	25,00 €	5,77 €	1,28 €	0,04 €	
Betriebsmittel für Büro und Verwaltung	306,00 €					
Hierzu zählen alle Büromaterialien, Kommunikationsmittel, Fachzeitschriften u.Ä.						
Abweichend von den Werten der Expertise wurden aufgrund eigener Schätzung folgende monatlichen Kosten angesetzt:						
Telefon: 10€						
Büromaterial: 5€						
Verbrauch IT: 4€						
Postaufwand: 1€						
Öffentlichkeitsarbeit: 1€						
Fachzeitschriften: 4,5 € (Abo-Kosten für Kleinstkinder)						
Daraus ergibt sich ein monatlicher Bedarf von 25,5 €, bzw. 306€/Jahr.						
	306,00 €	25,50 €	5,89 €	1,31 €	0,04 €	
Gesamt	9.491,95 €	791,00 €	182,68 €	41,36 €	1,27 €	
Kalkulation Förderleistung						
Als Ansatz für die Berechnung dient der Tarifvertrag Gehälter der Sozial und Erziehungsdienste im TVöD.						
Alle Kosten werden auf eine Betreuung von 4,5 Kinder umgelegt (zum Ausgleich von Übergangs- , Minderzeiten etc.)						
In der Analogie zum TVöD wird eine 39 Stunden Woche als Vergleichsberechnung angenommen.						
Grundlage ist die Entgelttabelle TVöD SuE 2024 inklusive Jahressonderzahlung und Zulage						
			Jahreswert	Monat	Std.	
S3 Stufe 3			39.609,36 €	3.300,78 €	4,34 €	
Jahressonderzahlung			2.789,49 €	232,46 €	0,31 €	
Zulage				130,00 €	0,17 €	
Förderleistung Gesamt			42.398,85 €	3.663,24 €	4,82 €	
Somit ergibt sich ein Gesamtzensusatz aus Gesamt Sachleistung und Gesamt Förderleistung von						
					6,09 €	



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 18.10.2023

Fachbereich	Soziales und Jugend
Fachdienst	Kindertagesbetreuung

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Jugendhilfeausschuss	08.11.2023	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	28.11.2023	vorberatend
Stadtrat	05.12.2023	beschließend

Weiterentwicklung der Richtlinien in der Kindertagespflege

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss stimmt der Weiterentwicklung der „Richtlinien der Stadt Voerde zur Förderung von Kindern in Tagespflege gemäß der §§ 22 – 24 SGB VIII und deren Umsetzung zum 01.01.2024 zu.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Im Hinblick auf die konsumtiven Auswirkungen wird auf die Drucksache Nr.17/678 „Vergütung in der Kindertagespflege“ verwiesen.

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="checkbox"/> ja, positiv	<input type="checkbox"/> ja, negativ	<input checked="" type="checkbox"/> keine
-----------------------------------	--------------------------------------	--------------------------------------	---

Sachdarstellung:

Die Rahmenbedingungen, innerhalb derer die Stadt Voerde Tagespflegepersonen unterstützt und fördert, werden innerhalb der „Richtlinien der Stadt Voerde zur Förderung von Kindern in Tagespflege gemäß der §§22 – 24 SGB VIII“ festgelegt. Vor dem Hintergrund sich immer wieder verändernder Bedarfe und Grundlagen, z. B. gestiegenen Lebenshaltungskosten, Gesetzesnovellierungen, Erkenntnisse aus der Zusammenarbeit, besteht die Notwendigkeit, diese Richtlinien periodisch anzupassen. Insofern handelt es sich hier um einen normalen Prozess der Weiterentwicklung der Richtlinien, der in diesem Jahr im besonderen Maße durch die Bedingungen der Inflation geprägt ist.

Daneben besteht unter den Jugendämtern im Kreis Wesel Einigkeit darüber, die Dynamisierung der Stundensatzvergütungen auf gemeinsamen Grundlagen durchzuführen, um zu einer Angleichung der unterschiedlichen kommunalen Richtlinien -insbesondere im Hinblick auf die Vergleichbarkeit der Grundsätze der Kalkulation der Stundensatzvergütung- zu kommen. Es können zwar innerhalb der Kommunen weiterhin Unterschiede in der Stundensatzvergütung bestehen, diese sind allerdings nachvollziehbar und insbesondere der Tatsache kommunaler Unterschiede zuzuschreiben, z.B. im Bereich des Mietspiegels.

Im Rahmen einer kreisweiten Arbeitsgruppe wurde über diese Zielsetzungen beraten und daraus ableitend ein neuer Richtlinienentwurf erstellt, der dieser Drucksache als Anlage beigefügt ist.

Um die Tagespflege als wichtiges Betreuungselement innerhalb der Stadt Voerde zukunftsfähig aufzustellen, indem sie angemessen gefördert wird, bittet die Verwaltung um entsprechende Beschlussfassung.

Die Umsetzung der neuen Richtlinien soll zum 01.01.2024 erfolgen.

Haarmann

Anlage(n):

(1) Richtlinien der Stadt Voerde zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege 01.01.2024

Alte Fassung	Neue Fassung
<p align="center">Richtlinien der Stadt Voerde zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gemäß §§ 22 – 24 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)</p>	<p align="center">Richtlinien der Stadt Voerde zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gemäß §§ 22 – 24 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)</p>
<p>Punkte 1-6 bleiben unverändert</p>	
<p>7. Finanzierung der Kindertagespflege</p> <p>7.1 Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen</p> <p>Die Kindertagespflegeperson erhält eine laufende Geldleistung, die die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen und einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung nach Maßgabe von § 23 Absatz 2 a SGB VIII beinhaltet.</p> <p>Die Geldleistung wird ab ersten Betreuungstag gezahlt. Eingewöhnungszeiten bis zu vier Wochen werden nicht gesondert abgerechnet. Grundlage für die Geldleistung während der Eingewöhnungszeit ist der festgestellte regelmäßige Bedarf. Längere Eingewöhnungszeiten sind anzuzeigen und bedürfen einer Genehmigung durch die Fachberatung Kindertagespflege. Die Vergütung pro Betreuungsstunde richtet sich nach dem aktuell gültigen Stundensatz. Davon entfallen 40 % auf die Kosten für den Sachaufwand und 60% auf die Förderleistungen. Ab dem Kindergartenjahr 2019/20 betrug der Stundensatz 5,20 €. Dieser erhöht sich in den folgenden Kindergartenjahren jeweils um 1,5 %.</p>	<p>7. Finanzierung der Kindertagespflege</p> <p>7.1 Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen</p> <p>Die Kindertagespflegeperson erhält eine laufende Geldleistung, die die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen und einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung nach Maßgabe von § 23 Absatz 2 a SGB VIII beinhaltet.</p> <p>Mit Beginn der Eingewöhnung beginnt das Betreuungsverhältnis zwischen Kindertagespflegeperson und Eltern/Personensorgeberechtigten. Die bewilligten Betreuungsstunden des Jugendamtes werden ab diesem Zeitpunkt an die Kindertagespflegeperson gezahlt. Die Höhe der Geldleistung richtet sich nach der vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit. Eingewöhnungszeiten von mehr als 4 Wochen sind mit der Fachberatung abzustimmen. Diese unterteilt sich in angemessene Kosten für den Sachaufwand gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII und einen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII. Zum Sachaufwand gehören unter anderem: Reinigung der Räume, Wäschereinigung, Betriebsmittel für Büro und Verwaltung, Erhaltungsaufwand, kinderbezogene Einrichtungsgegenstände (Beschaffung, Ersatz und Erhaltung), Spiel- und Beschäftigungsmaterial sowie Leistungen für Kinder, Hygienebedarf, Gebäude- und Hausratversicherung sowie Betriebsunterbrechungsversicherung, Verbrauchskosten wie z.B. Miete, Strom Wasser, Heizung, Müllgebühren. Mit Wirkung zum 01.01.2024 gilt ein Stundensatz in Höhe von 6,09 €.</p>

<p>Die monatliche Vergütung wird wie folgt ermittelt: Ermittelte Wochenstundenzahl x 52 x Stundensatz in der aktuell gültigen Höhe : 12 = ermittelte Monatsvergütung Die Vergütung dient der Anerkennung der Förderleistung der Kindertagespflegeperson. Sie berücksichtigt den zeitlichen Umfang, die Anzahl sowie den Förderbedarf der betreuten Kinder und die erforderliche Qualifizierung der Kindertagespflegeperson. Randzeiten werden gesondert vergütet. Unter Randzeiten sind diejenigen Zeiten zu verstehen, zu denen eine institutionelle Betreuung nicht angeboten wird. Das betrifft montags bis freitags die Zeiten zwischen 6.00 Uhr und 7.00 Uhr sowie zwischen 16.00 Uhr und 21.00 Uhr sowie Betreuungszeiten an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen. Für solche Betreuungszeiten wird ein Zuschlag von 1,50 € pro Stunde gewährt. Übernachtet das Kind wegen frühen Arbeitsbeginns oder späten Arbeitsendes der Eltern/Erziehungsberechtigten an einzelnen Tagen bei der Kindertagespflegeperson, wird für die Zeit von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr eine pauschale Nachtbereitschaftszeit von 2 Stunden anerkannt.</p>	<p>Dieser teilt sich auf in einen Fördersatz in Höhe von 4,82€ und eine Sachleistung von 1,27€ Ab dem Kindergartenjahr 2025/26, erstmals zum 01.08.2025, erfolgt eine Dynamisierung der Förderleistung in Höhe der Fortschreibungsrate nach § 37 KiBiz. Der Sachkostenanteil an der Stundensatzvergütung ist alle 2 Jahre erstmalig zum 01.08.2025 nach vereinbartem Schema neu zu berechnen. Die monatliche Vergütung wird wie folgt ermittelt: Ermittelte Wochenstundenzahl x 52 x Stundensatz in der aktuell gültigen Höhe : 12 = ermittelte Monatsvergütung. Die Vergütung dient der Anerkennung der Förderleistung der Kindertagespflegeperson. Sie berücksichtigt den zeitlichen Umfang, die Anzahl sowie den Förderbedarf der betreuten Kinder und die erforderliche Qualifizierung der Kindertagespflegeperson. Randzeiten werden gesondert vergütet. Unter Randzeiten sind diejenigen Zeiten zu verstehen, zu denen eine institutionelle Betreuung nicht angeboten wird. Das betrifft montags bis freitags die Zeiten zwischen 6.00 Uhr und 7.00 Uhr sowie zwischen 16.00 Uhr und 21.00 Uhr sowie Betreuungszeiten an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen. Für solche Betreuungszeiten wird ein Zuschlag von 1,50 € pro Stunde gewährt. Übernachtet das Kind wegen frühen Arbeitsbeginns oder späten Arbeitsendes der Eltern/Erziehungsberechtigten an einzelnen Tagen bei der Kindertagespflegeperson, wird für die Zeit von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr eine pauschale Nachtbereitschaftszeit von 2 Stunden anerkannt.</p>
<p>./.</p>	<p>7.1.1 Mietkostenzuschuss</p> <p>Für private Großtagespflegestellen oder Tagespflegestellen in anderen geeigneten Räumen zahlt die Stadt Voerde (Ndrh.) einen monatlichen Mietkostenzuschuss in Höhe von 75 € pro Platz, sofern der Bedarf dieser Plätze im Rahmen der Jugendhilfeplanung festgestellt wurde. Der Mietkostenzuschuss wird grundsätzlich nur für Kinder gezahlt, die ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in dem Zuständigkeitsbereich der Stadt Voerde (Ndrh.) haben. Der Zuschuss ist auf die Höhe der tatsächlichen Kaltmiete begrenzt.</p>

Hinzukommen:

• die Erstattung nachgewiesener angemessener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung in Höhe des jeweils gültigen Mindestbeitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 SGB VIII,

• die hälftige Erstattung der Aufwendungen zu einer nachgewiesenen angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson,
 • die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen einer angemessenen freiwilligen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung,

• die Erstattung der Aufwendungen für die erforderlichen jährlichen Fortbildungen,
 • die Erstattung der erforderlichen wöchentlichen, mittelbaren Bildungs- und Betreuungsarbeit in Höhe von einer Betreuungsstunde pro zugeordnetem Kind (abzüglich der urlaubs- und krankheitsbedingten Ausfallzeiten).
 • die Übernahme von Qualifikations- und Fortbildungskosten (siehe Punkt 5.6).
 Die hälftige Erstattung der Aufwendungen für Alterssicherung, Pflegeversicherung und Krankenversicherung werden unabhängig von der Anzahl der betreuten Tagespflegekinder für jeden Monat, in dem betreut wird, nach Vorlage eines Zahlungsnachweises einmal an die Kindertagespflegeperson ausgezahlt. Der Betrag für die Beiträge zur Unfallversicherung wird der Kindertagespflegeperson nach Vorlage eines Zahlungsnachweises erstattet. Der Gesamtbetrag wird nach Bewilligung auf das Konto der Kindertagespflegeperson überwiesen. In den laufenden Geldleistungen sind nicht enthalten:

- Kosten für die Bereitstellung einer Mahlzeit,
- Kosten für spezielle Nahrungsmittel, z.B. bei Vorliegen von Allergien oder anderen gesundheitlichen Beeinträchtigungen,
- Kosten für Pflegemittel/-utensilien,
- Eventuell anfallende Fahrtkosten für die Betreuungsperson.

Diese Kosten haben die Eltern/Erziehungsberechtigten gesondert zu tragen. Bei der Betreuung von Kindern mit Behinderung kann im Einzelfall ein

Hinzukommen:

• die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu der gesetzlichen Unfallversicherung über die BGW – Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege in Höhe des jeweils gültigen Beitrages gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII,

• die hälftige Erstattung der Aufwendungen zu einer nachgewiesenen angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson,
 • die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen einer angemessenen freiwilligen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, (hierzu gehören auch Aufwendungen für eine angemessene Krankentagesgeldversicherung).

• die Erstattung der Aufwendungen für die erforderlichen jährlichen Fortbildungen,
 • die Erstattung der erforderlichen wöchentlichen, mittelbaren Bildungs- und Betreuungsarbeit in Höhe von einer Betreuungsstunde pro zugeordnetem Kind (abzüglich der urlaubs- und krankheitsbedingten Ausfallzeiten).
 • die Übernahme von Qualifikations- und Fortbildungskosten (siehe Punkt 5.6).
 Die hälftige Erstattung der Aufwendungen für Alterssicherung, Pflegeversicherung und Krankenversicherung werden unabhängig von der Anzahl der betreuten Tagespflegekinder für jeden Monat, in dem betreut wird, nach Vorlage eines Zahlungsnachweises einmal an die Kindertagespflegeperson ausgezahlt. Der Betrag für die Beiträge zur Unfallversicherung wird der Kindertagespflegeperson nach Vorlage eines Zahlungsnachweises erstattet. Der Gesamtbetrag wird nach Bewilligung auf das Konto der Kindertagespflegeperson überwiesen. In den laufenden Geldleistungen sind nicht enthalten:

- Kosten für die Bereitstellung einer Mahlzeit,
- Kosten für spezielle Nahrungsmittel, z.B. bei Vorliegen von Allergien oder anderen gesundheitlichen Beeinträchtigungen,
- Kosten für Pflegemittel/-utensilien,
- Eventuell anfallende Fahrtkosten für die Betreuungsperson.

Diese Kosten haben die Eltern/Erziehungsberechtigten gesondert zu tragen. Bei der Betreuung von Kindern mit Behinderung kann im Einzelfall ein

<p>individueller Zuschlag gezahlt werden, ggf. kommt auch eine Platzreduzierung in Betracht, die entsprechend finanziell ausgeglichen wird. Mit den laufenden Geldleistungen, der Übernahme der Beiträge zur Unfallversicherung und den Erstattungen zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie der Fortbildungskosten und der mittelbaren Bildungs- und Betreuungsarbeit sind für die Stadt Voerde alle Aufwendungen der Kindertagespflegeperson abgegolten.</p>	<p>individueller Zuschlag gezahlt werden, ggf. kommt auch eine Platzreduzierung in Betracht, die entsprechend finanziell ausgeglichen wird. Mit den laufenden Geldleistungen, der Übernahme der Beiträge zur Unfallversicherung und den Erstattungen zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie der Fortbildungskosten und der mittelbaren Bildungs- und Betreuungsarbeit sind für die Stadt Voerde alle Aufwendungen der Kindertagespflegeperson abgegolten.</p>
<p>7.2 Regelungen für Ausfallzeiten</p> <p>Bei Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson und/oder des Tageskindes wird die monatliche Geldleistung maximal bis zu sechs Wochen im Jahr weitergezahlt. Diese Zeiten sind zu dokumentieren und auf Anfrage dem Jugendamt vorzulegen. Ausfallzeiten des Tageskindes wegen Krankheit bleiben hierbei außer Betracht. Ausfallzeiten von Kindern, die voraussichtlich über einen Zeitraum von länger als 4 Wochen nicht anwesend sind, sind in der 4. Woche anzuzeigen. Bei selbst organisierten Vertretungen ist die finanzielle Entschädigung selbst zu übernehmen. Wenn das Jugendamt eine geeignete Vertretung der Kindertagespflegeperson vermittelt hat, erhält die Vertretung nur die nach Ziffer 5.1 ermittelte laufende Geldleistung mit Ausnahme der Aufwendungen für die Unfallversicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung und die Alterssicherung. Muss das Jugendamt für eine Ersatzbetreuung sorgen, so ist dies im Interesse der Kinder mindestens 8 Wochen im Voraus anzuzeigen, um so rechtzeitig Absprachen mit den zur Verfügung stehenden Kindertagespflegepersonen treffen und die Eingewöhnungszeit planen zu können.</p>	<p>7.2 Regelungen für Ausfallzeiten</p> <p>Bei Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson und/oder des Tageskindes wird die monatliche Geldleistung maximal bis zu 30 Tage im Jahr weitergezahlt. Die Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson sind dem Jugendamt jährlich bis zum 28.02. des Folgejahres anzuzeigen. Das Jugendamt behält sich vor, laufende Geldleistungen zurückzufordern, sofern dieser Verpflichtung nicht nachgekommen wird. Bei selbst organisierten Vertretungen ist die finanzielle Entschädigung selbst zu übernehmen. Wenn das Jugendamt eine geeignete Vertretung der Kindertagespflegeperson vermittelt hat, erhält die Vertretung nur die nach Ziffer 5.1 ermittelte laufende Geldleistung mit Ausnahme der Aufwendungen für die Unfallversicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung und die Alterssicherung. Muss das Jugendamt für eine Ersatzbetreuung sorgen, so ist dies im Interesse der Kinder mindestens 8 Wochen im Voraus anzuzeigen, um so rechtzeitig Absprachen mit den zur Verfügung stehenden Kindertagespflegepersonen treffen und die Eingewöhnungszeit planen zu können.</p> <p>Ausfallzeiten des Tageskindes wegen Krankheit, die voraussichtlich über einen Zeitraum von länger als 6 Wochen andauern, sind in der 6. Woche mitzuteilen. Bei Beendigung eines Betreuungsverhältnisses hat eine sofortige Mitteilung an das Jugendamt zu erfolgen. Brauchtumstage sind keine Ausfallzeiten. Heiligabend und Silvester zählen als Feiertage.</p>

7.3 Elternbeiträge unverändert	7.3 Elternbeiträge
Punkte 8 und 9 bleiben unverändert	
10. Inkrafttreten Diese Richtlinien treten zum 01.08.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.08.2020 außer Kraft.	10. Inkrafttreten Diese Richtlinien treten zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.08.2022 außer Kraft.



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 17.11.2023

Fachbereich	Finanzen und Steuern
Fachdienst	Haushalt und Controlling

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	28.11.2023	vorberatend
Stadtrat	05.12.2023	beschließend

Beitritt zum Verein "EcoPort 813 Förderverein Wasserstoff und nachhaltige Energie e. V."

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Voerde wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt assoziiertes Mitglied im Verein „EcoPort 813 Verein Wasserstoff und nachhaltige Energie e.V.“.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die entsprechende Beitrittserklärung abzugeben.

Eine Vertretung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Bürgermeister bzw. die Leitung der Wirtschaftsförderung.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Der jährliche Beitrag für eine assoziierte Mitgliedschaft beträgt 1.500 EUR. Die Mittel werden über den Veränderungsdienst zum Haushalt 2024 / 2025 zusätzlich im Produkt 1.100.57.10.10 Wirtschaftsförderung bereitgestellt.

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input checked="" type="checkbox"/> ja, positiv	<input type="checkbox"/> ja, negativ	<input type="checkbox"/> keine
Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?	<input type="checkbox"/> ja*	<input type="checkbox"/> nein*	
Begründung:	Mit der Errichtung von Produktionsanlagen für grünen Wasserstoff durch RWE auf dem ehemaligen Kraftwerksgelände entwickelt sich die Stadt Voerde zu einem bedeutenden Wasserstoffcluster in Deutschland. Eine Mitgliedschaft in dem Verein und die damit verbundene Möglichkeit zur Nutzung der bereits etablierten und noch wachsenden Netzwerkstrukturen trägt nicht nur zu einem erheblichen Imagegewinn bei, sondern schafft Ansatzpunkte für die Ansiedlung bzw. Vernetzung mit wasserstoffaffinen Betrieben. Dadurch kann der Einsatz des CO2-freien Energieträgers in unterschiedlichen Segmenten gefördert werden.		

* Erläuterung siehe Begründung

Sachdarstellung:

Der Verein „EcoPort 813 Verein Wasserstoff und nachhaltige Energie e. V.“ wurde im September 2022 durch eine Initiative der DeltaPort GmbH & Co. KG gegründet. Zu den Gründungsmitgliedern gehören:

- E.ON Business Solutions GmbH

- Delta Port GmbH & Co. KG
- Thyssengas GmbH
- Thyssen Vermögensverwaltung GmbH
- TanQuid GmbH & Co. KG
- KS-Recycling GmbH & Co. KG
- NIAG Niederrheinische Verkehrsbetriebe AG
- Argo-Anleg GmbH
- H2 Projektgesellschaft mbH
- NORDFROST GmbH & Co. KG
- Port of Rotterdam

Seitdem sind weitere Mitglieder dem Verein beigetreten.

Der Verein verfolgt nach § 3 der Satzung das Ziel, Investitionen und Kooperationen in nachhaltige Energien, insbesondere Wasserstoff und CO₂-freie Energieträger zu fördern und die technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine Abkehr von fossiler Energie der DeltaPort Häfen zu schaffen. Damit will der Verein einen wesentlichen Beitrag im Rahmen der Wasserstoff-Initiative des Kreises Wesel und kompatibler Netzwerke am Niederrhein leisten. Er ist Impulsgeber, Experte durch Wissensbündelung, Unterstützer, Projekttreiber und Netzwerker zur Förderung einer fachübergreifenden Zusammenarbeit und zur Initiierung, Entwicklung und Umsetzung von wasserstoffbasierten Projekten der Mitglieder.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Die systematische Auswertung und Vermittlung von Kenntnissen und Unterstützungsmöglichkeiten von Wasserstoff-Energie-Systemen durch öffentliche Förderstellen, Cluster und Kooperationspartner aus Wirtschaft und Wissenschaft;
2. die Übernahme der Funktion einer Anlaufstelle und Plattform für den Informations- und Wissensaustausch sowie für die Kooperationsanbahnung für die Mitglieder;
3. die organisatorische, fördertechnische, fachliche und kommunikative/mediale Unterstützung von Projekten der Mitglieder und/oder deren Förderung durch die Vermittlung von Kooperationspartnern;
4. fachliche Impulse, Vernetzungschancen und konstruktive Ideen für die Mitglieder und andere regionale und überregionale Akteure/Partner auf jede geeignete Weise und
5. das interne und externe Promoten von Initiativen, Ideen, Fachkenntnissen, Kooperationspotentialen und Projekten von Mitgliedern durch die eigene Außendarstellung und Öffentlichkeitsarbeit.

Der Verein versteht sich als integraler Bestandteil der Wasserstoff-Initiative des Kreises Wesel und wird diese nach Kräften durch die eigenen Aktivitäten und solche seiner Mitglieder unterstützen.

Spielte die Abkehr von fossiler Energie der DeltaPort Häfen bei der Vereinsgründung eine wesentliche Rolle, hat sich das Netzwerk schnell zu einem überregionalen Netzwerk um jegliche Aspekte der Wasserstoffherzeugung und dessen Nutzung entwickelt. Dabei stehen nicht nur der Verkehrs- und speziell der Logistikverkehrssektor im Vordergrund, sondern auch und gerade der Ausbau der Anwendungsmöglichkeiten und der damit verbundene Ausbau unternehmerischer Tätigkeiten.

Mit dem Start der Erzeugung von grünem Wasserstoff durch RWE auf dem ehemaligen Kraftwerksgelände wird die Stadt Voerde einer der bedeutendsten Produktionsstandorte in Deutschland. Verbunden mit der räumlich hervorragenden Einbindung in das vorhandene und weiter auszubauende Gas- und Wasserstoffleitungsnetz und den auf ergeben sich vielfältige Ansatzpunkte, den Standort Voerde neben einem reinen Produktionsstandort auch zu einem wichtigen Wasserstoffcluster zu entwickeln, in dem sich wasserstoffaffine Unternehmen entweder in Voerde ansiedeln oder durch Kooperationen den Standort Voerde stärken.

Verbunden mit der Teilnahme an der Wasserstoffinitiative des Kreises Wesel sowie im Wasserstoffnetzwerk des RVR stellt ein Beitritt in den Verein Eco Port eine wichtige Ergänzung in dem Bemühen um diese Clusterentwicklung.

Die Initiativen des Vereins und der DeltaPort Niederrheinhäfen bieten interessierten Akteuren aus allen Branchen, Wasserstoffnetzwerken sowie Forschungseinrichtungen die Chance zur nachhaltigen/klima- und ressourcenschonenden Ansiedlung in einer Wasserstoff-Modellregion sowie zu einer regionalen, überregionalen, grenzüberschreitenden und internationalen Vernetzung.

Der Verein versteht sich als Schnittstelle zu Netzwerken und verfolgt einen integrierten Systemansatz zur Etablierung von Wasserstoff und anderen nachhaltigen Energieträgern im Kreis Weesel und in der Region Niederrhein mit Bezug zu den Mitgliedern. Hierzu fördert er die branchenübergreifende regionale/überregionale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Kontext nachhaltiger und klimaschonender Entwicklung am Niederrhein.

Neben der vollwertigen Mitgliedschaft bietet der Verein auch die Möglichkeit einer assoziierten Mitgliedschaft (ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, aber mit sämtlichen Teilnahme- und Informationsrechten an den Aktivitäten des Vereins). Für die Stadt Voerde bietet sich diese assoziierte Mitgliedschaft mit einem jährlichen Beitrag von 1.500 EUR an.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags durch Beschluss. In Vorgesprächen wurde das Interesse des Vereins an der Mitgliedschaft der Stadt Voerde bereits signalisiert.

Gemäß § 41 Abs. 1, Buchstabe m bedarf

„...die erstmalige unmittelbare oder mittelbare Beteiligung sowie die Erhöhung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigungen in privater Rechtsform...“ eines Beschlusses durch den Stadtrat.

Haarmann

Anlagen:

- (1) EcoPort813 Fact Sheet 1.23
- (2) Satzung EcoPort 813 e.V. 16.05.2022

Fact Sheet

Ziele und Aufgaben

Der EcoPort813 Förderverein Wasserstoff & nachhaltige Energie e.V. fördert Investitionen und Kooperationen der Mitgliedsunternehmen/-institutionen in nachhaltige Energien, insbesondere Wasserstoff und CO₂-freie Energieträger und schafft damit die technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine Abkehr von fossiler Energie der DeltaPort Niederrheinhäfen sowie im relevanten regionalen/überregionalen Umfeld.

Gleichzeitig will der Verein so einen wesentlichen Beitrag im Rahmen der Wasserstoff-Initiative des Kreises Wesel und kompatibler Netzwerke am Niederrhein leisten.

Er ist Impulsgeber, ein Experten-Netzwerk durch Wissensbündelung, Unterstützer und Projekttreiber zur Förderung einer fachübergreifenden Zusammenarbeit und zur Initiierung, Entwicklung und Umsetzung von wasserstoffbasierten Projekten und Kooperationen der Mitglieder.

Vor dem Hintergrund dieser Zielsetzung bieten die Initiativen des Vereins und der DeltaPort Niederrheinhäfen interessierten Akteuren aus allen Branchen, Wasserstoffnetzwerken sowie Forschungseinrichtungen die Chance, zur nachhaltigen/klima- und ressourcenschonenden Ansiedlung in einer Wasserstoff-Modellregion sowie zu einer regionalen, überregionalen, grenzüberschreitenden und internationalen Vernetzung.

Der Verein versteht sich als Schnittstelle zu Netzwerken und verfolgt einen integrierten Systemansatz zur Etablierung von Wasserstoff und anderen nachhaltigen Energieträgern im Kreis Wesel und in der Region Niederrhein mit Bezug zu den Mitgliedern. Hierzu fördert er die branchenübergreifende regionale/überregionale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Kontext nachhaltiger und klimaschonender Entwicklung am Niederrhein.

Für die Mitglieder übernimmt der Verein nachfolgende Aufgaben:

- Systematische Auswertung und Vermittlung von Kenntnissen und Unterstützungsmöglichkeiten von Wasserstoff-Energie-Systemen durch öffentliche Förderstellen, Cluster und Kooperationspartner aus Wirtschaft und Wissenschaft;
- Anlaufstelle und Plattform für den Informations- und Erfahrungsaustausch sowie für die Kooperationsanbahnung;
- Organisatorische, fördertechnische, fachliche und kommunikative/mediale Unterstützung von Projekten der Mitglieder und/oder deren Förderung durch Kooperationsvermittlung;
- Impuls- und Ideengeber, Vernetzungsstelle;

- Internes und externes Promoten von Initiativen, Ideen, Fachkenntnissen, Kooperationspotentialen und Projekten durch eigene Außendarstellung und Öffentlichkeitsarbeit

Gründungsmitglieder

E.ON Business Solutions GmbH
Delta Port GmbH & Co. KG
Thyssengas GmbH
Thyssen Vermögensverwaltung GmbH
TanQuid GmbH & Co. KG
KS-Recycling GmbH & Co. KG
NIAG Niederrheinische Verkehrsbetriebe AG
Argo-Anleg GmbH
H2 Projektgesellschaft mbH
NORDFROST GmbH & Co. KG
Port of Rotterdam

Gremien

Vorstand – Mitgliederversammlung - Geschäftsführung

Impressum

EcoPort813
Förderverein Wasserstoff und nachhaltige
Energie e.V.
Moltkestr. 8
46483 Wesel
Postfach 10 03 22
46463 Wesel

Tel.: +49 (0)281 3002303-0
Fax: +49 (0)281 3002303-33
Mail: michael.duechting@ecoport813.de
Web: www.ecoport813.de

Vereinsregister: Amtsgericht Duisburg, VR 6305
Geschäftsführer: Michael Düchting
Vorstandsvorsitzender: Andreas Stolte
Stellv. Vorstandsvorsitzender: Klaus- Peter Ehrlich- Schnelting

Satzung (Neufassung)

EcoPort 813 Förderverein Wasserstoff & nachhaltige Energie e.V.

§ 1 Präambel

1. Der EcoPort 813 Förderverein Wasserstoff & nachhaltige Energie e.V. hat das Potenzial des Wasserstoffs als Zukunftstechnologie für den Niederrhein und insbesondere für die DeltaPort Häfen in Rheinberg- Orsoy, Voerde, Wesel und Emmerich erkannt und will für diese Binnenhäfen CO₂-Neutralität erreichen.
2. Bei der Energiewende und der Erreichung der Klimaziele sind Binnenhäfen als multimodale Hubs ein wichtiger Baustein. Mit seiner zentralen Lage in Europa, der Nähe zu den Metropolregionen Rhein und Ruhr sowie den ARA- Seehäfen (Amsterdam, Rotterdam und Antwerpen), seiner multimodalen Anbindung an alle Verkehrssysteme, sowie grenzüberschreitenden Pipeline-Netzen sind die DeltaPort Häfen prädestiniert, wichtige Aufgaben bei der Energiewende und Distribution kohlenstofffreier Energieträger zu übernehmen.
3. Die Initiativen der DeltaPort Niederrheinhäfen bieten interessierten Akteuren aus allen Branchen, Wasserstoffnetzwerken, sowie Forschungseinrichtungen die Chance zur nachhaltigen/klima- und ressourcenschonenden Ansiedlung in einer Wasserstoff – Modellregion und regionalen, überregionalen sowie grenzüberschreitenden Vernetzung. Der Verein will als Schnittstelle zu Netzwerken einen integrierten Systemansatz zur Etablierung von Wasserstoff und anderer nachhaltiger Energieträger branchenübergreifende regionale Zusammenarbeit im Kontext nachhaltiger und klimaschonender Entwicklung am Niederrhein fördern.

§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „EcoPort 813 Förderverein Wasserstoff & nachhaltige Energie e.V.“.
2. Der Sitz ist in Wesel. Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der Zeitraum ab der Gründung bis zum 31.12.2022 gilt als Rumpfgeschäftsjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt das Ziel, Investitionen und Kooperationen in nachhaltige Energien, insbesondere Wasserstoff und CO₂- freie Energieträger zu fördern und die technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine Abkehr von fossiler Energie der DeltaPort Häfen zu schaffen. Damit will der Verein einen

wesentlichen Beitrag im Rahmen der Wasserstoff- Initiative des Kreises Wesel und kompatibler Netzwerke am Niederrhein leisten. Er ist Impulsgeber, Experte durch Wissensbündelung, Unterstützer, Projekttreiber und Netzwerker zur Förderung einer fachübergreifenden Zusammenarbeit und zur Initiierung, Entwicklung und Umsetzung von wasserstoffbasierten- Projekten der Mitglieder.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - 2.1 Die systematische Auswertung und Vermittlung von Kenntnissen und Unterstützungsmöglichkeiten von Wasserstoff-Energie-Systemen durch öffentliche Förderstellen, Cluster und Kooperationspartner aus Wirtschaft und Wissenschaft;
 - 2.2. die Übernahme der Funktion einer Anlaufstelle und Plattform für den Informations- und Wissensaustausch sowie für die Kooperationsanbahnung für die Mitglieder;
 - 2.3 die organisatorische, fördertechnische, fachliche und kommunikative/mediale Unterstützung von Projekten der Mitglieder und/oder deren Förderung durch die Vermittlung von Kooperationspartnern;
 - 2.4 fachliche Impulse, Vernetzungschancen und konstruktive Ideen für die Mitglieder und andere regionale und überregionale Akteure/Partner auf jede geeignete Weise und
 - 2.5 das interne und externe Promoten von Initiativen, Ideen, Fachkenntnissen, Kooperationspotentialen und Projekten von Mitgliedern durch die eigene Außendarstellung und Öffentlichkeitsarbeit.
3. Der Verein versteht sich als integraler Bestandteil der Wasserstoff- Initiative des Kreises Wesel und wird diese nach Kräften durch die eigenen Aktivitäten und solche seiner Mitglieder unterstützen.

§ 4 Ideeller Zweck

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Dem Verein können ordentliche Mitglieder und assoziierte Mitglieder angehören.

- a) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
 - b) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung.
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche und Unternehmen als juristische Personen, Handelsgesellschaften und Gesellschaften bürgerlichen Rechts, Gebiets- und Selbstverwaltungskörperschaften, sowie Anstalten des öffentlichen Rechts werden.
 3. Als assoziiertes Mitglied kann aufgenommen werden, wer die Ziele des Vereins in besonderem Maße und nachhaltig fördert. Assoziierte Mitglieder haben Teilnahme- und Informationsrechte an den Aktivitäten des Vereins, aber kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Der Vorstand legt den Mitgliedsbeitrag für assoziierte Mitglieder in jedem Einzelfall individuell fest.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Der Eintritt in den Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - 2.1 Durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende;
 - 2.2 von Mitglieds - Unternehmen entsandte natürliche Personen haben bei Beendigung ihrer Organ- oder Anstellung ein Sonderkündigungsrecht mit sofortiger Wirkung;
 - 2.3 bei natürlichen Personen mit dem Tod;
 - 2.4 bei juristischen Personen und Personengesellschaften mit der Auflösung;
 - 2.5 durch Ausschließungsbeschluss der Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Die aus den Aufgaben des Vereins erwachsenden Aufwendungen sind durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen, Spenden und aus sonstigen Einnahmen, die aus Dienstleistungen des Vereins für Dritte entstehen, zu decken. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ergibt sich aus einer Satzung, die die Mitgliederversammlung beschließt.
2. Der Beitrag von assoziierten Mitgliedern wird durch Vorstandsbeschluss festgelegt.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand und
3. auf Beschluss der Mitgliederversammlung ein Geschäftsführer, § 11.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen auf
 - 2.1 Beschluss des Vorstandes und
 - 2.2 schriftliches Verlangen von einem Drittel der Mitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung per E-Mail einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladungs-E-Mail folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereines schriftlich bekannt gegebenen E-Mail-Adresse gerichtet ist.
4. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder virtuell abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich. Die Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen oder hybriden Versammlungen werden dem Mitglied spätestens 24 Stunden vor Beginn der Versammlung mitgeteilt.
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn in ihr mindestens 25 Prozent der ordentlichen Mitglieder vertreten sind. Vertretung mit schriftlicher Vollmacht ist zulässig. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein, die innerhalb von 60 Kalendertagen zu erfolgen hat. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.
6. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die
 - 6.1 Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Versammlung,
 - 6.2 Genehmigung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - 6.3 Genehmigung der Finanzplanung für das laufende Geschäftsjahr,
 - 6.4 Entlastung des Vorstandes und seiner Mitglieder,
 - 6.5 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge durch Satzung,

- 6.6 Beschlussfassung über Änderung der Satzung: Zu einer Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, § 33 Abs. 1 S BGB bleibt unberührt,
- 6.7 Beschlussfassung über Auflösung des Vereins: Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich,
- 6.8 Wahl zweier Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu Rechnungsprüfern oder Ermächtigung des Vorstands, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung zu beauftragen,
- 6.9 Entgegennahme des Prüfungsberichtes und
- 6.10 Bestellung, Bevollmächtigung und Vertragsschluss mit einem Geschäftsführer als besonderen Vertreter, § 11.
7. Beschlüsse können auch schriftlich oder per E-Mail gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per E-Mail mit einer Frist von drei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen. Bei Durchführung einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung ist auch eine Abstimmung per Chat oder Abstimmungstool zulässig.
8. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von einem vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Es soll Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der teilnehmenden Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu sieben Personen:
- a) Dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem Stellvertreter/der Stellvertreterin,
 - c) dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin,
 - d) dem Schriftführer/ der Schriftführerin
 - e) einem bis drei Beisitzern/Beisitzerinnen.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre bestellt. Wiederwahl ist möglich. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende mit seiner Stimme.
5. Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
6. Vorstandsmitglieder müssen natürliche Personen sein, die zu einem Unternehmen als Mitglied des Vereins in einem Organschafts- oder Beschäftigungsverhältnis stehen, von dem sie benannt werden.

§ 11 Besonderer Vertreter, Geschäftsführer

1. Die Mitgliederversammlung kann zur Führung der Geschäfte und Förderung der Mitglieder und ihrer Interessen einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter bestellen und eingeschränkte Vertretungsvollmachten erteilen. Ein Anstellungs- oder Honorarvertrag ist vom Vorstand zu entwerfen und von der Mitgliederversammlung zu bewilligen.
2. Der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen, sofern sein Stimmrecht nicht gem. § 34 BGB ausgeschlossen wäre.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu berufenen Mitgliederversammlung mit der in § 9 Ziff. 6.7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Das Vermögen des Vereins wird zu seiner Auflösung liquidiert und der Kassenstand an die ordentlichen Mitglieder, nur die Unternehmen, anteilig ausgezahlt.

Wesel, den 16.05.2022



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 06.11.2023

Fachbereich	Finanzen und Steuern
Fachdienst	Haushalt und Controlling

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	28.11.2023	vorberatend
Stadtrat	05.12.2023	beschließend

Haushaltssatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) und Stellenplan für die Haushaltsjahre 2024 und 2025

Beschlussvorschlag:

- Die Haushaltssatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 mit den Anlagen wird in der vorgelegten Fassung (**Anlage 2** zur Drucksache Nr. 17/700) beschlossen.
- Der Stellenplan für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wird in der vorgelegten Fassung (**Anlage 3** zu DS 17/700) beschlossen.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Gemäß Haushaltsplan

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
-----------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	---------------------------------------

Sachdarstellung:

Der Entwurf des Doppelhaushaltsplanes für die Jahre 2024 / 2025 mit den Anlagen wurde am 26.09.2023 im Rat der Stadt Voerde eingebracht.

Der Entwurf des Ergebnisplans wies für das Haushaltsjahr 2024 mit Erträgen von 108.649.412 € und Aufwendungen von 111.262.903 € einen Fehlbedarf von 2.613.491 € aus, für das Haushaltsjahr 2025 mit Erträgen von 111.349.065 € und Aufwendungen von 114.111.807 € einen Fehlbedarf von 2.762.742 €. In beiden Planjahren erfolgt der Haushaltsausgleich durch entsprechende Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage.

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 mit ihren Anlagen wurde in Entsprechung des § 80 (3) GO NRW mit dem Amtsblatt 27/2023 am 05.10.2023 öffentlich bekannt gemacht. In der Zeit vom 09. Oktober bis einschließlich 27. Oktober 2023 konnten Einwohnerinnen und Einwohner oder Abgabepflichtige gegen den Entwurf der Haushaltssatzung Einwendungen erheben. Dies erfolgte nicht.

Die in die Zuständigkeiten

- des Ausschusses für Liegenschaften und Wirtschaftsförderung (07.11.2023; DS 17/659),
- des Jugendhilfeausschusses (08.11.2023; DS 17/660),

- des Kultur- und Sportausschusses (09.11.2023; DS 17/665)
- des Sozialausschusses (14.11.2023; DS 17/661),
- des Ausschusses für Umwelt- und Klimaschutz (15.11.2023; DS 17/664),
- des Schulausschusses (16.11.2023; DS 17/662),
- des Stadtentwicklungsausschusses (21.11.2023; DS 17/663),
- des Bau- und Betriebsausschusses (23.11.2023; DS 17/666) und
- des Haupt- und Finanzausschusses (28.11.2023; DS 17/667),

fallenden Produktbereiche, Produktgruppen, Produkte des Doppelhaushaltsplanentwurfes 2024 / 2025 wurden unter Berücksichtigung der bis zu den jeweiligen Sitzungen der Fachausschüsse bekannt gewordenen Veränderungen für diese Bereiche bereits vorberaten.

Unter Berücksichtigung der in der Anlage 1 nun vollständig dokumentierten Veränderungen schließen die Gesamtergebnisplanung sowie die Gesamtfinanzplanung bis 2028 wie folgt ab:

Gesamtergebnisplan		Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR	Planung 2028 EUR
+	Ordentliche Erträge	109.175.235	111.914.607	114.121.841	116.608.494	116.150.595
-	Ordentliche Aufwendungen	111.610.729	114.669.507	114.820.864	115.806.032	115.460.036
=	Ordentliches Ergebnis	-2.435.494	-2.754.901	-699.023	802.462	690.559
+	Finanzerträge	1.664.912	1.651.912	1.651.912	1.651.912	1.651.912
-	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	2.062.350	2.532.750	2.647.350	2.578.850	2.260.550
=	Finanzergebnis	-397.438	-880.838	-995.438	-926.938	-608.638
=	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-2.832.932	-3.635.739	-1.694.461	-124.476	81.921
+	Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0
=	Jahresergebnis	-2.832.932	-3.635.739	-1.694.461	-124.476	81.921

Gesamtfinanzplan		Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR	Planung 2028 EUR
+	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	105.806.883	108.533.283	110.425.532	112.156.475	111.980.071
-	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	105.908.026	109.941.643	110.202.783	110.689.540	110.114.916
=	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-101.143	-1.408.361	222.749	1.466.935	1.865.155
+	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	14.284.993	12.428.133	7.856.445	5.486.460	7.046.475
-	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	28.545.490	26.375.504	16.621.754	16.064.654	29.445.862
=	Saldo aus Investitionstätigkeit	-14.260.497	-13.947.371	-8.765.309	-10.578.194	-22.399.387
=	Finanzmittelüberschuss / -fehlbetrag	-14.361.640	-15.355.732	-8.542.560	-9.111.259	-20.534.232
+	Aufnahme von Krediten für Investitionen	14.260.497	13.947.371	8.765.309	10.578.194	22.399.387
-	Tilgung von Krediten für Investitionen	2.025.500	2.468.800	3.120.000	3.498.200	3.554.600
=	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	12.234.997	11.478.571	5.645.309	7.079.994	18.844.787
=	Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-2.126.643	-3.877.161	-2.897.251	-2.031.265	-1.689.445

Die aktualisierte Haushaltssatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 ist der Anlage 2 zu entnehmen.

Haarmann

Anlage(n):

(1) Veränderungsdienst zum Doppelhaushalt 2024 / 2025

- (2) Haushaltssatzung 2024 / 2025
- (3) Stellenplan endgültig 2024_2025 VÄD

Veränderungsdienst zur Haushaltsplanung 2024 / 2025 - Ergebnisplan

Projekt	Bezeichnung	2024				2025		2026		2027		2028		Erläuterungen
		Ansatz 2024 Entwurf in €	Ansatz 2024 neu in €	Ergebnisplan 2024		Ergebnisplan 2025		Ergebnisplan 2026		Ergebnisplan 2027		Ergebnisplan 2028		
				Ertrag in €	Aufwand in €	Ertrag in €	Aufwand in €	Ertrag in €	Aufwand in €	Ertrag in €	Aufwand in €	Ertrag in €	Aufwand in €	
11 Innere Verwaltung														
1.100.11.20.20 Technikunterst Informationsverarb (TUIV)	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	943.500	964.500	0	-21.000	0	-21.000	0	-21.000	0	-21.000	0	-21.000	Preissteigerung KRZN
1.100.11.20.60 Grundstücksmanagement	Sonstige ordentliche Aufwendungen	6.100	600	0	5.500	0	5.500	0	5.500	0	5.500	0	5.500	Anpassung der Erbbauzinsen für das Grundstück der Kita Grünstraße
1.100.11.20.90 Unterhaltung Gebäude und Außenanlagen	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	957.540	1.204.240	0	-246.700	0	-238.080	0	-236.880	0	-241.700	0	-246.530	Anpassung der Stromaufwendungen aufgrund der aktuellen Ausschreibung
1.100.11.20.90 Unterhaltung Gebäude und Außenanlagen	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.405.150	1.026.270	0	378.880	0	384.040	0	385.250	0	392.870	0	400.670	Anpassung der Heizungsaufwendungen aufgrund der aktuellen Ausschreibung
21 Schulträgeraufgaben														
1.100.21.10.10 Grundschulen	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	110.750	0	-110.750	0	-108.000	0	-108.000	0	-108.000	0	0	Veranschlagung der Aufwendungen aus dem Medienentwicklungskonzept für iPads einschl. Zubehör (s.a. Drucksache 17/517 1. Ergänzung)
1.100.21.10.40 Gymnasium	Transferaufwendungen	46.800	53.500	0	-6.700	0	-6.700	0	-6.700	0	-6.700	0	-6.700	Anpassung der Zuwendungen an den Förderverein zum Mensabetrieb aufgrund aktueller Vereinbarung
1.100.21.10.40 Gymnasium	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	60.500	0	-60.500	0	-60.500	0	-91.900	0	-86.900	0	0	Veranschlagung der Aufwendungen aus dem Medienentwicklungskonzept für iPads einschl. Zubehör (s.a. Drucksache 17/517 1. Ergänzung)
1.100.21.10.50 Gesamtschule	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	71.500	0	-71.500	0	-71.500	0	-105.050	0	-105.050	0	0	Veranschlagung der Aufwendungen aus dem Medienentwicklungskonzept für iPads einschl. Zubehör (s.a. Drucksache 17/517 1. Ergänzung)
25 Kultur														
1.100.25.10.20 Kulturförderung (keine Bildungseinrichtungen)	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	5.000	5.000	0	5.000	0	5.000	0	5.000	0	5.000	0	Fortsetzung Landesförderung Heimatpreis

Veränderungsdienst zur Haushaltsplanung 2024 / 2025 - Ergebnisplan

31 Soziale Leistungen														
1.100.31.20 Soziale Einrichtungen	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.122.000	1.458.600	336.600	0	336.600	0	336.600	0	336.600	0	336.600	0	Anpassung der Benutzungsgebühren für aufgenommene Flüchtlinge aufgrund der aktuellen Prognosedaten
36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe														
1.100.36.10.10 Förd/Betr v Kindern in Tageseinr/Tagespf	Soz Leist an nat.Personen außerh v. Einr	871.997	931.660	0	-59.663	0	-60.856	0	-62.073	0	-63.315	0	-64.581	Erhöhung Vergütung DS 17/678
1.100.36.10.20 Tageseinrichtungen für Kinder	Transferaufwendungen	12.595.358	13.800.000	0	-1.204.642	0	-1.908.575	0	-1.719.868	0	-1.528.332	0	-1.333.921	Zuschussbedarf durch Erweiterung/Neubau Kitas
1.100.36.10.20 Tageseinrichtungen für Kinder	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	7.436.704	8.280.000	843.296	0	1.271.745	0	1.158.521	0	1.043.599	0	926.953	0	Erstattungsquote durch Mehraufw. Kitas
1.100.36.30.10 Hilfe zur Erziehung	Transferaufwendungen	9.750.000	10.000.000	0	-250.000	0	-405.000	0	-405.000	0	-405.000	0	-405.000	Kostensteigerung HzE
1.100.36.30.10 Hilfe zur Erziehung	Kostenerstattungen u. Umlagen	1.400.000	1.750.000	350.000	0	350.000	0	0	350.000	0	350.000	0	350.000	Erstattung UMA
1.100.36.40 Ampspflegs. Amtsvormundsch.Beistandsch	Sonstige Aufw. für Dienstleistungen	2.500	17.500	0	-15.000	0	-15.000	0	-15.000	0	-15.000	0	-15.000	Erhöhung Fallzahlen UMA

Veränderungsdienst zur Haushaltsplanung 2024 / 2025 - Ergebnisplan

52 Bauen und Wohnen														
1.100.52.10 Baugenehmigungen Vorbescheide, sonst.bauaufsichtliche Verfahren	öffentlich rechtliche Leistungsentgelte	350.000	500.000	150.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Anpassung Verwaltungsgebühren an Projektentwicklung
53 Ver- und Entsorgung														
1.100.53.70.10 Restmüll	Benutzungsgebühren	1.858.933	1.552.225,00	-306.708	0	-326.858	0	-336.978	0	-347.108	0	-357.258	0	Gebührenveränderung Restmüll
1.100.53.70.30 Bioabfall	Benutzungsgebühren	448.320	272.510	-175.810	0	-195.810	0	-215.810	0	-235.810	0	-255.810	0	Gebührenveränderung Bioabfall
1.100.53.80.30 Schmutzwasserbeseitigung	Benutzungsgebühren	4.486.202	5.258.400,00	772.198	0	556.918	0	546.918	0	531.928	0	531.928	0	Gebührenveränderung Abwasser
54 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV														
1.100.54.20.20 Unterhaltung von Verkehrsflächen und -anlagen	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	743.600	941.100	0	-197.500	0	-209.500	0	-72.000	0	-72.000	0	-72.000	Mehraufwendungen Straßenreinigung gem. Ausschreibungsergebnis; Umsetzung Radwegekonzept, Anschaffung Betriebssteuerungssoftware Stris
1.100.54.50.10 Straßenreinigung	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	185.388	313.747	128.359	0	128.359	0	0	0	0	0	0	0	Gebührenerhöhung Straßenreinigung
1.100.54.50.10 Straßenreinigung	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	195.000	295.000	0	-100.000	0	-100.000	0	-100.000	0	-100.000	0	-100.000	Mehraufwendungen Straßenreinigung gem. Ausschreibungsergebnis

Veränderungsdienst zur Haushaltsplanung 2024 / 2025 - Ergebnisplan

55 Natur- und Landschaftspflege														
1.100.55.20.20 öffentl. Grün/ Land Baubetrieb	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	239.000	251.500	0	-12.500	0	-26.000	0	-13.500	0	-13.500	0	-13.500	Anschaffung Betriebssteuersoftware GRIS
57 Wirtschaft und Tourismus														
1.100.57.10.10 Wirtschaftsförderung	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	35.000	40.300	0	-5.300	0	-5.300	0	-5.300	0	-5.300	0	-5.300	Anpassung der Aufwendungen für den Weiterbetrieb der WLAN-Hotspots im Stadtgebiet
61 Allgemeine Finanzwirtschaft														
1.100.61.10 Steuern, allg.Zuweisungen/ allg.Umlagen	Steuern und ähnliche Abgaben	1.896.000	1.937.100	41.100	0	43.600	0	44.800	0	45.800	0	45.800	0	Anpassung der Erträge aus den Kompensationsleistungen des Familienleistungsausgleichs aufgrund der Modellrechnung zum GFG 2024
1.100.61.10 Steuern, allg.Zuweisungen/ allg.Umlagen	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	22.997.200	23.023.900	26.700	0	27.900	0	29.500	0	30.800	0	30.800	0	Anpassung der Erträge der Schlüsselzuweisungen des Landes aufgrund der Modellrechnung zum GFG 2024
1.100.61.10 Steuern, allg.Zuweisungen/ allg.Umlagen	Abschreibung Bilanzierungshilfe (57010000)	0	0	0	0	0	191.520	0	191.520	0	191.520	0	191.520	Ausbuchung der Bilanzierungshilfe NKF CUIG soll erfolgsneutral gegen EK (§6 Abs.2 NKF-CUIG) erfolgen.
1.100.61.10 Steuern, allg.Zuweisungen/ allg.Umlagen	Transferaufwendungen	434.500	857.600	0	-423.100	0	-425.300	0	-425.300	0	-425.300	0	-425.300	ÖPNV-Umlage des Kreises gem. Entwurf Doppelhaushalt 2024 / 2025; Festsetzung nach Benehmensherstellung 2023
1.100.61.10 Steuern, allg.Zuweisungen/ allg.Umlagen	Transferaufwendungen	22.235.000	22.244.700	0	-9.700	0	-10.200	0	-10.200	0	-10.200	0	-10.200	Anpassung der Kreisumlage an die aktuellen Umlagegrundlagen
1.100.61.20 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	Sonstige ordentliche Erträge	0	20.000	20.000	0	20.000	0	20.000	0	20.000	0	20.000	0	Zuwendungen von Windenergieanlagenbetreibern gem. § 6 EEG

Veränderungsdienst zur Haushaltsplanung 2024 / 2025 - Finanzplan

Projekt	Bezeichnung	2024				2025		2026		2027		2028		Erläuterungen	
		Ansatz 2024 Entwurf in €	Ansatz 2024 neu in €	Investitionsplan 2024		Investitionsplan 2025		Investitionsplan 2026		Investitionsplan 2027		Investitionsplan 2028			
				Einzahlung in €	Auszahlung in €	Einzahlung in €	Auszahlung in €	Einzahlung in €	Auszahlung in €	Einzahlung in €	Auszahlung in €	Einzahlung in €	Auszahlung in €		
11 Innere Verwaltung															
7.100.434	Inventar/ Arbeitsgeräte Baubetrieb														
7.100434.710.002	Betriebs- und Geschäftsausstattung	61.000	80.000	0	-19.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Anschaffung Sandreinigungsgert für Spielplätze
7.100.522	Asylunterkunft Scheltheide														
7.100522.700.200	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	934.000	0	-934.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Kosten für die Unterbringung von Geflühteten, Bundeszuwendung für die Unterbringung von Geflühteten
7.100504.705	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	934.000	934.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Anpassung der Zuwendung an die aktualisierte Planung

Veränderungsdienst zur Haushaltsplanung 2024 / 2025 - Finanzplan

21 Schulträgeraufgaben														
7.100.251 Inventar Otto-Willmann-Schule														
7.100251.710	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	18.000	0	-18.000	0	-18.000	0	-6.000	0	-34.000	0	0	Veranschlagung der Auszahlungen aus dem Medienentwicklungskonzept für Activboards einschl. Zubehör (s.a. Drucksache 17/517 1. Ergänzung)
7.100251.710	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	50.000	0	-50.000	0	0	0	0	0	0	0	0	Veranschlagung der Auszahlungen für die Ausstattung der zusätzlichen Raummodule
7.100.263 Inventar Erich Kästner-Schule														
7.100263.710	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	22.000	0	-22.000	0	-18.000	0	-6.000	0	-30.000	0	0	Veranschlagung der Auszahlungen aus dem Medienentwicklungskonzept für Activboards einschl. Zubehör (s.a. Drucksache 17/517 1. Ergänzung)
7.100.265 Inventar Regenbogenschule														
7.100265.710	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	12.000	0	-12.000	0	-8.000	0	-4.000	0	-28.000	0	0	Veranschlagung der Auszahlungen aus dem Medienentwicklungskonzept für Activboards einschl. Zubehör (s.a. Drucksache 17/517 1. Ergänzung)
7.100.270 Inventar Grundschule Friedrichsfeld														
7.100270.710	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	20.000	0	-20.000	0	-20.000	0	-8.000	0	-36.000	0	0	Veranschlagung der Auszahlungen aus dem Medienentwicklungskonzept für Activboards einschl. Zubehör (s.a. Drucksache 17/517 1. Ergänzung)
7.100.283 Inventar Astrid-Lindgren-Schule														
7.100283.710	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	14.000	0	-14.000	0	-10.000	0	-6.000	0	-34.000	0	0	Veranschlagung der Auszahlungen aus dem Medienentwicklungskonzept für Activboards einschl. Zubehör (s.a. Drucksache 17/517 1. Ergänzung)
7.100283.710	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	15.000	0	-15.000	0	0	0	0	0	0	0	0	Veranschlagung der Auszahlungen für die Ausstattung der zusätzlichen Raummodule
7.100.288 Inventar Gesamtschule														
7.100288.710	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	15.000	67.500	0	-52.500	0	-24.500	0	-17.500	0	-56.000	0	0	Veranschlagung der Auszahlungen aus dem Medienentwicklungskonzept für Activboards einschl. Zubehör (s.a. Drucksache 17/517 1. Ergänzung)
7.100.562 Digitalpakt Schulen														
36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe														
7.100.618 ev. Kinderwelt Auf dem Bänder Möllen														
7.100618.705	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	660.000	660.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Veranschlagung der Zuwendungen des Landes (Baukostenzuschuss) zur Erweiterung der Kita (s. DS 17/571)
7.100618.740	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0	850.000	0	-850.000	0	0	0	0	0	0	0	0	Veranschlagung der Weiterleitung der Zuwendungen inkl. Eigenanteil an den Träger zur Erweiterung der KiTa (s. DS17/571)

Veränderungsdienst zur Haushaltsplanung 2024 / 2025 - Finanzplan

53 Ver- und Entsorgung															
7.100.411	Kanalanschlussbeiträge														
7.100.411.715	Einzahlungen aus Beiträgen	25.000	1.039.000	1.014.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Kanalanschlussbeiträge Hafen Emmelsum
7.100.462	SW-Kanal Spellener Str. Bahnunterführung														
7.100462.700.003	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	350.000	0	-350.000	0	-180.000	0	170.000	0	0	0	0	0	DB fängt nach neuer Ablaufplanung statt im November bereits im Mai 2024 mit dem Ausbau an, deswegen müssen die Mittel vorgezogen werden; insg. Erhöhung aufgrund Submissionsergebnis
7.100.468	Druckrohrleitung Kasselweg / Am Lippegelcis														
7.100.468.700.003	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	230.000	0	-230.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Verlegung DRL in Höhe der Kleingartenanlage Kasselweg, Veranschlagung Mehrkosten in 2024 aufgrund aktualisierter Kostenschätzung
7.100.468.705	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0	1.628.000	1.628.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Neuveranschlagung bzw. Anpassung an aktualisierten Zeitplan und Kostenschätzung
7.100.585	Regenwasserkanal Heidestraße														
7.100585.700.003	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	55.000	0	-55.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Neuveranschlagung

Veränderungsdienst zur Haushaltsplanung 2024 / 2025 - Finanzplan

54 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV														
7.100.318 Ausbau Bahnunterführung Spellener Straße														
7.100.318.700.003	Auszahlungen für Baumaßnahmen	100.000	650.000	0	-550.000	0	-30.000	0	20.000	0	0	0	0	Kosten gem. EKRV; DB fängt nach neuer Ablaufplanung statt im November bereits im Mai 2024 mit dem Ausbau an, deswegen müssen die Mittel vorgezogen werden; insg. Erhöhung aufgrund Submissionsergebnis
7.100.318.705.002	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0	0	0	0	0	0	-1.010.000	0	1.500.000	0	0	0	Fördermittel Land (insg. 130.000) und Ablöse DB (1.500.000, kommt erst nach der SR), Anpassung Ablöse an Erhöhung Baukosten
7.100.515 Straße Stichweg Handwerkerstraße														
7.100515.700.003	Auszahlungen für Baumaßnahmen	160.000	215.000	0	-55.000	0	0	0	0	0	0	0	0	Neuveranschlagung Ausbau Spielplatz und Endausbau Straße aus 2023 mit Inflationszuschlag
7.100.515.705	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	102.400	102.450	50	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Anteil Investor an Straßenausbau 64 %
7.100.587 Straßenausbau An der Schule														
7.100.587.700.003	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	50.000	0	-50.000	0	0	0	0	0	0	0	0	Ausbau in 2023, Mehrkosten
55 Natur- und Landschaftspflege														
7.100.436 Inventar Friedhöfe														
7.100.436.710.001	Erwerb von beweglichem Vermögen	65.000	99.800	0	-34.800	0	34.800	0	0	0	0	0	0	Ersatzbeschaffung Rasenmäher in 2024 erforderlich

Haushaltssatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) für die Haushaltsjahre 2024 / 2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Voerde mit Beschluss vom 05.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024 und 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	für 2024	für 2025
im Ergebnisplan mit		
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	110.840.147 EUR	113.566.519 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	113.673.079 EUR	117.202.257 EUR
 im Finanzplan mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	105.806.883 EUR	108.533.283 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	105.908.026 EUR	109.941.643 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	14.284.993 EUR	12.428.133 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	28.545.490 EUR	26.375.504 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	14.260.247 EUR	13.947.371 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.025.500 EUR	2.468.800 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird

im Jahr 2024 auf 14.260.497 EUR

und im Jahr 2025 auf 13.947.371 EUR

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird

im Jahr 2024, zulasten 2025 auf 20.476.650 EUR

und im Jahr 2025, zulasten 2026 auf 15.171.900 EUR

festgesetzt.

§ 4

Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird für

das Jahr 2024 auf 2.832.932 EUR

und das Jahr 2025 auf 3.635.739 EUR

festgesetzt.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird für das Jahr 2024 und das Jahr 2025 jeweils auf

70.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 und das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- 1.1. Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 300 v.H.
- 1.2. Für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 690 v.H.

2. Gewerbesteuer auf 470 v.H.

Die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung hat nur deklaratorische Bedeutung.

§ 7

Budgetierung

- (1) Alle Personal- und Versorgungsaufwendungen werden zu einem Budget verbunden.
- (2) Alle weiteren Aufwendungen und Erträge werden je Teilergebnisplan zu einem Budget verbunden.
- (3) Ausgenommen davon sind die bilanziellen Abschreibungen sowie die Aufwendungen und Erträge aus internen Leistungsbeziehungen.
- (4) In den Teilfinanzplänen bildet jede Investitionsmaßnahme sowie die Investitionsmaßnahmen unterhalb der Wertgrenze jeweils ein Budget.
- (5) Die Investitionsmaßnahmen des Produktbereichs 21 „Schulträgeraufgaben“ werden zu einem Budget verbunden.
- (6) Die zentralen Haushaltsansätze für Büroausstattung sowie für Rechtsangelegenheiten der Gesamtverwaltung werden für einseitig deckungsfähig zugunsten dezentraler Bedarfe erklärt.
- (7) Im Rahmen der Budgetbildung auf Ebene der Produktbereiche erhöhen Mehrerträge die Ermächtigungen für zwingend notwendige pflichtige Aufwendungen. Gleiches gilt im Rahmen der gebildeten Budgets der Investitionen für Mehreinzahlungen. Die Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen.
- (8) Die Haushaltsansätze im Rahmen der Aus- und Fortbildung werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

aufgestellt:
Voerde, 28.11.2023

Alexander Hauser
Kämmerer

bestätigt:
Voerde, 28.11.2023

Dirk Haarmann
Bürgermeister



Stellenplan

(Anlage zum Doppelhaushalt 2024 / 2025)



Stellenplan für das Haushaltsjahr 2024

Teil A: Beamte

Teil A I. Gemeindeverwaltung - ohne Sondervermögen mit Sonderrechnung

Laufbahngruppen	Besoldungsgruppe	Zahl der Stellen 2024	Zahl der Stellen 2023	Ist-Besetzung am 30.06.2023	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6
L2 E2	B5	1,00	1,00	1,00	
	B2	1,00	1,00	1,00	
	A16	1,00	1,00	1,00	
	A15	1,00	2,00	2,00	
	A14	4,00	4,00	4,00	
	A13L2E2	1,00	0,00	0,00	
	Summe	9,00	9,00	9,00	
L2 E1	A13L2E1	0,00	2,00	2,00	
	A12	9,00	11,00	7,00	
	A11	15,68	14,11	15,56	
	A10L2E1	21,60	24,72	19,38	
	Summe	46,28	51,83	43,93	
L1 E2	A9L1E2	1,59	2,59	3,60	
	A8	2,61	1,00	1,00	
	Summe	4,20	3,59	4,60	
Insgesamt		59,48	64,41	57,54	

Teil A: Beamte

Teil A II. Sondervermögen mit Sonderrechnungen

Laufbahngruppen	Besoldungsgruppe	Zahl der Stellen 2024	Zahl der Stellen 2023	Ist-Besetzung am 30.06.2023	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6
Insgesamt		0,00	0,00	0,00	
Insgesamt AI + AII		59,48	64,41	57,54	



Stellenplan für das Haushaltsjahr 2024

Teil B: Tariflich Beschäftigte

Teil B I. Gemeindeverwaltung - ohne Sondervermögen mit Sonderrechnung

Tarifart	Entgeltgruppe	Zahl der Stellen 2024	Zahl der Stellen 2023	Ist-Besetzung am 30.06.2023	Erläuterungen
	1	2	3	4	5
TVÖD VKA					
	E15	1,00	0,00	0,00	
	E14	2,00	2,00	2,00	
	E12	6,00	5,00	5,00	
	E11	30,50	28,50	20,73	
	E10	13,00	13,00	10,64	
	E09C	15,00	9,50	7,09	
	E09B	11,64	11,64	11,64	
	E09A	13,09	13,09	13,24	
	E08	40,73	37,69	33,28	
	E07	14,00	10,51	10,00	
	E06	49,32	54,09	53,07	
	E05	18,21	17,96	15,97	
	E04	2,77	2,77	2,56	
	E03	6,22	5,22	5,00	
	E02	5,97	8,96	6,47	
	E01	2,45	2,66	2,45	
	Summe	231,90	222,58	199,15	
BT-V Soz.&Erz.Dienst					
	S17	3,35	3,35	3,37	
	S15	0,90	0,90	0,90	
	S14	18,82	15,17	11,42	
	S13	1,72	1,80	1,75	
	S12	0,87	1,79	1,51	
	S09	0,79	0,79	0,77	
	S08A	17,32	16,03	13,41	
	S04	0,90	0,94	0,94	
	S03	2,45	2,45	2,40	
	Summe	47,12	43,22	36,47	
Insgesamt		279,01	265,80	235,63	

Teil B: Tariflich Beschäftigte

Teil B II. Sondervermögen mit Sonderrechnungen

Tarifart	Entgeltgruppe	Zahl der Stellen 2024	Zahl der Stellen 2023	Ist-Besetzung am 30.06.2023	Erläuterungen
	1	2	3	4	5
Insgesamt		0,00	0,00	0,00	



Stellenplan für das Haushaltsjahr 2024

Insgesamt BI + BII	279,01	265,80	235,63
Insgesamt AI + BI	338,49	330,21	293,16
Insgesamt AII + BII	0,00	0,00	0,00
Insgesamt AI + AII + BI + BII	338,49	330,21	293,16



Stellenplan für das Haushaltsjahr 2024
Teil A: Aufteilung nach der Haushaltsgliederung

I. Beamte
Gemeindeverwaltung - ohne Sondervermögen mit Sonderrechnung

Produktgruppe	Bezeichnung	L2 E2						L2 E1		L1 E2		Summe
		B5	B2	A16	A15	A14	A13/L2E2	A12	A11	A10/L2E1	A9/L1E2	
11 10	Steuerung und Steuerungsunterstützung	1,00	1,00	1,00		1,00	0,67	2,00	3,80	4,50		14,97
11 20	Service				1,00	0,25		5,55	4,33	2,45		13,58
	Summen: Produktbereich 11 Innere Verwaltung	1,00	1,00	1,00	1,00	1,25	0,67	7,55	8,13	6,95	0,00	28,56
12 10	Sicherheit und Ordnung							1,00			1,00	3,00
12 20	BürgerService									1,59	1,61	3,20
	Summen: Produktbereich 12 Sicherheit und Ordnung	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	0,00	1,00	0,00	1,59	6,20
31 10	Leistungen nach SGB XII und AsylbLG								1,00	6,74		7,74
31 20	Soziale Einrichtungen							0,11				0,11
	Summen: Produktbereich 31 Soziale Leistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,11	1,00	6,74	0,00	7,85
36 20	Kinder- und Jugendarbeit							0,89	1,15	2,00		4,04
36 30	Hilfe f. junge Menschen u. ihre Familien									1,00		1,00
36 40	Amtspflegsch. Amtsvormundschr. Beistandsch.									2,00		2,00
	Summen: Produktbereich 36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,89	1,15	5,00	0,00	7,04
42 30	Sportförderung								0,85			0,85
	Summen: Produktbereich 42 Sportförderung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,85	0,00	0,00	0,85
51 10	Räuml. Planung / Entwicklung, Geoinfo.					0,33				0,93		1,48
	Summen: Produktbereich 51 Räumliche Planung/Entwicklung, Geoinfo.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,55	0,00	0,00	0,00	0,93	0,00	1,48
52 10	Baugen./Vorbescheide, sonst.bausaufsichtl.								2,00			2,00
	Summen: Produktbereich 52 Bauen und Wohnen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2,00	0,00	0,00	2,00
53 70	Müll								0,75			0,75
53 80	Abwasser					0,33		0,45	0,50	1,20		2,70
	Summen: Produktbereich 53 Ver- und Entsorgung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,55	0,00	0,45	1,25	1,20	0,00	3,45
54 10	Verkehrsplanung					0,05				0,40		0,45
54 20	Verkehrsrflächen und -anlagen					0,10			0,25	0,10		0,45
	Summen: Produktbereich 54 Verkehrsrflächen und -anlagen, ÖPNV	0,00	0,00	0,00	0,00	0,15	0,00	0,00	0,25	0,50	0,00	0,90
55 10	Natur- und Landschaft					0,15			0,05	0,10		0,30
	Summen: Produktbereich 55 Natur- und Landschaftspflege	0,00	0,00	0,00	0,00	0,15	0,00	0,00	0,05	0,10	0,00	0,30
56 10	Umweltvorsorge					0,33				0,18		0,53
	Summen: Produktbereich 56 Umweltschutz	0,00	0,00	0,00	0,00	0,35	0,00	0,00	0,00	0,18	0,00	0,53
57 10	Wirtschaftsförderung						0,33					0,33
	Summen: Produktbereich 57 Wirtschaft und Tourismus	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,33	0,00	0,00	0,00	0,00	0,33
Gesamtsumme		1,00	1,00	1,00	1,00	4,00	1,00	9,00	15,68	21,60	1,59	59,48



III. Beschäftigte
Gemeindeverwaltung - ohne Sondervermögen mit Sonderrechnung

Produktgruppe	Bezeichnung	TVÖD VKA															
		E12	E14	E12	E11	E10	E09C	E09B	E09A	E08	E07	E06	E05	E04	E03	E02	E01
11 10	Steuerung und Steuerungsunterstützung	1,00		2,00	3,00	4,50	1,50	2,64		4,30							
11 20	Service			1,10	9,85	4,60	2,00	3,75	4,79	11,45	6,05	13,72	7,29	0,05	1,57	3,97	2,45
	Summen: Produktbereich 11 Innere Verwaltung	1,00	0,00	3,10	12,85	9,10	3,50	6,39	4,79	15,75	6,05	13,72	7,29	0,05	1,57	5,97	2,45
12 10	Sicherheit und Ordnung					1,00	2,00		2,64		1,50	0,50	1,00				
12 20	Bürgerservice				1,00		1,50	1,00		4,00							
	Summen: Produktbereich 12 Sicherheit und Ordnung	0,00	0,00	0,00	1,00	1,00	3,50	1,00	0,00	6,64	0,00	1,50	0,50	1,00	0,00	0,00	0,00
21 10	Bereitstellung und Betrieb von Schulen										3,64	2,45	0,77	0,45			
21 20	Zentrale Leistungen für Schulen			1,00	2,10				0,50	6,28							
	Summen: Produktbereich 21 Schulträgeraufgaben	0,00	0,00	1,00	2,10	0,00	0,00	0,00	0,50	6,28	0,00	3,64	2,45	0,77	0,45	0,00	0,00
25 10	Kultur									0,50							
25 20	Bildung				1,00	1,00				1,50		1,00					
	Summen: Produktbereich 25 Kultur und Wissenschaft	0,00	0,00	0,00	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00	2,00	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31 10	Leistungen nach SGB XII und AsylbLG						3,00		3,00			0,50					
31 20	Soziale Einrichtungen		0,47		1,03		1,50		1,00	1,00							
31 30	Sonstige soziale Leistungen								1,00								
	Summen: Produktbereich 31 Soziale Leistungen	0,00	0,47	0,00	1,03	0,00	6,50	0,00	5,00	1,00	0,00	0,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
36 10	Kindertagesbetreuung									0,50							
36 20	Kinder- und Jugendarbeit		0,47		1,71		1,00	0,15		0,77		1,41					
36 30	Hilfe f. junge Menschen u. ihre Familien									1,85							
36 40	Amtspflegsch. Amtsvormundsch. Beistandsch																
	Summen: Produktbereich 36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	0,00	0,47	0,00	1,71	0,00	1,00	0,15	0,00	3,12	0,00	1,41	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
42 10	Bereitstellung von Sportanlagen														0,85		
42 20	Bereitstellung von Bädern								1,00	1,00		3,12					
42 30	Sportförderung							0,85									
	Summen: Produktbereich 42 Sportförderung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,85	1,00	1,00	0,00	0,00	3,12	0,00	0,85	0,00	0,00
51 10	Räuml. Planung / Entwicklung, Geoinfo.		0,70	0,70	1,50					1,35							
	Summen: Produktbereich 51 Räumliche Planung/Entwicklung, Geoinfo.	0,00	0,70	0,70	1,50	0,00	0,00	0,00	0,00	1,35	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52 10	Baugen./Vorbescheide, sonst.bausaufsicht				2,00					1,00							
52 20	Wohnungsbauförderung		0,07		0,16												
	Summen: Produktbereich 52 Bauen und Wohnen	0,00	0,07	0,00	2,16	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
53 70	Müll											0,80		1,60			
53 80	Abwasser			0,15	5,05	1,40		1,65	0,05	0,20	3,75						
	Summen: Produktbereich 53 Ver- und Entsorgung	0,00	0,00	0,15	5,05	1,40	0,00	1,65	0,05	0,20	3,75	0,80	0,00	0,00	1,60	0,00	0,00
54 10	Verkehrsplanung		0,05	0,15	0,53					0,35							
54 20	Verkehrsflächen und -anlagen							0,30	0,15		0,30	4,20	0,60		0,30		
54 30	Straßenreinigung				0,35			0,50	0,10	1,65	10,30	1,80					
	Summen: Produktbereich 54 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	0,00	0,05	0,50	0,53	0,00	0,00	0,80	0,15	0,45	1,95	14,50	2,40	0,00	0,30	0,00	0,00
55 10	Natur- und Landschaft		0,05	0,05	0,48					0,10							
55 20	Grünflächenunterhaltung			0,40				0,60	0,70	1,25	1,70	8,00	1,00		0,50		
55 30	Gewässer							0,20			0,55						
55 40	Friedhöfe									0,90		4,75	0,95	0,95	0,95		
	Summen: Produktbereich 55 Natur- und Landschaftspflege	0,00	0,05	0,45	0,48	0,00	0,00	0,80	1,60	1,35	2,25	12,75	1,95	0,95	1,45	0,00	0,00
56 10	Umweltvorsorge		0,20	0,10	1,10					0,20							
	Summen: Produktbereich 56 Umweltschutz	0,00	0,20	0,10	1,10	0,00	0,00	0,00	0,00	0,20	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
57 10	Wirtschaftsförderung					0,50	0,50			0,39							
	Summen: Produktbereich 57 Wirtschaft und Tourismus	0,00	0,00	0,00	0,00	0,50	0,50	0,00	0,00	0,39	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamtsumme		1,00	2,01	6,00	30,50	13,00	15,00	11,64	13,09	40,73	14,00	49,32	18,21	2,77	6,22	5,97	2,45


III. Beschäftigte
Gemeindeverwaltung - ohne Sondervermögen mit Sonderrechnung

Produktgruppe	Bezeichnung	BT-V Soz. & Ert. Dienst										Summe
		S17	S15	S14	S13	S12	S09	S08A	S04	S03		
11 10	Steuerung und Steuerungsunterstützung											18,94
11 20	Service											74,64
	Summen: Produktbereich 11 Innere Verwaltung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	93,58
12 10	Sicherheit und Ordnung											8,64
12 20	Bürgerservice											7,50
	Summen: Produktbereich 12 Sicherheit und Ordnung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	16,14
21 10	Bereitstellung und Betrieb von Schulen											7,30
21 20	Zentrale Leistungen für Schulen											9,88
	Summen: Produktbereich 21 Schulträgeraufgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	17,19
25 10	Kultur											0,50
25 20	Bildung											4,50
	Summen: Produktbereich 25 Kultur und Wissenschaft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5,00
31 10	Leistungen nach SGB XII und AsylbLG					0,87						9,37
31 20	Soziale Einrichtungen											5,00
31 30	Sonstige soziale Leistungen											1,00
	Summen: Produktbereich 31 Soziale Leistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,87	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	15,37
36 10	Kindertagesbetreuung	1,00	0,90	1,76	1,72		0,79	17,32	0,90	2,45		27,33
36 20	Kinder- und Jugendarbeit											5,51
36 30	Hilfe f. junge Menschen u. ihre Familien	1,85		15,18								18,87
36 40	Amtpflegsch, Amtsvormundschr, Beistandsch	0,50		1,88								2,38
	Summen: Produktbereich 36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	3,35	0,90	18,82	1,72	0,00	0,79	17,32	0,90	2,45	0,00	54,10
42 10	Bereitstellung von Sportanlagen											0,85
42 20	Bereitstellung von Bädern											5,12
42 30	Sportförderung											0,85
	Summen: Produktbereich 42 Sportförderung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6,82
51 10	Räuml. Planung / Entwicklung, Geoinfo.											4,25
	Summen: Produktbereich 51 Räumliche Planung/Entwicklung, Geoinfo.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4,25
52 10	Baugen./Vorbescheide, sonst.bauaufsichtl											3,00
52 20	Wohnungsbauförderung											0,23
	Summen: Produktbereich 52 Bauen und Wohnen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3,23
53 70	Müll											2,40
53 80	Abwasser											12,25
	Summen: Produktbereich 53 Ver- und Entsorgung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	14,65
54 10	Verkehrsplanung											1,08
54 20	Verkehrsfächen und -anlagen											5,85
54 30	Straßenreinigung											14,70
	Summen: Produktbereich 54 Verkehrsfächen und -anlagen, ÖPNV	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	21,63
55 10	Natur- und Landschaft											0,68
55 20	Grünflächenunterhaltung											14,15
55 30	Gewässer											0,75
55 40	Friedhöfe											8,50
	Summen: Produktbereich 55 Natur- und Landschaftspflege	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	24,08
56 10	Umweltvorsorge											1,60
	Summen: Produktbereich 56 Umweltschutz	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,60
57 10	Wirtschaftsförderung											1,39
	Summen: Produktbereich 57 Wirtschaft und Tourismus	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,39
Gesamtsumme		3,35	0,90	18,82	1,72	0,87	0,79	17,32	0,90	2,45	0,00	279,02



Stellenübersicht 2024

I. Nachwuchskräfte

Bezeichnung	Art der Vergütung	Vorgesehen für Jahr 2024	Ist-Besetzung 01.10.2023	Erläuterungen
Inspektoranwärter/innen	Anwärterbezüge	4,00	3,00	
Verwaltungsfachangestellte/r	Ausbildungsvergütung	5,00	3,00	
Straßenwärter/in	Ausbildungsvergütung	0,00	0,00	
Fachangestellte/r für Bäderbetriebe	Ausbildungsvergütung	1,00	1,00	
Anerkennungspraktikanten/innen	Praktikantenvergütung	2,00	1,00	
PIA-Kräfte	Praktikantenvergütung	5,00	1,00	
Summe		17,00	9,00	

II. informatorisch beschäftigte Dienstkkräfte

Bezeichnung	Art der Vergütung	Vorgesehen für Jahr 2024	Ist-Besetzung 01.10. 2023	Erläuterungen
Beamte				
Beamte in der Freizeitphase	Besoldung	3,00	2,00	
Beschäftigte				
Beschäftigte in der Freizeitphase	Vergütung TVöD	6,00	4,00	
FD 2.2 Hauswarte	Vergütung TVöD	2,67	2,67	
FD 2.4 ASD	Vergütung TVöD	2,00	4,00	
FD 6.1 Werksstudentin Flächennutzungsplan	Vergütung TVöD	0,15	0,15	
FD 6.1 Klimaschutz	Vergütung TVöD	1,00	1,00	
FD 7.2 Saisonkraft	Vergütung TVöD	1,00	1,00	
.3 Handwerksmeister tech. Gebäudeausrüstung	Vergütung TVöD	1,00	1,00	
Schulhausmeister (Förderung Agentur f. Arbeit)	Vergütung TVöD	1,00	1,00	
Summe		17,82	16,82	



Anlage der KU- und KW-Stellen für das Haushaltsjahr 2024

Beamte	Anz. nach VKW	Stellenvermerk	Besoldungsgruppe KW	Besoldungsgruppe KU von
1	1,00	KU		A12
1	1,00	KU		A10L2E1

Beschäftigte	Anz. nach VKW	Stellenvermerk	Entgeltgruppe KW	Entgeltgruppe KU von
1	0,50	KU		E08
1	1,00	KU		E07
1	1,00	KU		E09A
1	1,00	KU		E06
2	1,27	KU		E08
1	0,90	KU		S04
4	2,45	KW	E01	
12	5,99	KW	E02	



Stellenplan für das Haushaltsjahr 2025

Teil A: Beamte

Teil A I. Gemeindeverwaltung - ohne Sondervermögen mit Sonderrechnung

Laufbahngruppen	Besoldungsgruppe	Zahl der Stellen 2025	Zahl der Stellen 2024	Ist-Besetzung am 30.06.2024	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6
L2 E2					
	B5	1,00	1,00		
	B2	1,00	1,00		
	A16	1,00	1,00		
	A15	1,00	1,00		
	A14	4,00	4,00		
	A13L2E2	1,00	1,00		
	Summe	9,00	9,00	0,00	
L2 E1					
	A12	8,00	9,00		
	A11	15,68	15,68		
	A10L2E1	21,60	21,60		
	Summe	45,28	46,28	0,00	
L1 E2					
	A9L1E2	1,59	1,59		
	A8	2,61	2,61		
	Summe	4,20	4,20	0,00	
Insgesamt		58,48	59,48	0,00	

Teil A: Beamte

Teil A II. Sondervermögen mit Sonderrechnungen

Laufbahngruppen	Besoldungsgruppe	Zahl der Stellen 2025	Zahl der Stellen 2024	Ist-Besetzung am 30.06.2024	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6
Insgesamt		0,00	0,00	0,00	
Insgesamt AI + AII		58,48	59,48	0,00	



Stellenplan für das Haushaltsjahr 2025

Teil B: Tariflich Beschäftigte

Teil B I. Gemeindeverwaltung - ohne Sondervermögen mit Sonderrechnung

Tarifart	Entgeltgruppe	Zahl der Stellen 2025	Zahl der Stellen 2024	Ist-Besetzung am 30.06.2024	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6
TVÖD VKA					
	E15	1,00	1,00		
	E14	2,00	2,00		
	E12	6,00	6,00		
	E11	31,50	30,50		
	E10	13,00	13,00		
	E09C	15,00	15,00		
	E09B	11,64	11,64		
	E09A	13,09	13,09		
	E08	41,73	40,73		
	E07	14,00	14,00		
	E06	49,32	49,32		
	E05	18,21	18,21		
	E04	2,77	2,77		
	E03	6,22	6,22		
	E02	5,97	5,97		
	E01	2,45	2,45		
	Summe	233,90	231,90	0,00	
BT-V Soz.&Erz.Dienst					
	S17	3,35	3,35		
	S15	0,90	0,90		
	S14	18,82	18,82		
	S13	1,72	1,72		
	S12	0,87	0,87		
	S09	0,79	0,79		
	S08A	17,32	17,32		
	S04	0,90	0,90		
	S03	2,45	2,45		
	Summe	47,12	47,12	0,00	
Insgesamt		281,01	279,01	0,00	

Teil B: Tariflich Beschäftigte

Teil B II. Sondervermögen mit Sonderrechnungen

Tarifart	Entgeltgruppe	Zahl der Stellen 2025	Zahl der Stellen 2024	Ist-Besetzung am 30.06.2024	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6
Insgesamt		0,00	0,00		



Stellenplan für das Haushaltsjahr 2025

Insgesamt BI + BII	281,01	279,01
Insgesamt AI + BI	339,49	338,49
Insgesamt AII + BII	0,00	0,00
Insgesamt AI + AII + BI + BII	339,49	338,49



Stellenplan für das Haushaltsjahr 2025
Teil A: Aufteilung nach der Haushaltsgliederung

I. Beamte

Gemeindeverwaltung - ohne Sondervermögen mit Sonderrechnung

Produktgruppe	Bezeichnung	L2 E2					L2 E1			L1 E2		Summe	
		B5	B2	A16	A15	A14	A13L2E2	A12	A11	A10L2E1	A9L1E2		A8
11 10	Steuerung und Steuerungsunterstützung	1,00	1,00	1,00		1,00	0,67	2,00	3,80	4,50			14,97
11 20	Service				1,00	0,25		4,55	4,33	2,45			12,58
	Summen: Produktbereich 11 Innere Verwaltung	1,00	1,00	1,00	1,00	1,25	0,67	6,55	8,13	6,95	0,00	0,00	27,56
12 10	Sicherheit und Ordnung					1,00			1,00			1,00	3,00
12 20	Bürgerservice										1,59	1,61	3,20
	Summen: Produktbereich 12 Sicherheit und Ordnung	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	0,00	1,00	0,00	1,59	2,61	6,20
31 10	Leistungen nach SGB XII und AsylbLG								1,00	6,74			7,74
31 20	Soziale Einrichtungen								0,11				0,11
	Summen: Produktbereich 31 Soziale Leistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,11	1,00	6,74	0,00	0,00	7,85
36 20	Kinder- und Jugendarbeit							0,89	1,15	2,00			4,04
36 30	Hilfe f. junge Menschen u. ihre Familien									1,00			1,00
36 40	Amtspflegsch. Amtsvormundschr. Beistandsch.									2,00			2,00
	Summen: Produktbereich 36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,89	1,15	5,00	0,00	0,00	7,04
42 30	Sportförderung								0,85				0,85
	Summen: Produktbereich 42 Sportförderung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,85	0,00	0,00	0,00	0,85
51 10	Räuml. Planung / Entwicklung, Geoinfo.					0,55				0,93			1,48
	Summen: Produktbereich 51 Räumliche Planung/Entwicklung, Geoinfo	0,00	0,00	0,00	0,00	0,55	0,00	0,00	0,00	0,93	0,00	0,00	1,48
52 10	Baugen./Vorbescheide, sonst.bausaufsichtl								2,00				2,00
	Summen: Produktbereich 52 Bauen und Wohnen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2,00	0,00	0,00	0,00	2,00
53 70	Müll								0,75				0,75
53 80	Abwasser					0,55		0,45	0,50	1,20			2,70
	Summen: Produktbereich 53 Ver- und Entsorgung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,55	0,00	0,45	1,25	1,20	0,00	0,00	3,45
54 10	Verkehrsplanung					0,05				0,40			0,45
54 20	Verkehrsflächen und -anlagen					0,10			0,25	0,10			0,45
	Summen: Produktbereich 54 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	0,00	0,00	0,00	0,00	0,15	0,00	0,00	0,25	0,50	0,00	0,00	0,90
55 10	Natur- und Landschaft					0,15			0,05	0,10			0,30
	Summen: Produktbereich 55 Natur- und Landschaftspflege	0,00	0,00	0,00	0,00	0,15	0,00	0,00	0,05	0,10	0,00	0,00	0,30
56 10	Umweltvorsorge					0,35				0,18			0,53
	Summen: Produktbereich 56 Umweltschutz	0,00	0,00	0,00	0,00	0,35	0,00	0,00	0,00	0,18	0,00	0,00	0,53
57 10	Wirtschaftsförderung						0,33						0,33
	Summen: Produktbereich 57 Wirtschaft und Tourismus	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,33	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,33
Gesamtsumme		1,00	1,00	1,00	1,00	4,00	1,00	8,00	15,68	21,60	1,59	2,61	58,48



III. Beschäftigte

Gemeindeverwaltung - ohne Sondervermögen mit Sonderrechnung

Produktgruppe	Bezeichnung	TVÖD VKA															
		E15	E14	E12	E11	E10	E09C	E09B	E09A	E08	E07	E06	E05	E04	E03	E02	E01
11 10	Steuerung und Steuerungsunterstützung	1,00		2,00	3,00	4,30	1,50	2,64		4,30							
11 20	Service			1,10	10,85	4,60	2,00	3,75	4,79	11,43	6,05	13,72	7,29	0,05	1,57	5,97	2,43
	Summen: Produktbereich 11 Innere Verwaltung	1,00	0,00	3,10	13,85	9,10	3,50	6,39	4,79	15,75	6,05	13,72	7,29	0,05	1,57	5,97	2,43
12 10	Sicherheit und Ordnung					1,00	2,00			2,64		1,50	0,50	1,00			
12 20	Bürgerservice				1,00		1,50	1,00		4,00							
	Summen: Produktbereich 12 Sicherheit und Ordnung	0,00	0,00	0,00	1,00	1,00	3,50	1,00	0,00	6,64	0,00	1,50	0,50	1,00	0,00	0,00	0,00
21 10	Bereitstellung und Betrieb von Schulen											3,64	2,45	0,77	0,45		
21 20	Zentrale Leistungen für Schulen			1,00	2,10				0,50	7,28							
	Summen: Produktbereich 21 Schulträgeraufgaben	0,00	0,00	1,00	2,10	0,00	0,00	0,00	0,50	7,28	0,00	3,64	2,45	0,77	0,45	0,00	0,00
25 10	Kultur									0,30							
25 20	Bildung				1,00	1,00				1,50		1,00					
	Summen: Produktbereich 25 Kultur und Wissenschaft	0,00	0,00	0,00	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00	2,00	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31 10	Leistungen nach SGB XII und AsylbÜG						5,00		3,00			0,50					
31 20	Soziale Einrichtungen		0,47		1,03		1,50		1,00	1,00							
31 30	Sonstige soziale Leistungen								1,00								
	Summen: Produktbereich 31 Soziale Leistungen	0,00	0,47	0,00	1,03	0,00	6,50	0,00	5,00	1,00	0,00	0,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
36 10	Kindertagesbetreuung									0,50							
36 20	Kinder- und Jugendarbeit		0,47		1,71		1,00	0,15		0,77		1,41					
36 30	Hilfe f. junge Menschen u. ihre Familien									1,85							
36 40	Amtspfiegsh. Amtsvormundschr. Beistandsch																
	Summen: Produktbereich 36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	0,00	0,47	0,00	1,71	0,00	1,00	0,15	0,00	3,12	0,00	1,41	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
42 10	Bereitstellung von Sportanlagen													0,85			
42 20	Bereitstellung von Bädern								1,00	1,00			3,12				
42 30	Sportförderung							0,85									
	Summen: Produktbereich 42 Sportförderung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,85	1,00	1,00	0,00	0,00	3,12	0,00	0,85	0,00	0,00
51 10	Räuml. Planung / Entwicklung, Geoinfo.		0,70	0,70	1,50					1,35							
	Summen: Produktbereich 51 Räumliche Planung/Entwicklung, Geoinfo	0,00	0,70	0,70	1,50	0,00	0,00	0,00	0,00	1,35	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52 10	Baugen./Vorbescheide, sonst.bausaufsichtl				2,00					1,00							
52 20	Wohnungsbauförderung		0,07		0,16												
	Summen: Produktbereich 52 Bauen und Wohnen	0,00	0,07	0,00	2,16	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
53 70	Müll										0,80			1,60			
53 80	Abwasser			0,15	5,05	1,40		1,65	0,05	0,20	3,75						
	Summen: Produktbereich 53 Ver- und Entsorgung	0,00	0,00	0,15	5,05	1,40	0,00	1,65	0,05	0,20	3,75	0,80	0,00	0,00	1,60	0,00	0,00
54 10	Verkehrsplanung		0,05	0,15	0,53					0,35							
54 20	Verkehrsrflächen und -anlagen							0,30	0,15		0,30	4,20	0,60		0,30		
54 30	Straßenreinigung			0,35				0,50		0,10	1,65	10,30	1,80				
	Summen: Produktbereich 54 Verkehrsrflächen und -anlagen, ÖPNV	0,00	0,05	0,50	0,53	0,00	0,00	0,80	0,15	0,45	1,95	14,90	2,40	0,00	0,30	0,00	0,00
55 10	Natur- und Landschaft		0,05	0,05	0,48					0,10							
55 20	Grünflächenunterhaltung			0,40				0,60	0,70	1,25	1,70	8,00	1,00		0,50		
55 30	Gewässer							0,20			0,55						
55 40	Friedhöfe									0,90		4,75	0,95	0,95	0,95		
	Summen: Produktbereich 55 Natur- und Landschaftspflege	0,00	0,05	0,45	0,48	0,00	0,00	0,80	1,60	1,35	2,25	12,75	1,95	0,95	1,45	0,00	0,00
56 10	Umweltvorsorge		0,20	0,10	1,10					0,20							
	Summen: Produktbereich 56 Umweltschutz	0,00	0,20	0,10	1,10	0,00	0,00	0,00	0,00	0,20	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
57 10	Wirtschaftsförderung					0,50	0,50			0,39							
	Summen: Produktbereich 57 Wirtschaft und Tourismus	0,00	0,00	0,00	0,00	0,50	0,50	0,00	0,00	0,39	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamtsumme		1,00	2,01	6,00	31,50	13,00	15,00	11,64	13,09	41,73	14,00	49,32	18,21	2,77	6,22	5,97	2,43



III. Beschäftigte

Gemeindeverwaltung - ohne Sondervermögen mit Sonderrechnung

Produktgruppe	Bezeichnung	BT-V Soz.&Ert. Dienst									Summe
		S17	S15	S14	S13	S12	S09	S08A	S04	S03	
11 10	Steuerung und Steuerungsunterstützung										18,34
11 20	Service										75,64
	Summen: Produktbereich 11 Innere Verwaltung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	94,58
12 10	Sicherheit und Ordnung										8,64
12 20	Bürgerservice										7,50
	Summen: Produktbereich 12 Sicherheit und Ordnung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	16,14
21 10	Bereitstellung und Betrieb von Schulen										7,30
21 20	Zentrale Leistungen für Schulen										10,88
	Summen: Produktbereich 21 Schulträgeraufgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	18,19
25 10	Kultur										0,50
25 20	Bildung										4,50
	Summen: Produktbereich 25 Kultur und Wissenschaft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5,00
31 10	Leistungen nach SGB XII und AsylbLG					0,87					9,37
31 20	Soziale Einrichtungen										5,00
31 30	Sonstige soziale Leistungen										1,00
	Summen: Produktbereich 31 Soziale Leistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,87	0,00	0,00	0,00	0,00	15,37
36 10	Kindertagesbetreuung	1,00	0,90	1,76	1,72		0,79	17,32	0,90	2,45	27,33
36 20	Kinder- und Jugendarbeit										5,51
36 30	Hilfe f. junge Menschen u. ihre Familien	1,85		15,18							18,87
36 40	Amtspflegsch. Amtsvormundsch.Beistandsch	0,50		1,88							2,38
	Summen: Produktbereich 36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	3,35	0,90	18,82	1,72	0,00	0,79	17,32	0,90	2,45	54,10
42 10	Bereitstellung von Sportanlagen										0,85
42 20	Bereitstellung von Bädern										5,12
42 30	Sportförderung										0,85
	Summen: Produktbereich 42 Sportförderung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6,82
51 10	Räuml. Planung / Entwicklung, Geoinfo.										4,25
	Summen: Produktbereich 51 Räumliche Planung/Entwicklung, Geoinfo	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4,25
52 10	Baugen./Vorbescheide, sonst.bausaufsichtl										3,00
52 20	Wohnungsbauförderung										0,23
	Summen: Produktbereich 52 Bauen und Wohnen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3,23
53 70	Müll										2,40
53 80	Abwasser										12,25
	Summen: Produktbereich 53 Ver- und Entsorgung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	14,65
54 10	Verkehrsplanung										1,08
54 20	Verkehrsflächen und -anlagen										5,85
54 50	Straßenreinigung										14,70
	Summen: Produktbereich 54 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	21,63
55 10	Natur- und Landschaft										0,68
55 20	Grünflächenunterhaltung										14,15
55 30	Gewässer										0,75
55 40	Friedhöfe										8,50
	Summen: Produktbereich 55 Natur- und Landschaftspflege	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	24,08
56 10	Umweltvorsorge										1,60
	Summen: Produktbereich 56 Umweltschutz	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,60
57 10	Wirtschaftsförderung										1,39
	Summen: Produktbereich 57 Wirtschaft und Tourismus	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,39
Gesamtsumme		3,35	0,90	18,82	1,72	0,87	0,79	17,32	0,90	2,45	281,02



Stellenübersicht 2025

I. Nachwuchskräfte

Bezeichnung	Art der Vergütung	Vorgesehen für Jahr 2025	Ist-Besetzung 01.10.2024	Erläuterungen
Inspektoranwärter/innen	Anwärterbezüge	4,00	3,00	
Verwaltungsfachangestellte/r	Ausbildungsvergütung	6,00	5,00	
Straßenwärter/in	Ausbildungsvergütung	0,00	0,00	
Fachangestellte/r für Bäderbetriebe	Ausbildungsvergütung	1,00	1,00	
Anerkennungspraktikanten/innen	Praktikantenvergütung	2,00	2,00	
PIA-Kräfte	Praktikantenvergütung	6,00	6,00	
Summe		19,00	17,00	



Anlage der KU- und KW-Stellen für das Haushaltsjahr 2025

Beamte	Anz. nach VKW	Stellenvermerk	Besoldungsgruppe KW	Besoldungsgruppe KU von
1	1,00	KU		A12
1	1,00	KU		A10L2E1

Beschäftigte	Anz. nach VKW	Stellenvermerk	Entgeltgruppe KW	Entgeltgruppe KU von
1	0,50	KU		E08
1	1,00	KU		E07
1	1,00	KU		E09A
1	1,00	KU		E06
2	1,27	KU		E08
1	0,90	KU		S04
4	2,45	KW	E01	
12	5,99	KW	E02	

14,11



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 19.10.2023

Fachbereich	Zentrale Dienste, Steuerung, Verwaltungsmanagement
Fachdienst	Zentrale Dienste

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	28.11.2023	vorberatend
Stadtrat	05.12.2023	beschließend

Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsbezirk Voerde II

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) wählt Frau Verena Goeke gemäß § 3 des Schiedsamtgesetzes NRW (SchAG NRW) für die Dauer von fünf Jahren zur Schiedsperson für den Schiedsbezirk Voerde II (Friedrichsfeld und Spellen). Im Fall der Verhinderung vertreten die Schiedspersonen sich gegenseitig.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="checkbox"/> ja, positiv	<input type="checkbox"/> ja, negativ	<input checked="" type="checkbox"/> keine
-----------------------------------	--------------------------------------	--------------------------------------	---

Sachdarstellung:

Die Amtszeit der Schiedsfrau Verena Goeke endet mit Ablauf des 15.11.2023. Frau Goeke teilte mit, dass sie ihr Amt als Schiedsfrau gerne weiterführen würde. Aufgrund ihrer engagierten und umsichtigen Amtsführung bestehen von Seiten der Verwaltung keine Bedenken gegen eine Wiederwahl.

Es wurde daher sowohl das Amtsgericht Dinslaken in seiner Funktion als Aufsichtsbehörde als auch die zuständige Bezirksvereinigung Duisburg des Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V. (BDS) um Stellungnahme zu einer etwaigen Wiederwahl gebeten.

Die Bezirksvereinigung Duisburg des Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V. hat mit Schreiben vom 08.09.2023 und das Amtsgericht Dinslaken mit Schreiben vom 15.09.2023 erklärt, dass gegen eine Wiederwahl von Frau Goeke keine Bedenken bestehen.

Die Verwaltung schlägt daher die Wiederwahl von Frau Goeke vor.

Haarmann



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 08.11.2023

Fachbereich	Zentrale Dienste, Steuerung, Verwaltungsmanagement
Fachdienst	Zentrale Dienste

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtrat	05.12.2023	beschließend

Besetzung der Ausschüsse und Arbeitskreise

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die folgende Umbesetzung von Ausschüssen und Arbeitskreisen:

Sozialausschuss

für das bisherige ordentliche Mitglied

Leon Weinert (s. B.)

Lorena Kowalczyk (s. B.)

Kultur- und Sportausschuss

für das bisherige stellvertretende Mitglied

Leon Weinert (s. B.)

Lorena Kowalczyk (s. B.)

Bau- und Betriebsausschuss

für das bisherige stellvertretende Mitglied

Leon Weinert (s. B.)

Daniel Zielinski

Schulausschuss

für das bisherige ordentliche Mitglied

Monika Schmitz

Ingo Schachta (s. B.)

für das bisherige stellvertretende beratende Mitglied

Heinz-Josef Möller

Marco Limberger

Die Zahl der sachkundigen Bürger im Schulausschuss erhöht sich auf 3.

Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz

für das bisherige ordentliche Mitglied

Nicolas Kotzke

Engin Aydin

für das bisherige stellvertretende Mitglied

Lucas Mosbacher (s. B.)

Tom Oliver Opgenoorth (s. B.)

Stadtentwicklungsausschuss

für das bisherige ordentliche Mitglied

Andreas Pollmann

Nicolas Kotzke

für das bisherige stellvertretende Mitglied

Nicolas Kotzke

Henning Stemmer

Arbeitskreis Sport und Kultur
für das bisherige ordentliche Mitglied
Leon Weinert (s. B.)

Lorena Kowalczyk (s. B.)

Arbeitskreis Wohnumfeldverbesserung
für das bisherige ordentliche Mitglied
Leon Weinert (s. B.)

Lorena Kowalczyk (s. B.)

2. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass der Jugendamtselternbeirat folgende Vertreter für den Jugendhilfeausschuss benannt hat:

Mitglied: Pascal Schwarz

Stellvertreterin: Kathrin Schweinitz

3. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die Kreispolizeibehörde Wesel anstelle von Herrn Guido Kremer nunmehr Herrn Heiko Knospe als stellvertretendes beratendes Mitglied für den Jugendhilfeausschuss benannt hat.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="checkbox"/> ja, positiv	<input type="checkbox"/> ja, negativ	<input checked="" type="checkbox"/> keine
-----------------------------------	--------------------------------------	--------------------------------------	---

Sachdarstellung:

Mit Schreiben vom 14.09.2023 hat die Kreispolizeibehörde Wesel ein neues stellvertretendes beratendes Mitglied für den Jugendhilfeausschuss benannt.

Die Fraktion Die PARTEI hat aufgrund eines Wechsels der für die Fraktion tätigen sachkundigen Bürger mit Schreiben vom 19.09.2023 eine entsprechende Umbesetzung von Ausschüssen und Arbeitskreisen beantragt.

Zudem hat die Katholische Kirchengemeinde mit Schreiben vom 30.10.2023 ein neues stellvertretendes beratendes Mitglied für den Schulausschuss benannt.

Auf der Sitzung des Jugendamtselternbeirates (JAEB) am 06.11.2023 wurden die neuen Vertreter des JAEB für den Jugendhilfeausschuss gewählt.

Schlussendlich hat mit Schreiben vom 17.11.2023 die CDU-Fraktion Änderungswünsche bezüglich der Ausschussbesetzungen angemeldet.

Die entsprechenden Umbesetzungen sind im Beschlussvorschlag wiedergegeben.

Die Wahlen zu Ziffer 1 des Beschlussvorschlags erfolgen nach § 50 Abs. 3 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW). Der Bürgermeister hat hierbei gemäß § 40 Abs. 2 GO NRW kein Stimmrecht.

Haarmann



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 09.10.2023

Fachbereich	Zentrale Dienste, Steuerung, Verwaltungsmanagement
Fachdienst	Zentrale Dienste

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtrat	05.12.2023	beschließend

Antrag der SPD-Fraktion vom 06.10.2023

hier: **Bauliche Maßnahme zur Verkehrsberuhigung - Oberer Hilding, Einfahrt Götterswickerhamm**

Beschlussvorschlag:

ohne

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

Sachdarstellung:

Mit Schreiben vom 06.10.2023 hat die SPD-Fraktion den als Anlage beigefügten Antrag gestellt.

Haarmann

Anlage:

(1) SPD Antrag Bauliche Maßnahme zur Verkehrsberuhigung



SPD - Fraktion Stadt Voerde

Voerde, 06.10.2023

Stadt Voerde
Bürgermeister
Dirk Haarmann
Rathausplatz 20
46562 Voerde

Bauliche Maßnahme zur Verkehrsberuhigung Hier: Oberer Hilding, Einfahrt Götterswickerhamm

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dirk Haarmann,

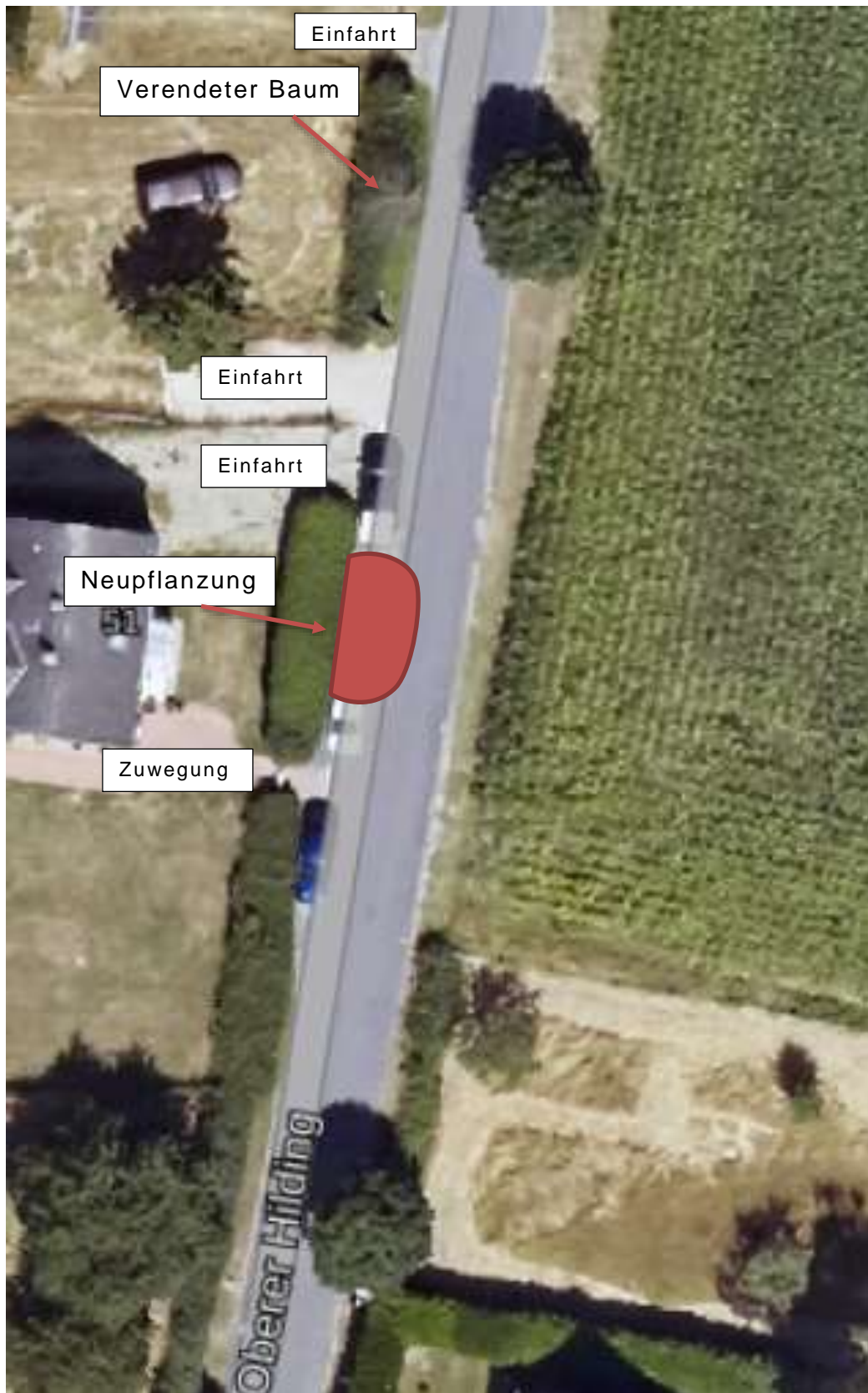
im Zuge der Erweiterung des Autohauses Bernds vor einigen Jahren wurden auf dem Oberer Hilding mehrere Straßenbäume gepflanzt, mit dem Ziel den Verkehr an der Ortseinfahrt zu beruhigen und ein optisches Eingangstor zu schaffen.

Leider ist einer der beiden Bäume, die das Eingangstor bilden sollen, verendet und eine Ersatzpflanzung ist nun notwendig. Ebenfalls hat die bisherige Umsetzung der Verkehrsberuhigungsmaßnahme nicht zu dem gewünschten Erfolg geführt. Daher beantragt die SPD Fraktion die Ersatzpflanzung des verendeten Baumes und eine zeitgleiche Nachbesserung der Verkehrsberuhigung.

Hierbei sollte die Neupflanzung des Baumes versetzt zu dem bereits bestehenden Baum erfolgen. Auch sollte die Umrandung des bereits bestehenden Baumes und der Neupflanzung stärker in die Straßenmitte hineinragen, damit eine deutliche Umfahrung und somit eine Reduzierung der Geschwindigkeit zwingend notwendig wird.

Eine Umsetzung, wie auf der unten zu sehenden Abbildung, soll von der Verwaltung geprüft werden. Ist diese Art der Umsetzung nicht möglich, dann soll die Verwaltung einen passenden Vorschlag erarbeiten.

Die direkt betroffenen Anwohner sollen durch die Verwaltung mit einbezogen werden.



Eine Umsetzung in der anstehend Pflanzperiode 2023/24 wäre wünschenswert, um eine unnötige Verzögerung bis zur nächsten Pflanzperiode zu vermeiden.

Wie auf dem Oberer Hilding in Götterswickerhamm gibt es auch in den anderen Rheindörfern Verkehrssituationen, wobei die Geschwindigkeitsgrenzen deutlich überschritten werden und so für alle Verkehrsteilnehmer eine Gefahr besteht. Das ist insbesondere in Mehrum, Ork und Spellen auf der L4 der Fall, sowie in Löhnen auf der Mitteldorfstraße. Die Verwaltung sollte im Weiteren

auch für diese Verkehrssituationen eine Lösung erarbeiten, die zu einer realen Verkehrsberuhigung führen.

Mit freundlichen Grüßen

Greta Rühl
SPD



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 19.10.2023

Fachbereich	Zentrale Dienste, Steuerung, Verwaltungsmanagement
Fachdienst	Zentrale Dienste

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtrat	05.12.2023	beschließend

Antrag der UV-Fraktion vom 19.10.2023

hier: Änderung des § 10 der Hauptsatzung als Beitrag zur Haushaltskonsolidierung

Beschlussvorschlag:

ohne

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

Sachdarstellung:

Mit Schreiben vom 19.10.2023 hat die UV-Fraktion den als Anlage beigefügten Antrag gestellt.

Haarmann

Anlage:

(1) UV Antrag Hauptsatzung

Die Unabhängigen Voerde – Rathausplatz 20 – 46562 Voerde

Bürgermeister
Dirk Haarmann
per E-Mail

19.10.2023

Antrag:

Änderung des § 10 der Hauptsatzung als Beitrag zur Haushaltskonsolidierung

Sehr geehrter Bürgermeister,
lieber Dirk,

es gibt für die Fraktionen in Voerde nach § 10 der Hauptsatzung eine Höchstzahl von Fraktionssitzungen. Die Eingliederung in den Paragraphen zu den Aufwandsentschädigungen macht klar, dass damit (auch) eine übergebürliche Belastung des Haushalts durch zu viele Fraktionssitzungen verhindert werden soll.

Was der § 10 jedoch nicht enthält ist, wie in anderen Städten üblich, eine Beschränkung der Anzahl sachkundiger Bürger*innen. Diese erhalten nicht nur für Ausschusssitzungen, an denen sie Teil nehmen, eine Entschädigung. Vielmehr erhalten sie diese auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen. Hierdurch entstehen erhebliche Kosten die zusätzlich durch das Vorhalten von Technik (wie iPads), Räumen in entsprechender Größe und andere Faktoren weiter erhöht werden.

Daher beantragen wir, dass die Verwaltung einen Vorschlag für eine Beschränkung der Sachkundigen je Fraktion erarbeitet und dem Rat in Form einer Änderung des § 10 der Hauptsatzung zur Entscheidung vorlegt. Wir könnten uns beispielsweise vorstellen, dass die Anzahl der Sachkundigen je Fraktion die Anzahl der jeweiligen Ratsmitglieder nicht erreichen darf (n-1). So wäre eine Analogie zur Beschlussfähigkeit von Ausschüssen nach § 58 Abs. 3 Satz 3 Gemeindeordnung NRW gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Meiners
Fraktionsvorsitzender



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 17.10.2023

Fachbereich	Soziales und Jugend
Fachdienst	Soziales

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Sozialausschuss	14.11.2023	vorberatend
Bau- und Betriebsausschuss	23.11.2023	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	28.11.2023	vorberatend
Stadtrat	05.12.2023	beschließend

Unterbringung von Flüchtlingen in der Stadt Voerde

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Voerde beauftragt die Verwaltung, die nachfolgend genannten Maßnahmen zur Schaffung von Unterbringungskapazitäten für Flüchtlinge umzusetzen und die hierfür notwendigen Mittel im Haushalt einzustellen:

1. Am Standort Scheltheide ist ein neuer Standort zur Unterbringung von Flüchtlingen mittels Wohncontainer und einem Platzangebot für 152 Personen zu errichten.
2. Der Standort Schwanenstraße wird aufgelöst und nach Fertigstellung des Standortes Scheltheide im Kalenderjahr 2024 auf das Gelände an der TH Blumenanger, Friedrichsfeld verlagert.
3. Die Bestandsgebäude (Rahmstraße, Alte Bühlstraße 9 und 11, Nordturm) sind nach Fertigstellung des Standortes Scheltheide zu renovieren bzw. zu sanieren.
4. Die Raumkapazitäten in der Senioreneinrichtung Altes Rathaus sind -in Absprache mit der AWO und der Eigentümerin Wohnbau Dinslaken- zur Unterbringung von Flüchtlingen zu sichern und zu planen.
5. Für die übergangsweise Sicherstellung von Unterbringungsmöglichkeiten ist die bis zuletzt als Mensa der Gesamtschule genutzte Turnhalle für die Unterbringung von Flüchtlingen vorübergehend herzurichten. Diese Nutzung ist befristet bis zur Fertigstellung der Kapazitäten gem. 1. und 4. Im Anschluss wird die Halle wieder für den Schul- und Sportbetrieb hergerichtet.
6. Die zur Umsetzung der unter 1-4 beschriebenen Maßnahmen benötigten Mittel sind umgehend zu ermitteln und in den Haushalt einzustellen. Zur Gegenfinanzierung sind vor allem die zugewiesenen Bundesmittel für die Versorgung Geflüchteter in NRW (rd. 934 TEUR) in Ansatz zu bringen.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Keine

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="checkbox"/> ja, positiv	<input type="checkbox"/> ja, negativ	<input checked="" type="checkbox"/> keine
-----------------------------------	--------------------------------------	--------------------------------------	---

Sachdarstellung:

Im ersten Halbjahr 2023 wurden in NRW 31.271 Erstanträge auf Asyl gestellt (im Gesamtjahr 2022 waren es 42.859). Daneben kommen auch immer noch aus der Ukraine geflüchtete Personen an. Für das Gesamtjahr 2023 rechnet das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKJFGFI) mit 60.000 Personen, die den Kommunen zugewiesen werden (ohne Ukraine-Geflüchtete). Das Land veröffent-

licht jeweils zur Monatsmitte einen Newsletter zu Entwicklungen im Bereich Flucht. Der aktuelle Bericht vom 17.10.2023 ist als Anlage 1 der Drucksache beigefügt.

Nach § 1 Absatz 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) teilt die Bezirksregierung Arnsberg die aufzunehmenden Personen den kreisangehörigen Gemeinden zu. Nach § 1 Absatz 1 FlüAG sind die Gemeinden verpflichtet, diese Personen unterzubringen. Damit ist die Unterbringung eine Pflichtaufgabe der Gemeinden. Die Zuteilung erfolgt nach dem sogenannten Königsteiner Schlüssel entsprechend dem Einwohneranteil der Gemeinden an der Gesamtbevölkerung des Landes (Einwohnerschlüssel) und entsprechend dem Flächenanteil der Gemeinde an der Gesamtfläche des Landes (Flächenschlüssel).

Die Auswirkungen der Fluchtsituation sind seitens der Verwaltung in den letzten Sozialausschusssitzungen regelmäßig vorgestellt worden.

In den letzten zwei Monaten sind 93 Menschen der Stadt Voerde zugewiesen worden.

Mit Stand vom 26.10.2023 werden in Voerde 538 Personen betreut.

Dies entspricht einer Erfüllungsquote von 96,02 % und somit einer Aufnahmequote von noch 22 Personen. Die Wohnsitzauflagequote liegt aktuell bei 76,24 % und einer weiteren möglichen Zugangsmöglichkeit von noch 84 Personen.

Die Unterbringungsquoten sind dynamisch und wachsen stetig an, sodass die beschriebene Quote lediglich einen Ist-Stand beschreibt.

Eine mögliche, aber nicht anzustrebende Maximalbelegung in den vorhandenen Unterkünften beläuft sich auf 688 Plätze (darin bereits enthalten sind die Turnhalle Blumenanger und Alte Polizeiwache). Davon sind aktuell 538 Plätze belegt. Besonders zu berücksichtigen ist hierbei, dass die Unterbringungsmöglichkeiten für alleinstehende Männer erschöpft sind. Die seinerzeit angedachte Belegungsquote von zwei Personen je Raum musste kapazitätsbedingt bereits auf 4 Personen je Raum erhöht werden. Aktuell stehen auf diese Weise noch 14 Plätze zur Verfügung, die in Kürze jedoch alle belegt werden, so dass die Ressourcen hier aufgebraucht sind.

Die vorhandenen Unterbringungskapazitäten sind, im Hinblick auf die eingangs erwähnte Entwicklung der Flüchtlingssituation, bei weitem nicht ausreichend.

Siehe hierzu insbesondere auch die DS 17/178 und 17/178_1. Ergänzung - Unterbringungskonzept für Flüchtlinge und Asylbewerber - mit Ratsbeschluss vom 29.06.2021.

Ergänzend anzumerken ist, dass die Aufgabenübertragung der Betreuung von Flüchtlingen auf einen freien Träger der Wohlfahrtspflege (siehe Ratsbeschluss vom 06.12.2022 – DS 17/466) zum Abschluss gebracht werden konnte. Die Caritas wird sich dieser Aufgabe widmen.

Die aktuelle Ausgangslage in der Stadt Voerde ist somit von folgenden Faktoren geprägt:

- Gesicherte und dauerhafte Unterbringung von Flüchtlingen ist Aufgabe und Ziel.
- Nach Möglichkeit keine Belegung von Turnhallen, um Übungseinheiten für den Schul- und Vereinssport sicherzustellen.
- Möglichst gleichmäßige Verteilung der Unterbringungsmöglichkeiten im Stadtgebiet (siehe Anlage 2)
- aufgrund von Sanierungs- und Renovierungserfordernissen in einigen Sammelunterkünften sowie der Notwendigkeit, die aktuelle Maximalbelegung wieder auf ein sozialverträgliches Maß zurückzuführen, sind weitere Platzbedarfe erforderlich:
 - Zwischenersatz für erforderliche Verlagerung Schwanenstraße (70 Plätze),
 - Zwischenwohnplatz während der Sanierungsmaßnahmen (40 Plätze),
 - Rückführung auf einen Zweibett-Standard (+ 40 Plätze)

Im Ergebnis sind also bereits jetzt ca. 150 Plätze, ohne die Deckung des zukünftigen Bedarfs, bereitzustellen. Nach Umsetzung der vorgenannten drei Punkte stehen 110 Plätze später allerdings für weitere Zuweisungen zur Verfügung.

Letztendlich sind, um der massiven Überbelegung und der Verlagerung der Raummodule an der Schwanenstraße zu begegnen, neue Standorte zu eruieren.

Die Verwaltung hat verschiedenste Standortüberlegungen angestellt und diese dem Ältestenrat am 18.10.2023 vorgestellt. Nach eingehender Diskussion folgt der Ältestenrat dem Verwaltungsvorschlag, der nunmehr den politischen Gremien zur Beratung vorzulegen ist:

- Errichtung von neuen Containern an der Scheltheide (152 Plätze) siehe Anlage 3
- Unterbringung der Ukrainischen Flüchtlinge aus der TH Blumenanger in Bestandswohnungen und Nutzung der TH für sonstige Ankömmlinge
- Verlagerung Schwanenstraße nach Fertigstellung Scheltheide zur Turnhalle Blumenanger
- Sanierung der Bestandsgebäude nach Verfügbarkeit der Container Scheltheide
- Sicherung der Kapazitäten in der Senioreneinrichtung Altes Rathaus (ab 2. JH 2024).

Im Ergebnis werden somit kurz- bis mittelfristig bis zu 270 Plätze zur Unterbringung von Flüchtlingen neu geschaffen.

In der Übergangszeit sind bis zur Fertigstellung des Standortes Scheltheide, neben den noch vorhandenen Unterbringungsmöglichkeiten, Plätze in der TH Steinstraße vorzuhalten. Die TH wurde bis vor kurzem noch als Mensa der Comenius-Gesamtschule genutzt und verfügt somit über einen vorhandenen Bodenbelag und eine Ausgabetheke. In puncto Ausstattung und einer etwaigen Aufstellung von weiteren Sanitärcontainern erfolgt eine enge Absprache mit der Caritas.

Die Schulleitung wurde über das Vorhaben am 23.10.2023 persönlich informiert.

Vor einer Umsetzung der Maßnahmen erfolgt eine umfassende Kommunikation mit den Anliegern.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) Newsletter
- (2) Standorte
- (3) Containerbelegung



Entwicklungen im Bereich Flucht

Newsletter vom 22.09.2023¹

Asylverfahren

Asylerstanträge (kumuliert)

(BAMF / 31.08.23)

	NRW		DEU	
	2023	2022	2023	2022
Januar bis August	42.432	23.411	204.461	115.402
Gesamtes Jahr		42.859		217.774
Schutzquote ²	54,5%	57,8%	52,0%	55,4%

TOP 10 Herkunftsländer

(BAMF / 31.08.23)

	Herkunftsland	Schutzquote
01	Syrien	85,3%
02	Afghanistan	76,7%
03	Türkei	14,9%
04	Irak	25,0%
05	Iran	26,8%
06	Guinea	29,0%
07	Russ. Föderation	8,3%
08	Georgien	0,4%
09	Somalia	78,7%
10	Nordmazedonien	0,0%

Zugänge Asylsuchender (EASY)

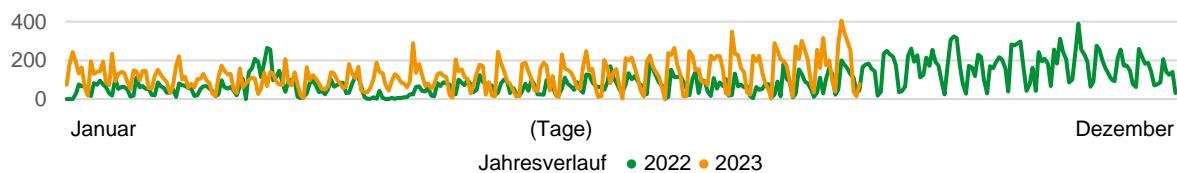
(EASY / 31.08.23)

	2023	2024	2022
August	7.025		4.243
Januar bis August	37.898		25.668
Prognose³	65.000	70.000	50.795

Zugänge in die Landeserstaufnahmeeinrichtung⁴

(BRA / 19.09.23)

	Summe	Tagesschnitt
September bis 18.09.	3.266	181
August	5.190	167
Januar bis August	28.921	123

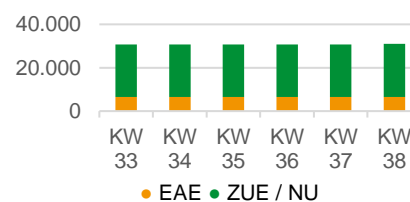


Kapazitäten in den Landeseinrichtungen

Aktive Plätze

(BRA / 19.09.23)

	Aktive Plätze
Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE)	6.590
Zentr. Unterbringungseinrichtungen (ZUE) (einschließlich Notunterkünfte)	24.370
Gesamt	30.960
Mietvertraglich gesicherte Kapazitäten	31.485

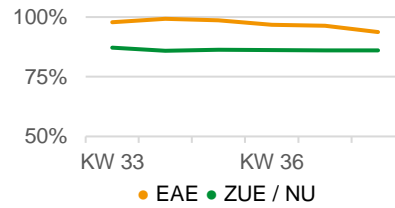




Auslastung der Landeseinrichtungen

(BRA / Zu Stichtagen, s.u.)

	EAE	ZUE (NU)
KW 33 (15.08.23)	98%	87%
KW 34 (22.08.23)	99%	86%
KW 35 (29.08.23)	99%	86%
KW 36 (05.09.23)	97%	86%
KW 37 (12.09.23)	96%	86%
KW 38 (19.09.23)	94%	86%

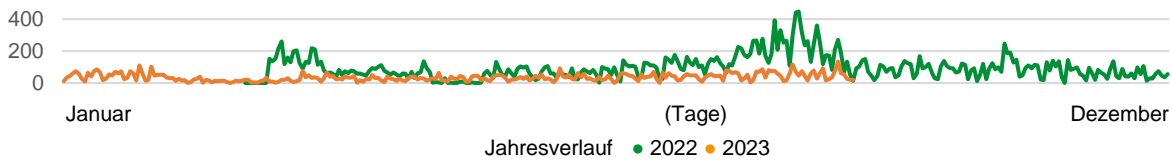


Aufnahmeverfahren Ukraine

Zugänge in die Landeserstaufnahmeeinrichtung⁴

(BRA / 19.09.23)

	Summe	Tagesschnitt
September bis 18.09.	908	50
August	1.622	52
März 2022 bis August	37.626	69

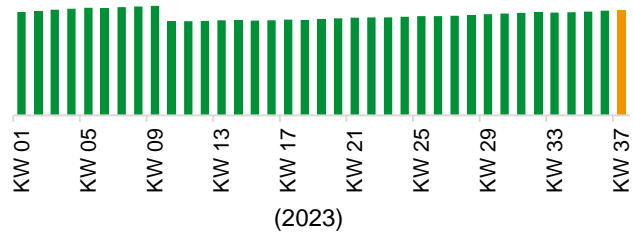


Aufgenommene Personen seit 24.02.2022⁵

(AZR / 17.09.23)

	Personen
Aufnahme seit 24.02.22	224.140
Steigerung aktuelle KW	546

davon...	
... Drittstaatsangehörige	10.011
... ohne Schutzgesuch	5.004
... unter 18 Jahren	69.993



1) Für den Zeitraum 01.08.2023 bis 19.09.2023

2) Nach Erstanträgen, Quelle: BAMF (EASY)

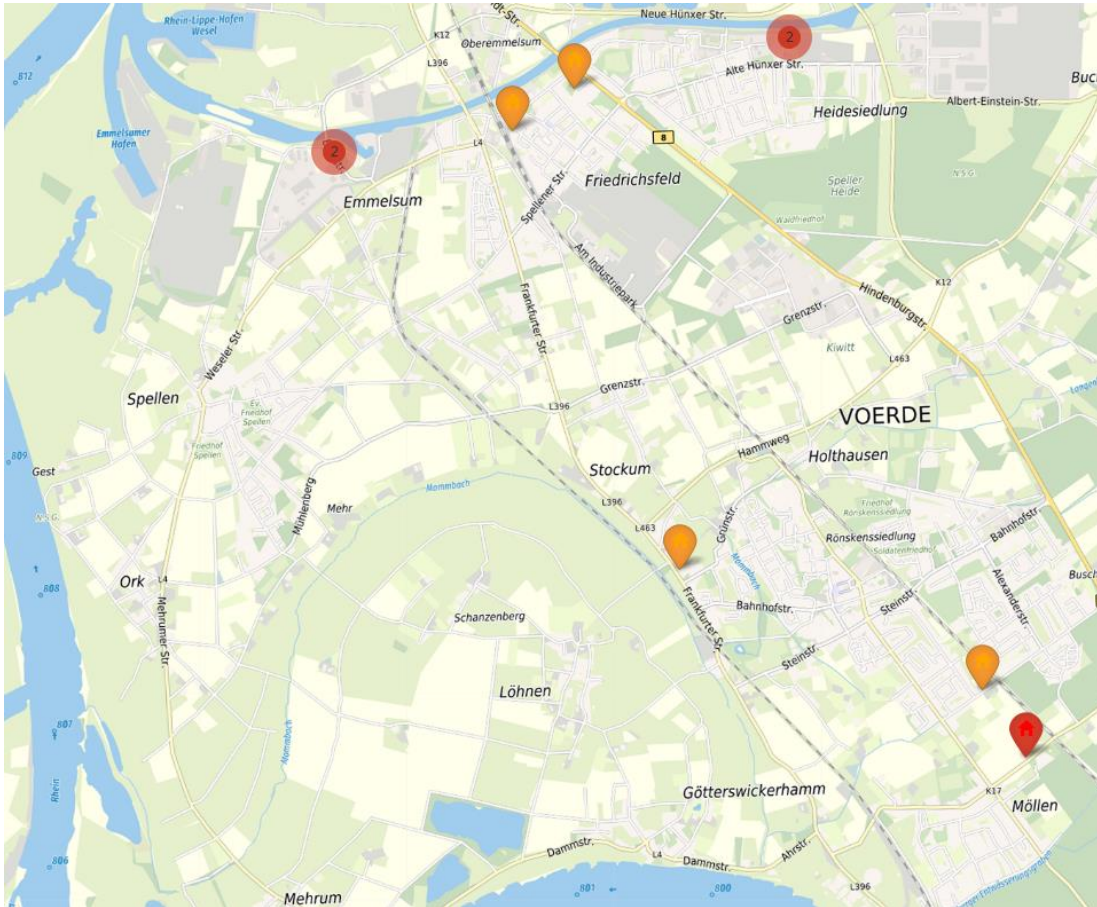
3) Eine Prognose für Deutschland liegt nicht vor. Hilfsweise Prognose des MKJFGFI für NRW auf Basis langjähriger Entwicklungen und Veränderungen der letzten Monate.

4) Zahl der Erstantragsteller/Innen bzw. Schutzsuchenden, die in NRW verbleiben, Quelle: Bezirksregierung Arnsberg

5) Kumuliert. Quelle: Ausländerzentralregister (Wöchentliche Sonderauswertungen seit Mai 2022)



Derzeitige Verteilung der Unterbringung

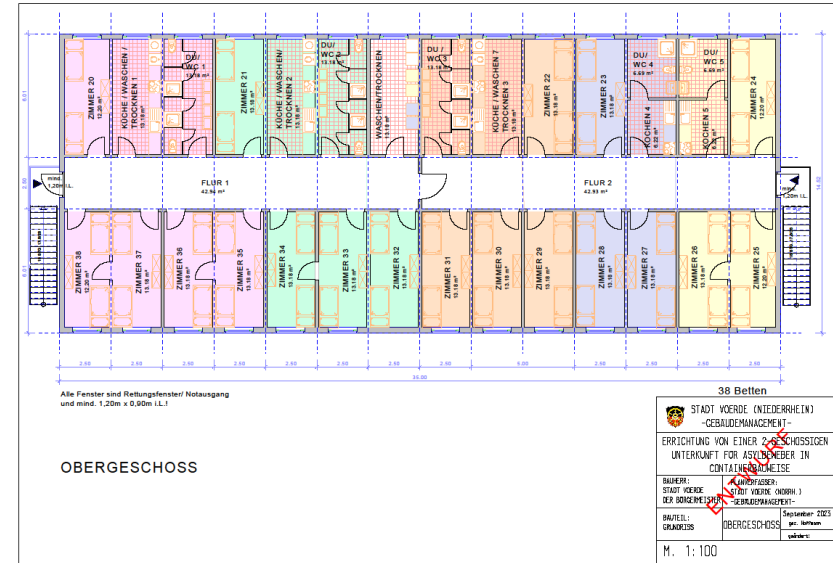
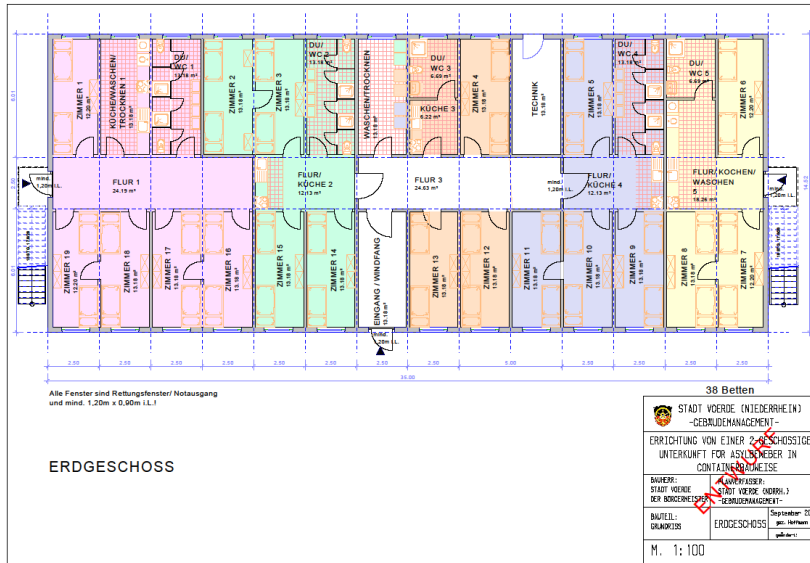


	Plätze	Belegung
 Rahmstr.	24	46
 Alte Bühlstr. 9	24	47
 Alte Bühlstr. 11	14	28
 Am Nordturm Bungalow	16	14
 Am Nordturm Hotel	22	18
 Schmaler Weg	50	33
 Schwanenstr.	72	61
 Alte Polizeiwache	24	22
 TH Blumenanger	58	29



Autor: <kann nur im Folienmaster eingegeben/geändert werden>

Containerauslegungen zweigeschossig - beispielhaft 38 (76) Betten-





Drucksache

- öffentlich -

Datum: 30.11.2023

Fachbereich	Zentrale Dienste, Steuerung, Verwaltungsmanagement
Fachdienst	Zentrale Dienste

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtrat	05.12.2023	beschließend

Unterbringung von Flüchtlingen in der Stadt Voerde

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Voerde beauftragt die Verwaltung, die nachfolgend genannten Maßnahmen zur Schaffung von Unterbringungskapazitäten für Flüchtlinge umzusetzen und die hierfür notwendigen Mittel im Haushalt einzustellen:

1. Am Standort Scheltheide ist ein neuer Standort zur Unterbringung von Flüchtlingen mittels Wohncontainer und einem Platzangebot für 152 Personen zu errichten.
2. Der Standort Schwanenstraße wird aufgelöst und nach Fertigstellung des Standortes Scheltheide im Kalenderjahr 2024 *mit halber Anzahl* auf das Gelände an der TH Blumenanger, Friedrichsfeld verlagert.
3. Die Bestandsgebäude (Rahmstraße, Alte Bühlstraße 9 und 11, Nordturm) sind nach Fertigstellung des Standortes Scheltheide zu renovieren bzw. zu sanieren.
4. Die Raumkapazitäten in der Senioreneinrichtung Altes Rathaus sind -in Absprache mit der AWO und der Eigentümerin Wohnbau Dinslaken- zur Unterbringung von Flüchtlingen zu sichern und zu planen. *Die Nutzung erfolgt, bis die derzeitigen Nutzer eine Nachfolgenutzung realisieren wollen. Ansonsten wird nach drei Jahren über die Nutzung neu entschieden.*
5. Für die übergangsweise Sicherstellung von Unterbringungsmöglichkeiten ist die bis zuletzt als Mensa der Gesamtschule genutzte Turnhalle für die Unterbringung von Flüchtlingen vorübergehend herzurichten. Diese Nutzung ist befristet bis zur Fertigstellung der Kapazitäten gem. 1. und 4. Im Anschluss wird die Halle wieder für den Schul- und Sportbetrieb hergerichtet.
6. Die zur Umsetzung der unter 1-4 beschriebenen Maßnahmen benötigten Mittel sind umgehend zu ermitteln und in den Haushalt einzustellen. Zur Gegenfinanzierung sind vor allem die zugewiesenen Bundesmittel für die Versorgung Geflüchteter in NRW (rd. 934 TEUR) in Ansatz zu bringen.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Keine

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="checkbox"/> ja, positiv	<input type="checkbox"/> ja, negativ	<input checked="" type="checkbox"/> keine
-----------------------------------	--------------------------------------	--------------------------------------	---

Sachdarstellung:

In den vorangegangenen Fachausschusssitzungen erfolgte eine intensive Beratung der Drucksache 17/674.

Der Bau- und Betriebsausschusses hat sich am 23.11.2023 dazu entschieden, in Ziffer 2 des Beschlussvorschlags eine Ergänzung vorzunehmen und diese einstimmig verabschiedet.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 28.11.2023 diese Ergänzung übernommen und eine weitere in Ziffer 4 hinzugefügt und ebenfalls einstimmig beschlossen.

Die Änderungen wurden nunmehr im Rahmen der vorliegenden Ergänzungsdrucksache in den Beschlussvorschlag übernommen und mittels Kursivdruck kenntlich gemacht.

Haarmann

Anlage:

- (1) Newsletter
- (2) Standorte
- (3) Containerbelegung



Entwicklungen im Bereich Flucht

Newsletter vom 22.09.2023¹

Asylverfahren

Asylerstanträge (kumuliert)

(BAMF / 31.08.23)

	NRW		DEU	
	2023	2022	2023	2022
Januar bis August	42.432	23.411	204.461	115.402
Gesamtes Jahr		42.859		217.774
Schutzquote ²	54,5%	57,8%	52,0%	55,4%

TOP 10 Herkunftsländer

(BAMF / 31.08.23)

	Herkunftsland	Schutzquote
01	Syrien	85,3%
02	Afghanistan	76,7%
03	Türkei	14,9%
04	Irak	25,0%
05	Iran	26,8%
06	Guinea	29,0%
07	Russ. Föderation	8,3%
08	Georgien	0,4%
09	Somalia	78,7%
10	Nordmazedonien	0,0%

Zugänge Asylsuchender (EASY)

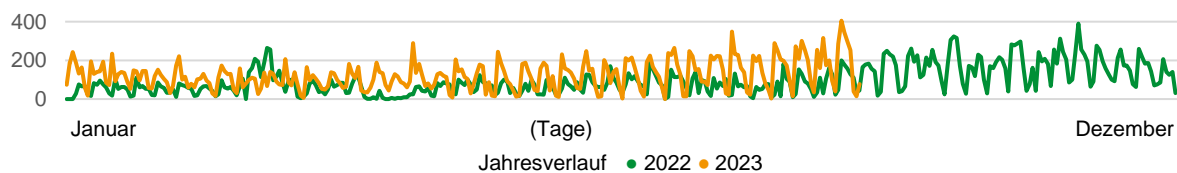
(EASY / 31.08.23)

	2023	2024	2022
August	7.025		4.243
Januar bis August	37.898		25.668
Prognose³	65.000	70.000	50.795

Zugänge in die Landeserstaufnahmeeinrichtung⁴

(BRA / 19.09.23)

	Summe	Tagesschnitt
September bis 18.09.	3.266	181
August	5.190	167
Januar bis August	28.921	123

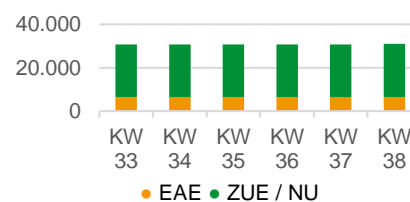


Kapazitäten in den Landeseinrichtungen

Aktive Plätze

(BRA / 19.09.23)

	Aktive Plätze
Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE)	6.590
Zentr. Unterbringungseinrichtungen (ZUE) (einschließlich Notunterkünfte)	24.370
Gesamt	30.960
Mietvertraglich gesicherte Kapazitäten	31.485

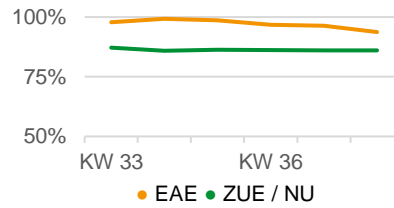




Auslastung der Landeseinrichtungen

(BRA / Zu Stichtagen, s.u.)

	EAE	ZUE (NU)
KW 33 (15.08.23)	98%	87%
KW 34 (22.08.23)	99%	86%
KW 35 (29.08.23)	99%	86%
KW 36 (05.09.23)	97%	86%
KW 37 (12.09.23)	96%	86%
KW 38 (19.09.23)	94%	86%

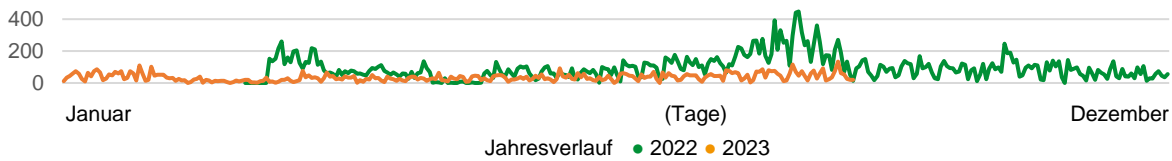


Aufnahmeverfahren Ukraine

Zugänge in die Landeserstaufnahmeeinrichtung⁴

(BRA / 19.09.23)

	Summe	Tagesschnitt
September bis 18.09.	908	50
August	1.622	52
März 2022 bis August	37.626	69

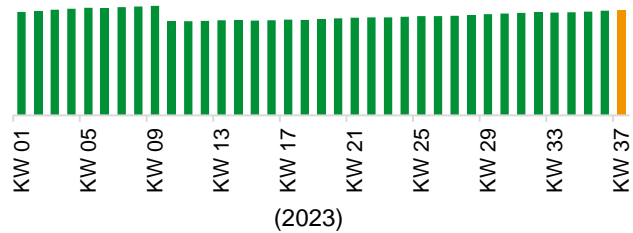


Aufgenommene Personen seit 24.02.2022⁵

(AZR / 17.09.23)

	Personen
Aufnahme seit 24.02.22	224.140
Steigerung aktuelle KW	546

davon...	Personen
... Drittstaatsangehörige	10.011
... ohne Schutzgesuch	5.004
... unter 18 Jahren	69.993



1) Für den Zeitraum 01.08.2023 bis 19.09.2023

2) Nach Erstanträgen, Quelle: BAMF (EASY)

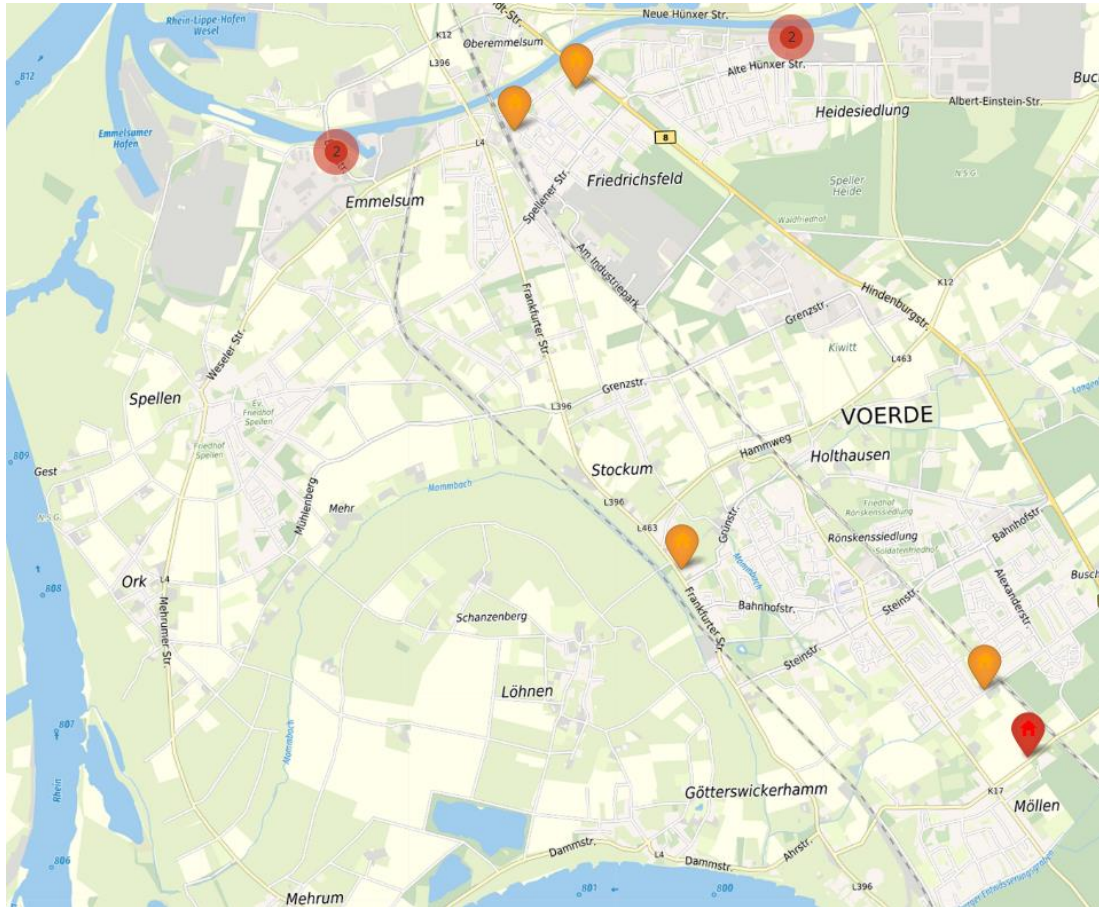
3) Eine Prognose für Deutschland liegt nicht vor. Hilfsweise Prognose des MKJFGFI für NRW auf Basis langjähriger Entwicklungen und Veränderungen der letzten Monate.

4) Zahl der Erstantragsteller/Innen bzw. Schutzsuchenden, die in NRW verbleiben, Quelle: Bezirksregierung Arnsberg

5) Kumuliert. Quelle: Ausländerzentralregister (Wöchentliche Sonderauswertungen seit Mai 2022)



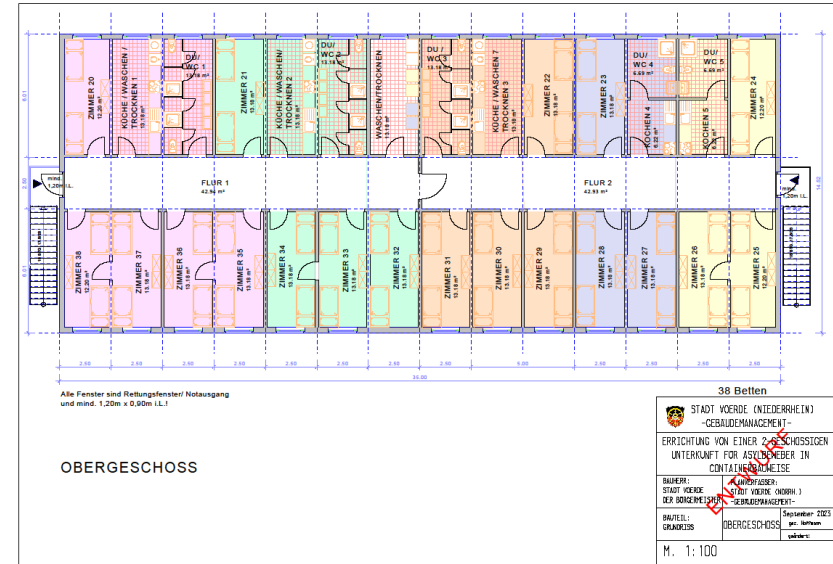
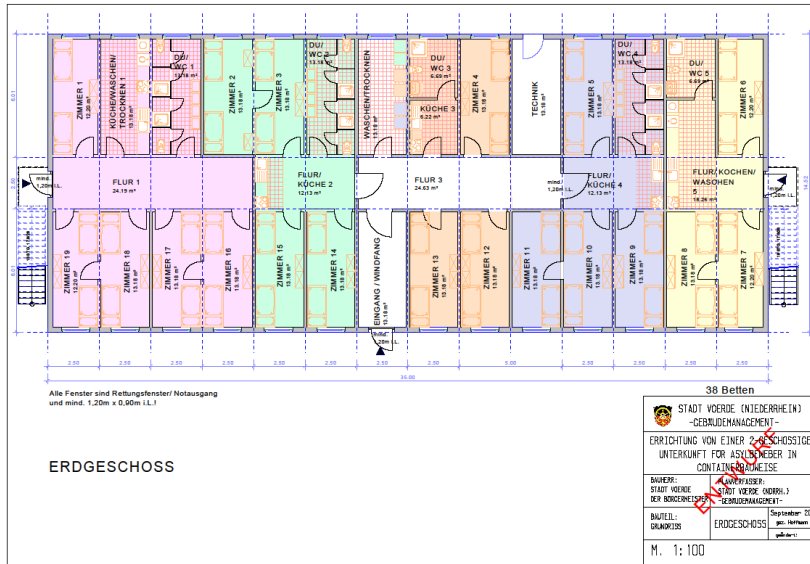
Derzeitige Verteilung der Unterbringung



	Plätze	Belegung
 Rahmstr.	24	46
 Alte Bühlstr. 9	24	47
 Alte Bühlstr. 11	14	28
 Am Nordturm Bungalow	16	14
 Am Nordturm Hotel	22	18
 Schmaler Weg	50	33
 Schwanenstr.	72	61
 Alte Polizeiwache	24	22
 TH Blumenanger	58	29



Containerauslegungen zweigeschossig - beispielhaft 38 (76) Betten-





Drucksache

- öffentlich -

Datum: 02.11.2023

Fachbereich	Bildung, Sport und Kultur
Fachdienst	Bildung, Sport und Kultur

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Schulausschuss	07.09.2023	vorberatend
Schulausschuss	16.11.2023	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	28.11.2023	vorberatend
Stadtrat	05.12.2023	beschließend

Medienentwicklungskonzept der Stadt Voerde hier: 2. Zwischenbericht

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die im Sachverhalt der Drucksache aufgeführten IT-Geräte für die Voerder Schulen in den Haushaltsjahren 2024ff zu beschaffen und die hierfür erforderlichen finanziellen Mittel mit einem Sperrvermerk bereitzustellen. In den Klassen 1 bis 6 erfolgt dabei zunächst eine 1:2 Ausstattung mit iPads. Ab der Klasse 7 erfolgt eine 1:1 Ausstattung mit iPads.
2. Zur Finanzierung der IT-Geräte für die Voerder Schulen sind Fördermittel zu generieren, sofern es entsprechende Förderprogramme gibt.
3. Zur Betreuung des steigenden IT-Gerätebestandes an den Voerder Schulen ist im Stellenplan der Stadt Voerde im Haushaltsjahr 2024 eine 3. IT-Vollzeitkraft vorzusehen. Im Finanzplanungszeitraum für das Haushaltsjahr 2027 ist im Stellenplan eine 4. IT-Vollzeitkraft vorzusehen. Über einen darüber hinausgehenden Personalbedarf ist je nach Entwicklung separat zu entscheiden.
4. Die Umsetzung des Medienentwicklungskonzeptes und die damit verbundene Beschaffung von digitaler Informationstechnologie und Gerätezubehör für die einzelnen Schulen wird durch die beschlossene Steuerungsgruppe zur Digitalisierung an Voerder Schulen, bestehend aus politischen und schulischen Vertretern sowie der Verwaltung, begleitet.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

konsumtive Aufwendungen			
	erstes Jahr	Folgejahre	Bemerkungen:
Erträge			Die Kosten unter "Folgejahre" beziehen sich auf das Jahr 2025. In 2026 fallen Kosten in Höhe von 304.950 € an. In 2027 Kosten in Höhe von 299.950 €. In 2028 fallen keine Kosten an.
Aufwendungen	242.750 €	240.000 €	
Haushaltsbelastung	242.750 €	240.000 €	einmalig <input type="checkbox"/> jährlich <input checked="" type="checkbox"/>
Mittel sind in ausreichender Höhe veranschlagt			ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
über- /außerplanmäßige Mittelbereitstellung erforderlich	<input type="checkbox"/>	Betrag:	Deckung:

Investitionsmaßnahmen							
Produktbereich:	21 – Schulträgeraufgaben						
Maßnahme:	Ausstattung der Voerder Schulen mit Informationstechnologie (IT)						
	Gesamtsumme	Aufteilung auf Haushaltsjahre					
		Vorjahre	2024	2025	2026	2027	später
Einzahlungen/Auszahlungen der Investitionsmaßnahme:							
Einzahlungen	0 €						
Auszahlungen	502.500 €		138.500 €	98.500 €	47.500 €	218.000 €	
städt. Eigenanteil	502.500 €	0 €	138.500 €	98.500 €	47.500 €	218.000 €	0 €
Maßnahme ist bereits wie folgt veranschlagt:							
Einzahlungen	0 €						
Auszahlungen	0 €						
städt. Eigenanteil	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Abweichung zur bisherigen Veranschlagung							
Einzahlungen	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Auszahlungen	502.500 €	0 €	-138.500 €	-98.500 €	-47.500 €	-218.000 €	0 €
städt. Eigenanteil +Verbesserung / - Verschlechterung	-502.500 €	0 €	-138.500 €	-98.500 €	-47.500 €	-218.000 €	0 €
über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung lfd. Jahr erforderlich	<input type="checkbox"/>	Betrag:	Deckung:				
Folgekosten							
	Jahr der Fertigstellung	Folgejahre	Bemerkungen:				
Folgerträge							
Folgeaufwendungen							
Zinsaufwand							
Abschreibungen ./.. Auflösung SoPo							
Summe Folgeaufwand	0 €	0 €	einmalig <input type="checkbox"/>		jährlich <input checked="" type="checkbox"/>		
Folgekosten sind bereits in ausreichender Höhe veranschlagt			ja <input checked="" type="checkbox"/>		nein <input type="checkbox"/>		
über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung lfd. Jahr erforderlich	<input type="checkbox"/>	Betrag:	Deckung:				

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	() ja, positiv	() ja, negativ	(X) keine
-----------------------------------	-----------------	-----------------	-----------

Sachdarstellung:

In der Sitzung des Schulausschusses am 09.03.2023 wurde das Medienentwicklungskonzept für die Schulen der Stadt Voerde unter Berücksichtigung der Medienkonzepte der Voerder Schulen in einem 1. Zwischenbericht vorgestellt (siehe Drucksache 17/517). Unter Berücksichtigung der Zielvorstellungen der Schulen ist nachfolgend dargestellt, über welche digitale Ausstattung die Schulen derzeit verfügen und welche Bedarfe bestehen, um eine auskömmliche Infrastruktur mit digitalen Medien an den Schulen zu verwirklichen. Dabei wird auch darauf eingegangen, wann und wie viele Geräte ausgetauscht werden müssen und welche Kosten damit verbunden sind. Aufgrund der nicht unerheblichen Kosten für eine 1:1 Ausstattung der Grundschulen soll jedoch bis zur Auflage neuer Förderprogramme an den Grundschulen zunächst eine 1:2 Ausstattung vorgesehen werden.

1. Grundschulen

1.1. Vollausrüstung der Grundschulen der Stadt Voerde mit iPad-Leihgeräten

Mit Hilfe der Zuwendung auf Grundlage der Richtlinie über die Förderung von digitalen Sofortausstattungen (Zusatzvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 - (Sofortausstattungsprogramm) an Schulen und in Regionen in Nordrhein-Westfalen (RiLi Sofortausstattungen), nachfolgend „Sofortausstattungsprogramm“ genannt, konnten die Grundschulen der Stadt Voerde bereits mit ersten iPads ausgestattet und die Geräte im Unterricht integriert werden. Die Basisausstattung besteht dabei aus einem iPad incl. einer Schutzhülle mit integrierter Tastatur und einem Bedienstift.

Diese wurde anteilig und unter Berücksichtigung der damaligen Schülerzahl beschafft und verteilt. Zusätzlich zum Sofortausstattungsprogramm wurden aus dem Digitalpakt weitere Geräte beschafft. Da im Digitalpakt die finanziellen Mittel pro Schule gleich bemessen waren, konnten pro Schule 62 weitere iPads beschafft werden. Außerdem konnten an mehreren Grundschulen Geräte mit finanzieller Unterstützung des jeweiligen Fördervereins zugeführt werden. Daraus ergeben sich folgende aktuelle Gerätezahlen (nur Schülerinnen und Schüler, nachfolgend „SuS“ genannt):

Schule	aktuelle Anzahl iPads	Schülerzahlen 2023/2024	Differenz Geräte bei 1:2 - Ausstattung
Regenbogenschule Möllen	88	131	** (Erläuterung siehe Seite 4, letzter Absatz)
Otto-Willmann-Schule	116	306	Bedarf = 37
Erich Kästner Schule	104	294	Bedarf = 43
Astrid Lindgren-Schule	82	263	Bedarf = 50
Grundschule Friedrichsfeld	136	326	Bedarf = 27

Nachdem die Schulen mit neuen flächendeckenden WLAN-Netzwerken ausgestattet worden sind, wurden die Schulen im Jahr 2022 gebeten, Medienkonzepte einzureichen und in einem Gespräch am 25.04.2023 über den jetzigen und zukünftigen Einsatz von iPads und Zubehör im Unterricht von der Verwaltung befragt. In dem Gespräch wurde von allen Grundschulleitungen eindeutig dargestellt, dass aus didaktischen Gründen eine Ausstattung mit einem Gerät bereits ab der ersten Klasse pro SuS erfolgen sollte (1:1 Ausstattung).

Vor dem Hintergrund, dass derzeit keine Fördermittel generiert werden können (Mittel aus bestehenden Förderprogrammen bereits verplant und derzeit keine neuen Förderprogramme aufgelegt) und eine Finanzierung einer 1:1 Ausstattung ausschließlich aus städtischen Finanzmitteln nicht realisierbar ist, wurde diese Thematik am 22.08.2023 im Arbeitskreis Schule mit den Schulleitungen besprochen. Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass für die Grundschulen zunächst (bis zur Neuaufgabe entsprechender Förderprogramme) eine 1:2 Ausstattung, beginnend ab dem Schuljahr 2024/2025, beschafft werden soll. Durch diese 1:2 Ausstattung stehen für 2 SuS der Grundschulen jeweils ein iPad mitsamt Zubehör zur Verfügung. Die in der Drucksache dargestellten Kosten berücksichtigen diese Vorgehensweise.

Ungeachtet dessen haben es sich die Grundschulen zum Ziel gesetzt, den Unterricht bereits ab der ersten Klasse um einen digitalen Teil zu ergänzen und auch die Erziehungsberechtigten in dieses Konzept einzubeziehen. In Verbindung mit der bereits vorhandenen Systemsoftware iServ, steht damit allen Schülern auch ein Kommunikationssystem (E-Mail und Videokonferenzen) zur Verfügung. In welcher Reihenfolge die Klassen bzw. Jahrgänge ausgestattet werden, bleibt grundsätzlich den Schulen überlassen.

Laut Medienentwicklungsplan der Stadt Voerde, erstellt durch die Firma Dr. Garbe, Lexis & von Berlepsch, wird bei den verwendeten Geräten von einer Einsatzdauer von 6 Jahren ausgegangen. Die Erkenntnis beruht auf der Anzahl der Ladungszyklen und auf der Versorgung mit Sicherheitsupdates durch den Hersteller. Allerdings werden vom Hersteller keine konkreten Termine für das Ein-

stellen der Updates genannt. Die Anzahl der Jahre beruht insofern lediglich auf Erfahrungswerten. Bei der Anzahl der Ladungszyklen wird seitens des Herstellers davon ausgegangen, dass die Akkukapazität nach dieser Zeit auf 80 % gesunken ist und das Gerät damit als defekt definiert wird. In der Regel ist jedoch ein weiterer Einsatz der iPads weiterhin unproblematisch möglich.

Finanzierungsmöglichkeiten:

1) Eigenfinanzierung:

Aus den Haushaltsmitteln der Stadt Voerde, wie im weiteren Text näher ausgeführt. (Kosten wie folgt, Einsatz eines Gerätes für 6 Jahre).

2) Geräteleasing:

Beim Leasing sind nur Verträge über 3 Jahre möglich, d.h. durch die Stadt Voerde als Auftraggeber wird in diesen 3 Jahren ungefähr der Kaufpreis der Geräte finanziert. Nach den 3 Jahren sind die Geräte zurückzugeben. (Kosten analog zu Unterpunkt 1)

- Vorteil: Geräte sind versichert, immer das aktuellste Modell.
- Nachteil: In 10 Schuljahren müssen für eine Ausstattung der SuS für 9 Schuljahre 3 iPads finanziert werden. Hoher Verwaltungsaufwand. Geringe Nachhaltigkeit durch Einsatz eines Gerätes für drei Jahre.

3) Elternfinanzierung:

In einem der Verwaltung vorliegenden Beispiel aus 2023 (Gesamtschule Kamen) werden den Eltern der SuS elternfinanzierte iPads angeboten. Eine Verpflichtung der Eltern zur Beschaffung von iPads ist rechtlich nicht möglich. Die Schule legt den Eltern eine entsprechende Finanzierung nahe, sichert aber gleichzeitig zu, für SuS ohne Tablets die Unterrichtsmaterialien auch in Papierform vorzuhalten. Es sind Verträge über 36 oder 48 Monate möglich. Die Geräte werden den Eltern aber zu deutlich höheren Kosten angeboten (40% Aufschlag, gegenüber Kosten bei Unterpunkt 1). Die Geräte müssen nach Ende des Vertrages zurückgegeben oder können gegen einen Abschlag von ca. 65 € ausgelöst werden.

- Vorteil: Geräte sind versichert, immer das aktuellste Modell, keine Gerätekosten für die Stadtverwaltung.
- Nachteil: In 10 Schuljahren müssen für eine Ausstattung der SuS für 9 Jahre 3 durch die Eltern finanzierte iPads beschafft werden. Hoher Verwaltungsaufwand. Geringe Nachhaltigkeit durch Einsatz eines Gerätes für 3 Jahre.

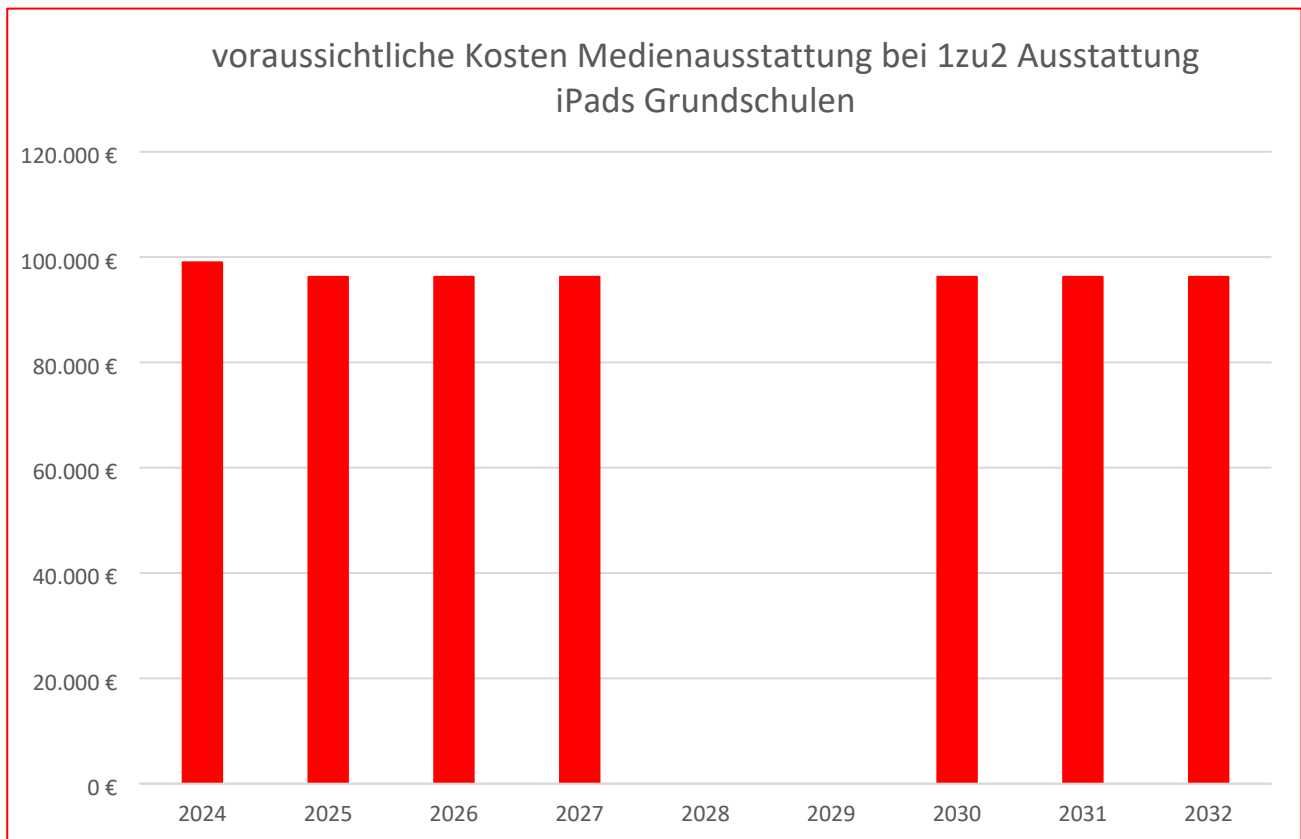
Sofern die Beschaffung aus Haushaltsmitteln der Stadt Voerde beschlossen wird, können zukünftige Förderprogramme mit in die Finanzierung einfließen. Die Kosten pro Gerät inklusive Schutzhülle, mit integrierter Tastatur und Stift belaufen sich derzeit auf ca. 550 €. Im ersten Schuljahr 2023/2024 werden insgesamt 360 Kinder schulpflichtig, was bei der Beschaffung von 180 iPads zu Kosten in Höhe von 99.000 € führt. In den kommenden Schuljahren 2024/2025, 2025/2026 und 2026/2027 werden nach derzeitigen Erkenntnissen jeweils ungefähr 350 Kinder schulpflichtig, so dass in diesen Haushaltsjahren mit Folgekosten in Höhe von ca. 96.250 € jährlich zu rechnen ist.

Die Geräte werden dabei im Schuljahr 2023/2024 nicht nach der Anzahl der einzuschulenden Kinder verteilt, sondern bis zur Vervollständigung der 1:2 Ausstattung. Wie man der Tabelle auf Seite 3 entnehmen kann, beträgt der Bedarf 157 Geräte. ** Die Regenbogenschule ist bereits durch Beschaffungen aus dem „Sofortausstattungsprogramm“ und dem „Digitalpakt“ bei einer 1:2 Ausstattung über Bedarf ausgestattet. Insofern gibt es derzeit noch 23 Geräte für den Austausch von defekten Geräten. Allerdings ergibt sich aus den aktuellen Anmeldezahlen (Stand vom 23.10.2023) für das Schuljahr 2024/2025 auch ein Mehrbedarf von ca. 25 Geräten, so dass auch die Ersatzgeräte bereits verplant sind.

Um die mittel- bis langfristigen nachteiligen Auswirkungen auf den Klimaschutz und den Haushalt möglichst gering zu halten, wird im Rahmen der Weiterentwicklung des Medienentwicklungskonzeptes nach Lösungen für einen möglichst nachhaltigen Umgang mit der Problematik der Wieder- bzw.

Weiterverwendungen sowie Neubeschaffungen der Geräte gesucht. Das KRZN bereitet aktuell ein Vergabeverfahren vor, welches das Recycling der wiederverwendbaren Komponenten garantiert und evtl. als soziale Komponente eine Arbeitsperspektive für Menschen mit Behinderung bieten soll. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass die Entsorgung mit den Datenschutzvorschriften des Landes konform ist. Die Verwaltung hat an einer entsprechenden Abfrage seitens des KRZN teilgenommen und eine (geschätzte) Entsorgungsmenge angemeldet.

Nachfolgend sind die Kosten für die Medienausstattung bei einer 1:2 Ausstattung der Grundschulen mit iPads aufgeführt:



Im Haushaltsjahr 2026 entfallen aus Altersgründen die Geräte aus dem Sofortausstattungsprogramm. Allerdings ist durch Neubeschaffungen bereits fast eine 1:2 Endausstattung der SuS erreicht. Die restlichen noch funktionsfähigen Geräte werden dem letzten unversorgten Jahrgang zugeführt. Ab dem Haushaltsjahr 2027 sind dann alle SuS mit Geräten versorgt. Aufgrund der Haltbarkeit der Geräte sind in den Haushaltsjahren 2028 und 2029 keine Neubeschaffungen notwendig. Ab dem Jahr 2030 müssen die Geräte aus dem Jahr 2024 ersetzt werden, wodurch hier ein regelmäßiger Rhythmus entsteht. Dabei kann eine Verschiebung der erneuten Beschaffung – je nach tatsächlicher Haltbarkeit – möglich sein.

1.2. Austausch der digitalen Anzeigegeräte der Stadt Voerde in den Grundschulen

Bereits vor den Ausstattungsprogrammen „Gute Schule 2020“ und „Digitalpakt“ hat die Stadt Voerde seit 2011 Activboards in verschiedenen Schulen eingesetzt. Ab dem Jahr 2017 ist mit einer flächendeckenden Ausstattung in den Grundschulen begonnen und in den folgenden Jahren ergänzt worden. Aufgrund der genannten Förderprogramme konnte die Beschaffung im Jahr 2020 abgeschlossen werden. Es ergibt sich folgender Beschaffungsverlauf:

Schule/Jahr	2017	2018	2019	2020	2021	2022	gesamt
ALS	2	2	0	7	0	0	

EKS	4	3	0	6	0	0	
GSF	3	3	0	7	0	0	
OWS	3	3	0	7	0	0	
RBS	2	2	0	6	0	0	
Summe:	14	11	0	33	0	0	58

Mit den Activboards wurden in den meisten Klassenräumen die Schultafeln ersetzt, so dass eine hohe Verfügbarkeit der Activboards gegeben sein muss. Allerdings sind die Activboards in den Grundschulen mit zusätzlichen Tafelflügeln ausgestattet, wodurch ein Beschreiben der Flügel und der Hauptfläche mit wasserlöslichen Stiften möglich ist.

Für die Haltbarkeit der Activboards gibt es nur Erfahrungswerte, die im o.g. Medienentwicklungsplan mit 7 Jahren geschätzt wird. Dies kongruiert mit den Erfahrungen der Verwaltung. Dabei ist auch anzumerken, dass die einzelnen Elemente eines Activboards theoretisch einzeln austauschbar sind.

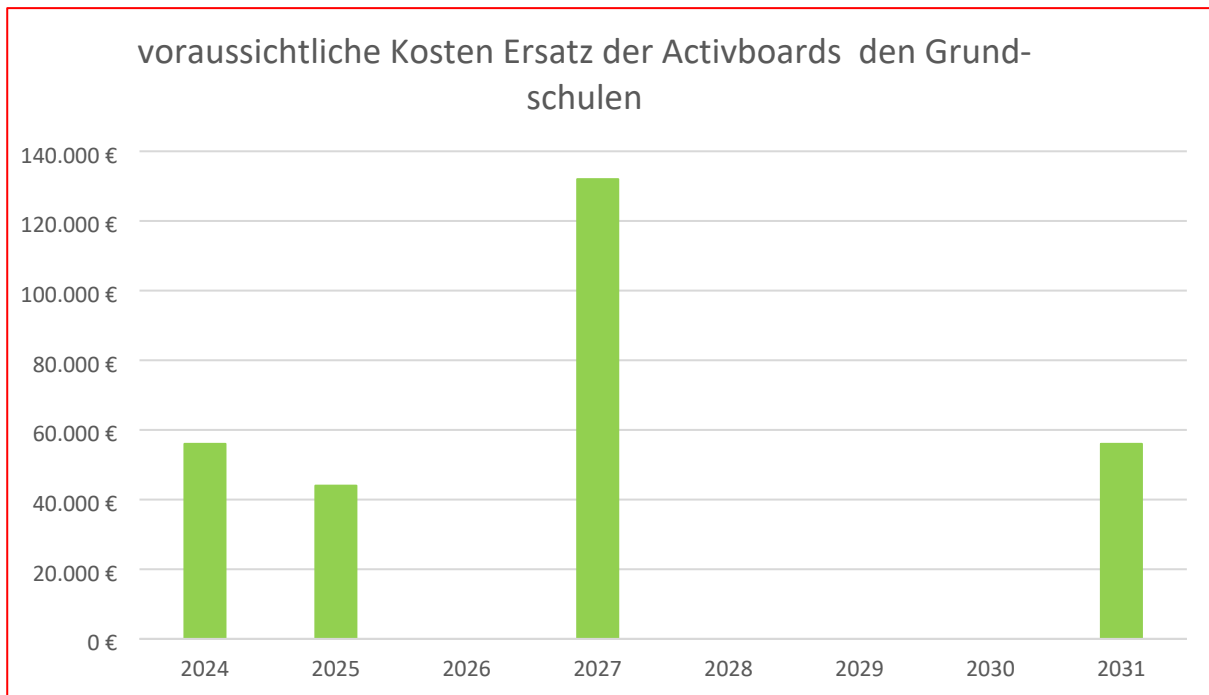
Insbesondere der Beamer ist das Bauteil, dessen Haltbarkeit auf 7 Jahre geschätzt wird. Die Befestigung des Beamers ist in der Regel auf ein Beamermodell ausgerichtet, wobei das Originalmodell in den meisten Fällen nach 7 Jahren nicht mehr beschaffbar ist. In manchen Fällen sind Nachfolge-Modelle erhältlich, welche allerdings deutlich teurer als normale Beamer sind.

Ein weiteres Bauteil ist die kapazitive Oberfläche, die in manchen Fällen nach 7 Jahren Kratzer und Beulen aufweist. Hierbei ist zu prüfen, ob die Oberfläche zur Halterung und zum Beamer passt und somit einzeln ausgetauscht werden kann.

Für den geplanten Ersatz der Activboards ist somit eine Einzelfallprüfung erforderlich, inwieweit ein Kompletttausch notwendig oder eine Reparatur möglich ist. Insbesondere beim sehr teuren Beamer ist auch zu prüfen ob die Anschlüsse zukunftssicher sind (WLAN, mehr als 2 HDMI-Anschlüsse) oder ein neues Board mit einem aktuellen Beamer besser geeignet wäre.

Da die Beschaffung der Activboards in 2017 begonnen hat sind somit ab dem Haushaltsjahr 2024 Mittel für den Austausch der Activboards in der Haushaltsplanung zu berücksichtigen. Im Haushaltsjahr 2024 wird dabei von einem Kompletttausch ausgegangen. (14 Boards a 4.000 € = 56.000 €). Diese Planung wird analog in den folgenden Haushaltsjahren fortgesetzt.

Nachfolgend sind die voraussichtlichen Kosten für den Ersatz der Activboards an den Grundschulen dargestellt:



Haushalterisch können die für die Beschaffung der Activboards vorgesehenen investiven Mittel, die in 2024 nicht genutzt werden, per Ermächtigungsübertragung in den Haushalt 2025 übertragen werden. Nach Ablauf des Doppelhaushalts 2024/2025 hätten die ältesten im Einsatz befindlichen Geräte ein Alter von 9 Jahren, so dass belastbare Erkenntnisse aus diesen Jahren in die zukünftigen Haushaltsplanungen ab 2026 mit einfließen werden.

1.3. Ausstattung der Grundschulen der Stadt Voerde mit Zubehör zum Einsatz der iPads

Mit Hilfe des „Sofortausstattungsprogramms“ konnten die Grundschulen der Stadt Voerde mit ersten iPads ausgestattet werden und die Geräte wurden seitens der Schule in den Unterricht integriert. In den vergangenen Jahren wurden die Grundschulen mit neuen flächendeckenden Netzwerken ausgestattet. Zur weiteren didaktisch sinnvollen Ausstattung der Grundschulen wurden diese im Jahr 2022 gebeten, aktualisierte Medienkonzepte einzureichen.

Auf Basis dieser Medienkonzepte hat die Verwaltung Einzelgespräche im Zeitraum von April bis einschl. Mai 2023 mit allen Schulleitungen geführt und ermittelt, welches Zubehör zum Einsatz der iPads in den Grundschulen benötigt wird, um den Einsatz im Unterricht grundsätzlich und in verschiedenen Unterrichtsszenarien zu ermöglichen. Aus den Gesprächen ergeben sich insbesondere die nachfolgenden 3 Produkte, die von den Schulen gewünscht werden:

1) Lade- und Synchronisationskoffer(-schränke)

Zur Aufbewahrung, zum Laden der iPads und zur Synchronisation der Software auf den iPads in den einzelnen Klassen werden entsprechende Koffer oder Ladeschränke benötigt. In der Regel ist ein Koffer/Schrank für die Aufbewahrung von 16 Geräten geeignet, so dass 1 Koffer pro Klasse benötigt wird. Durch die Umstellung der iPads von Lightning-Anschluss auf USB-C Anschluss sind die Koffer untereinander nicht kompatibel. Die Kosten pro Koffer belaufen sich auf ca. 2.000 €.

2) Kopfhörer

Zur Gestaltung eines individuellen und ungestörten Unterrichts benötigen die Schulen für jedes Kind Kopfhörer. Aufgrund der Anzahl der Kinder wird hier auf verkabelte Kopfhörer zurückgegriffen, da eine Bluetooth Verbindung hier an ihre Grenzen kommen könnte. Da die Kopfhörer von Kindern genutzt werden, ist der Einsatz von kindgerechten Kopfhörern mit einer Lautstärkebegrenzung auf 85 db erforderlich. Die Kosten pro Kopfhörer belaufen sich auf ca. 25 €.

3) Tablet-Halterungen

Für den Einsatz am Lehrerpult wird pro Klasse eine Halterung gewünscht, so dass ein iPad z.B. als Dokumentenkamera eingesetzt werden kann. Die Kosten pro Halterung belaufen sich auf 200 €.

Die Gesamtkosten für das o.g. Zubehör belaufen sich auf:

Zu 1) Koffer/Schränke: 4 Jahrgänge je 15 Klassen mal 1 Koffer = 60 Koffer à 2.000 € = 120.000 €

Zu 2) Kopfhörer: 4 Jahrgänge je 350 Kinder = 1.400 Kopfhörer à 25 € = 35.000 €

Zu 3) Tablet-Halterung: 4 Jahrgänge je 15 Klassen mal 1 Halterung à 200 € = 12.000 €

Gesamtsumme über den Beschaffungszeitraum von 2024 bis 2027 = **167.000 €**

Durch eine paritätische Aufteilung der Beschaffung des Zubehörs auf die kommenden 4 Jahre werden in den Haushaltsjahren 2024-2027 jeweils 41.750 € benötigt (davon 30.000 € investiv und 11.750 € konsumtiv). Eine Ersatzbeschaffung wie bei den iPads ab 2030 kann derzeit nicht abgesehen werden. Sofern diesem Ausstattungswunsch gefolgt und die Beschaffung der Geräte aus Haushaltsmitteln beschlossen wird, können auch hier zukünftige Förderprogramme, wie bereits zuvor dargelegt, in den Beschaffungsprozess mit einfließen.

2. Weiterführende Schulen

2.1. Ausstattung der weiterführenden Schulen der Stadt Voerde mit iPad-Leihgeräten

Aus dem „Sofortausstattungsprogramm“ konnten die weiterführenden Schulen der Stadt Voerde mit ersten iPads ausgestattet werden und die Geräte wurden seitens der Schule in den Unterricht integriert. Die iPads wurden anteilig unter Berücksichtigung der damaligen Schülerzahl beschafft und verteilt. Zusätzlich zum Sofortausstattungsprogramm wurden aus dem Digitalpakt weitere Geräte beschafft. Im Digitalpakt waren die finanziellen Mittel pro Schule identisch. Insofern konnten pro Schule 62 weitere iPads beschafft werden. Darüber hinaus konnten Mittel von anderen Förderprojekten an den weiterführenden Schulen zur Beschaffung von iPads verwendet werden. Insgesamt ergeben sich folgende aktuelle Gerätezahlen (nur SuS):

Schule	aktuelle Anzahl iPads	Schülerzahlen 2023/2024 (Nur SEK I)
Gymnasium Voerde	268	551
Comenius Gesamtschule Voerde	359	765

Wie auch die Grundschulen sind die weiterführenden Schulen flächendeckend mit einer WLAN Vernetzung ausgestattet worden. Ebenfalls im Jahr 2022 wurden die weiterführenden Schulen darum gebeten, ihre Medienkonzepte einzureichen und den jetzigen und zukünftigen Einsatz der iPads und Zubehör im Unterricht darzulegen.

Im Gespräch mit beiden Schulleitungen im Mai 2023 wurde eindeutig dargestellt, dass aus didaktischen Gründen eine Ausstattung mit einem Gerät pro SuS erst ab der 7. Klasse erfolgen soll (1:1 Ausstattung). In den Jahrgangsstufen 5 und 6 sollen iPads nur im Bedarfsfall verteilt werden, so dass hier die Geräteanzahl bei 50% der Schülerzahlen liegt (1:2 Ausstattung). Dies ergibt sich aus einer Umstellung des Lernverhaltens der SuS, die z.B. eine Selbstkorrektur erlernen sollen. Erst ab dem 7. Schuljahr kann ein sach- und fachgerechter Einsatz der iPads in den weiterführenden Schulen erfolgen. Der Verwaltung wurde in diesem Zusammenhang jedoch dargelegt, dass zum Zeitpunkt der Abstimmung des Gerätebedarfs mit den weiterführenden Schulen nichts von einer Forderung der Grundschulen zu einer 1:1 Ausstattung (auch 1. und 2. Klassen) bekannt gewesen ist. Sollte die 1:1 Ausstattung in den Grundschulen umgesetzt werden, besteht auch seitens der weiterführenden Schulen der Wunsch einer 1:1 Ausstattung (für die 5. und 6. Klassen), da die Umstellung des Unterrichtes und eine bedarfsweise Ausleihe der iPads für diese Klassen dann aus didaktischen Gründen nicht mehr darstellbar sind. Im Einvernehmen der Grundschulen und der weiterführenden Schulen im Arbeitskreis Schule am 22.08.2023 wurde die hier beschriebene Vorgehensweise abgestimmt.

Eine vollständige Ausstattung der jeweiligen Oberstufe wurde bereits mit den Drucksachen 17/342 und 17/183 beschlossen und wird aktuell sukzessive umgesetzt.

Schule	Aktuelle Schüler Jgst. 5+6	notwendige iPads
Gymnasium Voerde	227	114
Comenius Gesamtschule Voerde	244	122

Hinsichtlich der Einsatzdauer der iPads wird an dieser Stelle auf die Ausführungen bei den Grundschulen verwiesen.

Wie bereits eingangs im Sachverhalt beschrieben, sind die Geräte nach den derzeitigen Erkenntnissen aus städtischen Finanzmitteln zu beschaffen. Sollten jedoch zukünftig wieder Förderprogramme, wie z.B. der Digitalpakt, aufgelegt werden, könnten entsprechende Fördermittel in den Beschaffungsprozess einfließen. Die Kosten pro Gerät inklusive Schutzhülle mit integrierter Tastatur und Stift belaufen sich derzeit auf ca. 550 €. Für die beschriebene Ausstattung der Schulen müssen insgesamt für das Gymnasium Voerde 528 und an der Gesamtschule Voerde 643 iPads beschafft werden. Aufgrund der bereits vorhandenen Geräte kann diese Beschaffung sukzessive erfolgen. Nach Ablauf der Einsatzdauer müssen die bisher vorhandenen Geräte aus Altersgründen allerdings auch ersetzt werden. Vor diesem Hintergrund ergibt sich folgender Bedarf:

Gymnasium:

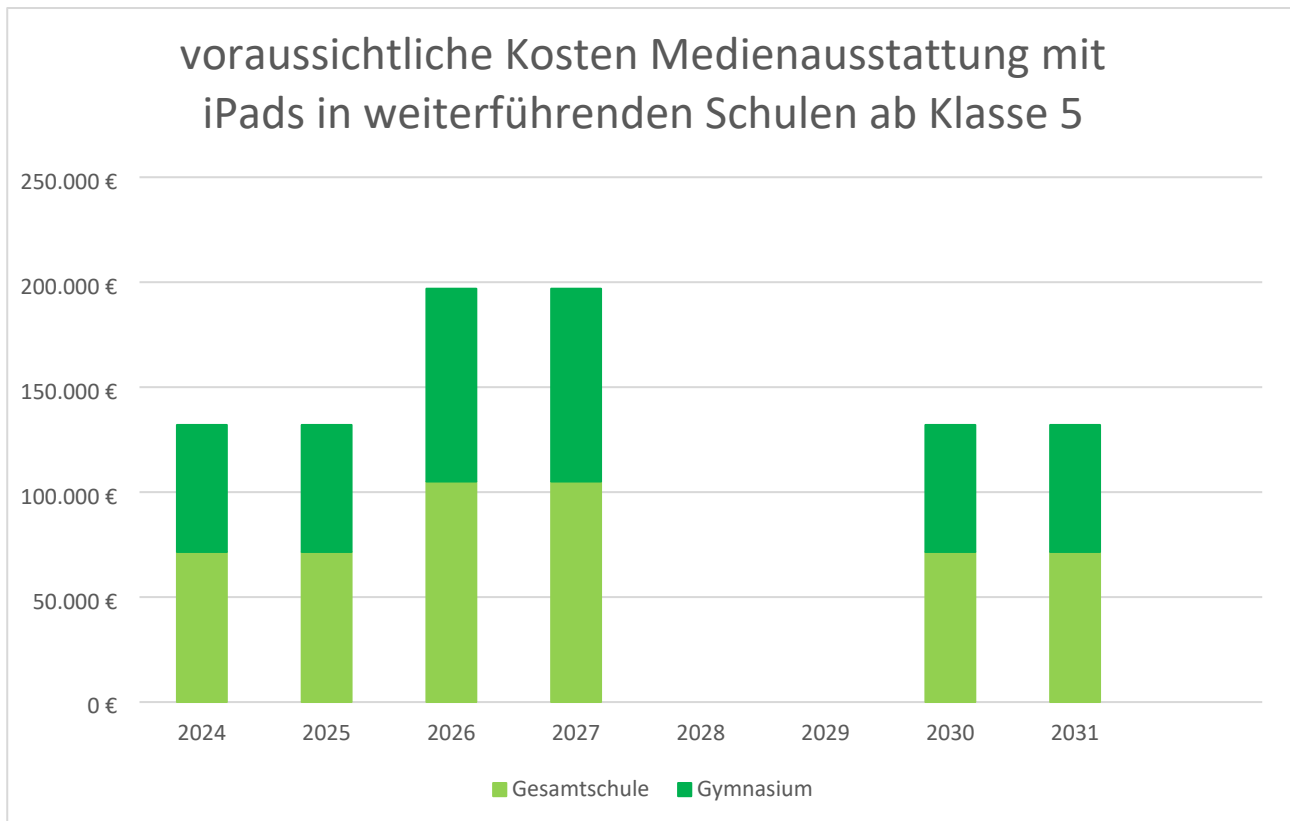
In den kommenden Jahren (2024 bis 2027) ist jeweils die Ausstattung einer neuen Jahrgangsstufe mit 110 SuS, sowie zusätzlich jeweils die Hälfte der Geräte für die Jahrgänge 5 und 6 vorzusehen. Die entstehenden Kosten für diese Ausstattung liegen in 2024 und 2025 bei jeweils 60.500 € und in den Jahren 2026 bei 91.900 € und 2027 bei 86.900 €.

Gesamtschule:

In den kommenden Jahren (2024 bis 2027) ist jeweils die Ausstattung einer neuen Jahrgangsstufe mit 130 SuS und zusätzlich jeweils die Hälfte der Geräte für die Jahrgänge 5 und 6 vorzusehen. Die entstehenden Kosten für diese Ausstattung liegen in 2024 und 2025 bei jeweils 71.500 €, in 2026 und 2027 bei jeweils 105.050 €.

Für das Recycling gelten die gleichen Ausführungen wie für die Geräte in den Grundschulen.

In der nachfolgenden Übersicht sind die voraussichtlichen Kosten für eine 1:1 Ausstattung mit iPads an den weiterführenden Schulen ab der 7. Klasse sowie eine 1:2 Ausstattung in den Klassen 5 und 6 dargestellt:



Ab dem Haushaltsjahr 2027 sind alle SuS mit Geräten versorgt. Aufgrund der Haltbarkeit der Geräte sind in den Haushaltsjahren 2028 und 2029 voraussichtlich keine Neubeschaffungen notwendig. Ab dem Jahr 2030 müssen die Geräte aus dem Jahr 2024 ersetzt werden, wodurch ein regelmäßiger Rhythmus zur Wiederbeschaffung entsteht. Eine Verschiebung der erneuten Beschaffung kann in Einzelfällen aufgrund der bestehenden Erfahrungswerte jedoch nicht komplett ausgeschlossen werden.

2.2. Austausch der digitalen Anzeigegeräte an den weiterführenden Schulen der Stadt Voerde

Gesamtschule:

Bereits vor den Ausstattungsprogrammen „Gute Schule 2020“ und „Digitalpakt“ hat die Stadt Voerde seit 2011 Activboards in verschiedenen Schulen eingesetzt und ab dem Jahr 2017 mit einer flächendeckenden Ausstattung mit Activboards in der Gesamtschule begonnen und in den folgenden Jahren fortgeführt. Mit dem Umzug der Schule im Jahr 2022 konnte die Beschaffung abgeschlossen werden. Es ergibt sich folgender Beschaffungsverlauf:

Schule/Jahr	2017	2018	2019	2020	2021	2022	gesamt
CGE	11	7	5	16	0	13	52

Mit den Activboards wurden in den meisten Klassenräumen die Schultafeln ersetzt, so dass eine hohe Verfügbarkeit der Activboards gegeben sein muss. Anders als in den Grundschulen sind die Activboards in der Gesamtschule nicht mit zusätzlichen Tafelflügeln ausgestattet. Bei einem Ausfall eines Boards würde die Klasse über keine Schreibmöglichkeit mehr verfügen.

Zur Haltbarkeit eines Activboards und zu den Austauschmöglichkeiten der einzelnen Komponenten wird an dieser Stelle auf die Ausführungen bei den Grundschulen (siehe Kapitel 1.2) verwiesen.

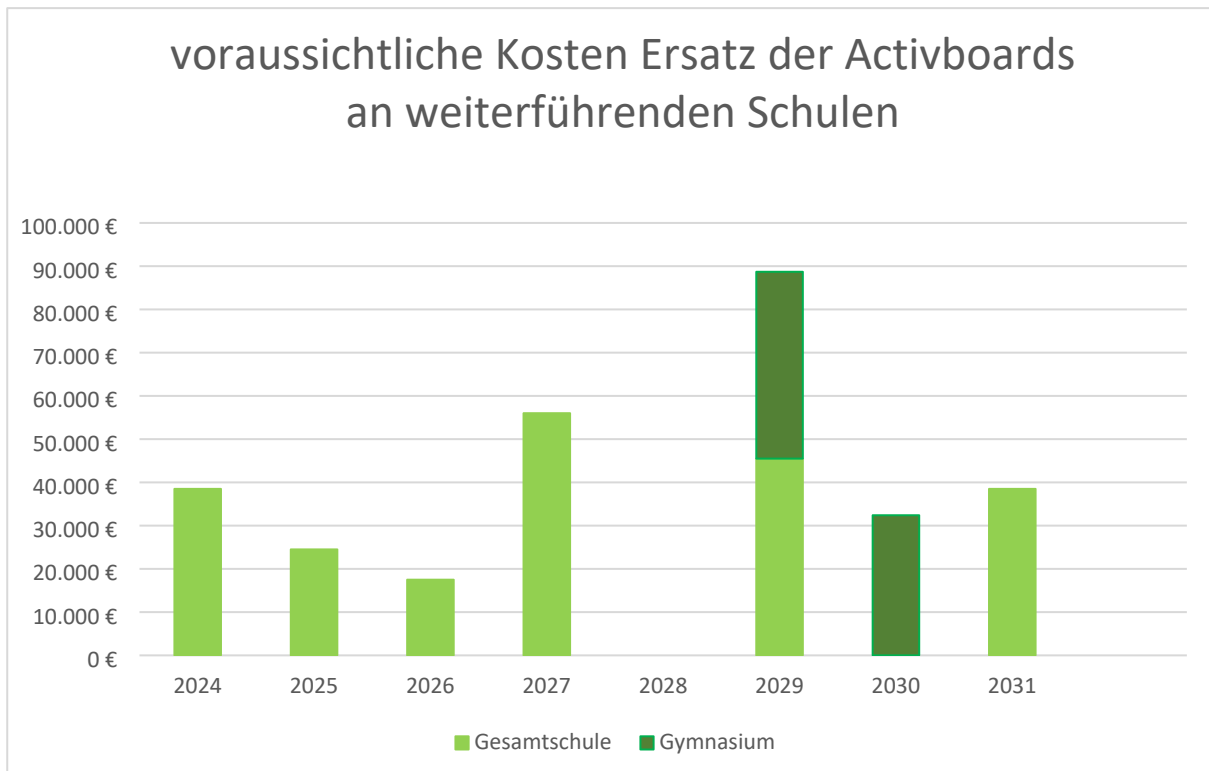
Im Ergebnis bleibt ebenfalls (siehe Ausführungen zu Kapitel 1.2) festzuhalten, dass für den geplanten Ersatz der Activboards eine Einzelfallprüfung erforderlich ist, ob ein Komplettaustausch notwendig ist oder eine Reparatur unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten sinnvoll bzw. möglich ist. Insbesondere bei den sehr teuren Beamern ist auch zu prüfen, ob die Anschlüsse zukunftssicher sind (WLAN, mehr als 2 HDMI-Anschlüsse) oder ein neues Board mit einem aktuellen Beamer besser geeignet wäre.

Die flächendeckende Beschaffung der Activboards hat in 2017 begonnen. Hieraus resultiert, dass ab dem Haushaltsjahr 2024 Mittel für den Austausch der Activboards im Haushalt einzuplanen sind. Im Haushaltsjahr 2024 wird dabei von einem Komplettaustausch ausgegangen. (11 Boards à 3.500 € = 38.500 €). Diese Planung wird analog in den folgenden Haushaltsjahren fortgesetzt.

Gymnasium:

Das Gymnasium hat sich bei einem Gespräch mit der Schulleitung und dem Admin-Lehrer gegen den Einsatz von Activboards entschieden und der Stadtverwaltung angezeigt, dass sich die Schule eine flächendeckende Ausstattung mit Beamern in den Klassenräumen wünscht. Nach einer ersten Ausstattung durch den pauschalen Haushaltsansatz der Schule hat die Verwaltung im Jahr 2022 mit Mitteln aus dem „Digitalpakt“ begonnen, die Schule flächendeckend mit neuen deckenmontierten Beamern, Halterungen und einer Stromzuleitung auszustatten. Hierzu wurden im Jahr 2022 insgesamt 36 Beamer und im Jahr 2023 weitere 27 Beamer beschafft. Bei einer geschätzten Haltbarkeit von 7 Jahren müssen die Geräte erst ab dem Haushaltsjahr 2029 ausgetauscht werden. Die Zuleitung kann dabei auf jeden Fall und die Halterung möglicherweise weiterverwendet werden. Die Kosten belaufen sich hierfür im Haushaltsjahr 2029 für 36 Beamer à 1.200 € auf insgesamt 43.200 €.

In der nachfolgenden Übersicht sind die voraussichtlichen Kosten für Ersatz der Activboards an den weiterführenden Schulen dargestellt:



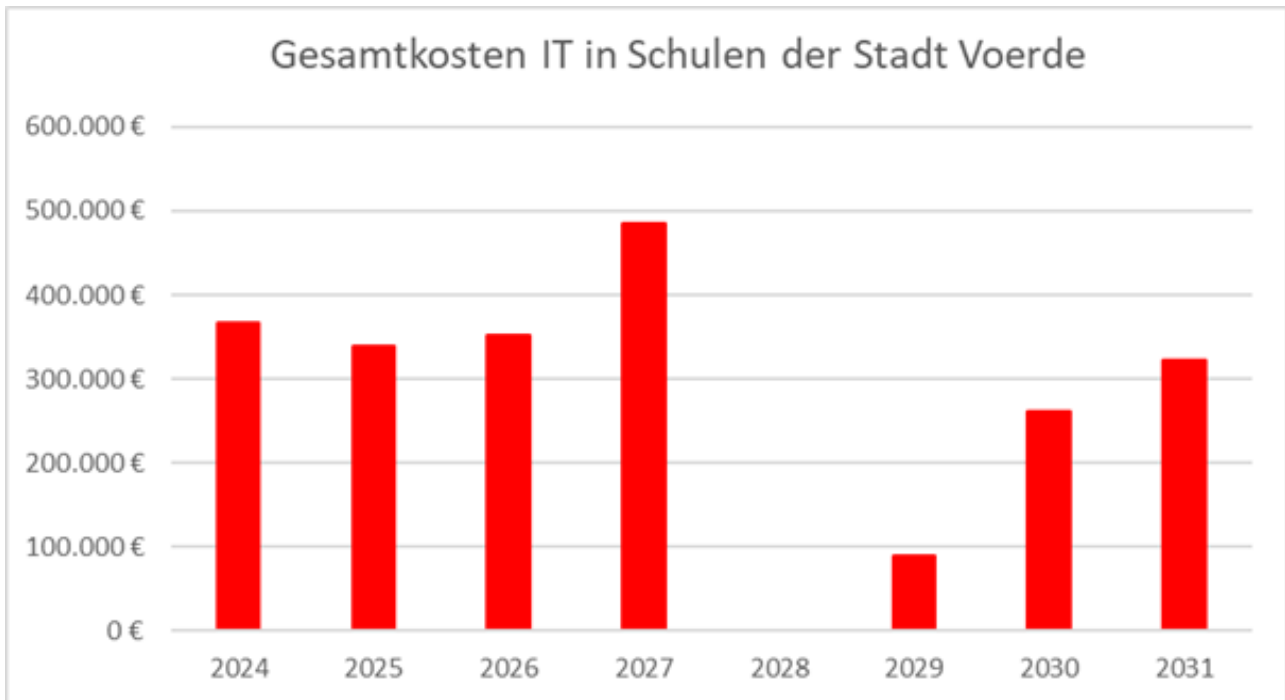
Zu berücksichtigen ist, wie bereits zuvor bei den Grundschulen ausgeführt, dass die finanziellen Mittel für die Beschaffung von Activboards, die in 2024 nicht verausgabt werden, per Ermächtigungsübertragung in den Haushalt 2025 übernommen werden können. Nach Ablauf des Doppelhaushalts 2024/2025 haben die ältesten im Einsatz befindlichen Geräte ein Alter von 9 Jahren, so dass die gewonnenen Erkenntnisse zur Haltbarkeit mit in die zukünftigen Haushaltsplanungen ab 2026 einfließen werden.

2.3. Ausstattung der weiterführenden Schulen der Stadt Voerde mit Zubehör/zusätzliche Ausstattung

Mit Mitteln aus dem „Sofortausstattungsprogramm“, des Programms „Gute Schule 2020“, des Digitalpaktes sowie nicht unerheblicher städtischer Finanzmittel konnten die weiterführenden Schulen der Stadt Voerde bisher mit neuen Netzwerken, WLAN, iPads, Activboards, Beamern und anderen Geräten ausgestattet werden. Die Geräte wurden seitens der Schule in den Unterricht integriert. In Einzelgesprächen wurde über fehlendes Zubehör sowie zusätzliche Beschaffungen, wie z.B. iPad-Stative, mobile Beamer, Software und Lautsprecher, gesprochen. Da die Wünsche der weiterführenden Schulen vielfältig sind, sich an der technischen Entwicklung orientieren und sich daher schnell ändern, so dass eine dezidierte Auflistung nicht belastbar darstellbar ist, erfolgt in diesem Beschlussvorschlag keine einzelne Auflistung der Beschaffungswünsche. Vielmehr soll in den Jahren, in denen der Aufbau der iPads-Geräteanzahl erfolgt, eine IT-Pauschale vorgesehen werden, aus der die Beschaffungswünsche der weiterführenden Schulen realisiert werden können. Die IT-Pauschale soll sich in den Haushaltsjahren 2024 – 2027 jährlich auf 10.000 € je weiterführende Schule belaufen und ist im aktuellen Haushalt bereits vorhanden.

Über die zuvor genannte IT-Pauschale hinaus ist im Haushaltsjahr 2024 ein Beschaffungswunsch der Gesamtschule vorgesehen, die zum Umbau von Differenzierungsräumen zu Klassenräumen 4 zusätzliche Activboards benötigen. Die hierfür entstehenden Kosten belaufen sich auf rd. 14.000 € und sind bei den finanziellen Auswirkungen in 2024 berücksichtigt.

Die in den vorherigen Kapiteln dargestellten konsumtiven und investiven Auswirkungen summieren sich jährlich zu folgenden Gesamtkosten:



2024 = 381.250 € 2025 = 338.250 € 2026 = 352.450 €
 2027 = 517.950 € 2028: = 0 € 2029= 88.700 €

3. Zusätzliche Auswirkungen

3.1. Personelle Auswirkungen

Im o.g. Medienentwicklungsplan wurde nach einer Studie der Bertelsmann Stiftung dargestellt, dass von einer IT-Kraft eine Ausstattung von 600 IT-Geräten betreut werden kann. Aufgrund der großen Anzahl von gleich ausgestatteten Geräten, sowie der Unterstützung durch, z.B. iServ mit einem integrierten Mobile Device Management Modul (MDM-Modul), kann jedoch bei schulischen Geräten von einer höheren Anzahl von Geräten pro IT-Mitarbeiter ausgegangen werden. Aus diesem Grund wird aktuell ein Betreuungsschlüssel von 800 Geräten pro IT-Kraft zu Grunde gelegt.

Die in den Kapiteln 1.1 bis 2.3 vorgestellte Ausstattung der Schulen sowie die bereits vorhandenen Geräte ergeben den folgenden Gerätebestand:

Geräte	Grundschulen	weiterführende Schulen	gesamt
iPads	705	1.580	2.285
Windows-PCs oder Laptops	60	210	270
Lehrergeräte iPads	70	200	270
Verwaltung	20	40	60

Zu den zuvor genannten insgesamt 2.885 Geräten kommen Beamer, Drucker, Scanner und andere eigenständige elektronische Großgeräte hinzu. Überschlägig beläuft sich die Anzahl dieser Geräte über alle Schulen verteilt auf insgesamt ca. 220 Geräte (Beamer s.o. 175 Geräte), wodurch sich die

Anzahl auf insgesamt 3.105 Geräte unter Berücksichtigung einer 1:2 Ausstattung an den Grundschulen mit iPads beläuft. Ausgehend von 3.105 Geräten ergibt sich rechnerisch ein Stellenbedarf von 3,88 IT-Stellen (3.105 Geräte: 800 Geräte je IT-Kraft).

Sofern eine 1:1 Ausstattung an den Grundschulen mit iPads erreicht werden soll, müssten zusätzlich 705 iPads beschafft werden (konsumtive Mehrkosten für 2024 = 99.000 € und in den Jahren von 2025 – 2027 jährlich 96.250 €, investive Mehrkosten (30 Koffer pro Jahr) von 2024 – 2027 jährlich 30.000 €). Der Gerätebestand würde sich dementsprechend auf insgesamt 3.810 Geräte erhöhen, wobei die weiterführenden Schulen in einem solchen Fall signalisiert haben, dass dann ihrerseits auch eine 1:1 Ausstattung der 5. und 6. Klassen gewünscht wäre (weitere rd. 300 Geräte). Bei einer Vollausstattung (4.110 Geräte) würde sich der Stellenbedarf rechnerisch auf 5,14 Stellen erhöhen. Dieser Stellenbedarf korrespondiert auch mit der Empfehlung aus dem Medienentwicklungsplan von Dr. Garbe, Lexis & von Berlepsch (siehe Seite 72, Ziffer 10.8) für die Schulen der Stadt Voerde (Anlage zur Drucksache 17/353 vom 11.03.2022).

Aktuell sind 1.900 Geräte vorhanden, die von 2 IT-Kräften in Vollzeit betreut werden. Bei einem geplanten Zuwachs von weiteren 420 Geräten in 2024 ist die Einstellung einer weiteren IT-Kraft in Vollzeit für das Jahr 2024 vorzusehen. Die weiteren Beschaffungen erfordern die Einstellung einer 4. IT-Kraft in Vollzeit in 2027.

3.2. Diebstahlsicherung

Es ist beabsichtigt, die Ortungsfunktion der iPads zu nutzen. Diese Funktion soll kurzfristig über iServ realisiert werden. Die Geräte können dabei zusätzlich per Fernzugriff gesperrt werden. Darüber hinaus ist für einen besseren Schutz der Geräte vor Diebstahl angedacht, zusätzliche Alarmanlagen in den Schulgebäuden vorzusehen. Hierzu haben bereits erste Gespräche mit dem Gebäudemanagement stattgefunden.

3.3. Steuerungsgruppe

In der Sitzung des Schulausschusses am 07.09.2023 wurde die Errichtung einer Steuerungsgruppe zur begleitenden Umsetzung des Medienentwicklungskonzeptes beschlossen. Das Gremium soll zur Abstimmung zwischen Politik, Verwaltung und Schulen fungieren, das zukünftige Beschaffungswünsche inhaltlich und finanziell prüft und mit allen Beteiligten abstimmt (siehe auch Drucksache Nr. 17/647).

3.4 Aussagen der benachbarten Kommunen

In Dinslaken ist mit dem Medienentwicklungsplan für alle Schulformen (auch Oberstufe der weiterführenden Schulen) eine 1:3 Ausstattung beschlossen worden (mit städtischen Mitteln und mit Fördermitteln finanziert). In den weiterführenden Schulen (insbesondere OHG) werden zusätzlich von der Schule organisierte iPad-Klassen eingeführt, d.h., die Eltern dieser Kinder verpflichten sich, iPads für die Kinder zu kaufen oder zu finanzieren. Die Geräte werden im MDM-Server der Schule verwaltet. Die Schule verpflichtet sich, die Geräte im Unterricht einzusetzen (Richtlinie: eine Schulstunde pro Tag).

In Wesel gibt es aktuell keine Festlegung in Form eines Faktors. Alle iPads wurden nur über Fördermittel finanziert bzw. beschafft und den Schulen, nach Schülerzahlen gestaffelt, zur Verfügung gestellt. Eine Erweiterung ist zurzeit nicht geplant.

In Hamminkeln wurde in 2023 eine 1:1 Ausstattung mit iPads ab der Klasse 3 der Grundschulen bis zum Ende der Oberstufe eingeführt. Die Klassen 1 und 2 haben keine Geräte. Die Finanzierung erfolgte über Fördermittel und städtische Mittel.

Die Stadt Kamp-Lintfort hat sich analog zur Stadt Voerde im Jahr 2022 einen Medienentwicklungsplan erstellen lassen. Trotz Bedenken gegen die Planung hat sich Kamp-Lintfort für die in diesem MEP vorgeschlagene 1:1 Ausstattung aller Schulen entschieden. Die Beschaffung der rund 4.700 Geräte soll dabei laut Planung auf 5 Haushaltsjahre verteilt werden. Allerdings wurden die finanziellen Mittel für 2023 komplett gestrichen und die aktuelle Planung sieht vor, die Mittel für 2024 zu halbieren.

Über die Entsorgung bzw. das Recycling von Geräten haben die v.g. Kommunen bisher keine Entscheidung getroffen. Überlegungen werden wahrscheinlich erst ab dem Haushaltsjahr 2025 angestellt, wenn sich ein erster Bedarf abzeichnet.

Johann
Erste Beigeordnete



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 11.10.2023

Fachbereich	Bildung, Sport und Kultur
Fachdienst	Bildung, Sport und Kultur

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Kultur- und Sportausschuss	09.11.2023	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	28.11.2023	vorberatend
Stadtrat	05.12.2023	beschließend

Zustimmung zur 3. Änderung der Satzung des VHS-Zweckverbandes Dinslaken-Voerde-Hünxe vom 30. April 1979, zuletzt geändert am 26.06.2012

Beschlussvorschlag:

Den Änderungen der Satzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Dinslaken-Voerde-Hünxe, welche die VHS-Verbandsversammlung in seiner Sitzung am 19.06.2023 beschlossen hat, wird zugestimmt.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="checkbox"/> ja, positiv	<input type="checkbox"/> ja, negativ	<input checked="" type="checkbox"/> keine
-----------------------------------	--------------------------------------	--------------------------------------	---

Sachdarstellung:

In der Zweckverbandsversammlung wurde in der Sitzung unter TOP 5 die 3. Änderung der Satzung des VHS Zweckverbandes in der aus der Anlage 1 ersichtlichen Fassung beschlossen. Zur Begründung wurde mitgeteilt, dass seit der Eröffnung eigener VHS-Geschäftsstellen in Dinslaken (1988), Voerde (2001) und Hünxe (1995) die Trägerkommunen vertraglich festgelegte Nutzungsentschädigungen für die bereitgestellten Verwaltungsräumlichkeiten erhalten. Diese Regelungspraxis wurde in der 1979 verfassten Satzung des VHS –Zweckverbandes allerdings noch nicht berücksichtigt, da die VHS seinerzeit keine Geschäftsstellen im eigentlichen Sinne unterhalten hat. Deshalb wird § 15 Abs. 1 in der Änderungssatzung an die aktuellen Vereinbarungen zur Nutzung der kommunal bereitgestellten Verwaltungsräumlichkeiten angepasst. Die dazu erforderliche Änderungssatzung bedarf nach § 8 Abs. 2 der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

Haarmann

Anlage(n):

(1) Anlage 1 Satzungsänderung VHS

Anlage 1 zur Vorlage

Satzung vom _____ zur 3. Änderung der Satzung des VHS-Zweckverbandes Dinslaken-Voerde-Hünxe vom 30. April 1979, zuletzt geändert am 26.06.2012

Artikel 1

§ 15 Abs. 1 der Satzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Dinslaken-Voerde-Hünxe erhält folgende Fassung:

„Die für die Volkshochschularbeit nach Maßgabe der Programmpläne im Bericht der Verbandsmitglieder erforderlichen Räumlichkeiten für Lehrveranstaltungen werden der VHS von den Verbandsmitgliedern unentgeltlich gestellt.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Wesel in Kraft.



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 02.11.2023

Fachbereich	
Fachdienst	Bildung, Sport und Kultur (1)

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Schulausschuss	16.11.2023	zur Kenntnis
Bau- und Betriebsausschuss	23.11.2023	zur Kenntnis
Haupt- und Finanzausschuss	28.11.2023	zur Kenntnis
Stadtrat	05.12.2023	zur Kenntnis

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Förderrichtlinie Ganztagsausbau)

Beschlussvorschlag:

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Förderrichtlinie Ganztagsausbau) wird zur Kenntnis genommen.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Keine.

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="checkbox"/> ja, positiv	<input type="checkbox"/> ja, negativ	<input checked="" type="checkbox"/> keine
Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?	<input type="checkbox"/> ja*		<input type="checkbox"/> nein*
* Erläuterung siehe Begründung			
Begründung:			

Sachdarstellung:

Mit Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes NRW vom 12. Oktober 2023 hat die Bezirksregierung die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Förderrichtlinie Ganztagsausbau) veröffentlicht (siehe Anlage 1). Wie der Anlage 5, Seite 9 der Förderrichtlinie zu entnehmen ist, beläuft sich das Förderbudget für Voerde auf insgesamt 1.308.250,37 € und kann für die in Ziffer 2.1 der Förderrichtlinie aufgeführten Maßnahmen verwendet werden.

Zur weiteren Information ist eine Auflistung der wesentlichen Fragen und Antworten zur Förderrichtlinie Ganztagsausbau (Anlage 2) beigelegt.

Über die vorgesehene Verwendung des Förderbudgets wird die Verwaltung separat informieren.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) Anlage 1 zur DS 17/692 - Förderrichtlinie Ganztagsausbau
- (2) Anlage 2 zur DS 17/692 Fragen und Antworten zum Förderprogramm Ganztagsausbau

Der Bund stellt den Ländern im Rahmen des Ausbaus des Ganztags im Zuge der länderseitigen Umsetzung des Rechtsanspruchs auf einen ganztägigen Betreuungsplatz für Kinder im Grundschulalter, der ab 2026 aufwachsend gilt, Finanzhilfen zur Verfügung. Seitens des Bundes wurden über die so genannten Beschleunigungsmittel bereits 750 Millionen Euro bundesweit ausgebracht.

Ab 2023 werden bundesweit weitere 2,75 Milliarden Euro zum Ausbau der Infrastruktur im Ganztags ausgebracht. Grundlage ist die **Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Investitionsprogramm Ganztagsausbau) vom 17. Mai 2023.**

Diese 2. Verwaltungsvereinbarung liegt der folgenden Förderrichtlinie zugrunde.

Ziel ist die Schaffung und Erhaltung von Ganztagsplätzen (quantitativer und qualitativer Ausbau), die eine zeitgemäße Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter ermöglichen.

Zu BASS 11-02 Nr. 55

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Förderrichtlinie Ganztagsausbau)

Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung

Vom 12. Oktober 2023 (ABl. NRW. 10/23)

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt Zuwendungen zur Förderung der Investitionstätigkeit von Gemeinden in die kommunale Bildungsinfrastruktur zum quantitativen und qualitativen Ausbau zeitgemäßer ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 - 4, mit Unterstützung von Mitteln des Bundes nach Maßgabe

- des Artikels 104c des Grundgesetzes,
- des Ganztagsfinanzhilfegesetzes (GaFinHG) vom 2. Oktober 2021, das durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Ganztagsfinanzierungsgesetzes und des GaFinHG vom 20. Dezember 2021 geändert worden ist,
- der „Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Investitionsprogramm Ganztagsausbau)“, geschlossen zwischen der
- Bundesrepublik Deutschland und den Ländern, vom 17. Mai 2023,
- dieser Richtlinie und
- der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 der Landeshauhaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

1.2 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähige Investitionen sind gemäß § 1 Absatz 3 und Absatz 4 der Verwaltungsvereinbarung in Verbindung mit § 3 GaFinHG:

- a) der Neubau,
 - b) der Umbau,
 - c) die Erweiterung – einschließlich des Erwerbs von Gebäuden und Grundstücken,
 - d) die Sanierung,
 - e) die Ausstattung ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote,
 - f) investive Begleit- und Folgemaßnahmen, soweit diese in einem unmittelbaren und notwendigen Zusammenhang mit den Investitionsmaßnahmen stehen,
 - g) insbesondere auch solche Maßnahmen, welche die energetische Sanierung umfassen und im Einklang mit dem Ziel von §§ 1 und 3 GaFinHG stehen und
 - h) die Planung und Umsetzung von Raum- und Ausstattungskonzepten, die multifunktionelle und verzahnte Raumangebote im Sinne eines zeitgemäßen Ganztagsangebotes schaffen oder ermöglichen. Das gilt auch für Angebote, die bei entsprechendem Bedarf außerhalb des Schulgeländes durchgeführt werden. Buchstabe f gilt für Planungsmaßnahmen entsprechend.
- 2.2 Nicht förderfähig sind

- a) Sanierungsaufwendungen, auch energetische Sanierungen, die ausschließlich der Instandhaltung und dem Werterhalt der Bausubstanz und nicht dem Ziel der Schaffung oder des Erhalts von Plätzen dienen und

- b) Investitionsmaßnahmen, die nicht dem Zwecke ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote von Grundschulkindern, sondern ausschließlich dem Zwecke des Schulunterrichts, also der Erfüllung der Stundentafel dienen.

3

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Träger von Schulen in öffentlicher Trägerschaft und Träger von genehmigten Ersatzschulen.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden Investitionen in den Infrastrukturausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 - 4 unter folgenden Voraussetzungen:

4.1 Darlegung der messbaren Ziele der Maßnahme. Hierbei muss differenziert werden zwischen der Anzahl von Plätzen ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote gemäß § 1 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung, die

- a) geschaffen werden,
- b) von der Schaffung räumlicher Kapazitäten profitieren,
- c) erhalten werden oder vom Erhalt räumlicher Kapazitäten profitieren.

4.2 Umsetzung der Investitionsmaßnahmen

a) gemäß § 1 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung an Ganztagsgrundschulen sowie in Tageseinrichtungen gemäß § 22 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Ganztagsgrundschulen im Sinne dieser Förderrichtlinie sind ganztägig betriebene Grundschulen und schulorganisatorisch verbundene Schulsysteme sowie Förderschulen im Ganztagsbetrieb, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen sowie andere Ganztagsangebote, soweit sie von Kindern im Grundschulalter (Klasse 1 - 4) besucht werden und ab dem 1. August 2026 sowie ab Beendigung der Investitionsmaßnahmen den in Artikel 1 Nr. 3 lit. a) Ganztagsförderungsgesetz i.V.m. § 24 Absatz 4 SGB VIII (n.F.) geregelten zeitlichen Betreuungsumfang anbieten können. Alle Investitionen in entsprechende Maßnahmen müssen einen Beitrag leisten, den aufwachsenden Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder im Grundschulalter ab dem 1. August 2026 zu gewährleisten.

b) für Ganztagsplätze, die ein räumlich ausreichend vorgehaltenes Angebot im Sinne der Nummer 4.2 a) der Förderrichtlinie und zeitgemäße ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote gewährleisten sowie in Maßnahmen gemäß BASS 12-63 Nr. 2 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ in der jeweils geltenden Fassung umgesetzt werden.

4.3 Vorhaben im Sinne dieser Förderrichtlinie können gefördert werden, wenn sie nach dem 12. Oktober 2021 begonnen wurden (vorzeitiger Maßnahmebeginn gemäß § 1 Absatz 5 der Verwaltungsvereinbarung), noch nicht durch Abnahme aller Leistungen abgeschlossen wurden und im Antrag erklärt wird, dass es sich um selbständige, noch nicht begonnene Abschnitte einer Investitionsmaßnahme gemäß § 1 Absatz 3 und 4 der Verwaltungsvereinbarung handelt.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung

Zuschuss/Zuweisung

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Investitionen nach Nummer 2 dieser Förderrichtlinie.

5.4.2 Die Zuwendung wird in Höhe von höchstens 85 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt. Der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers kann bei Zuwendungen an Schulträger von öffentlichen Schulen auch aus Mitteln der Schul- und Bildungspauschale finanziert werden.

5.4.3 Den Zuwendungsempfängern können Zuwendungen als Schulträgerbudget bis zur Höhe des Betrages laut Anlage 5 als Höchstbetrag für die Summe aller beantragten Einzelmaßnahmen bewilligt werden.

5.4.4 Die Schulträgerbudgets berechnen sich wie folgt:

- a) Für Schulen in der Trägerschaft der Kreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Kommunen:

Das Schulträgerbudget wird zu 90 Prozent nach Schülerzahlen der Klassen 1 - 4 (Amtliche Schuldaten 2022/2023) und zu 10 Prozent nach dem Anteil der erhaltenen Schlüsselzuweisungen der jeweiligen Kommune an der Gesamtzahl der Schlüsselzuweisungen für die Kommunen (Durchschnitt der Jahre 2019 bis 2023) berechnet.

- b) Für genehmigte Ersatzschulen und Zweckverbandsschulen:

Die Träger von genehmigten Ersatzschulen und weiteren öffentlichen Schulen erhalten die Förderbudgets zu 100 Prozent nach den Schülerzahlen der Klassen 1 - 4 (Amtliche Schuldaten 2022/2023).

5.5 Die Mindestfördersumme beträgt 5.000 Euro pro Förderantrag.

5.6 Bewilligungen aus dem Schulträgerbudget im Sinne der Nummer 5.4.4 sind bis zur Höhe des jeweiligen Schulträgerbudgetbetrages nur möglich für bis zum 31. Dezember 2024 vollständig bei der Bewilligungsbehörde eingereichte Anträge.

5.7 Für ab dem 1. Januar 2025 eingereichte Anträge entfällt die Schulträgerbudgetbindung im Sinne der Nummer 5.4.4. Zum 31. Dezember 2024 hat die Bewilligungsbehörde die noch zur Verfügung stehenden Mittel zu ermitteln. Bei der Berechnung der noch zur Bewilligung zur Verfügung stehenden Mittel sind die beantragten Mittel in Abzug zu bringen.

5.8 Durchführungszeitraum

Die Maßnahmen müssen bis zum 31. Dezember 2027 vollständig abgeschlossen werden. Alle geförderten Maßnahmen sind bis zum 30. Juni 2028 gegenüber dem Bund abzurechnen.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Zweckbindung der Zuwendung

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über diese vor Ablauf von 20 Jahren bei Investitionen nach Nummer 2.1 dieser Richtlinie und 10 Jahren bei der Beschaffung von beweglichen Gegenständen nach Nummer 2.1 dieser Richtlinie nicht anderweitig verfügen.

6.2 Ausschluss von Doppelförderungen

Doppelförderungen sind unzulässig.

Für Maßnahmen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen im Wege der Anteilfinanzierung durch den Bund oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden, können nicht gleichzeitig Finanzhilfen nach dieser Förderrichtlinie gewährt werden.

Die Eigenanteile des Landes einschließlich der Kommunen an der Investition dürfen nicht durch EU-Mittel ersetzt werden. Auch dürfen die Bundesmittel nicht zur Kofinanzierung von durch EU-Mittel geförderten Programmen genutzt werden.

6.3 Hinweis auf Bundesförderung

Die Zuwendungsempfänger müssen in geeigneter Form auf die Förderung durch den Bund aus den Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul-kinder hinweisen.

6.4 Zusätzlichkeit der Bundesmittel

Die Zuwendungsempfänger stellen sicher und bestätigen im Rahmen der Antragstellung, dass die Bundesmittel gemäß § 5 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung zusätzlich eingesetzt werden.

6.5 Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

Bei Planung und Durchführung von Investitionsmaßnahmen müssen Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen herangezogen werden.

6.6 Berichtspflichten

Sofern eine Anforderung von Berichten durch die Bundesregierung erfolgt, muss die Bewilligungsbehörde diese zur Verfügung stellen.

6.7 Weiterleitung von Mitteln

Eine Weiterleitung von Mitteln an Dritte ist unter Beachtung der Nummer 12 VV/VVG zu § 44 LHO NRW zugelassen. Diese müssen mit der Umsetzung der Maßnahme betraut sein.

7

Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Antragstellung

Anträge auf Gewährung der Zuwendung sind nach dem Muster der Anlage 1 über die Seite www.bildungsfoerderung-schule.nrw.de zu stellen.

Zuwendungsempfänger können im Rahmen des Schulträgerbudgets während der Laufzeit des Förderprogramms mehrfach Anträge auf Förderung stellen.

7.1.2 Antragsunterlagen

7.1.2.1 Alle Anträge enthalten darüber hinaus im Sinne des § 3 der Verwaltungsvereinbarung folgende Angaben:

- Kurzbeschreibung der Maßnahme,
- Darlegung der messbaren Ziele der Maßnahme. Hierbei muss differenziert werden zwischen der Anzahl von Plätzen ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote gemäß Nummer 4.1 b) dieser Richtlinie,
- Investitionsplanung (Kosten- und Zeitplanung, Beginn der Investitionsmaßnahme),
- Darlegung, dass für die Maßnahme die Voraussetzungen des § 7 GaFinHG vorliegen und keine Doppelförderung beantragt wird,
- bei einer vorausgegangenen Förderung einer Maßnahme nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 der „Verwaltungsvereinbarung Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul-kinder“ in der jeweils geltenden Fassung die Versicherung und Darstellung des Zusammenhangs zu dieser Maßnahme,

f) bei Sanierungsaufwendungen die Versicherung, dass diese nicht ausschließlich der Instandhaltung und Werterhaltung der Bausubstanz dienen,

g) im Fall von § 2 Satz 2 GaFinHG eine Erklärung, dass es sich um einen selbständigen Abschnitt einer Investitionsmaßnahme handelt,

h) die Versicherung über den erfolgten Abstimmungsprozess im Sinne einer gemeinsamen Schulentwicklungsplanung und Jugendhilfeplanung (§ 80 SchulG, § 80 SGB VIII),

i) die Versicherung, dass die Bundesmittel zusätzlich eingesetzt werden.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die örtlich zuständige Bezirksregierung. Die Bezirksregierung Detmold ist benannte Stelle für den Bund gemäß § 3 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung.

7.2.2 Bewilligungsbescheid

Eine Zuwendung wird nach pflichtgemäßem Ermessen unter Verwendung des Musters gemäß Anlage 2 bewilligt.

7.3 Mittelabruf- und Auszahlungsverfahren

7.3.1 Mittelabruf

Der Zuwendungsempfänger kann nach Eintreten der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides die Mittel abrufen. Die Bestandskraft kann vorzeitig herbeigeführt werden, indem nach Erhalt des Zuwendungsbescheides der Verzicht auf Einlegung von Rechtsmitteln erklärt wird.

Die Mittel werden auf Antrag nach dem Muster der Anlage 3 über die Seite www.bildungsfoerderung-schule.nrw.de bereitgestellt.

7.3.2 Auszahlung

Die Zuwendung darf auf Abruf des Zuwendungsempfängers nur insoweit und nicht eher ausbezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben bereits geleistet worden sind (Erstattungsprinzip). Mittelabrufe sind bis zum 30. September 2027 zu beantragen. Auszahlungen sind bis zum 31. Dezember 2027 zugelassen.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 4 zu führen (vereinfachter Verwendungsnachweis) und bis zum 31. März 2028 über die Seite www.bildungsfoerderung-schule.nrw.de einzureichen. Die Vorlage des vereinfachten Verwendungsnachweises in der Form der Anlage 4 wird für die Ersatzschulträger sowie die Träger sonstiger öffentlicher Schulen zugelassen (Nummer 10.3 der VV zu § 44 LHO).

Mit dem Verwendungsnachweis ist unter anderem nachzuweisen, dass die Landeszuwendung für tatsächliche Ausgaben eingesetzt und dass der Eigenanteil erbracht worden ist.

Insbesondere ist Stellung zu folgenden Punkten im Verwendungsnachweis im Sachbericht zu nehmen:

- Kurzbeschreibung der Maßnahme unter Angabe des Trägers sowie des amtlichen Gemeindegeschlüssels, des Letztempfängers, der eindeutigen Identifikationsnummer der Maßnahme und Zuordnung zur Art der Maßnahme (Neubau, Umbau, Erweiterung, Ausstattung und Sanierung, siehe oben) nach § 1 Absatz 3 oder 4 der Verwaltungsvereinbarung,
- Darstellung der Zielerreichung
- Maßnahmebeginn und Maßnahmeende.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zum Runderlass.

Anlage 1

Antrag auf Gewährung von Zuwendungen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter

1. Antragstellerin/Antragsteller

Hinweis: der Antrag erfolgt über die Seite www.bildungsfoerderung-schule.nrw.de (dabei wird eine Kurzform des Antrages nach Online-Erfassung in unterschriebener Form an die Bewilligungsbehörde gesendet.)

Rechtsform des Antragstellers:
 Art des Schulträgers (öffentl./privat):
 Schulträger:
 Schulträgenummer:
 Straße:
 PLZ, Ort:
 Gemeinkennziffer:
 Telefonnummer:
 Faxnummer:
 E-Mailadresse:
 Kontoinhaber (falls abweichend vom Antragsteller):
 Bankverbindung (IBAN):
 BIC:
 Kreditinstitut:

Ansprechperson/Vertretungsberechtigte/r

Anrede
 Titel
 Vorname / Name
 Nachname / Name
 Organ / Funktion / Vertretungsart
 Straße / Nr.

2. Ziele der Maßnahme:

a) Differenzierung der Fallgruppen gemäß Nummer 4.1 der Förderrichtlinie

Fallgruppe	Platzzahlen
4.1 a) Plätze, die geschaffen werden	
4.1 b) Plätze, die von der Schaffung räumlicher Kapazitäten profitieren	
4.1 c) Plätze, die erhalten werden oder vom Erhalt räumlicher Kapazitäten profitieren	

b) Kurzbeschreibung der Maßnahme:

3. Finanzierungsplan

Ausgaben	Ggf. untergliedert in mehrere Positionen
Einnahmen / Leistungen Dritter	
Bewilligte / beantragte öffentliche Förderungen	
Eigenmittel / Eigenanteil	

Bezeichnung	Zu verteilender Betrag in EUR	20xx	Summe zukünftiger Beträge in EUR	20xx	20xx	20xx	20xx
Gesamtausgaben							
davon förderfähige Ausgaben							

PLZ
 Ort
 Telefon
 Fax
 E-Mail
 De-Mail

2. Maßnahmenangaben

Name der Schule ggfs. Standort des Ganztags- und Betreuungsangebots:
 Schulnummer(n):
 Schulform: (Grundschule, Förderschule G/H, PRIMUS-Schule, Freie Walddorfschule, ggf. Mehrfachauswahl)
 Schulbetrieb: (gebundener Ganztag, offener Ganztag, Halbtags)
 Adresse der Schule(n) ggf. Standort(e) des Ganztags- und Betreuungsangebots
 (Haupt-) Durchführungsort der Maßnahme (Ort)
 (Haupt-) Durchführungsort der Maßnahme (PLZ)
 Durchführungszeitraum von ____ bis ____

1. Gegenstand der Förderung

- Maßnahme gemäß Nr. 2.1 a) der Förderrichtlinie (Neubau)
- Maßnahme gemäß Nr. 2.1 b) der Förderrichtlinie (Umbau)
- Maßnahme gemäß Nr. 2.1 c) der Förderrichtlinie (Erweiterung einschließlich des Erwerbs von Gebäuden und Grundstücken)
- Maßnahme gemäß Nr. 2.1 d) der Förderrichtlinie (Sanierung)
- Maßnahme gemäß Nr. 2.1 e) der Förderrichtlinie (Ausstattung ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote)
- Maßnahme gemäß Nr. 2.1 f) der Förderrichtlinie (Begleit- und Folgemaßnahmen: Beschaffung, Aufbau und Inbetriebnahme)
- Maßnahme gemäß Nr. 2.1 g) der Förderrichtlinie (energetische Sanierung)
- Maßnahme gemäß Nr. 2.1 h) der Förderrichtlinie (Raum- und Ausstattungskonzepte)

abzüglich Leistungen privater Dritter (ohne öffentliche Förderung)							
zuwendungsfähige Gesamtausgaben							
abzüglich bewilligte / beantragte öffentliche Förderung							
Eigenanteil							
Beantragte Förderung							

Hinweis: Die Mindestfördersumme beträgt 5.000,00 Euro je Förderantrag.

4. Begründung zur Notwendigkeit der Maßnahme

5. Erklärungen

Die Antragstellerin/ Der Antragsteller erklärt, dass

5.1
 mit der Maßnahme nicht vor dem Inkrafttreten des GaFinHG am 12. Oktober 2021 begonnen wurde; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten.

- Ja
- Nein
- Falls nein, versichere ich, dass es sich bei der Maßnahme um einen selbstständigen Abschnitt einer Investitionsmaßnahme handelt (§ 2 Satz 2 GaFinHG).

Sie/Er zum ganzen oder teilweisen Vorsteuerabzug

nicht berechtigt ist

berechtigt ist und dies bei der Berechnung der Gesamtausgaben berücksichtigt hat (Preise ohne abzugsfähige Umsatzsteuer).

Die Antragstellerin/der Antragsteller versichert, dass

die Maßgaben der Förderrichtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen eingehalten werden (§ 2 Verwaltungsvereinbarung).

ein Abstimmungsprozess im Sinne einer gemeinsamen Schulentwicklungsplanung und Jugendhilfeplanung (§ 80 SchulG, § 80 SGB VIII), stattgefunden hat.

die Maßnahme nach den Bestimmungen dieses Erlasses und der zugrundeliegenden Verwaltungsvereinbarung durchgeführt wird und ein unmittelbarer Zusammenhang zur Verbesserung oder zum Ausbau ganztägiger Ganztags- und Betreuungsangebote besteht.

im Falle eines vorzeitigen Maßnahmebeginns die allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-G/P) und NBest-Bau (nur Ersatzschulträger) beachtet werden.

die Grundsätze des wirtschaftlichen Einsatzes von Bundesmitteln gemäß § 6 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung eingehalten werden.

5.2

Die Maßnahme wird nicht nach anderen Gesetzen und/oder Verwaltungsvereinbarungen im Wege der Anteilfinanzierung durch den Bund oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert. Beantragte und bewilligte öffentliche Förderungen sind im Zuwendungsantrag angegeben.

Die Eigenanteile des Schulträgers werden nicht durch EU-Mittel finanziert.

Es werden keine Programme aus EU-Mitteln durch Gelder aus dieser Förderrichtlinie mitfinanziert.

5.3

Ich versichere, dass die Bundesmittel gemäß § 5 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung zusätzlich eingesetzt werden.

Anlage 2

Bezirksregierung

Kreis/Stadt/Gemeinde/Ersatzschulträger

Datum

Gewährung einer Zuwendung

für die Durchführung zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter gemäß Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSB) vom 12. Oktober 2023 (BASS 11-02 Nr. 55)

Ihr Antrag vom _____

Hinweis: Ein optionaler Rechtsmittelverzicht, der Mittelabruf und der Verwendungsnachweis erfolgen über die Seite www.bildungsfoerderung-schule.nrw.de

Bezug

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) bzw.

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. NBest-Bau (für Ersatzschulträger)

Zuwendungsbescheid

I.

1. Bewilligung:

Auf Ihren Antrag vom __. __. 202__ hin bewillige ich Ihnen für

Maßnahme gemäß Nr. 2.1 a) der Förderrichtlinie (Neubau)

Maßnahme gemäß Nr. 2.1 b) der Förderrichtlinie (Umbau)

Maßnahme gemäß Nr. 2.1 c) der Förderrichtlinie (Erweiterung einschließlich des Erwerbs von Gebäuden und Grundstücken)

5.4

Nur im Falle einer vorausgegangenen Förderung einer Maßnahme nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 der „Verwaltungsvereinbarung Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern“ in der jeweils geltenden Fassung:

Ich versichere, dass ein Sachzusammenhang der Maßnahmen besteht.

Kurzdarstellung des Sachzusammenhangs:

5.5

Nur bei Sanierungsaufwendungen:

Ich versichere, dass die Sanierungsaufwendungen nicht ausschließlich der Instandhaltung und Werterhaltung der Bausubstanz dienen.

5.6

Ich bestätige, dass die beantragte Zuwendung die Summe der Ausgaben nicht überschreitet und ich den Eigenanteil in Höhe von mindestens 15 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für die o.g. Maßnahme erbringe.

Ich erkläre, dass ich für die o. g. Maßnahme keine anderen Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen oder anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts beantragt habe oder erhalten werde/erhalten habe. Beantragte und bewilligte öffentliche Förderungen sind im Zuwendungsantrag angegeben.

Den Verwendungsnachweis werde ich unaufgefordert nach Beendigung der Maßnahme, spätestens bis zum 31. März 2028, über die Seite www.bildungsfoerderung-schule.nrw.de vorlegen.

Ich werde in geeigneter Form auf die Realisierung der Maßnahme mit Hilfe von Bundesmitteln hinweisen.

Ort und Datum Rechtsverbindliche Unterschrift

Maßnahme gemäß Nr. 2.1 d) der Förderrichtlinie (Sanierung)

Maßnahme gemäß Nr. 2.1 e) der Förderrichtlinie (Ausstattung ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote)

Maßnahme gemäß Nr. 2.1 f) der Förderrichtlinie (Begleit- und Folgemaßnahmen: Beschaffung, Aufbau und Inbetriebnahme)

Maßnahme gemäß Nr. 2.1 g) der Förderrichtlinie (energetische Sanierung)

Maßnahme gemäß Nr. 2.1 h) der Förderrichtlinie (Raum- und Ausstattungskonzepte)

für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 - 4 für die Zeit von der Zustellung dieses Bescheides bis zum __. __. 202__ (Bewilligungszeitraum) eine Zuwendung in Höhe von

..... Euro

(in Worten Euro)

2. Zuwendungszweck und Finanzierungsart/-höhe:

Die Zuwendung wird in Form der Anteilfinanzierung als Zuschuss/Zuweisung in Höhe von höchstens 85 v.H. als Höchstbetrag zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (in Höhe von _____ Euro) gewährt.

	Zuwendungsfähige Ausgaben	Zuwendung
Gesamtsumme:		
2023		
2024		
2025		
2026		
2027		

3. Zweckbindungsfrist:

Die mit der Zuwendung geschaffenen Räumlichkeiten/Flächen /finanzierten baulichen Maßnahmen (Investitionen) sind für die Dauer von 20 Jahren und für die mit der Zuwendung beschafften Gegenstände für die Dauer von 10 Jahren nach Bewilligung für die Nutzung zu Schul- und Betreuungszwecken gebunden. Im Falle der

Weiterleitung der Mittel an Dritte muss dieser Dritte den Schulträger für die Dauer der Zweckbindung von Mietzahlungen freistellen.

4. Auszahlungsverfahren:

Abweichend von den Nummern 1.4 und 1.5 ANBest-G und 1.4 ANBest-P wird Folgendes bestimmt:

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt in der Regel nach Beendigung der (Teil-)Maßnahme über die Seite www.bildungsfoerderung-schule.nrw.de. Mit dem Mittelabruf sind die Ausgaben für die erteilten Aufträge bzw. die nach Beendigung der (Teil-) Maßnahme entstandenen Ausgaben listenmäßig zu benennen und zu bestätigen.

Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist ist der Zuwendungsempfänger in der Verwendung frei.

5. Weiterleitung der Mittel

Die Zuwendung darf zur Erfüllung des Zuwendungszwecks nach Maßgabe der Nr. 12 VV/VVG zu § 44 LHO ganz oder teilweise an Dritte, die mit den Maßnahmen betraut sind, weitergeleitet werden.

Dabei ist insbesondere Folgendes zu beachten:

Die Mittel sind durch die Gemeinde bzw. die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger an den Dritten mit einem Weiterleitungsbescheid oder einem Weiterleitungsvertrag weiterzuleiten. Die maßgebenden Bestimmungen und Nebenbestimmungen dieses Bescheides sind, soweit zutreffend, dem Dritten aufzulegen.

Der Dritte ist zu verpflichten, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel gegenüber der Gemeinde bzw. der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger entsprechend der Nebenbestimmungen nachzuweisen.

II.

Nebenbestimmungen:

- Die beigegeführten ANBest-G / ANBest-P und NBest-Bau (nur Ersatzschulträger), sind Bestandteil dieses Bescheides.
- Hinsichtlich der Vergabe von Aufträgen sind die derzeit geltenden vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten / anzuwenden.
- Auf die gewährte Bundes- und Landesförderung ist in den Schulen in geeigneter Form hinzuweisen.
- Die mit diesem Zuwendungsbescheid geförderten Maßnahmen müssen bis 31. Dezember 2027 abgeschlossen werden und sind bis zum 30. Juni 2028 gegenüber dem Bund abzurechnen.

Anlage 3 Mittelabruf

Jahr

1. Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger

Name
 Straße / Nr.
 PLZ
 Ort
 Land
 Registergericht/Handelsregister- bzw. Vereinsregisternummer (soweit vorhanden)
 Ust-ID-Nr. (soweit vorhanden)
 Telefon
 Fax
 E-Mail
 DE-Mail
 Website
 Kontoinhaber (soweit vom Antragsteller abweichend)
 BIC
 Kreditinstitut

2. Vertretungsberechtigte/Vertretungsberechtigter, Ansprechpartnerin/Ansprechpartner (optional)

Anrede
 Titel
 Vorname/Name
 Nachname/Name
 Organ/Vertretungsart
 Straße / Nr.
 PLZ

- Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 4 zu dieser Förderrichtlinie, spätestens bis zum 31. März 2028, über die Seite www.bildungsfoerderung-schule.nrw.de einzureichen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht (...) erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung (...), zu richten. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr drei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts (...) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung -ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Information:

Zur Vermeidung ggf. unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen jedoch, sich vor der Erhebung einer Klage mit der im Kopf angegebenen Behörde in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so mögliche Unklarheiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch **nicht** verlängert.

Im Auftrag

 (Zuwendungsgeber)

 (Ort, Datum)

Ort
 Telefon
 Fax
 E-Mail
 DE-Mail

3. Rechtsbehelfsverzicht

Rechtsbehelfsverzicht: Hiermit verzichte/n wir/ich auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs/Widerspruchs.

Auszahlungen dürfen durch die Bewilligungsbehörden erst nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides veranlasst werden. Diese tritt in der Regel nach Ablauf eines Monats nach der Bekanntgabe ein. Sie können die Bestandskraft vorzeitig herbeiführen, wenn Sie hiermit erklären, dass Sie auf das Einlegen einer Klage verzichten. Der Rechtsbehelfsverzicht ist nur dann anzukreuzen, wenn der gewünschte Auszahlungstermin innerhalb des Zeitraumes bis zur Bestandskraft liegt.

4. Mittelabruf

Generell ist hierbei Folgendes zu beachten: Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Sollte der angeforderte Betrag nicht innerhalb von zwei Monaten verausgabt werden, sind Zinsen zu zahlen (Nr. 8.5 ANBest-P bzw. 9.5 ANBest-G). Die Zuwendung ist jeweils anteilig mit dem im Zuwendungsbescheid festgesetzten Förderprozentsatz, den etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den einzusetzenden Eigenmitteln in Anspruch zu nehmen (vgl. Nr. 1.4 und 1.4.1 ANBest-P bzw. Nr. 1.4 und 1.4.1 ANBest-G).

Ich bitte die Mittel wie folgt auszuzahlen:

- Zahlungen in Teilbeträgen
 Zahlungen eines Teilbetrages
 Zahlung des Gesamtbetrages

Ich bitte um Auszahlung der bewilligten Mittel i.H.v. _____ Euro.
 Datum der Zahlung _____.

Anlage 4
Verwendungsnachweis
Gewährung von Zuwendungen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter

1. Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger

Vorname/Name
 Nachname/Name
 Straße / Nr.
 PLZ
 Ort
 Land
 Registergericht/Handelsregister- bzw. Vereinsregisternummer (soweit vorhanden)
 Ust-ID-Nr. (soweit vorhanden)
 Telefon
 Fax
 E-Mail
 DE-Mail
 Website
 Kontoinhaber (soweit vom Antragsteller abweichend)
 BIC
 Kreditinstitut

2. Vertretungsberechtigte/Vertretungsberechtigter (optional)

Anrede
 Titel
 Vorname/Name
 Nachname/Name
 Organ/Vertretungsart
 Straße / Nr.
 PLZ
 Ort
 Telefon

4. Zahlenmäßiger Nachweis

4.1 Ausgaben

Ausgaben-gliederung	Datum der Rechnung/ Rechnungsnummer/ Aussteller der Rechnung/ Art der Leistung / Datum der Zahlung	Lt. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung	
		Insgesamt	davon zuwendungsfähig	Insgesamt	davon zuwendungsfähig

4.2 Einnahmen

Verbleibender Eigenanteil	
Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)	
Ggf. andere bewilligte öffentl. Förderungen	
Erhaltene Fördermittel nach der FRL-Ganztagsausbau	
Insgesamt	

Fax
 E-Mail
 DE-Mail
 Ansprechpartnerin/Ansprechpartner (optional)
 Anrede
 Titel
 Vorname
 Nachname
 Straße/ Nr.
 PLZ
 Ort
 Telefon
 Fax
 E-Mail

3. Sachbericht
 (kurze Darstellung aller durchgeführten Maßnahmen) ggf. fortführen oder entsprechende Anlage anfügen.

5 Bestätigung

Es wird bestätigt, dass

- die allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden,
- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist sowie die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Belegen übereinstimmen.
- die Inventarisierung der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände - soweit nach Gemeindehaushaltsrecht vorgesehen - vorgenommen wurde.

Ort und Datum Rechtsverbindliche Unterschrift

Schulträger	Förderbudget je Schulträger
03	311.363.991,28 €
Stadt Aachen	8.341.737,60 €
Stadt Bielefeld	13.117.362,55 €
Stadt Bochum	14.050.193,00 €
Stadt Bonn	13.029.605,27 €
Stadt Bottrop	4.754.925,03 €
Stadt Dortmund	27.141.996,00 €
Stadt Duisburg	23.997.213,37 €
Stadt Düsseldorf	21.746.107,12 €
Stadt Essen	26.246.535,42 €
Stadt Gelsenkirchen	13.587.423,83 €
Stadt Hagen	8.520.989,57 €
Stadt Hamm	8.110.156,13 €
Stadt Herne	7.215.076,76 €
Stadt Köln	40.538.661,95 €
Stadt Krefeld	9.205.062,97 €
Stadt Leverkusen	6.718.753,36 €
Stadt Mönchengladbach	11.506.973,27 €
Stadt Mülheim an der Ruhr	7.074.048,95 €
Stadt Münster	10.366.530,09 €
Stadt Oberhausen	9.209.833,74 €
Stadt Remscheid	4.659.533,28 €
Stadt Solingen	6.460.620,65 €
Stadt Wuppertal	15.764.651,37 €
04	19.981.903,55 €
Ennepe-Ruhr-Kreis	382.076,55 €
Hochsauerlandkreis	628.184,52 €
Kreis Borken	737.212,68 €
Kreis Coesfeld	572.267,46 €
Kreis Euskirchen	425.130,95 €
Kreis Gütersloh	745.200,05 €
Kreis Heinsberg	571.729,05 €
Kreis Herford	597.446,63 €
Kreis Höxter	302.626,85 €
Kreis Kleve	923.921,94 €
Kreis Lippe	733.219,27 €
Kreis Mettmann	548.567,32 €
Kreis Minden-Lübbecke	450.101,81 €
Kreis Olpe	254.665,73 €
Kreis Paderborn	553.750,69 €
Kreis Siegen-Wittgenstein	314.230,89 €
Kreis Soest	801.493,32 €
Kreis Steinfurt	1.132.026,73 €
Kreis Unna	735.111,28 €
Kreis Viersen	765.497,25 €
Kreis Warendorf	503.335,94 €
Kreis Wesel	1.006.882,61 €
Märkischer Kreis	843.176,41 €
Oberbergischer Kreis	536.683,51 €

Schulträger	Förderbudget je Schulträger
Gemeinde Hürtgenwald	295.860,31 €
Gemeinde Inden	302.241,09 €
Gemeinde Issum	450.366,83 €
Gemeinde Kall	402.146,39 €
Gemeinde Kalletal	536.838,67 €
Gemeinde Kerken	457.640,84 €
Gemeinde Kirchhundem	383.809,90 €
Gemeinde Kirchlingern	593.760,59 €
Gemeinde Kranenburg	426.912,11 €
Gemeinde Kreuzau	577.410,88 €
Gemeinde Kürten	782.606,60 €
Gemeinde Ladbergen	249.875,24 €
Gemeinde Laer	256.315,33 €
Gemeinde Langenberg	318.281,38 €
Gemeinde Langerwehe	487.762,66 €
Gemeinde Legden	320.852,16 €
Gemeinde Leopoldshöhe	618.072,35 €
Gemeinde Lienen	302.689,87 €
Gemeinde Lindlar	824.126,50 €
Gemeinde Lippetal	481.200,48 €
Gemeinde Lotte	521.643,52 €
Gemeinde Marienheide	523.394,17 €
Gemeinde Merzenich	366.956,06 €
Gemeinde Metelen	235.275,98 €
Gemeinde Mettingen	428.320,90 €
Gemeinde Möhnesee	382.450,95 €
Gemeinde Morsbach	334.344,46 €
Gemeinde Much	535.485,84 €
Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde	281.769,90 €
Gemeinde Nettersheim	265.060,88 €
Gemeinde Neuenkirchen	579.646,43 €
Gemeinde Neunkirchen	456.827,39 €
Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid	727.323,60 €
Gemeinde Niederkrüchten	522.259,88 €
Gemeinde Niederzier	577.795,96 €
Gemeinde Nordkirchen	423.598,57 €
Gemeinde Nordwalde	402.695,92 €
Gemeinde Nörvenich	460.466,72 €
Gemeinde Nottuln	719.994,80 €
Gemeinde Nümbrecht	601.867,50 €
Gemeinde Odenthal	645.923,97 €
Gemeinde Ostbevern	466.885,45 €
Gemeinde Raesfeld	476.485,95 €
Gemeinde Recke	430.219,97 €
Gemeinde Reichshof	721.701,09 €
Gemeinde Reken	564.481,39 €
Gemeinde Rheurdt	212.554,96 €
Gemeinde Rödinghausen	355.726,25 €
Gemeinde Roetgen	301.431,19 €

Schulträger	Förderbudget je Schulträger
Rhein-Erft-Kreis	957.360,46 €
Rheinisch-Bergischer Kreis	545.434,73 €
Rhein-Kreis Neuss	868.571,11 €
Rhein-Sieg-Kreis	1.566.501,01 €
Städteregion Aachen	979.496,82 €
06	398.396.335,85 €
Bad Wünnenberg, Stadt	501.761,23 €
Gemeinde Aldenhoven	605.666,34 €
Gemeinde Alfter	835.279,45 €
Gemeinde Alpen	351.045,64 €
Gemeinde Altenbeken	378.513,10 €
Gemeinde Altenberge	426.871,50 €
Gemeinde Anröchte	370.704,19 €
Gemeinde Ascheberg	645.623,72 €
Gemeinde Augustdorf	558.106,02 €
Gemeinde Bad Sassendorf	433.277,73 €
Gemeinde Bedburg-Hau	501.397,18 €
Gemeinde Beelen	249.931,88 €
Gemeinde Bestwig	325.947,75 €
Gemeinde Blankenheim	284.958,47 €
Gemeinde Bönen	702.290,09 €
Gemeinde Borchen	535.825,96 €
Gemeinde Brüggen	615.126,25 €
Gemeinde Burbach	567.289,75 €
Gemeinde Dahlem	189.053,76 €
Gemeinde Dörentrup	263.526,37 €
Gemeinde Eitorf	734.056,94 €
Gemeinde Engelskirchen	696.474,55 €
Gemeinde Ense	478.358,19 €
Gemeinde Erndtebrück	234.030,43 €
Gemeinde Eslohe	338.494,46 €
Gemeinde Everswinkel	372.576,44 €
Gemeinde Extertal	413.656,05 €
Gemeinde Finnentrop	629.346,61 €
Gemeinde Gangelt	456.187,02 €
Gemeinde Grefrath	505.605,32 €
Gemeinde Havixbeck	415.975,25 €
Gemeinde Heek	310.787,83 €
Gemeinde Heiden	323.922,33 €
Gemeinde Hellenthal	160.241,39 €
Gemeinde Herscheid	231.168,49 €
Gemeinde Herzbrock	565.417,51 €
Gemeinde Hiddenshausen	786.532,77 €
Gemeinde Hille	537.370,02 €
Gemeinde Holzwickede	609.915,59 €
Gemeinde Hopsten	281.563,69 €
Gemeinde Hövelhof	642.179,49 €
Gemeinde Hüllhorst	514.866,94 €
Gemeinde Hünxe	514.348,57 €

Schulträger	Förderbudget je Schulträger
Gemeinde Rommerskirchen	567.567,21 €
Gemeinde Rosendahl	404.224,07 €
Gemeinde Ruppichterath	422.204,47 €
Gemeinde Saerbeck	246.241,95 €
Gemeinde Schalksmühle	396.915,60 €
Gemeinde Schermbeck	417.946,53 €
Gemeinde Schlangen	467.958,52 €
Gemeinde Schöppingen	243.427,34 €
Gemeinde Schwalmatal	744.556,61 €
Gemeinde Selfkant	308.349,66 €
Gemeinde Senden	865.667,77 €
Gemeinde Simmerath	532.201,19 €
Gemeinde Sonsbeck	222.555,76 €
Gemeinde Steinhagen	703.963,52 €
Gemeinde Sternwede	408.804,05 €
Gemeinde Südlohn	395.043,36 €
Gemeinde Swisttal	776.115,18 €
Gemeinde Titz	311.130,12 €
Gemeinde Uedem	301.117,58 €
Gemeinde Vettweiß	369.735,05 €
Gemeinde Wachtberg	817.380,56 €
Gemeinde Wachtendonk	289.676,25 €
Gemeinde Wadersloh	451.802,75 €
Gemeinde Waldfleucht	285.439,18 €
Gemeinde Weeze	394.356,34 €
Gemeinde Weilerswist	796.392,86 €
Gemeinde Welver	432.118,87 €
Gemeinde Wenden	772.300,40 €
Gemeinde Westerkappeln	429.799,55 €
Gemeinde Wettringen	304.320,10 €
Gemeinde Wickede	389.210,16 €
Gemeinde Wilsdorf	619.408,15 €
Gemeinde Windeck	714.992,91 €
Stadt Ahaus	1.542.728,56 €
Stadt Ahlen	2.239.878,86 €
Stadt Alsdorf	1.962.733,31 €
Stadt Altena	525.820,74 €
Stadt Arnsberg	2.748.844,18 €
Stadt Attendorn	923.016,00 €
Stadt Bad Berleburg	682.761,87 €
Stadt Bad Driburg	667.624,14 €
Stadt Bad Honnef	859.106,25 €
Stadt Bad Laasphe	492.751,22 €
Stadt Bad Lippspringe	733.865,15 €
Stadt Bad Münstereifel	586.609,34 €
Stadt Bad Oeynhausen	1.890.076,30 €
Stadt Bad Salzuflen	1.989.523,92 €
Stadt Baesweiler	1.211.946,91 €
Stadt Balve	399.390,57 €

Schulträger	Förderbudget je Schulträger
Stadt Barntrop	306.701,84 €
Stadt Beckum	1.435.812,60 €
Stadt Bedburg	951.101,67 €
Stadt Bergheim	2.790.916,07 €
Stadt Bergisch Gladbach	4.188.553,35 €
Stadt Bergkamen	2.084.915,88 €
Stadt Bergneustadt	775.806,75 €
Stadt Beverungen	439.048,32 €
Stadt Billerbeck	358.534,61 €
Stadt Blomberg	610.318,00 €
Stadt Bocholt	2.665.623,33 €
Stadt Borgentreich	264.196,17 €
Stadt Borgholzhausen	306.111,80 €
Stadt Borken	1.598.170,28 €
Stadt Bornheim	1.843.689,00 €
Stadt Brakel	640.589,81 €
Stadt Breckerfeld	287.947,47 €
Stadt Brilon	862.168,09 €
Stadt Brühl	1.696.195,27 €
Stadt Bünde	1.748.480,99 €
Stadt Büren	853.988,36 €
Stadt Burscheid	726.950,23 €
Stadt Castrop-Rauxel	3.258.814,91 €
Stadt Coesfeld	1.325.946,56 €
Stadt Datteln	1.360.146,64 €
Stadt Delbrück	1.271.373,42 €
Stadt Detmold	2.760.488,87 €
Stadt Dinslaken	2.525.599,21 €
Stadt Dormagen	2.395.261,77 €
Stadt Dorsten	2.933.633,38 €
Stadt Drensteinfurt	659.636,57 €
Stadt Drolshagen	455.891,27 €
Stadt Dülmen	1.717.374,48 €
Stadt Düren	3.844.528,94 €
Stadt Eilsdorf	852.412,54 €
Stadt Emmerich am Rhein	1.134.991,73 €
Stadt Emsdetten	1.217.250,55 €
Stadt Enger	831.916,36 €
Stadt Ennepetal	1.095.262,39 €
Stadt Ennigerloh	690.336,06 €
Stadt Erftstadt	1.782.986,36 €
Stadt Erkelenz	1.697.365,03 €
Stadt Erkrath	1.647.546,17 €
Stadt Erwitte	525.164,27 €
Stadt Eschweiler	2.289.940,67 €
Stadt Espelkamp	877.380,53 €
Stadt Euskirchen	2.212.925,69 €
Stadt Frechen	1.891.140,61 €
Stadt Freudenberg	610.351,35 €

Schulträger	Förderbudget je Schulträger
Stadt Kerpen	2.840.646,15 €
Stadt Kevelaer	1.059.301,56 €
Stadt Kierspe	754.197,73 €
Stadt Kleve	2.040.572,70 €
Stadt Königswinter	1.526.333,32 €
Stadt Korschenbroich	1.331.165,06 €
Stadt Kreuztal	1.236.616,77 €
Stadt Lage	1.620.706,88 €
Stadt Langenfeld	2.183.035,81 €
Stadt Leichlingen	1.058.484,63 €
Stadt Lemgo	1.225.421,44 €
Stadt Lengerich	747.025,12 €
Stadt Lennestadt	908.974,17 €
Stadt Lichtenau	426.662,37 €
Stadt Linnich	377.560,35 €
Stadt Lippstadt	2.676.437,80 €
Stadt Lohmar	1.236.094,35 €
Stadt Löhne	1.492.408,69 €
Stadt Lübbecke	956.465,04 €
Stadt Lüdenscheid	2.586.438,99 €
Stadt Lüdinghausen	968.807,65 €
Stadt Lügde	326.868,64 €
Stadt Lünen	3.729.824,07 €
Stadt Marienmünster	183.516,99 €
Stadt Marl	3.513.623,89 €
Stadt Marsberg	628.506,19 €
Stadt Mechernich	1.084.939,36 €
Stadt Meckenheim	996.033,49 €
Stadt Medebach	294.696,25 €
Stadt Meerbusch	2.198.949,88 €
Stadt Meinerzhagen	786.345,87 €
Stadt Menden	1.741.448,73 €
Stadt Meschede	1.009.996,18 €
Stadt Mettmann	1.523.356,24 €
Stadt Minden	3.307.892,89 €
Stadt Moers	4.029.208,35 €
Stadt Monheim am Rhein	1.742.122,49 €
Stadt Monschau	412.721,33 €
Stadt Netphen	885.881,24 €
Stadt Nettetal	1.491.562,31 €
Stadt Neuenrade	375.328,22 €
Stadt Neukirchen-Vluyn	1.019.990,38 €
Stadt Neuss	5.792.567,72 €
Stadt Nideggen	346.899,99 €
Stadt Niederkassel	1.590.772,83 €
Stadt Nieheim	188.718,70 €
Stadt Ochtrup	820.940,47 €
Stadt Oelde	1.055.009,16 €
Stadt Oer-Erkenschwick	1.210.995,04 €

Schulträger	Förderbudget je Schulträger
Stadt Fröndenberg/Ruhr	685.369,61 €
Stadt Geilenkirchen	1.113.224,38 €
Stadt Geldern	1.328.762,68 €
Stadt Gescher	614.650,82 €
Stadt Geseke	857.387,62 €
Stadt Gevelsberg	1.109.147,88 €
Stadt Gladbeck	3.566.079,36 €
Stadt Goch	1.317.884,19 €
Stadt Greven	1.598.697,63 €
Stadt Grevenbroich	2.532.222,55 €
Stadt Gronau	1.937.099,23 €
Stadt Gummersbach	1.950.398,72 €
Stadt Gütersloh	3.896.664,37 €
Stadt Haan	1.069.987,10 €
Stadt Halle (Westf.)	753.577,97 €
Stadt Hallenberg	194.638,80 €
Stadt Haltern am See	1.465.311,78 €
Stadt Halver	634.248,33 €
Stadt Hamminkeln	1.026.728,63 €
Stadt Harsewinkel	1.025.701,24 €
Stadt Hattingen	2.011.347,58 €
Stadt Heiligenhaus	1.111.459,94 €
Stadt Heimbach	130.825,02 €
Stadt Heinsberg	1.539.925,96 €
Stadt Hemer	1.293.503,86 €
Stadt Hennef	1.902.703,63 €
Stadt Herdecke	740.271,56 €
Stadt Herford	2.700.643,65 €
Stadt Herten	2.700.110,11 €
Stadt Herzogenrath	1.820.335,30 €
Stadt Hilchenbach	457.052,38 €
Stadt Hilden	1.829.181,80 €
Stadt Horn-Bad Meinberg	574.720,32 €
Stadt Hörstel	833.375,52 €
Stadt Horstmar	237.037,62 €
Stadt Höxter	1.073.226,75 €
Stadt Hückelhoven	1.820.976,44 €
Stadt Hückeswagen	555.457,54 €
Stadt Hürth	2.368.712,90 €
Stadt Ibbenbüren	1.830.449,47 €
Stadt Iserlohn	3.405.516,30 €
Stadt Isselburg	421.808,31 €
Stadt Jüchen	933.231,94 €
Stadt Jülich	1.304.198,42 €
Stadt Kaarst	1.673.785,60 €
Stadt Kalkar	577.085,33 €
Stadt Kamen	1.639.638,58 €
Stadt Kamp-Lintfort	1.654.633,94 €
Stadt Kempen	1.196.778,32 €

Schulträger	Förderbudget je Schulträger
Stadt Oerlinghausen	630.170,66 €
Stadt Olfen	455.233,63 €
Stadt Olpe/Biggese	803.192,42 €
Stadt Olsberg	496.593,91 €
Stadt Overath	1.052.533,62 €
Stadt Paderborn	5.935.190,88 €
Stadt Petershagen	1.018.820,70 €
Stadt Plettenberg	882.298,84 €
Stadt Porta Westfalica	1.289.943,35 €
Stadt Preußisch Oldendorf	460.806,82 €
Stadt Pulheim	2.161.325,95 €
Stadt Radevormwald	760.079,56 €
Stadt Rahden	586.437,38 €
Stadt Ratingen	3.150.985,65 €
Stadt Recklinghausen	5.157.713,00 €
Stadt Rees	771.952,92 €
Stadt Rheda-Wiedenbrück	1.655.796,56 €
Stadt Rhede	713.671,34 €
Stadt Rheinbach	943.610,67 €
Stadt Rheinberg	1.008.203,07 €
Stadt Rheine	2.954.157,47 €
Stadt Rietberg	1.069.053,69 €
Stadt Rösrath	1.208.888,07 €
Stadt Rüthen	440.322,24 €
Stadt Salzkotten	977.818,62 €
Stadt Sankt Augustin	2.245.080,39 €
Stadt Sassenberg	574.521,64 €
Stadt Schieder-Schwalenberg	304.036,86 €
Stadt Schleiden	414.888,45 €
Stadt Schloß Holte-Stukenbrock	1.007.266,95 €
Stadt Schmallenberg	847.701,19 €
Stadt Schwelm	1.149.331,81 €
Stadt Schwerte	1.665.502,62 €
Stadt Selm	1.001.627,68 €
Stadt Sendenhorst	544.148,23 €
Stadt Siegburg	1.653.832,20 €
Stadt Siegen	3.839.632,20 €
Stadt Soest	1.753.840,04 €
Stadt Spenge	560.876,15 €
Stadt Sprockhövel	767.619,79 €
Stadt Stadtlonn	802.256,30 €
Stadt Steinfurt	1.447.451,14 €
Stadt Steinheim	460.843,44 €
Stadt Stolberg	2.357.026,73 €
Stadt Straelen	544.822,83 €
Stadt Sundern	864.040,33 €
Stadt Tecklenburg	351.506,13 €
Stadt Telgte	851.870,75 €
Stadt Tönisvorst	1.014.457,25 €

Schulträger	Förderbudget je Schulträger
Stadt Troisdorf	2.918.157,34 €
Stadt Übach-Palenberg	873.723,90 €
Stadt Unna	2.227.050,44 €
Stadt Velbert	3.218.676,92 €
Stadt Velen	537.825,05 €
Stadt Verl	1.002.586,34 €
Stadt Versmold	781.783,86 €
Stadt Viersen	3.007.594,60 €
Stadt Vlotho	630.836,28 €
Stadt Voerde	1.308.250,37 €
Stadt Vreden	970.290,22 €
Stadt Waldbröl	884.104,45 €
Stadt Waltrop	1.151.760,47 €
Stadt Warburg	879.941,29 €
Stadt Warendorf	1.330.786,84 €
Stadt Warstein	832.813,87 €
Stadt Wassenberg	849.674,19 €
Stadt Wegberg	957.903,35 €
Stadt Werdohl	739.655,20 €
Stadt Werl	1.137.437,84 €
Stadt Wermelskirchen	1.263.983,24 €
Stadt Werne	991.268,32 €
Stadt Werther (Westf.)	375.384,80 €
Stadt Wesel	2.320.820,03 €
Stadt Wesseling	1.496.336,97 €
Stadt Wetter	904.178,10 €
Stadt Wiehl	855.615,23 €
Stadt Willebadessen	398.452,48 €
Stadt Willich	1.755.896,82 €
Stadt Winterberg	439.746,71 €
Stadt Wipperfürth	751.705,73 €
Stadt Witten	3.496.317,23 €
Stadt Wülfrath	760.301,30 €
Stadt Würselen	1.406.165,25 €
Stadt Xanten	721.922,06 €
Stadt Zülpich	802.207,01 €
08	578.315,18 €
Blomberg, Schulverband Pestalozzischule	83.210,82 €
Gummersbach, Zweckverb. d. Förderschulen	72.809,47 €
Kreis Düren, Förderschulzweckverband	300.599,08 €
Kreuztal, Schulzweckverband	32.244,19 €
Schleiden, Förderschulzweckverband	68.648,92 €
Simmerath, Förderschulverband	20.802,70 €
09	7.592.987,13 €
Köln, Landschaftsverband Rheinland	4.044.045,75 €
Münster, Landschaftsverband Westf.-Lippe	3.548.941,38 €
32	448.298,28 €
Bonn, Independent Bonn Int. School e.V.	163.301,23 €
Köln, LOGOS e.V.	78.010,14 €

Schulträger	Förderbudget je Schulträger
Köln, Vivimos ganzheitl. Lebensräume	115.455,01 €
Rees, Niederrhein-Aue e.V.	91.531,90 €
35	2.510.886,43 €
Berlin,dreieins Innovative Pädagogik gG	61.367,98 €
Bielefeld, Lernhaus Lebenshilfe gGmbH	99.852,98 €
Bielefeld, MontessoriSchuleBielefeld gGmbH	95.692,44 €
Bochum, Schul- und Bildungswerkst. gGmbH	170.582,18 €
Brakel, Lebenshilfe f. geistig Behinderte	62.408,11 €
Detmold, Peter Gläsel Stiftung	111.294,47 €
Dormagen, KEV Kath. Erziehungsverein	57.207,44 €
Dorsten, Mont. Grundschule Dorsten gGmbH	108.174,06 €
Duisburg, BISA gGmbH	150.819,61 €
Hagen, HagenSchule gemeinnützige AG	43.685,68 €
Havixbeck, KOSMOS-Bildung gGmbH	133.137,31 €
Heimbach, Freie Schule Eifel gUG	60.327,84 €
Herdecke, Fördersch. im Alten Pfarrhaus	28.083,65 €
Herford, Das Forscherhaus gGmbH	90.491,76 €
Hilchenbach, b school gemeinnützige GmbH	98.812,85 €
Ibbenbüren, FSTL GmbH	44.725,81 €
Kalletal, OWL gemeinn.Priv. schulgesellschaft	32.244,19 €
Kierspe, Freie Schule Kierspe gGmbH	45.765,95 €
Köln, BilinGO gGmbH	141.458,39 €
Köln, Gemeinnützige Gesellschaft ASK mbH	63.448,25 €
Köln, OSK Offene Schule Köln gGmbH	52.006,76 €
Köln, WinceroLa Academy & Agency	23.923,11 €
Lippstadt, Gemeinn.Gesellsch.Zukunftssch	99.852,98 €
Minden, Diakonische Stiftung Salem gGmbH	85.291,09 €
Moers, SCI-gGmbH für Einr.u.Betr.soz.Arb.	79.050,28 €
Olsberg, Sozialwerk f. Bild.U.Jug. gGmbH	86.331,22 €
Paderborn, Caritas Wohnen gGmbH	16.642,16 €
Paderborn, Lummerlandschule gem. UG	70.729,20 €
Rheinberg, International School of Life	52.006,76 €
Ruppichterodth, Freie Schule Rhein-Sieg g	40.565,27 €
Stuttgart, Ges.f.Schulen und Erwachsenen	44.725,81 €
Velbert, Bildungsz. Bleibergquelle gGmbH	52.006,76 €
Wülfrath, Fr. gemeinnützige Gesellschaft	108.174,06 €
36	1.895.126,38 €
Aachen, Verein Parzival-Schule e.V.	28.083,65 €
Ahaus, Trägerverein Helene-Helming e.V.	94.652,31 €
Bochum, Freie Schule Bochum e.V.	84.250,95 €
Bonn, Deutsch-Französischer Schulverein	107.133,93 €
Borken, Montessori e.V.	105.053,66 €
Coesfeld, Trägerv. Maria Montessori e.V.	101.933,25 €
Düsseldorf, International School	61.367,98 €
Espelkamp, Kompass Espelkamp e.V.	281.876,65 €
Essen, Trägerverein Franz-Sales-Haus	26.003,38 €
Euskirchen, Schul-u.Kindergartenv. Beth-El	141.458,39 €
Gangelt, AMSEL Schule e.V.	26.003,38 €
Hagen, Schulverein Freie Evang.Schule e.V	234.030,43 €

Schulträger	Förderbudget je Schulträger
Lienen, Fr. Walldorfschule Lienen e.V.	48.886,36 €
Lügde, Fr. Bildungsschule Harzburg e.V.	31.204,06 €
Münster, Montessori-Schule Münster e.V.	100.893,12 €
Neunkirchen-Seel., Franziskus-Sch.e.V.	39.525,14 €
Nümbrecht, Fr.Schule Nümbrecht	70.729,20 €
Reichshof, Die Schul- u. Lern-Gem. e.V.	23.923,11 €
Rheinberg, Montessori-Verein Wesel e.V.	73.849,60 €
Salzkotten, Montessorischeule Salzk. e.V.	109.214,20 €
Viersen, FASAN Freie Aktive Schule e.V.	64.488,38 €
Wuppertal, Freie Schule e.V.	40.565,27 €
42	356.766,38 €
Bad Driburg, Trägerverein St. Walburga	102.973,39 €
Evangelische Kirche im Rheinland	86.331,22 €
Herford, Kirchenkreis Herford	114.414,87 €
Lengerich, Kirchenkreis Tecklenburg	53.046,90 €
43	89.451,63 €
Düsseldorf, Graf-Recke-Stiftung	29.123,79 €
Wülfrath, Bergische Diakonie Aprath	60.327,84 €
44	6.019.262,54 €
Bad Oeynhausen, Heilanstalt Wittekinds Hof	94.652,31 €
Bielefeld, Trägerverein d.Evang.Bek.Sch.	1.002.690,36 €
Bielefeld,v.Bodelschwingsche Stiftungen	68.648,92 €
Bochum, Matthias-Claudius Schulen e.V.	201.786,23 €
Bonn, Träger d. Fr. Christlichen Schulen	148.739,34 €
Detmold, Christl.Schulverein Lippe e.V.	1.080.700,50 €
Düren, Schulverein Fr. Christl. Schule	200.746,10 €
Düsseldorf, Rheinisch-Bergischer-Verein	180.983,53 €
Ennepetal, Ev. Stiftung Loher Nocken	18.722,43 €
Espelkamp, Ludwig-Steil-Hof e.V.	53.046,90 €
Gummersbach, Schulverein Freie Christl. Hamm,Bekenntnis.christl.Schulen Hamm e.V	110.254,33 €
Hennef, Freie Christl. Bekenntnissch.e.V.	222.588,94 €
Lemgo, Stiftung Eben-Ezer	232.990,29 €
Lüdenscheid, Freie Christl.Schule e.V.	215.307,99 €
Mettmann, Freikirche Siebten-Tags-Advent.	38.485,00 €
Minden, Christl. Schulverein Minden e.V.	630.321,95 €
Mönchengladbach, Ev. Stiftung Hephata	48.886,36 €
Neukirchen-Vluyn, Erziehungsverein	110.254,33 €
Siegburg, VCS - Rhein-Sieg e.V.	138.337,98 €
Wetter (Ruhr),Christl.Bekenntnissch.e.V.	220.508,67 €
Wetter, Evang. Stiftung Volmarstein	117.535,28 €
Wilnsdorf, Christlicher Schulverein e.V.	373.408,55 €
51	1.105.663,74 €
Aachen, Bischöfliches Generalvikariat	436.856,79 €
Essen, Bistum Essen	52.006,76 €
Köln, Erzbistum Köln	402.532,33 €
Münster, Bistum Münster	48.886,36 €
Paderborn, Erzbischöf. Generalvikariat	165.381,50 €
53	172.662,45 €

Schulträger	Förderbudget je Schulträger
Aachen, Domkapitel Aachen	172.662,45 €
54	662.566,14 €
Arnsberg, Caritasverband	57.207,44 €
Bocholt, Caritasverband	65.528,52 €
Ibbenbüren, Caritasverb. Tecklenb. Land	45.765,95 €
Köln, Caritas-Jugendhilfe GmbH	68.648,92 €
Meschede, Caritasverband	31.204,06 €
Mönchengladbach, Caritasverband	49.926,49 €
Paderborn, Kolping Schulwerk gGmbH	22.882,97 €
Recklinghausen, Caritasverband e.V.	68.648,92 €
Rheine, Caritasverband	70.729,20 €
Steinfurt, Tectum Caritas GmbH	89.451,63 €
Warendorf, Caritasverband e.V.	92.572,03 €
55	282.916,78 €
Datteln, Vestische Caritas-Kliniken GmbH	90.491,76 €
Dortmund,St.Vincenz Jugendh.Zentrum e.V.	19.762,57 €
Gescher, Erzieh.-u.Pflegeanst.Haus Hall	83.210,82 €
Kürten, Stiftung Die Gute Hand	47.846,22 €
Warburg, Jugendhilfe Erzb.Paderborn gGmbH	41.605,41 €
60	6.237.690,94 €
Aachen, Schulverein Freie Waldorfschule	208.027,04 €
Bergisch Gladbach, Waldorfschulverein	112.334,60 €
Bielefeld, Verein Sonnenhelligweg-Schule	44.725,81 €
Bielefeld, Waldorf-Schulverein e.V.	123.776,09 €
Bochum, Rudolf-Steiner-Schule Bochum	349.485,44 €
Bochum, Waldorfsch. Wattenscheid e.V.	149.779,47 €
Bonn, Freie Waldorfschule Bonn	119.615,55 €
Bonn, Johannes-Schule Bonn e.V.	41.605,41 €
Borchen, R.-Steiner-Schloß-Hamborn e.V.	140.418,26 €
Detmold, Freie Waldorf Lippe-Detmold e.V.	114.414,87 €
Dinslaken, Verein Freie Waldorf	146.659,07 €
Dortmund, Christopherus-Haus e.V.	75.929,87 €
Dortmund, Freie Waldorfschule	38.485,00 €
Dortmund, Rudolf-Steiner-Schule e.V.	281.876,65 €
Duisburg, Ganztags-Waldorfschule e.V.	60.327,84 €
Düsseldorf, Freie Waldorfschule e.V.	178.903,26 €
Erfstadt, Waldorfschulverein Voreifel	137.297,85 €
Essen, Freie Waldorfschule e.V.	218.428,40 €
Everswinkel, Trägerverein Waldorfschule	86.331,22 €
Gelsenkirchen, Schulverein Raphael-Schule	30.163,92 €
Gladbeck, Waldorf Schulverein e.V.	165.381,50 €
Gummersbach, Freie Waldorfschule Oberberg	140.418,26 €
Gütersloh, Waldorfschulverein	131.057,04 €
Haan, Freie Waldorf e.V.	134.177,44 €
Hagen, Verein Rudolf-Steiner-Schule e.V.	95.692,44 €
Hamm, Freie Waldorfschule e.V.	118.575,42 €
Herne, Schulverein der Hiberniaschule	244.431,78 €
Köln, Michaeli Schulverein e.V.	105.053,66 €
Köln, Waldorfschulverein e.V.	156.020,28 €

Schulträger	Förderbudget je Schulträger
Krefeld, Freie Waldorfschule e.V.	209.067,18 €
Mechernich, Freie Veytalschule e.V.	104.013,52 €
Minden, Freie Waldorfschule Minden e.V.	99.852,98 €
Mönchengladbach, Freie Waldorfschule e.V.	149.779,47 €
Mülheim, Freie Waldorfschule e.V.	217.388,26 €
Münster, Verein Freie Waldorfschule e.V.	148.739,34 €
Neuenrade, Trägerverein Waldorfschule	111.294,47 €
Remscheid, Rudolf-Steiner e.V.	146.659,07 €
Sankt Augustin, Waldorfschulverein Sieg-K	138.337,98 €
Siegen, Johanna-Ruß-Schule e.V.	39.525,14 €
Siegen, Verein R.-Steiner-Schule e.V.	124.816,23 €
Soest, Freie Waldorfschule Soest e.V.	114.414,87 €
Velbert, Windrather Talschule e.V.	97.772,71 €
Wegberg, FW Kreis Heinsberg e.V.	86.331,22 €
Witten, Verein Blote-Vogel	126.896,50 €
Witten, Verein Rud.-Steiner-Schule e.V.	133.137,31 €
Wuppertal, Chr.-Morgenstern-Schule	54.087,03 €
Wuppertal, Rudolf-Steiner-Schulverein	146.659,07 €
Wuppertal, Troxler-Schule e.V.	39.525,14 €
99	410.853,41 €
Düsseldorf, Jüdische Gemeinde	244.431,78 €
Köln, Trägerverein der Jüdischen Schule	85.291,09 €
Siegen, Schulen der Arbeiterwohlfahrt	81.130,55 €
Gesamtergebnis	758.105.678,09 €

Ganzttag im Primarbereich

Für die offene Ganztagschule im Primarbereich stellt das Land Lehrerstellen und Personalkostenzuschüsse zur Verfügung.

Für die **offene Ganztagschule im Primarbereich** stellt das Land Lehrerstellen und Personalkostenzuschüsse zur Verfügung. **Anträge** werden von den Schulträgern **zum 31. März eines Jahres** für das kommende Schuljahr den Bezirksregierungen vorgestellt. Für Kinder, die zwar eine offene Ganztagschule besuchen, aber nicht regelmäßig am Ganzttag teilnehmen möchten, gibt es eine



© MSB NRW / Nina Golombek


zusätzliche Betreuungspauschale, die vom Schulträger nach Bedarf eingesetzt werden kann, ggf. auch für zusätzliche Angebote vor 8 Uhr oder nach 16 Uhr oder in den Ferien.

Schulen, die nicht als offene Ganztagschule arbeiten, können einen Personalkostenzuschuss über das Programm "Schule von acht bis eins", im ländlichen Raum bei zusätzlichen Nachmittagsangeboten über das Programm "Dreizehn Plus" erhalten. Die Anträge sind ebenfalls von den Schulträgern zum **31. März** eines Jahres vorzulegen.

INFRASTRUKTURAUSBAU IM GANZTAG

Die **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter** setzt einen zentralen Impuls zum weiteren Ausbau der Ganztagsinfrastruktur in den Kommunen und schafft Planungssicherheit. Bei einer Förderquote von 70 Prozent (Bund) zu 30 Prozent (Länder und Kommunen) belaufen sich die Fördermittel einschließlich der Eigenanteile von Land und Kommunen auf rund 892 Millionen Euro. Die Mittel werden als Schulträgerbudgets ausgebracht und ermöglichen zum Beispiel Investitionen in den Neubau, Umbau, die Sanierung oder die Ausstattung ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote. Eine Antragstellung ist ab sofort möglich. Mit den Investitionsmitteln können Maßnahmen bis zum 31. Dezember 2027 umgesetzt werden.

📄 Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Investitionsprogramm Ganztagsausbau)

 PDF, 161,37 KB

Fragen und Antworten zur „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“

Stand: 13. September 2023 – Die Liste wird fortlaufend erweitert

▼ Was wird mit diesem Förderprogramm gefördert?

Gefördert werden Investitionen in den quantitativen und qualitativen Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter. Dazu zählen der Neubau, Umbau und die Erweiterung von Gebäuden, einschließlich des Erwerbs von Gebäuden und Grundstücken sowie die Sanierung (auch die energetische Sanierung). Möglich sind auch Investitionen in die Ausstattung der Angebote.

▼ Was ist nicht förderfähig?

Sanierungsaufwendungen, auch energetische Sanierungen, die ausschließlich der Instandhaltung und dem Werterhalt der Bausubstanz und nicht dem Ziel der Schaffung oder des Erhalts von Plätzen dienen, sind nicht förderfähig.

Investitionsmaßnahmen, die nicht dem Zwecke der Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern, sondern ausschließlich dem Zwecke des Schulunterrichts, also der Erfüllung der Stundentafel dienen, sind ebenfalls nicht förderfähig.

▼ Was sind Ausstattungsinvestitionen?

Darunter fallen zum Beispiel Mobiliar, Spiel- und Sportgeräte. Auch Investitionen in die Ausstattung des Außengeländes sind möglich. Alle Ausstattungsinvestitionen müssen im Rahmen der Ganztagsangebote genutzt werden können. Selbstverständlich ist auch eine Nutzung im Vormittagsbereich während der Unterrichtszeit nach Stundentafel möglich, soweit die Investition nicht ausschließlich dem Zweck des Schulunterrichts dient.

▼ Welche investiven Begleitmaßnahmen sind vor Baubeginn förderfähig?

Zu den förderfähigen Begleitmaßnahmen vor Baubeginn zählen z.B.:

- die Vorbereitung und Planung (Leistungen Dritter außerhalb der Verwaltung),
- die Beräumung und Erschließung von Grundstücken, insbesondere auch durch Versorgungsanlagen für zum Beispiel Strom, Gas, Wasser, Fernwärme,
- der Ankauf von Grundstücken.

Die Maßnahmen sind nur förderfähig, wenn sie in unmittelbarem und notwendigem Zusammenhang mit dem quantitativen und qualitativen Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote stehen.

▼ Welche Maßnahmen sind in Punkt 2.1 h) der Förderrichtlinie gemeint?

Die Angebote der OGS können gemäß Grundlagenerlass 12-63 Nr.2 auch außerhalb des Schulgeländes stattfinden. Daher sind im Bedarfsfall auch Investitionen in Gebäude und Ausstattungen möglich, die außerhalb des Schulgeländes liegen, aber regelmäßig für die Ganztagsangebote genutzt werden. Die Regelungen gemäß Punkt 6 der Förderrichtlinie gelten entsprechend.

▼ Was sind räumlich ausreichende, zeitgemäße Ganztagsangebote?

Angebote, die sich an den Zielen und Merkmalen der Ganztags- und Betreuungsangebote gemäß Grundlagenerlass 12-63 Nr. 2 orientieren und auf das Ziel einzahlen, die Betreuungsumgebung zu erhalten und zu verbessern. Konkrete Vorgaben zur Raumgröße gibt es nicht. Die Maßnahmen orientieren sich an den Bedarfen und Möglichkeiten vor Ort.

▼ Können Maßnahmen gefördert werden, die bereits begonnen haben?

Gemäß § 2 GaFinHG sind nur ab dem Inkrafttreten des GaFinHG am 12. Oktober 2021 begonnene Maßnahmen förderfähig. Es können Vorhaben gefördert werden, die nach dem 12. Oktober 2021 begonnen und noch nicht durch Abnahme aller Leistungen abgeschlossen wurden. Im Antrag muss erklärt werden, dass es sich dabei um selbstständige, noch nicht begonnene Abschnitte einer Investitionsmaßnahme handelt. Für abgrenzbare Teilabschnitte bereits begonnener, aber noch nicht abgeschlossener Gesamtvorhaben, ist eine Förderung somit möglich, soweit es sich um selbstständige, zu Beginn des Förderzeitraumes noch nicht begonnene Abschnitte des Gesamtvorhabens handelt. Dabei kommt es u.a. darauf an, dass gerade jene Teilleistung auch erst dann verbindlich durch einen (Teil-)Vertragsschluss vereinbart wird.

Die Zusätzlichkeit der Bundesmittel ist für alle Maßnahmen zu bestätigen. Dies gilt auch für Vorhaben, die vor Inkrafttreten des GaFinHG am 12. Oktober 2021 geplant und/oder bewilligt wurden und den Förderzeitraum nach § 2 GaFinHG betreffen.

▼ Ist der Einsatz der Bundesmittel für projektbezogene Personalstellen bei den Vollzugsstellen in den Ländern, Kreisen oder Kommunen möglich?

Nein, ein Einsatz der Bundesmittel für projektbezogene Personalstellen bei den Vollzugsstellen ist nicht möglich. Dies beruht darauf, dass es sich hierbei nicht um Investitionen im Sinne des Art. 104c GG handelt. Auch die in Art. 104c GG potentiell möglichen mit den Investitionen "unmittelbar [...] verbundenen Ausgaben" beziehen sich auf die Verbindung zu Investitionen in kommunale Infrastruktur, nicht auf Landesaufgaben bei der Bewilligung.

▼ Wie ist der Förderzeitraum?

Förderfähig sind Maßnahmen, die ab dem Inkrafttreten des GaFinHG (12. Oktober 2021) begonnen und bis zum 31. Dezember 2027 abgeschlossen werden. Alle geförderten Maßnahmen sind bis zum 30. Juni 2028 gegenüber dem Bund abzurechnen.

▼ Wer kann den Antrag stellen?

Antragsberechtigt sind die Schulträger von Schulen in öffentlicher Trägerschaft und Träger von genehmigten Ersatzschulen. Die Mittel können gem. Nr. 6.7 der Förderrichtlinie an Dritte weitergeleitet werden, die mit der Maßnahme betraut sind. Hier ist insbesondere die öffentliche Jugendhilfe gemeint.

- ▼ Wie muss die Versicherung über den erfolgten Abstimmungsprozess im Sinne einer gemeinsamen Schulentwicklungsplanung und Jugendhilfeplanung dargestellt werden?

Ganztagsschulen sind Gegenstand der Schulentwicklungsplanung und Jugendhilfeplanung (§ 80 SchulG, § 80 SGB VIII).

Im Antrag ist zu versichern, dass ein Abstimmungsprozess über die geplanten Maßnahmen stattgefunden hat. Über die geplanten Maßnahmen ist ein Benehmen herzustellen.

- ▼ Wie wurden die Schulträgerbudgets errechnet?

Die Schulträgerbudgets setzen sich zu 90 Prozent nach Schülerzahlen der Klasse 1-4 (Amtliche Schuldaten 2022/2023) und zu 10 Prozent nach dem Anteil der erhaltenen Schlüsselzuweisungen der jeweiligen Kommune an der Gesamtzahl der Schlüsselzuweisungen für die Kommunen (Durchschnitt der Jahre 2019 bis 2023) zusammen.

- ▼ Laut Grundlagenerlass BASS 12-63 Nr.2 können in Förderschulen mit Primarbereich und Sekundarstufe I können auch Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 und 6 in die Förderung in der OGS einbezogen werden. Warum erfolgt keine Berücksichtigung bei der Bildung der Schulträgerbudgets?

Grundschulkinder im Sinne der Verwaltungsvereinbarung sind Kinder ab dem Schuleintritt bis zum Ende der vierten Klasse einschließlich der Sommerferien, unabhängig davon, welche Schulform sie besuchen. Daher werden nur die Schülerzahlen Klasse 1-4 aller Schulformen zur Berechnung herangezogen.

- ▼ Was passiert nach der Budgetbindungsfrist am 31. Dezember 2024?

Nicht beantragte Budgetmittel und Restmittel aus den Mitteln zum beschleunigten Infrastrukturausbau werden dann auf Antrag gewährt. Dabei gilt dann, dass die Anträge im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel nach Eingang bewilligt werden.

- ▼ Wer ist die in der Verwaltungsvereinbarung benannte Ansprechstelle für den Bund?

In Nordrhein-Westfalen ist dies die Bezirksregierung Detmold.

- ▼ Welche Bezirksregierung ist für die Bewilligung zuständig?

Zuständig ist die Bezirksregierung, in der die Maßnahme durchgeführt wird. Daher müssen Antragsstellende, die für Schulen in mehreren Regierungsbezirken verantwortlich sind, ggf. mehrere Anträge stellen.

- ▼ Wie funktioniert die Antragstellung über die Seite www.bildungsfoerderung-schule.nrw.de?

www.bildungsfoerderung-schule.nrw.de

Die Beantragung erfolgt über die Standard-Plattform des Landes, die vielen Antragsstellenden bereits aus anderen Förderverfahren der Landesregierung bekannt sein dürfte. Antragstellende, die zum ersten Mal einen Antrag über die Plattform stellen, müssen sich zunächst registrieren und ein Konto anlegen. Dann haben sie die Möglichkeit, das Förderverfahren „Ganztagsinvestitionsprogramm“ aufzurufen und den Antrag online auszufüllen. Nach Abschluss und „Online-Freigabe“ wird ein pdf-Dokument erzeugt, das ausgedruckt und unterschrieben werden muss sowie an die zuständige Bezirksregierung zu senden ist. Diese kann die Daten nach Eingang automatisch weiterverarbeiten.

- ▼ Wie funktioniert der Mittelabruf über die Seite www.bildungsfoerderung-schule.nrw.de?

www.bildungsfoerderung-schule.nrw.de

Sobald die Bezirksregierung den Bewilligungsbescheid erlassen hat, erscheint in Ihrem Konto eine neue Option „Mittelabruf“. Falls der Bewilligungsbescheid noch nicht bestandskräftig sein sollte, wird gleichzeitig ein Rechtsmittelverzicht angeboten. Es ist in dem Formular weiterhin listenmäßig anzugeben, welche Rechnungen vorliegen, für die die Fördermittel angefordert werden sollen.

- ▼ Wie funktioniert der Verwendungsnachweis über die Seite www.bildungsfoerderung-schule.nrw.de?

Sobald die Bezirksregierung Mittel an Sie ausgezahlt hat, erscheint in Ihrem Konto eine neue Option „Verwendungsnachweis“. Nach Abschluss und „Online-Freigabe“ wird ein pdf-Dokument erzeugt, das ausgedruckt und unterschrieben werden muss sowie an die zuständige Bezirksregierung zu senden ist. Diese kann die Daten nach Eingang automatisch weiterverarbeiten.

✓ Kann eine Förderung für ein Projekt sowohl aus dem „Investitionsprogramm Ganzttag“ als auch aus dem Programm der KfW-Bank „klimafreundlicher Neubau – Nichtwohngebäude“ erfolgen?

Doppelförderungen sind grundsätzlich unzulässig. Sofern jedoch die in beiden Richtlinien benannten Förderbestimmungen nicht verletzt werden, ist eine Förderung möglich.

So lassen die besonderen Fördervoraussetzungen des KfW-Programms eine Verknüpfung mit anderen Fördermitteln wie beispielsweise Kredite oder Zulagen/Zuschüssen grundsätzlich zu.

Die Summe aus Eigenanteilen, Krediten, Zuschüssen und Zulagen darf allerdings die jeweils förderfähigen Kosten nicht übersteigen.

Durch beide Förderprogramme werden voneinander unabhängige Anliegen gefördert. So soll das Programm „klimafreundlicher Neubau – Nichtwohngebäude“ der KfW-Bank Anreize schaffen, Nichtwohngebäude (beispielsweise Schulen) im Kontext der Klimafreundlichkeit besonders effizient zu bauen, das Programm zum Ganztagsausbau hat den Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter zum Ziel.

In diesem Sinne ist eine Förderung durch beide Programme in Ergänzung zueinander möglich.

✓ Was ist bei der Weiterleitung der Mittel zu beachten?

Zur Umsetzung der Maßnahmen dürfen Mittel im Rahmen dieser Förderrichtlinie an Dritte (Letztempfänger), die mit den Maßnahmen betraut sind, weitergeleitet werden.

Nummer 12 der VV / VVG zu § 44 LHO NRW regelt die Voraussetzungen der Weiterleitung der Mittel. Der Zuwendungsbescheid enthält insbesondere die Regelung, unter welchen Voraussetzungen die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die Mittel weiterleiten darf und wie die zweckentsprechende Verwendung ihr oder ihm gegenüber nachzuweisen ist.

Der antragstellende Schulträger muss die Weiterleitung der Mittel an den Letztempfänger der Zuwendung (Dritte) selbständig ausführen. Der Erstempfänger kann mit dem Letztempfänger zur Weiterleitung der Zuwendung entweder einen privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen

Weiterleitungsvertrag schließen oder im Falle eines hoheitlichen Erstempfängers dies mittels Weiterleitungsbescheid regeln.

Der Erstempfänger hat diejenigen Zuwendungsbestimmungen des Zuwendungsbescheides dem Letztempfänger aufzuerlegen, die für das Vorhaben maßgeblich und zutreffend sind. Hierbei ist insbesondere auf die Vorgaben der Nebenbestimmungen der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO NRW (Mittelabruf, Verwendungsnachweis, Prüfungsrecht des LRH, etc.) sowie die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Förderrichtlinie Ganztagsausbau) zu achten.

Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel muss durch den Letztempfänger gewährleistet sein und durch den Erstempfänger sichergestellt und bestätigt werden.

Das Haftungs- und Ausfallrisiko für den Fall einer Rückforderung (z. B. im Falle einer nicht zweckentsprechenden Verwendung der Mittel) trägt in der Regel zunächst der Erstempfänger gegenüber dem Zuwendungsgeber. Im Innenverhältnis zwischen Erst- und Letztempfänger kann die Weitergabe dieser Risiken vereinbart werden.

▼ Schritte der Antragstellung bei einer Weiterleitung

1. Die Antragstellung erfolgt durch den Schulträger über die Seite **www.bildungsfoerderung-schule.nrw.de**.
2. Die Bewilligungsbehörden stellen einen Zuwendungsbescheid auf der Grundlage der §§ 23, 44 LHO und der ANBest-P/G aus. Der Zuwendungsbescheid enthält Vorgaben zur Weiterleitung der Mittel an Dritte.
3. Die Schulträger leiten über einen Weiterleitungsbescheid oder Weiterleitungsvertrag die Mittel an Dritte weiter. Der Weiterleitungsbescheid stützt sich auf die LHO, die Rahmenbedingungen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Förderrichtlinie Ganztagsausbau) sowie auf die Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides an die Erstempfänger.
4. Der Schulträger ruft die Mittel auf der Seite **www.bildungsfoerderung-schule.nrw.de** ab. Nach Erhalt der Mittel leitet der Erstempfänger die Mittel an den Letztempfänger weiter.
5. Der Verwendungsnachweis ist durch den Erstempfänger über die Seite **www.bildungsfoerderung-schule.nrw.de** einzureichen. Der Erstempfänger stellt sicher, dass der Letztempfänger die Mittel zweckentsprechend verwendet hat.

▼ Ist es möglich, Mittel vom Bereich „Bau“ in den Bereich „Ausstattung“ zu verschieben?

Um den administrativen Aufwand zu verringern und eine größtmögliche Flexibilität unter den Förderbereichen zu gewährleisten, wird empfohlen für mehrere Einzelmaßnahmen an verschiedenen Schulstandorten einen gebündelten Förderantrag zu stellen. Soweit die Antragsstellung zu mehreren Förderbereichen erfolgt, ist bei einer späteren Verschiebung zwischen diesen Bereichen kein Änderungsantrag erforderlich.

- ✓ Die Zuwendung wird in Höhe von höchstens 85% der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Können auch Ersatzschulträger eine Förderung in dieser Höhe erhalten?

Die Fördermittel werden trägerneutral gewährt, sodass auch Ersatzschulträger eine Zuwendung in Höhe von 85% (70% Bundesmittel, 15% Landesmittel) erhalten können. Ein mindestens 15-prozentiger Eigenanteil der zuwendungsfähigen Ausgaben der Maßnahme ist zu erbringen.

- ✓ Können Kosten für Container-Lösungen durch die Fördermittel zum Infrastrukturausbau gefördert werden?

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass Plätze ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote geschaffen werden, von der Schaffung räumlicher Kapazitäten profitieren, erhalten werden oder vom Erhalt räumlicher Kapazitäten profitieren. Um diese Voraussetzungen zu erfüllen, müssen die Investitionen in entsprechende Maßnahmen einen Beitrag leisten, den aufwachsenden Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder im Grundschulalter ab dem 1. August 2026 zu gewährleisten. Sofern Container-Lösungen eine Betreuung ermöglichen, die einen Beitrag zur Erfüllung des Rechtsanspruchs leistet, ggfs. auch als Übergangslösung, ist auch die Förderung von Container-Lösungen möglich (übergangsweise als Miete oder Kauf). Die Zweckbindungsfristen gemäß der Nr. 6.1 der Förderrichtlinie sind beim Kauf der Container zu beachten.

- ✓ Können neben investiven Ausbaumaßnahmen an Ganztagsgrundschulen auch Konzeptionen im urbanen Raum gefördert werden?

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass Plätze ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote geschaffen werden, von der Schaffung räumlicher Kapazitäten profitieren, erhalten werden oder vom Erhalt räumlicher Kapazitäten profitieren. Um diese Voraussetzungen zu erfüllen, müssen die Investitionen in entsprechende Maßnahmen einen Beitrag leisten, den aufwachsenden Rechtsanspruch

auf einen Betreuungsplatz für Kinder im Grundschulalter ab dem 1. August 2026 zu gewährleisten. Sofern Angebote im urbanen Raum eine Betreuung ermöglichen, die einen Beitrag zur Erfüllung des Rechtsanspruchs leistet, ist auch die Förderung solcher Konzeptionen möglich. Dies muss bei Antragstellung entsprechend bestätigt werden.

▼ Können im Rahmen der Förderung durch die Investitionsmittel „Infrastrukturausbau Ganztags“ die Kosten für Total- und Generalunternehmer übernommen werden?

Grundsätzlich sind bei Vergaben öffentlicher Aufträge mittelständische Interessen vornehmlich zu berücksichtigen, sodass Leistungen aufgeteilt in Teillose oder Fachlose zu vergeben sind. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen nur zusammen (an Total- oder Generalunternehmer) vergeben werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern (§ 97 Abs. 4 GWB, § 5 Abs. 2 VOB/A).

Bei der Frage, ob die Kosten für Total- und Generalunternehmer förderfähig sind, ist also darauf abzustellen, ob die vergaberechtlichen Grundsätze bei der Vergabe der Leistung eingehalten wurden. Ist dies der Fall, sind auch die Kosten für Total- und Generalunternehmer förderfähig.

▼ Können im Rahmen der Budgetbindungsfrist im Rahmen des Schulträgerbudgets mehrere Förderanträge gestellt werden?

Das ist grundsätzlich möglich. Es wird jedoch dringend empfohlen, gebündelte Anträge zu stellen, um den administrativen Aufwand zu verringern. Eine Bündelung von mehreren Einzelmaßnahmen an verschiedenen Schulstandorten in einem Förderantrag ist möglich.

▼ Muss der Schulträger an jedem Schulstandort eine Investition tätigen?

Nein, über die Verteilung des verfügbaren Gesamtbudgets auf die geplanten Maßnahmen wird vor Ort entschieden.


OFFENER GANZTAG (OGS) IM PRIMARBEREICH

→ Offener Ganzttag (OGS) im Primarbereich

- ↓ **Antrag OGS**
 PDF, 271,24 KB
 - ↓ **Konzept Schule**
 PDF, 15,37 KB
 - ↓ **Konzept Schulträger**
 PDF, 9,9 KB
 - ↓ **Zuwendungsbescheid OGS**
 PDF, 137,81 KB
 - ↓ **Verwendungsnachweis OGS**
 PDF, 141,08 KB
-

"ACHT BIS EINS" / "DREIZEHN PLUS"

→ Förderrichtlinie "Acht bis eins"

- ↓ **Alle Formulare "Acht bis eins"**
 PDF, 210,07 KB
-

WEITERE INFORMATIONEN

Ganzttag

In NRW gibt es überall gut erreichbare Ganztags-schulen. Sie verfolgen die Ziele der Bildungsförderung und der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf.



© imago/photothek

© 2023 Bildungsportal NRW



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 30.10.2023

Fachbereich	Bildung, Sport und Kultur
Fachdienst	Bildung, Sport und Kultur

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Kultur- und Sportausschuss	09.11.2023	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	28.11.2023	vorberatend
Stadtrat	05.12.2023	beschließend

Verleihung des Heimat-Preises 2024 der Stadt Voerde (Ndrhh.)

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt Voerde (Ndrhh.) beteiligt sich, vorbehaltlich der Förderzusage des Landes NRW, am „Heimat-Preis“ im Jahre 2024 des Landesförderprogrammes „Heimat.Zukunft.Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet.“ und lobt, basierend auf den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung des Förderprogramms „Heimat-Preis“ des Ministeriums für Heimat, Bau und Gleichstellung des Landes NRW, den Heimat-Preis 2024 der Landesregierung NRW aus.
2. Gem. den Richtlinien der Stadt Voerde (Ndrhh.) zur Vergabe des Voerder Heimat-Preises im Rahmen des vorgenannten Landesprogramms vom 10. Dezember 2019 wird auch der Heimat-Preis 2024 schwerpunktmäßig für besonderes Engagement in den Bereichen
 - Verdienste um die Heimat
 - Erhaltung, Pflege und Förderung von Bräuchen sowie
 - Engagement für Kultur und Tradition
 verliehen und durch ein Preisgeld besonders honoriert.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Förderantrag an die Bezirksregierung Düsseldorf zu richten.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

konsumtive Aufwendungen			
	erstes Jahr	Folgejahre	Bemerkungen:
Erträge	5.000 €		Das Förderprogramm des Landes NRW umfasst einen Zeitraum von 2023 – 2027. Die Fördermittel sind jährlich neu zu beantragen.
Aufwendungen	5.000 €		
Haushaltsbelastung	0 €	0 €	einmalig <input checked="" type="checkbox"/> jährlich <input type="checkbox"/>
Mittel sind in ausreichender Höhe veranschlagt			ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
über- /außerplanmäßige Mittelbereitstellung erforderlich	<input type="checkbox"/>	Betrag:	Deckung:

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	() ja, positiv	() ja, negativ	(X) keine
-----------------------------------	-----------------	-----------------	-----------

Sachdarstellung:

Mit dem „Heimat-Preis“ lädt die Landesregierung NRW Kreise, Städte und Gemeinden dazu ein, vor Ort herausragendes Engagement in den Fokus der Öffentlichkeit zu rücken und das Engagement der Menschen wertzuschätzen, die ihre Heimat jeden Tag, im Großen wie im Kleinen, gestalten. Das Förderprogramm erstreckt sich auf einen Zeitraum von 2023 bis 2027 (siehe Anlage 1). Durch die Übernahme der Preisgelder fördert das Land die Auslobung und Verleihung von „Heimat-Preisen“ durch Gemeinden und Gemeindeverbände. Kreisangehörige Kommunen erhalten Fördermittel in Höhe von 5.000 €. Diese Zuwendung ist eine Festbetragsfinanzierung und zweckgebunden. Die Fördersumme ist ausschließlich für Preisgelder einzusetzen. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Schwerpunkte für eine Preisverleihung werden grundsätzlich durch das Land festgelegt. Für die Jahre 2023 – 2027 hat es auf die Festlegung der Preiskriterien verzichtet. Seit der ersten Auslobung im Jahr 2019 nimmt die Stadt Voerde (Ndrhh.) an dem Element „Heimat-Preis“ teil. Gemäß den Fördervoraussetzungen des Landes NRW bedarf es eines Ratsbeschlusses, der auch die Preiskriterien festlegt, damit die Stadt Voerde auch im Jahr 2024 einen Heimat-Preis ausloben kann. Der Heimat-Preis kann gem. der Vorgabe des Fördergebers bis zum 31. Oktober 2024 beim Land NRW beantragt werden. Um jedoch einen ausreichenden Vorlauf für die Organisation und Findung der Preisträger zu haben, hat sich eine Bewerbungsfrist bis 31. Juli eines Jahres bewährt. Der „Heimat-Preis 2024“ ist im laufenden Haushaltsjahr, bis zum 31. Dezember 2024, zu vergeben.

Der Rat der Stadt Voerde (Ndrhh.) hat in seiner Sitzung am 10.12.2019 basierend auf der Richtlinie des Landes NRW über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung des Förderprogramms „Heimat-Preis“ für die Dauer des Programms beschlossen (Drucksache 16/1062 DS), jährlich einen Heimat-Preis zu vergeben. Mit der vom Rat erlassenen Richtlinie (Anlage zur Drucksache 16/1062 DS, hier Anlage 2), werden die Preiskriterien festgelegt, wenn das Land auf eigene Schwerpunktzsetzung verzichtet. Die Preiskriterien sind bewusst breit gefächert, damit Personen und Vereinigungen aus vielfältigen Lebensbereichen und fachlichen Richtungen angesprochen und zur Antragstellung ermutigt werden. Es werden insbesondere Aktivitäten in den Bereichen

- Verdienste um die Heimat
- Erhaltung, Pflege und Förderung von Bräuchen sowie
- Engagement für Kultur und Tradition

ausgezeichnet und gefördert.

Der Heimat-Preis kann als einzelner Preis oder in bis zu drei Preiskategorien bzw. –abstufungen verliehen werden. Eine Jury – bestehend aus dem Bürgermeister und fünf weiteren Personen (einschließlich des Vorsitzenden des Kultur- und Sportausschusses) - sichtet die eingereichten Bewerbungen und empfiehlt dem Stadtrat den/die Preistragenden, der/die in nichtöffentlicher Sitzung ausgewählt werden.

Die Verwaltung schlägt vor, dass sich die Stadt Voerde (Ndrhh.) auch im Jahr 2024 dem Förderprogramm des Landes NRW anschließt und den „Heimat-Preis 2024“ der Stadt Voerde (Ndrhh.) analog der Verfahren der Vorjahre ausschreibt. Sofern dem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung im Rahmen des Förderprogramms nicht entsprochen werden sollte, wird kein Heimat-Preis verliehen. Um im Jahre 2024 früh handlungsfähig zu sein, sollte schon jetzt „präventiv“ eine Beschlussfassung vorgenommen werden, um die Anforderungen des Landes NRW (Ratsbeschluss zur Beteiligung) frühzeitig zu erfüllen.

Haarmann

Anlage(n):

(1) Anlage 1 Richtlinie Heimatpreis Ministerium_2023

(2) Anlage 2 Richtlinien zur Vergabe des Voerder Heimat-Preises

Ministerialblatt (MBI. NRW.)
Ausgabe 2023 Nr. 5 vom 27.2.2023 Seite 63 bis 88

224

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
aus der Nordrhein-Westfalen-Initiative „Heimat-Preis“
(Heimat-Preis Nordrhein-Westfalen)**

Runderlass
des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung
- StabH 01.20.01.03-2023-HP-001 -

Vom 31. Januar 2023

Inhaltsübersicht

1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

2 Förderung von Heimat-Preisen

3 Verfahren

4 Allgemeine Bestimmung

5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Anlage A Muster-Zuwendungsbescheid

1
Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

1.1
Zuwendungszweck

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert durch Übernahme der Preisgelder die Auslobung und Verleihung von Heimat-Preisen durch Städte, Kreise und Gemeinden.

1.2
Rechtsgrundlagen

1.2.1

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt Zuwendungen nach

- a) den nachstehenden Regelungen,
- b) den §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (**GV. NRW. S. 158**) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden LHO, sowie
- c) den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (**MBI. NRW. S. 445**) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden VV zur LHO.

1.2.2

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Förderung von Heimat-Preisen

2.1 Gegenstand der Förderung

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert Preisgelder für die Verleihung von Heimat-Preisen über Städte, Gemeinden und Kreise, die damit vor Ort ehrenamtliches Engagement und nachahmenswerte Praxisbeispiele im Bereich der Gestaltung von Heimat würdigen und hervorheben.

2.2 Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger sind Städte, Kreise und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen.

2.3 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

2.3.1 Art der Zuwendung

Projektförderung

2.3.2 Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung

2.3.3 Form der Zuwendung

Zweckgebundene Zuweisung

2.3.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass

- a) für den örtlichen Heimat-Preis ein Rats- oder Kreistagsbeschluss über die Teilnahme an diesem Landesprogramm vorliegt,
- b) dieser Preis bis zum 31. Dezember des jeweiligen Haushaltsjahres vergeben wird und
- c) die Beschlussfassung die Kriterien beinhaltet, nach denen der Heimat-Preis vergeben werden soll.

Die Heimat-Preise können einmal jährlich durch die Städte, Kreise und Gemeinden vergeben werden. Der Heimat-Preis der Städte, Kreise und Gemeinden kann als ein einzelner Preis oder in bis zu drei Preiskategorien oder –abstufungen verliehen werden. Sofern das Land Nordrhein-Westfalen Schwerpunkte festlegt, sind diese zu berücksichtigen.

2.3.5 Bemessungsgrundlage

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt kreisangehörigen Kommunen 5 000 Euro, kreisfreien Kommunen 15 000 Euro und Kreisen 10 000 Euro zur jeweiligen örtlichen Auslobung des Heimat-Preises. Die Zuwendung ist ausschließlich für die Vergabe der Preisgelder zu verwenden. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für die Organisation der Preisvergabe.

2.3.6 Teilnahme von örtlichen Heimat-Preisträgern an der Vergabe des Landes-Heimatpreises Nordrhein-Westfalen

Um die Vielfalt des ehrenamtlichen Engagements zur Gestaltung unserer Heimat zu zeigen, vergibt das Land Nordrhein-Westfalen jährlich einen Landes-Heimatpreis. Die Auswahl erfolgt aus dem Kreis der örtlichen Heimat-Preisträger. Die auslobende Kommune benennt der zuständigen Bezirksregierung zum 31. Dezember des Förderjahres ein Projekt aus der örtlichen Auslobung des Heimat-Preises unter Beifügung einer kurzen und aussagekräftigen Begründung der Entscheidung.

3 Verfahren

3.1 Antragsverfahren

Anträge sind im Online-Förderportal auf Basis des dort bereitgestellten Online-Antrages zu stellen (<https://www.heimatfoerderung.nrw/onlineantrag#login>). Abweichend von Nummer 3.1 der VV Teil II zu § 44 LHO - VV für Zuwendungen an Gemeinden (GV) -, im Folgenden VVG, bedarf es bei einer Antragstellung über das Online-Förderportal keines zusätzlichen schriftlichen Antrags.

3.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die jeweils örtlich zuständige Bezirksregierung. Sie bewilligt eine Zuwendung nach pflichtgemäßem Ermessen. Abweichend von Nummer 4.1 der VVG erfolgt die Bekanntgabe auf Basis des Muster-Zuwendungsbescheides (Anlage A) durch Übermittlung eines elektronischen Dokumentes, soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger einen Zugang eröffnet hat. In diesen Fällen erfolgt die Übermittlung per E-Mail.

3.3 Auszahlung

Abweichend von Nummer 1.4 der Anlage 1 zu Nr. 5.1 VVG - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden -, im Folgenden ANBest-G, wird die Auszahlung automatisch nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides vorgenommen.

3.4 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist online auf Basis des dort bereitgestellten Online-Verwendungsnachweises zu führen. Abweichend von Nummer 7.1 der ANBest-G hat dies bis zum 31. März des der Förderung folgenden Jahres zu geschehen.

3.5 Rückzahlung

Eine nicht zweckentsprechend verwendete Zuwendung ist zurückzahlen. Abweichend von Nummer 9.5 Satz 1 der ANBest-G können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 49a Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (**GV. NRW. S. 602**) in der jeweils geltenden Fassung verlangt werden, wenn ausgezahlte Beträge nicht innerhalb des Durchführungszeitraums zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet worden sind und der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen wird.

3.6 Prüfrechte

Der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen und die jeweilige Bewilligungsbehörde sind berechtigt, bei den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern Prüfungen im Sinne des § 91 LHO durchzuführen.

4 Allgemeine Bestimmung

Die Förderung durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung ist in der öffentlichen Kommunikation angemessen darzustellen. Hierunter fallen zum Beispiel die Namensnennung in Publikationen, Pressemitteilungen, Anbringen einer Beschilderung.

5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft und am 31. Dezember 2027 außer Kraft.

- MBI. NRW. 2023 S. 71

Daten und Software sind urheberrechtlich und wettbewerbsrechtlich geschützt. Verantwortlich für die Publikation: die Redaktion im Ministerium des Innern NRW.

Richtlinien der Stadt Voerde (NdrRh.)



zur Vergabe des Voerder „Heimat-Preises“
im Rahmen des Landesprogramms
„Heimat.Zukunft.Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet.“

Tagtäglich setzen sich Menschen in Nordrhein-Westfalen für den Erhalt von Traditionen, für die Pflege des Brauchtums, für die Erhaltung und Stärkung des regionalen Erbes und der Vielfalt ein. Sie stärken mit ihrem Engagement die Gesellschaft und die Gemeinschaft auf vielfältiger Art und Weise. Sie tragen dazu bei, dass Traditionen und Werte bewahrt und nach vorne entwickelt werden und sie geben diese an die nächste Generation weiter.

Das Land NRW hat unter dem Motto „Heimat.Zukunft.Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet“ ein Programm zur Förderung und Stärkung unserer Heimat ins Leben gerufen und fördert durch die Übernahme von Preisgeldern die Auslobung und Verleihung des „Heimat-Preises“. Die finanziellen Mittel aus diesem landeseigenen Förderprogramm sollen bis 2022 zur Verfügung gestellt werden.

Der Rat der Stadt Voerde (NdrRh.) hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2019 diese Richtlinien, basierend auf der Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung des Förderprogramms „Heimat-Preis“, beschlossen.

Die Stadt Voerde (NdrRh.) vergibt für die Dauer des Förderprogramms des Landes Nordrhein-Westfalen jährlich einen Heimatpreis mit der Bezeichnung „Heimat-Preis der Stadt Voerde (NdrRh.)“.

Diese Bezeichnung wird durch die jeweilige Jahreszahl ergänzt.

Ziel und Zweck des Preises

Ziel des Heimat-Preises ist es, herausragendes ehrenamtliches Engagement in den Fokus der Öffentlichkeit zu rücken. Neben der Wertschätzung für die geleistete Arbeit verbindet sich damit auch die Chance, vor Ort nachahmenswerte Praxisbeispiele vorzustellen, neue Interessierte zu begeistern und einen Anstoß zu geben, Heimat zu bewahren und gleichzeitig für die Zukunft zu gestalten.

Die Schwerpunkte für eine Preisverleihung werden grundsätzlich durch das Land NRW festgesetzt. Sollte es hierauf verzichten, werden eigene Schwerpunkte gesetzt, die insbesondere Aktivitäten in den Bereichen

- Verdienste um die Heimat,
- Erhaltung, Pflege und Förderung von Bräuchen sowie
- Engagement für Kultur und Tradition

auszeichnen und fördern.

Ausstattung des Förderpreises

Der Heimat-Preis ist mit einem Betrag von 5.000 € ausgestattet. Der Preis kann als einzelner Preis oder in bis zu drei Preiskategorien oder -abstufungen verliehen werden.

Die Stadt Voerde (NdrRh.) behält sich vor, bei ungeeigneten Bewerbungen auf die Preisvergabe zu verzichten.

Auswahlkriterien

Bewerbungen für den Heimat-Preis sind innerhalb der für das jeweilige Jahr festgelegten Frist schriftlich an die Stadt Voerde zu richten. Die Bewerbung erfolgt mit einem Formblatt. Es zählt der Eingang der Bewerbung bei der Stadt Voerde (NdrRh.).

Geehrt werden können alle natürlichen Personen sowie Vereine, Verbände, Initiativen und Institutionen, die sich unentgeltlich in herausragender Weise um die Pflege der Heimat, die Geschichte der Stadt Voerde, das Brauchtum in Voerde, die lokale Kultur und Tradition, das Nachbarschaftswesen oder weitere Heimatbereiche verdient gemacht haben. Das Engagement muss in Voerde stattfinden.

Vorschlagsberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Voerde sowie Vereine und Institutionen mit Sitz in der Stadt Voerde. Darüber hinaus steht dem Rat der Stadt Voerde ein Vorschlagsrecht zu.

Eine Jury - bestehend aus dem Bürgermeister sowie vier weiteren Personen - sichtet die eingereichten Bewerbungen und empfiehlt dem Rat den/die mögliche/n Preisträger/innen. Der Rat wählt in nichtöffentlicher Sitzung den/die Preistragende/n.

Bereits mit Heimat-Preisen Ausgezeichnete sind von künftigen Heimat-Preis-Verleihungen ausgeschlossen.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung oder eines Preisgeldes besteht nicht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Zeitpunkt der Verleihung, Preisübergabe

Der/Die Preistragende/n werden in einer feierlichen Preisverleihung durch den Bürgermeister der Stadt Voerde (NdrRh.) geehrt. Die Veranstaltung wird von der Stadtverwaltung Voerde organisiert und ist bis zum 31. Dezember des jeweiligen Haushaltsjahres durchzuführen.

Der/Die Preistragende/n stellen sich anschließend einem Wettbewerb auf Landesebene.

gefördert durch

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen





Drucksache

- öffentlich -

Datum: 15.11.2023

Fachbereich	Bauen und Technische Infrastruktur
Fachdienst	Gebäudemanagement

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Bau- und Betriebsausschuss	23.11.2023	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	28.11.2023	vorberatend
Stadtrat	05.12.2023	beschließend

Bereitstellung überplanmäßiger Mittel für den Neubau am Feuerwehrgerätehaus Spellen

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die überplanmäßige Mittelbereitstellung für das PSP 7.100504.700 „Garage Feuerwehr Spellen“ in Höhe von 75.000 €.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Investitionsmaßnahmen							
Produktbereich:	11 Innere Verwaltung						
Maßnahme:	7.100504 Garage Feuerwehr Spellen						
	Gesamtsumme	Aufteilung auf Haushaltsjahre					
		Vorjahre	2023	2024	2025	2026	später
Einzahlungen/Auszahlungen der Investitionsmaßnahme:							
Einzahlungen	87.500 €	45.775 €	0 €	41.725 €	0 €	0 €	0 €
Auszahlungen	250.000 €	0 €	250.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
städt. Eigenanteil	162.500 €	-45.775 €	250.000 €	-41.725 €	0 €	0 €	0 €
Maßnahme ist bereits wie folgt veranschlagt:							
Einzahlungen	87.500 €	87.500 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Auszahlungen	175.000 €	0 €	175.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
städt. Eigenanteil	87.500 €	-87.500 €	175.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Abweichung zur bisherigen Veranschlagung							
Einzahlungen	0 €	-41.725 €	0 €	41.725 €	0 €	0 €	0 €
Auszahlungen	75.000 €	0 €	-75.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
städt. Eigenanteil +Verbesserung / - Verschlechterung	-75.000 €	-41.725 €	-75.000 €	+41.725 €	0 €	0 €	0 €
über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung lfd. Jahr erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/>	Betrag:	Deckung:				
		75.000 €	PSP 7.100577.700.200 Neubau Kita Grünstraße				
Folgekosten							
	Jahr der Fertigstellung	Folgejahre	Bemerkungen:				
Folgeerträge							
Folgeaufwendungen							
Zinsaufwand	4.875 €	4.875 €					
Abschreibungen ./.. Auflösung SoPo	2.031 €	2.031 €					
Summe Folgeaufwand	6.906 €	6.906 €					
			einmalig <input type="checkbox"/>	jährlich <input checked="" type="checkbox"/>			
Folgekosten sind bereits in ausreichender Höhe veranschlagt			ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>			
über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung lfd. Jahr erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/>	Betrag:	Deckung:				

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	() ja, positiv	() ja, negativ	(X) keine
-----------------------------------	-----------------	-----------------	-----------

Sachdarstellung:

Nach aktueller Kostenschätzung des Fachdienstes Gebäudemanagement ergibt sich beim Neubau an der Feuerwehr Spellen eine Baukostensteigerung gegenüber dem zuvor geschätzten Gesamtkostenbedarf.

Insgesamt stehen in diesem Jahr 175.000 € für die Umsetzung der Baumaßnahme zur Verfügung. 87.500,00 € wurden hiervon im Rahmen des Fördermittelprogramms „Dorferneuerungsprogramm /Sonderauftrag Feuerwehrhäuser“ als 50 %-ige Förderung durch die Bezirksregierung Düsseldorf bereitgestellt.

Die aktuelle Kostenprognose geht von rd. 250.000 € aus.

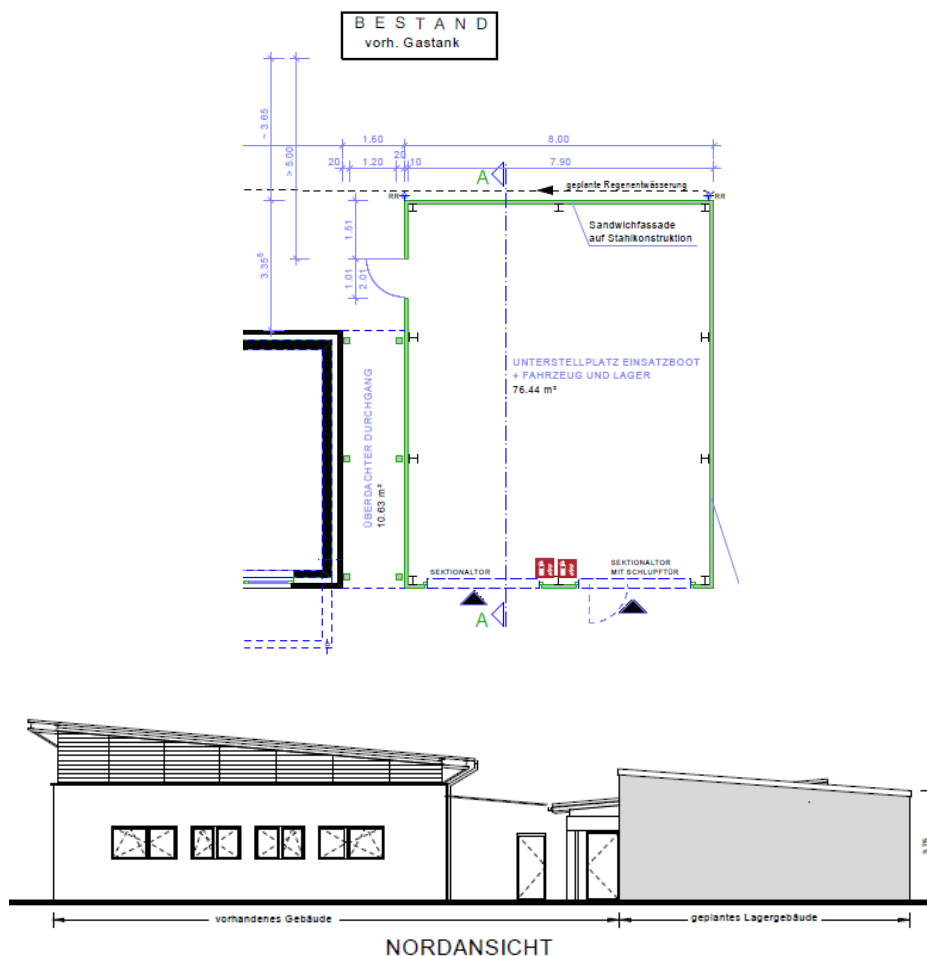
Es ergibt sich somit aktuell ein zusätzlicher Finanzbedarf von rd. 75.000 €.

Begründung für den Mehrkostenbedarf:

Bei der Kostenschätzung im Januar 2022 ist man für den Fördermittelantrag von einer 80 m² großen Halle ausgegangen, die direkt an das Bestandsgebäude angebaut werden sollte.

Im Zuge der Detailplanung entschied man sich, den Neubau vom Bestandsgebäude abzurücken, um dort nicht in die Bausubstanz (z.B. Dachüberstand) eingreifen zu müssen und die Montage der Außenwandbekleidung der neuen Halle umlaufend bis zum Boden herabführen zu können. Aus abstandflächenrechtlichen Gründen wird ein überdachter Durchgang zwischen beiden Gebäuden ausgeführt, der zu einer Grundflächenvergrößerung von mehr als 13 % führt.

Die Halle erhält ein geneigtes Dach unter Berücksichtigung des Bestands.



Der Vorteil dieser, vom Bestandsgebäude abgerückten Planung ist außerdem, dass der hinter dem Gebäude befindliche Gastank unverändert beibehalten werden kann.

Die ursprüngliche Kostenschätzung wurde inzwischen auch um die Ausführung einer Photovoltaik- und einer Blitzschutzanlage sowie um feuerwehrtechnische Anforderungen (z.B. an die Fahrgeschwindigkeit der Sektionaltore, deren Öffenbarkeit per Funk, besondere technische Details) inkl. Anpassung der Außenanlagen durch das Umsetzen der Bestandsgarage fortgeschrieben.

Der Baukostenmehrbedarf lässt sich zusätzlich zu den Ausführungsveränderungen auch auf die Baupreissteigerungen zurückführen.

Eine Ausschreibung ergab ein Angebot, das mehr als 50 % über der Kostenschätzung lag, welches zu einer Aufhebung der Ausschreibung führte. Wegen nun anstehender neuer Ausschreibung können an dieser Stelle keine näheren Angaben zum Gewerk oder Kosten gemacht werden.

Aufgrund der Entwicklung im nördlichen Stadtgebiet Voerde (Erweiterung Hafen/Gewerbe und Industriegebiet) wurde im Jahr 2021 für die Feuerwehr ein Gerätewagen Logistik (GW-L 2) beschafft. Mit Beschaffung des Fahrzeuges wurden entsprechende Komponenten zur Gefahrenabwehr beschafft, die je nach Einsatzlage zugeführt werden. Zur Vorhaltung der verschiedenen Komponenten ist die Bereitstellung entsprechender Lagerflächen erforderlich. Die Sicherstellung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes an und auf Gewässern ist Aufgabe der gewässeranliegenden Aufgabenträger (§ 2 Abs. 1 BHKG NRW). Die Aufgabenträger sind die Feuerwehren der Gemeinden. Demzufolge sind zwei Mehrzweckboote bei der Feuerwehr Voerde stationiert. Aufgrund der Sachlage ist eine Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses Spellen mit entsprechenden Lagerflächen sowie einem Stellplatz für ein Mehrzweckboot zzgl. Zugfahrzeug erforderlich.

Es ist wichtig, dass die Feuerwehr ein für ihre Belange funktionierendes und langfristig gut nutzbares Gebäude erhält. Daher sollte an dieser Stelle weder eine Reduzierung der Nutzflächen noch der geplanten technischen Details erfolgen, um den Qualitätsstandard gegenüber dem Bestandsgebäude nicht zu reduzieren.

Im Oktober 2023 hat ein Abstimmungsgespräch mit Vertretern der Freiwilligen Feuerwehr Voerde stattgefunden, in dem die Abmessungen sowie die baulichen und technischen Anforderungen an die Halle in Bezug auf Einsparungsmöglichkeiten überprüft wurden. Im Ergebnis entspricht die geplante Halle den Anforderungen, die die Nutzer an sie für eine zukunftsfähige Nutzbarkeit stellen. Es wurde sich verständigt, die ursprünglich geplante Trennwand in der Hallenmitte entfallen zu lassen und durch Schwerlastregale o.ä. zu ersetzen. Die Einsparung wird aufgrund des späteren Baubeginns vermutlich jedoch durch die Inflation und weiter steigenden Preise minimiert, so dass weiterhin von rd. 250.000 € an Baukosten ausgegangen wird. Es wird durch eine zeitliche Verschiebung und Verlängerung der Bauzeit bis in das 3. Quartal 2024 versucht, ein wirtschaftliches Angebot zu erhalten. Der Fördermittelgeber wurde kontaktiert, ob von dort noch weitere Fördermittel zur Verfügung gestellt werden können.

Um die Ausschreibungen für die Lagerhalle nach Rückmeldung durch den Fördermittelgeber an den Markt bringen zu können und aus den genannten Gründen ist eine Bereitstellung zusätzlicher Finanzmittel in Höhe von 75.000 € erforderlich. Es wird vorgeschlagen, die zusätzlichen Mittel aus dem PSP 7.100577.700 „Neubau Kita Grünstraße“ als Deckung bereitzustellen, da gemäß Drucksache 17/629 beschlossen wurde, die Baumaßnahme an einen Dritten zu übertragen.

Diese Beantragung zusätzlicher Finanzmittel wird dem Rat der Stadt Voerde in seiner Sitzung am 05.12.2023 zum Beschluss vorgelegt.

Haarmann



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 26.10.2023

Fachbereich	Bildung, Sport und Kultur
Fachdienst	Bildung, Sport und Kultur

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Kultur- und Sportausschuss	09.11.2023	vorberatend
Bau- und Betriebsausschuss	23.11.2023	zur Kenntnis
Haupt- und Finanzausschuss	28.11.2023	vorberatend
Stadtrat	05.12.2023	beschließend

Bereitstellung überplanmäßiger Mittel für die Mehrkosten der baulichen Maßnahme des städtischen Umkleidegebäudes der Sportanlage Spellen, Groelberg

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die überplanmäßige Mittelbereitstellung für das PSP 7.100579.700.200 „Bauliche Maßnahme Umkleidegebäude Spellen“ i. H. v. 73.903,00 €. Die Deckung erfolgt aus dem PSP 7.100.001.770 „Veräußerung von Grundstücken Babcockgelände“.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Investitionsmaßnahmen							
Produktbereich:	11 - Innere Verwaltung						
Maßnahme:	Bauliche Maßnahme Umkleidegebäude Sportanlage Spellen						
	Aufteilung auf Haushaltsjahre						
	Gesamtsumme	Vorjahre	23	24	25	26	später
Einzahlungen/Auszahlungen der Investitionsmaßnahme:							
Einzahlungen	433.500 €	259.000 €	0 €	108.900 €	65.600 €	0 €	
Auszahlungen	555.703 €	460.000 €	95.703 €	0 €	0 €	0 €	
städt. Eigenanteil	122.203 €	201.000 €	95.703 €	-108.900 €	-65.600 €	0 €	0 €
Maßnahme ist bereits wie folgt veranschlagt:							
Einzahlungen	433.500 €	433.500 €					
Auszahlungen	481.800 €	460.000 €	21.800 €				
städt. Eigenanteil	48.300 €	26.500 €	21.800 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Abweichung zur bisherigen Veranschlagung							
Einzahlungen	0 €	-174.500 €	0 €	108.900 €	65.600 €	0 €	0 €
Auszahlungen	73.903 €	0 €	-73.903 €	0 €	0 €	0 €	0 €
städt. Eigenanteil +Verbesserung / - Verschlechterung	-73.903 €	#####	-73.903 €	#####	+65.600 €	0 €	0 €
über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung lfd. Jahr erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/>	Betrag:	Deckung:				
		73.903 €	PSP Element 7100001770				
Folgekosten							
	Jahr der Fertigstellung	Folgejahre	Bemerkungen:				
Folgerträge							
Folgeaufwendungen							
Zinsaufwand		2.217 €					
Abschreibungen ./ . Auflösung SoPo		2.460 €					
Summe Folgeaufwand	0 €	4.677 €	einmalig <input type="checkbox"/>		jährlich <input checked="" type="checkbox"/>		
Folgekosten sind bereits in ausreichender Höhe veranschlagt			ja <input checked="" type="checkbox"/>		nein <input type="checkbox"/>		
über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung lfd. Jahr erforderlich	<input type="checkbox"/>	Betrag:	Deckung:				

Wie man der obigen Aufstellung entnehmen kann wurden 481.800,00 € für die Maßnahme eingeplant. Die tatsächliche Kostenkalkulation beläuft sich auf 481.732,00 €, sodass hier noch freie Mittel i. H. v. 68,00 € zur Verfügung stehen, die bei der Ermittlung des überplanmäßigen Bedarfs berücksichtigt worden sind.

Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass die Mittelzuweisungen durch den Fördergeber noch nicht abgeschlossen sind. In den Haushaltsjahren 2024 und 2025 erhält die Stadt für die Maßnahme noch weitere Zuschüsse in Höhe von 108.900,00 € und 65.600,00 €.

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input checked="" type="checkbox"/> ja, positiv	<input type="checkbox"/> ja, negativ	<input type="checkbox"/> keine
Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?	<input type="checkbox"/> ja*		<input type="checkbox"/> nein*
* Erläuterung siehe Begründung			
Begründung:	Durch die energetische Ertüchtigung des städtischen Umkleidegebäudes wird der Ressourcenverbrauch bei der Beheizung des Gebäudes reduziert und somit ein positiver Effekt für den Klimaschutz erreicht.		

Sachdarstellung:

Aufgrund des sanierungsbedürftigen städtischen Umkleidegebäudes auf der Sportanlage Spellen, Groelberg, hat sich die Stadt um finanzielle Mittel aus dem Förderprogramm „Investitionspaktes zur Förderung von Sportstätten“ beworben. Die hierzu erforderliche Dringlichkeitsentscheidung wurde in der Sitzung des Stadtrates im März 2021 gem. DS 17/139 genehmigt. Im Rahmen der Kostenkalkulation wurde ein Betrag in Höhe von 481.732,00 € für die Sanierung und Modernisierung des städtischen Umkleidegebäudes ermittelt. Unter Berücksichtigung dieses Kostenaufwandes wurde ein Zuschuss aus dem vorgenannten Förderprogramm beantragt. Die Förderbestimmungen haben der Stadt die Möglichkeit eingeräumt den Zuschuss an Dritte (hier: SV Spellen 1920 e.V.) weiterzuleiten und die Baumaßnahme eigenständig durchzuführen.

Mittlerweile ist das Bauvorhaben abgeschlossen und der Verein hat über seinen Architekten die tatsächlich entstandenen Kosten eingereicht. Die Gesamtkosten belaufen sich unter Berücksichtigung eines Vorsteuerabzuges auf 573.701,99 €. Insofern sind Mehrkosten in Höhe von 91.970,36 € entstanden. In einem Gespräch mit dem SV Spellen hat der Verein dargelegt, dass die entstandenen Mehrkosten im Wesentlichen der Preissteigerung im Baugewerbe aufgrund der Coronakrise, des Krieges in der Ukraine und der damit einhergehenden Inflationsentwicklung geschuldet sind, sodass die Fördersumme bzw. die geplanten Baukosten trotz Bemühungen zur Kostenreduzierung durch verstärkte Eigenleistungen überschritten wurden.

In einem weiteren Gespräch mit dem SV Spellen hat der Verein darauf hingewiesen, dass sich die Eigenleistungen auf einen Wert von rund 30.000,00 € belaufen und signalisiert, dass er von den Mehrkosten i. H. v. 91.970,36 € insgesamt 18.000,00 € übernimmt. Vor diesem Hintergrund ergibt sich eine Eigenleistung des Vereins in einem Gesamtwert von 48.000,00 €, welche der Verein zugesagt hatte. Insofern belaufen sich die verbleibenden Mehrkosten für die Stadt auf 73.970,36 €. Im Gegensatz zu den Kosten, die in der Kostenkalkulation beziffert worden sind und für die die Stadt einen zehnpromzentigen Eigenanteil zu tragen hat, ist eine Beteiligung des SV Spellen an den Mehrkosten förderungsunschädlich.

Die Verwaltung schlägt daher vor die überplanmäßigen Mittel gem. Beschlussvorschlag bereitzustellen.

Haarmann

Anlage(n):

(1) DS 17-139 - Anlage Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW

Stadt Voerde (Niederrhein)

Sachverhalt:

Bewerbung um Fördermittel aus dem „Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten“ für die Modernisierung – einschließlich energetische Ertüchtigung – des städtischen Umkleidegebäudes an der Sportanlage Spellen durch den SV Spellen 1920 e.V.

Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW:

Der Rat der Stadt Voerde beschließt im Rahmen des „Investitionspaktes zur Förderung von Sportstätten“ einen Förderantrag für die Modernisierung – einschließlich energetische Ertüchtigung – des städtischen Umkleidegebäudes an der Sportanlage Spellen durch den SV Spellen 1920 e.V. zu stellen. Sofern die Stadt Voerde einen positiven Förderbescheid erhält, wird die Verwaltung ermächtigt, die Mittel an den SV Spellen 1920 e.V. weiterzuleiten, damit dieser die Maßnahme absprachegemäß umsetzen kann.

Am 16.06.2020 wurde das vom Land Nordrhein-Westfalen und dem Bund finanzierte Sonderinvestitionsprogramm zur Förderung der Sportinfrastruktur für Städte und Gemeinden 2020 herausgegeben. Die Finanzhilfen können für Gebäude und Einrichtungen, die zur Ausübung von einer oder mehreren Sportarten dienen und Anlagen für den Breitensport, die die körperliche Fitness, den Ausgleich von Bewegungsmangel sowie den Spaß am Sport befördern, eingesetzt werden. Für den Programmaufruf 2021 mit einem Volumen von 31 Millionen € in NRW können geeignete Projekte bis zum 15.01.2021 eingereicht werden. Die Förderquote beläuft sich auf 90%.

Da das städtische Umkleidegebäude an der Sportanlage Spellen aus dem Jahr 1974 inzwischen einen sehr hohen Sanierungs- und Modernisierungsbedarf aufweist, hat sich der SV Spellen 1920 e.V. bereit erklärt, unter der Voraussetzung einer entsprechenden Förderung, die Durchführung der Sanierung des Gebäudes mit einem berechneten Maßnahmenvolumen von 481.732 € zu übernehmen. Zwar sind

ausschließlich Gemeinden und Gemeindeverbände antrags- und innerhalb des Sportstätteninvestitionspaktes empfangsberechtigt, es besteht jedoch die Möglichkeit, die Mittel an Letztempfänger - der nach Rücksprache mit der Bezirksregierung Düsseldorf auch ein Sportverein als eingetragener Verein sein darf - weiterzuleiten.

Durch den SV Spellen 1920 e.V. wurde bereits mit Unterstützung eines Architekturbüros eine Planung und die dazugehörige Kostenberechnung erarbeitet. Die Planung sieht alle notwendigen Renovierungen und Sanierungen des Gebäudes mit einer energetischen Ausrichtung vor (Flachdachdämmung, Heizungsanlage, Fenster, Außendämmung etc.). Darüber hinaus wird ein derzeitiger Sportgeräteraum so umgestaltet, dass künftig ein barrierefreies und behindertengerechtes WC, ein Wickelraum sowie Dusch- und Umkleidemöglichkeiten für den Platzwart gegeben sind.

Der Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten verfolgt die Ziele:

- Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse,
- Schaffung von Orten zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der sozialen Integration aller Bevölkerungsgruppen,
- Förderung der Gesundheit der Bevölkerung

Mit der Modernisierung des Umkleidegebäudes und damit der zeitgemäßen Aufwertung der Sportanlage Spellen werden all diese Ziele erreicht. Als Breitensportverein, der fast die Hälfte aller Einwohner des Ortsteils an sich gebunden hat, hat der SV Spellen 1920 e.V. aus der Sportanlage Spellen bereits einen Ort zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts geschaffen, den es dauerhaft zu erhalten gilt. Darüber hinaus ist spätestens seit der Flüchtlingskrise deutlich geworden, welchen unverzichtbaren Beitrag der organisierte Sport zur Integration aller Bevölkerungsgruppen leistet. Mit einem Leistungsspektrum vom Säuglingskurs bis zum Reha- und Seniorensport wird darüber hinaus die Gesundheit der Bevölkerung aller Altersschichten gefördert.

Nach intensiven Gesprächen mit dem SV Spellen 1920 e.V. hat dieser erklärt, dass er die Maßnahme am städtischen Umkleidegebäude unter Einhaltung der Nebenbestimmungen umsetzen kann, so dass ein entsprechender Förderantrag gestellt werden soll. Auch hat sich der Verein bereit erklärt, den kommunalen Eigenanteil in Höhe von 10 % vollständig zu übernehmen, so dass für die Stadt Voerde keinerlei Kosten anfallen. In Kooperation zwischen Verwaltung und Verein

wurde zwischenzeitig der entsprechende Antrag erarbeitet, so dass eine fristgerechte Antragstellung möglich ist. Nach Rücksprache mit dem Fördergeber ist für die Antragstellung ein Beschluss des Rates zur Umsetzung der Maßnahme erforderlich. Da eine rechtzeitige Einberufung des Rates sowie des Haupt- und Finanzausschusses vor Auslaufen der Antragsfrist am 15.01.2021 nicht möglich ist, kann nur von der Möglichkeit einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 GO NRW Gebrauch gemacht werden.



Bürgermeister

Haarmann



Ratsmitglied

Mölleken



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 30.10.2023

Fachbereich	Bauen und Technische Infrastruktur
Fachdienst	Tiefbau

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Bau- und Betriebsausschuss	23.11.2023	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	28.11.2023	vorberatend
Stadtrat	05.12.2023	beschließend

Bereitstellung einer überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung für die Verlegung der Druckrohrleitung Kasselweg

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung für das PSP 7.100468 „Ausbau Druckrohrleitung Kasselweg / Am Lippegelacis“ in Höhe von 230.000,- €.

Als Deckung dient die VE 2024 auf dem PSP 7.100167 „Auf dem Bündler“ (die Ausführung der Maßnahme findet erst in 2025/2026 statt).

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Investitionsmaßnahmen							
Produktbereich:	53 – Ver- und Entsorgung						
Maßnahme:	7.100468 – Ausbau Druckrohrleitung Kasselweg / Am Lippeglacis						
	Gesamtsumme	Aufteilung auf Haushaltsjahre					
		Vorjahre	2023	2024	2025	2026	später
Einzahlungen/Auszahlungen der Investitionsmaßnahme:							
Einzahlungen	1.628.000 €		0 €	1.628.000 €			
Auszahlungen	1.850.000 €	50.000 €	1.570.000 €	230.000 €			
städt. Eigenanteil	222.000 €	50.000 €	1.570.000 €	-1.398.000 €	0 €	0 €	0 €
Maßnahme ist bereits wie folgt veranschlagt:							
Einzahlungen	1.291.000 €	0 €	1.291.000 €				
Auszahlungen	1.570.000 €	50.000 €	1.520.000 €				
städt. Eigenanteil	279.000 €	50.000 €	229.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Abweichung zur bisherigen Veranschlagung							
Einzahlungen	337.000 €	0 €	-1.291.000 €	1.628.000 €	0 €	0 €	0 €
Auszahlungen	280.000 €	0 €	-50.000 €	-230.000 €	0 €	0 €	0 €
städt. Eigenanteil +Verbesserung / - Verschlechterung	+ 57.000 €	0 €	#####	#####	0 €	0 €	0 €
über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung lfd. Jahr erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/>	Betrag:	Deckung:				
			siehe DS-Text				
Folgekosten							
	Jahr der Fertigstellung	Folgejahre	Bemerkungen:				
Folgeerträge		9.435 €	Deckung durch Kanalbenutzungsgebühren				
Folgeaufwendungen							
Zinsaufwand		6.660 €					
Abschreibungen ./ . Auflösung SoPo		2.775 €					
Summe Folgeaufwand	0 €	0 €	einmalig	<input type="checkbox"/>	jährlich	<input checked="" type="checkbox"/>	
Folgekosten sind bereits in ausreichender Höhe veranschlagt			ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	
über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung lfd. Jahr erforderlich	<input type="checkbox"/>	Betrag:	Deckung:				

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	() ja, positiv	() ja, negativ	(X) keine
-----------------------------------	-----------------	-----------------	-----------

Sachdarstellung:

Der Stadtrat hatte am 20.06.2023 der überplanmäßigen Mittelbereitstellung in Höhe von 720.000 € zugestimmt (DS 17/595). Die Baukosten von 1,35 Mio € wurden auf der Grundlage einer Entwurfsplanung des beauftragten Ingenieurbüros erstellt.

Zwischenzeitig hat das Ing.-Büro die Ausführungsplanung erstellt und die Baukosten anhand des bepreisten Leistungsverzeichnisses neu berechnet. Gemäß der nun vorliegenden Kostenfortschreibung erhöhen sich die Bau- und Planungskosten auf rund 1.850.000 € brutto und liegen somit rund 500.000 € über der bisherigen Kostenberechnung.

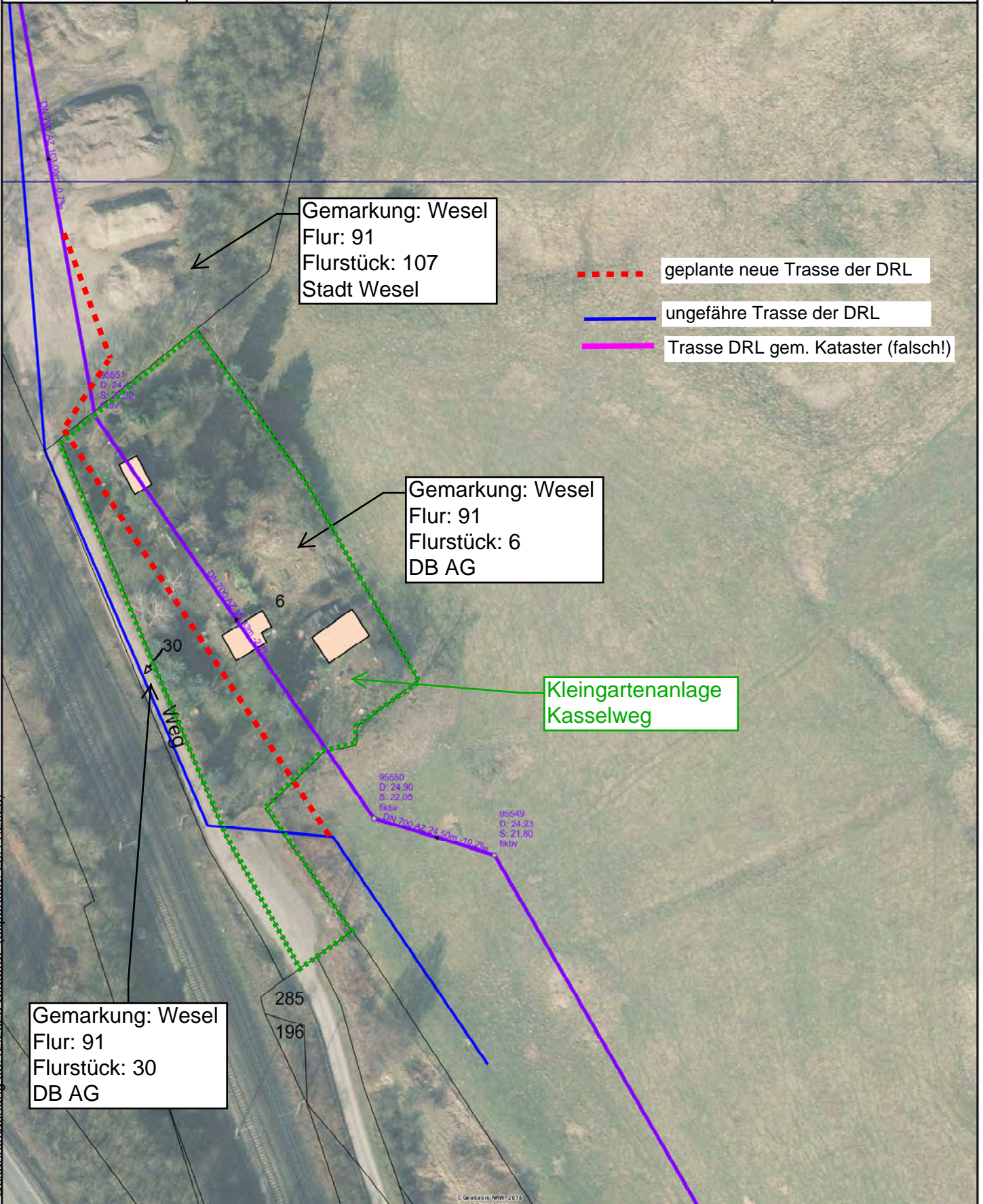
Die gestiegenen Kosten sind zum größten Teil auf Preissteigerungen und Leistungsänderungen für die Einrichtung der Baustraße sowie für die aufwendige Wasserhaltung zurückzuführen. Der Kostenteilungsschlüssel 17,77 % Stadt / 82,23% DB bleibt unverändert. Für die überplanmäßige Ausgabe ergibt sich ein Mittelmehrbedarf von 230.000 €.

Die Leitungsänderungsvereinbarung LÄV (s. DS 17/545) wird auf die neuen Baukosten angepasst (s. DS 17/545 1. Ergänzung).

Haarmann

Anlage(n):

(1) Anlage 1: Übersichtsplan DRL Kasselweg



Gemarkung: Wesel
Flur: 91
Flurstück: 107
Stadt Wesel

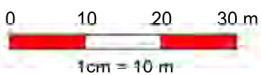
- geplante neue Trasse der DRL
- ungefähre Trasse der DRL
- Trasse DRL gem. Kataster (falsch!)

Gemarkung: Wesel
Flur: 91
Flurstück: 6
DB AG

Kleingartenanlage
Kasselweg

Gemarkung: Wesel
Flur: 91
Flurstück: 30
DB AG

Maßstab 1 : 1.000





Drucksache

- öffentlich -

Datum: 03.11.2023

Fachbereich	Bauen und Technische Infrastruktur
Fachdienst	Baubetrieb

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Bau- und Betriebsausschuss	23.11.2023	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	28.11.2023	vorberatend
Stadtrat	05.12.2023	beschließend

Baumpflanzungen Hochzeitsweg / Stadtgebiet

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt das nachfolgende Konzept zur Schaffung eines Angebotes zur Pflanzung von Hochzeitsbäumen, Baumpflanzungen zu übrigen Anlässen sowie die Einrichtung eines Baumhilfsfonds auf dem Stadtgebiet Voerde.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="checkbox"/> ja, positiv	<input type="checkbox"/> ja, negativ	<input checked="" type="checkbox"/> keine
-----------------------------------	--------------------------------------	--------------------------------------	---

Sachdarstellung:

In der Nähe des Wasserschlosses Voerde befindet sich auf der nördlichen Seite ein im Jahre 1998 angelegter Hochzeitsweg. Seitdem sind in 43 Pflanzterminen bisher 221 Bäume verschiedenster Art gepflanzt worden. Derzeit wird der vierte Abschnitt in Form einer Streuobstwiese (bisher 61 Obstbäume) angelegt.

Während in den ersten Jahren Hochzeiten bzw. Hochzeitsjubiläen zum Anlass genommen wurde Baumpflanzungen vorzusehen, haben sich heute die Motivationen zur Pflanzung verändert. So werden auch Gedenkbäume zu Geburtstagen, Kindsgeburten, Vereinhaltungen sowie zu Sterbefällen vermehrt gewünscht und gepflanzt. Aus Kapazitätsgründen des Fachdienstes Baubetrieb (FD 7.2) können max. 12 Bäume pro Jahr gepflanzt werden. Die Anträge zur Pflanzung werden jeweils ab dem 01.01. eines jeden Jahres nach zeitlichem Eingang registriert und angenommen. Sehr viele Wünsche der Bürgerinnen und Bürger können leider nicht berücksichtigt werden. Bisher wurden 150,-€ pro Baumpflanzung erhoben.

Den FD 7.2 erreichen auch Anfragen zu Spendenmöglichkeiten für Baumpflanzungen. Dabei handelt es sich sowohl um Einzelpersonen als auch um Gewerbetreibende, die über Einzelgeldspenden Baumpflanzungen ermöglicht haben möchten.

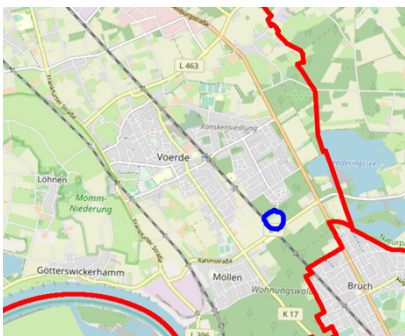
Da die Flächenverfügbarkeit im Bereich der Parkanlage an der Allee begrenzt ist, sollen drei neue Modelle zu Baumpflanzungen mit weiteren Standorten angeboten werden, um der Anzahl und den verschiedenen Wünschen der Bürgerinnen und Bürger nachkommen zu können. Diese Modelle wurden im AK Grün im Laufe von drei Sitzungen entworfen und vorbereitet.

Modell 1: Standort Hochzeitshain Wasserschloss Haus Voerde

- Termine freitags (personell nicht anders leistbar)
- Nur für Voerder Bürgerinnen / Bürger
- Nur Hochzeiten / Ehejubiläen
- Anhebung des Beitrages von 150,- € auf 225,- € pro Baum
- Pflanzung im Herbst

Modell 2: Standort Eichelkamp / Bahnlinie

- Anlegung einer Baumpflanzfläche mit Sitzgruppe (großes gelbes Flurstück)
- Für alle übrigen Anlässe
- Betrag für Baumpflanzungen 225,- Euro pro Baum
- Pflanzung im Herbst



Modell 3: Einrichtung eines Baumhilfsfonds

Pflanzung von Bäumen im Stadtgebiet nach Spendeneingang, als Ersatzpflanzung oder Neuanlage.

- 200,- € pro Baum
- keinen Anspruch auf konkreten Standort
- Straßenbegleitgrün, in Parkanlagen, öffentlichen Flächen (z.B. Schulhöfe)
- Pflanzung im Herbst / Winter durch Baubetrieb oder Jahresvertragsunternehmer
- Verleihungsurkunde mit Ortsangabe

Die Einführung der drei Modelle wird ab dem 01.01.2024 angestrebt. Die Pflanzungen erfolgen dann ab dem Winterhalbjahr 2024 / 2025.

